Entwurf

eines

für die deutschen Bundesstaaten

gemeinsamen Gesetzes

über

Schuldverhältnisse.

Dresden, 1866.

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

Inhalt.

Vierte Abtheilung.

Fünfte Abtheilung.

Erlöschung der Schuldverhältnisse.

Zweiter Theil.

Von den Schuldverhältnissen im Besonderen.

Erste Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf eine Veräußerung von Sachen oder Rechten gerichtet sind.

Seite

Achte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus ungehöriger Bereicherung.

Neunte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus unerlaubten oder diesen gleich zu achtenden Handlungen.

Zehnte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Zuständen.

Entwurf

eines

für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes

über

Schuldverhältnisse.

(Nach der Schlußredaction in zweiter Lesung.)

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Rechtsverhältnisse hat das gemeine Recht keine Gesetzeskraft.

Erster Theil.
Von den Schuldverhältnissen im Allgemeinen.

Erste Abtheilung.
Wesen und Arten der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück.
Wesen.

Art. 2.

Ein Schuldverhältniß ist ein Rechtsverhältniß zwischen wenigstens zwei Personen, vermöge dessen die eine als Gläubiger eine Leistung zu fordern berechtigt, die andere als Schuldner zu dieser Leistung verpflichtet ist.

Art. 3.

Die Leistung kann in einem Thun oder Unterlassen (Handlung) bestehen; sie muß möglich sein und darf nicht den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreiten.

Art. 4.

Sachen, welche dem Verkehre entzogen sind, können nicht Gegenstand der Leistung sein.

Art. 5.

Die Leistung muß bestimmt bezeichnet oder nach gegebenen Bestimmungen zu ermitteln sein. Insbesondere

muß bei Leistungen, welche nur der Gattung nach bezeichnete Sachen zum Gegenstande haben, der Umfang der Leistung (Zahl, Maaß, Gewicht) erkennbar sein.

Art. 6.

Schuldverhältnisse, welche den Vorschriften der Art. 2 bis 5 nicht entsprechen, sind nichtig.

Zweites Hauptstück.
Besondere Arten.

1. Schuldverhältnisse, bei welchen unter mehreren Leistungen gewählt werden kann.

Art. 7.

Ist ein Schuldverhältniß auf mehrere Leistungen in der Weise gerichtet, daß nur die eine oder die andere erfolgen soll, so hat der Schuldner das Wahlrecht, insofern die Wahl nicht dem Gläubiger oder einem Dritten eingeräumt ist.

Art. 8.

Die Wahl gilt als vollzogen, wenn sie von dem wahlberechtigten Theile dem anderen, oder von dem wahlberechtigten Dritten beiden Theilen gegenüber erklärt worden ist, oder wenn der wahlberechtigte Schuldner eine der Leistungen, sei es auch nur theilweise, bewirkt, oder der wahlberechtigte Gläubiger von dem Schuldner eine der Leistungen, sei es auch nur theilweise, angenommen, oder auf eine der Leistungen geklagt hat und der Schuldner von der erhobenen Klage benachrichtigt worden ist.

Art. 9.

Die vollzogene Wahl ist unwiderruflich und das Schuldverhältniß ist von da an so zu beurtheilen, als wenn es gleich Anfangs nur auf die ausgewählte Leistung gerichtet gewesen wäre.

Art. 10.

Hat der wahlberechtigte Schuldner innerhalb der ihm durch Urtheil oder im Vollstreckungsverfahren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gesetzten Frist die Wahl nicht vollzogen, so geht das Wahlrecht auf den Gläubiger über.

Hat der wahlberechtigte Gläubiger, nachdem er in Verzug gesetzt worden ist, auf die an ihn ergangene Aufforderung des Schuldners innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist die Wahl nicht vollzogen, so geht das Wahlrecht auf den Schuldner über.

Art. 11.

Das Wahlrecht des Gläubigers geht auf dessen Erben, sowie auf jeden sonstigen Erwerber der Forderung, mit

welcher das Wahlrecht verbunden ist, das Wahlrecht des Schuldners auf dessen Erben, sowie auf den Schuldübernehmer und auf den Zahlungsübernehmer über. Ist die Wahl einem Dritten eingeräumt, so hat er selbst zu wählen; wählt er nicht oder stirbt er vor der Wahl, so ist das Schuldverhältniß nichtig.

2. Theil- und Gesammtschuldverhältnisse.

Art. 12.

Stehen bei einem Schuldverhältnisse, welches auf eine theilbare Leistung gerichtet ist, ein Gläubiger mehreren Schuldnern, oder mehrere Gläubiger einem Schuldner, oder mehrere Gläubiger mehreren Schuldnern gegenüber, so ist im Zweifel anzunehmen, daß jeder Gläubiger einen gleichen Antheil zu fordern berechtigt und jeder Schuldner einen gleichen Antheil zu leisten verpflichtet ist (Theilschuldverhältniß).

Art. 13.

Ein Gesammtschuldverhältniß, vermöge dessen die Leistung nur einmal gefordert werden kann und nur einmal zu bewirken ist, jeder der mehreren Gläubiger aber das Ganze zu fordern berechtigt, und jeder der mehreren Schuldner das Ganze zu leisten verpflichtet ist, kann nur dann angenommen werden, wenn solches aus dem Gesetze oder aus der Entstehung des Schuldverhältnisses hervorgeht.

Das Letztere ist insbesondere der Fall, wenn die Ausdrücke „sammt und sonders“, „Alle für Einen und Einer für Alle“, „zu ungetheilter Hand“, „solidarisch“ oder „correal“ gebraucht worden sind.

Art. 14.

Einem Gesammtgläubiger können nur solche Einreden entgegengesetzt werden, welche gegen ihn insbesondere oder gegen alle Gesammtgläubiger gemeinsam begründet sind, und ein Gesammtschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm insbesondere oder allen Gesammtschuldnern gemeinsam zustehen.

Art. 15.

Die nur einem Gesammtgläubiger oder nur einem Gesammtschuldner gegenüber ergangene rechtskräftige richterliche Entscheidung wirkt weder für, noch gegen die übrigen Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner.

Art. 16.

Vermöge des Gesammtschuldverhältnisses an sich ist der Gesammtgläubiger, an welchen erfüllt wurde, nicht verpflichtet, das Empfangene mit den übrigen Gesammtgläubigern zu theilen, und der Gesammtschuldner, welcher

erfüllt hat, nicht berechtigt, von den übrigen Gesammtschuldnern Ersatz zu fordern. Eine solche Verpflichtung des Gesammtgläubigers und eine solche Berechtigung des Gesammtschuldners besteht nur dann, wenn sie durch ein zwischen den mehreren Gesammtschuldnern oder den mehreren Gesammtgläubigern bestehendes Rechtsverhältniß oder durch gesetzliche Vorschrift begründet ist.

3. Schuldverhältnisse aus Inhaberpapieren.

Art. 17.

Beruht ein Schuldverhältniß auf einer Urkunde, durch welche sich deren Aussteller zu einer Leistung an jeden Inhaber dieser Urkunde verpflichtet hat, so ist der Inhaber vermöge seiner Inhabung, ohne Rücksicht auf den Grund seines Erwerbes, Gläubiger der in der Urkunde bezeichneten Forderung.

Art. 18.

Der Schuldner kann der Forderung aus einer auf den Inhaber lautenden Urkunde Einwendungen entgegensetzen, welche gegen die Giltigkeit der Urkunde gerichtet *sind*, oder aus der letzteren hervorgehen, oder welche ihm gegen den jeweiligen Inhaber zustehen, nicht aber Einwendungen, welche er gegen die Vormänner des jeweiligen Inhabers gehabt haben würde.

Art. 19.

Wird eine auf den Inhaber lautende Urkunde, welche zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen ist, auf Antrag des letzten Inhabers für kraftlos erklärt (amortisirt, mortificirt), so ist Derjenige, auf dessen Antrag die Kraftloserklärung erfolgt ist, Gläubiger. Für die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Kraftloserklärung, sowie für das dabei zu beobachtende Verfahren sind die Landesgesetze maßgebend.

Art. 20.

Durch die Veräußerung und Uebergabe einer auf den Inhaber lautenden Urkunde erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum daran, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt; ingleichen jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Wird eine auf den Inhaber lautende Urkunde als Faustpfand bestellt, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht an derselben zum Nachtheil des redlichen Pfandinhabers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht geltend gemacht werden.

Art. 21.

Die Vorschrift des Art. 20 gilt auch von auf den Inhaber lautenden Urkunden, welche in einem Lande ausgestellt worden sind, wo das gegenwärtige Gesetz keine Geltung hat.

Art. 22.

Ist in einer Urkunde der Gläubiger genannt, soll aber die darin bezeichnete Forderung an jeden Inhaber der Urkunde zahlbar sein, so kann im Zweifel der in der Urkunde nicht als Gläubiger genannte Inhaber die Leistung von dem Schuldner nicht verlangen, der Letztere aber sich von der Verbindlichkeit durch Leistung an jeden Inhaber befreien.

Zweite Abtheilung.

Entstehung der Schuldverhältnisse durch Verträge und unerlaubte Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Verträge.

1. Erfordernisse zur Eingehung eines Vertrages.

a. Fähigkeit der Personen.

Art. 23.

Personen, welche das siebente Lebensjahr (Kindesalter) noch nicht zurückgelegt haben, sowie Personen, welche wegen Geistesgebrechen oder wegen eines vorübergehenden Zustandes des Vernunftgebrauchs beraubt sind, sind unfähig, Verträge zu schließen; die von ihnen eingegangenen Verträge sind nichtig.

Art. 24.

Personen, welche das Kindesalter zurückgelegt, aber weder das landesgesetzlich bestimmte Alter der Großjährigkeit erreicht haben, noch für großjährig erklärt sind, noch vermöge der Landesgesetze rücksichtlich der Vertragsfähigkeit den Großjährigen gleichstehen, desgleichen Großjährige, welche aus anderen Gründen als wegen Geistesgebrechen unter Vormundschaft oder Curatel stehen, oder welche sonst durch besondere Bestimmungen für ihre Person in der Eingehung von Verträgen beschränkt sind, können zwar Verträge schließen und durch dieselben Rechte erwerben oder sich von Verbindlichkeiten befreien; um aber durch Verträge sich zu verpflichten oder Rechte aufzugeben, bedürfen sie der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Verträge, welche von einer in ihrer Vertragsfähigkeit beschränkten Person ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen worden sind, können während der Dauer jener Beschränkung von Letzterem und nach dem Auf-

hören der Beschränkung von dem Vertragschließenden selbst genehmigt oder angefochten werden; im ersteren Falle ist der Vertrag als von Anfang an giltig, im letzteren als von Anfang an unwirksam zu betrachten.

Art. 25.

So lange eine Erklärung über die Genehmigung des Vertrages nicht erfolgt ist, bleibt der andere Vertragschließende an den Vertrag gebunden. Hat derselbe aber von dem gesetzlichen Vertreter der in der Vertragsfähigkeit beschränkten Person, oder nach dem Aufhören der Beschränkung von letzterer selbst eine Erklärung über die Genehmigung des Vertrages verlangt und erfolgt binnen sechzig Tagen keine bestimmte Erklärung, so ist er an den Vertrag nicht mehr gebunden.

Art. 26.

Giebt sich ein Minderjähriger bei Eingehung eines Vertrages betrüglicherweise für großjährig aus, so steht dem anderen Vertragschließenden die Wahl zu, die Erfüllung des Vertrages zu fordern, oder von demselben abzugehen und die Rückgabe des in Folge des Vertrages Geleisteten zu verlangen.

b. Gegenstand der Verträge.

Art. 27.

Verträge über die Leistung von Sachen, welche überhaupt oder für Denjenigen, der sie in Folge des Vertrages erwerben soll, außer Verkehr stehen, sind nichtig.

Art. 28.

Verträge, welche die Veräußerung von Sachen bezwecken, die bei Schließung des Vertrages einem gesetzlichen oder einem nach Maßgabe der Gesetze vom Gerichte erlassenen Veräußerungsverbote unterliegen, sind nichtig.

Art. 29.

Ein Vertrag, vermöge dessen Jemand seine eigene Sache oder Rechte an derselben oder auf dieselbe erwerben soll, welche nur von dem Nichteigenthümer erworben werden können, ist nichtig.

Art. 30.

Ist die Leistung, auf welche ein Vertrag gerichtet ist, zum Theil unmöglich, so ist der Vertrag nichtig, wenn anzunehmen ist, daß ohne die Voraussetzung der Möglichkeit der Leistung dieses Theiles der Vertrag nicht geschlossen worden wäre.

Art. 31.

Ueber nicht vorhandene Sachen können für den Fall ihrer künftigen Entstehung, desgleichen über Sachen und Handlungen, bei welchen der Grund, aus dem sie zur Zeit der Schließung des Vertrages nicht Gegenstände eines Vertrages sein können, von der Art ist, daß er später wegfallen kann, für diesen Fall Verträge giltig geschlossen werden.

Wird ohne Rücksicht auf diesen Fall über eine Sache oder Handlung, welche zur Zeit der Schließung des Vertrages nicht Gegenstand eines Vertrages sein kann, ein Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so ist derselbe nur dann giltig, wenn der Grund, aus welchem die Sache oder die Handlung nicht Gegenstand des Vertrages sein kann, zur Zeit des Eintrittes der Bedingung weggefallen ist.

Art. 32.

Verträge über Sachen und Rechte eines Dritten können, unbeschadet der Rechte dieses Dritten, giltig geschlossen werden.

Art. 33.

Verträge über die Erbschaft eines bestimmten Dritten oder über einen Theil derselben oder über einen einzelnen Gegenstand aus derselben können bei Lebzeiten des Dritten nur mit dessen Einwilligung giltig geschlossen werden.

Art. 34.

Ein Vertrag, vermöge dessen die Leistung eines Dritten versprochen wird, verpflichtet im Zweifel den Versprechenden, für den Erfolg seines Versprechens einzustehen und, wenn die Leistung des Dritten nicht erfolgt, dem anderen Vertragschließenden Schadenersatz zu leisten. Geht aus dem Inhalte des Versprechens oder aus den Umständen hervor, daß der Versprechende für den Erfolg nicht einstehen wollte, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 35.

Die Bestimmung des Gegenstandes der Leistung oder der Gegenleistung kann dem billigen Ermessen eines oder mehrerer Dritter oder des Vertragschließenden, an welchen die Leistung oder die Gegenleistung erfolgen soll, überlassen werden. War insbesondere die Leistung nach den Umständen nur gegen eine Gegenleistung zu erwarten und ist die Größe der letzteren nicht bestimmt, so gilt die Bestimmung der Gegenleistung als dem billigen Ermessen des Leistenden überlassen.

Art. 36.

Der Vertragschließende, dessen billiges Ermessen entscheiden soll, ist sich darüber zu erklären verpflichtet und

nicht berechtigt, von der getroffenen Bestimmung wieder abzugehen. Ist die von ihm getroffene Bestimmung unbillig oder unangemessen, so kann eine billige oder angemessene Feststellung verlangt werden.

Art. 37.

Kann oder will ein Dritter, dessen billiges Ermessen entscheiden soll, den Ausspruch nicht abgeben, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 38.

Ist die Bestimmung des Gegenstandes der Leistung in das billige Ermessen mehrerer Dritter gestellt, so entscheidet nur ein übereinstimmender Ausspruch Aller, und der Vertrag ist nichtig, wenn ein solcher nicht erfolgt. Soll jedoch durch die mehreren Dritten eine Summe bestimmt werden, und weichen die von denselben bestimmten Summen von einander ab, so ist die Durchschnittssumme maßgebend.

Art. 39.

Haben der Dritte oder die mehreren Dritten den Ausspruch abgegeben, so können sie von demselben nicht wieder abgehen. Haben dieselben absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit einen unbilligen Ausspruch ertheilt, und wird der letztere deshalb aufgehoben, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 40.

Ist eine Zeit vereinbart, innerhalb welcher der Dritte oder die mehreren Dritten ihren Ausspruch abgeben sollen, so ist der Vertrag nichtig, wenn der Ausspruch innerhalb der vereinbarten Zeit nicht erfolgt.

Dasselbe gilt, wenn keine Zeit vereinbart ist und der Dritte oder die mehreren Dritten nicht innerhalb der ihnen übereinstimmend von beiden Vertragschließenden bestimmten Frist ihren Ausspruch abgeben.

Art. 41.

Durch Vertrag können Zinsen zu jeder Höhe, ingleichen Zinsen von rückständigen Zinsen bedungen werden, wenn nicht die Landesgesetze eine Beschränkung enthalten.

c. Willenserklärung.

aa. Im Allgemeinen.

Art. 42.

Zur Schließung des Vertrages ist die hierauf gerichtete übereinstimmende gegenseitige Willenserklärung der Vertragschließenden erforderlich.

Art. 43.

Die Willenserklärung kann ausdrücklich, durch Worte oder verständliche Zeichen, welche die Willenserklärung unmittelbar enthalten, oder stillschweigend, durch Handlungen oder Aeußerungen geschehen, welche auf die Willenserklärung mit Sicherheit schließen lassen.

Aus dem bloßen Schweigen ist eine Einwilligung nicht zu folgern, ausgenommen wenn die Gesetze dies bestimmen, oder wenn das Schweigen nach den Umständen vernünftiger Weise eine andere Auslegung nicht zuläßt.

Art. 44.

Die Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung oder Aeußerung mit der vorhergegangenen oder gleichzeitigen Verwahrung erfolgt, daß sie nicht mit der Absicht einer bestimmten, außerdem daraus zu folgernden Willenserklärung vorgenommen werde. Die Verwahrung ist jedoch wirkungslos, wenn die Absicht, gegen welche sie gerichtet ist, in der Handlung oder Aeußerung selbst liegt.

Auch können Folgen, welche nach dem Gesetze mit einer Handlung unabhängig von dem Willen des Handelnden verbunden sind, durch Verwahrung nicht abgewendet werden.

Art. 45.

Ist zur Herbeiführung eines Vertrages ein Antrag gemacht und für die Annahme desselben eine Zeit bestimmt, so ist der Antragende, ohne Unterschied, ob die Betheiligten anwesend oder abwesend sind, bis zum Ablauf jener Zeit an den Antrag gebunden. Die Annahme eines solchen Antrages ist nur wirksam, wenn deren Erklärung vor Ablauf jener Zeit zur Kenntniß des Antragenden gelangt ist.

Art. 46.

Wird ein Antrag ohne Bestimmung einer Zeit für dessen Annahme einem Anwesenden gemacht, und erfolgt die Annahme nicht sogleich, so ist der Antragende nicht weiter daran gebunden.

Art. 47.

Wird ein Antrag ohne Bestimmung einer Zeit für dessen Annahme einem Abwesenden gemacht, so ist der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, zu welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesendete Annahme erst nach

diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzögerung nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritte Nachricht gegeben hat.

Art. 48.

Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten. Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor Erklärung der Annahme, oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 49.

Ein Antrag erlischt weder durch den Tod des Antragenden, noch durch den Tod Desjenigen, welchem der Antrag gemacht ist, ausgenommen, wenn der Antrag auf mit dem Tode weggefallenen persönlichen Beziehungen beruht.

Art. 50.

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, zu welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt der Schließung des Vertrages.

Art. 51.

Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrages, verbunden mit einem neuen Antrage.

Art. 52.

Der Vertrag ist, falls nicht eine besondere Form für dessen Giltigkeit erfordert wird, geschlossen, wenn die Vertragschließenden über die nach dem Gesetze zum Wesen des Vertrages gehörigen und über die nach ihrer gegenseitig erklärten Absicht zu vereinbarenden Punkte ihren übereinstimmenden Willen gegenseitig erklärt haben.

Art. 53.

Der Vertrag im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden oder Wenigstnehmenden gilt, sofern nicht in den Versteigerungsbedingungen etwas Anderes bestimmt ist, erst dann als geschlossen, wenn auf das Angebot der Zuschlag erfolgt ist, und der Meistbietende oder Wenigstnehmende ist an sein Gebot nur so lange gebunden, als er nicht überboten worden ist.

Auf Zwangsversteigerungen findet dies nur insoweit Anwendung, als nicht die Landesgesetze etwas Anderes bestimmen.

Art. 54.

Wird ein geschlossener Vertrag, für welchen es zum Eintritt gewisser Wirkungen lediglich der Zustimmung eines Dritten bedarf, von diesem nachträglich genehmigt, so ist, vorausgesetzt, daß der Dritte zur Zeit der Schließung des Vertrages wirksam hätte zustimmen können, es so anzusehen, als ob die Zustimmung schon bei Schließung des Vertrages erfolgt wäre.

Art. 55.

Vorbereitende Verhandlungen zu einem Vertrage (Tractate) sind unverbindlich.

bb. Scheinverträge.

Art. 56.

Die Willenserklärung der Vertragschließenden muß eine ernstliche sein. Wer eine Willenserklärung abgegeben hat, kann sich auf den Mangel der Ernstlichkeit derselben nur dann berufen, wenn der andere Vertragschließende nach den Umständen erkennen mußte, daß die Willenserklärung nicht eine ernstliche gewesen sei.

Art. 57.

Haben die Vertragschließenden bei einem der äußeren Erscheinung nach vorliegenden Vertrage die Schließung eines solchen nicht gewollt, sondern die Vertragsverhandlung blos zum Scheine vorgenommen, so ist die letztere nichtig.

Art. 58.

Wird ein Vertrag unter der äußeren Erscheinung eines anderen geschlossen, so ist derselbe nach den Vorschriften über den beabsichtigten Vertrag zu beurtheilen.

cc. Irrthum, Betrug und Furcht.

Art. 59.

Ist der Wille des einen Vertragschließenden auf einen Vertrag anderer Art gerichtet, als der Wille des anderen, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 60.

Der Vertrag ist nichtig, soweit der Wille der Vertragschließenden nicht auf denselben Gegenstand gerichtet ist.

Art. 61.

Im Falle des Irrthums über die Menge oder Summe ist der Vertrag nur dann nichtig, wenn bei einem zweiseitigen Vertrage der eine Vertragschließende annimmt, daß ihm für seine Leistung eine größere Gegenleistung versprochen worden sei, als der Fall ist. In allen anderen Fällen ist der Vertrag giltig, ohne Unterschied, ob

er ein einseitiger oder zweiseitiger ist, jedoch nur in Ansehung der geringeren Menge oder Summe.

Art. 62.

Irren sich von den Vertragschließenden einer oder beide über die Identität des Anderen, so ist der Vertrag nichtig, wenn der Irrende nur mit der Person, für welche er den Anderen hielt, den Vertrag schließen wollte.

Art. 63.

Die irrthümliche Bezeichnung oder Benennung des Vertrags, des Gegenstandes oder der Person ist ohne Einfluß, wenn in der Sache selbst unter den Vertragschließenden Einverständniß vorliegt.

Art. 64.

Der Vertrag ist nichtig, wenn sich einer der Vertragschließenden über solche persönliche Eigenschaften des Anderen irrt, ohne welche die vertragsmäßige Leistung unmöglich ist. Ein Gleiches gilt, wenn ein Vertragschließender eine solche Eigenschaft des Gegenstandes irrig unterstellte, vermöge welcher der letztere gemäß den darüber im Verkehr herrschenden Begriffen zu einer anderen Gattung oder Art von Gegenständen zu zählen wäre, als wozu er gehört.

Art. 65.

In den Fällen der Artikel 59 bis 62 und des Art. 64 ist der Vertrag nichtig, ohne Rücksicht darauf, ob der Irrthum entschuldbar war oder nicht.

Art. 66.

Jeder andere Irrthum, insbesondere auch der in den Beweggründen, hat nur soweit Einfluß auf die Giltigkeit des Vertrages, als solches in den Gesetzen bestimmt und der Irrthum entschuldbar ist.

Art. 67.

Ist der eine Vertragschließende durch Betrug des anderen zur Schließung des Vertrages vermocht worden, so kann er den Vertrag, wenn dieser nicht schon nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 59 bis 62 und des Art. 64 nichtig ist, anfechten. Der Betrug eines Dritten giebt dem Betrogenen nur dann ein Recht zur Anfechtung, wenn der andere Vertragschließende zur Zeit der Schließung des Vertrages um den Betrug des Dritten gewußt hat.

Art. 68.

Wegen Betruges kann ein Vertrag angefochten werden, ohne Rücksicht darauf, ob der durch den Betrug veranlaßte Irrthum entschuldbar ist, oder nicht.

Art. 69.

Ist ein Vertragschließender von dem anderen Vertragschließenden oder von einem Dritten widerrechtlich mittelst Erregung gegründeter Furcht zur Schließung des Vertrages genöthigt worden, so kann er denselben anfechten.

Art. 70.

Die Furcht ist eine gegründete, wenn die zu ihrer Erregung angewendeten Mittel geeignet waren, in dem Genöthigten den Glauben zu erwecken, daß er oder ihm nahe stehende Personen für ihre Person, ihre Ehre oder ihr Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht seien. Hierbei sind Alter, Geschlecht und andere persönliche Verhältnisse der Betheiligten, sowie die Wichtigkeit der bedrohten Interessen zu berücksichtigen.

Art. 71.

Was die Vertragschließenden in Folge eines nichtigen oder in Folge eines durch Anfechtung aufgehobenen Vertrages geleistet haben, können sie nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 981 bis 986 von einander zurückfordern. Ist die Sache, welche ein Vertragschließender in Folge eines durch Anfechtung wegen Erregung von Furcht aufgehobenen Vertrages geleistet hat, in die Hände eines Dritten gekommen, so kann von diesem die Sache nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 981, 982 und 986 zurückgefordert werden. Wird ein Vertrag wegen Betrugs angefochten, so kann der Gegenstand der Leistung von einem Dritten nur dann zurückgefordert werden, wenn dieser zur Zeit der Erwerbung um den Betrug gewußt, oder wenn er die Sache von dem Betrüger unentgeltlich erworben hat; im letzteren Falle finden die Vorschriften der Art. 981 und 982 Anwendung.

Art. 72.

Die Anfechtbarkeit eines Vertrages wegen Furcht oder Betruges wird durch Genehmigung nach dem Aufhören der Furcht oder nach der Entdeckung des Betruges und durch Verzicht auf die Anfechtung beseitigt und der Vertrag gilt dann als unanfechtbar.

Art. 73.

Bezieht sich der Betrug oder die Erregung der Furcht blos auf einzelne Vertragsbestimmungen, so kann, sofern nicht nach den Umständen anzunehmen ist, daß nur mit Rücksicht auf sie der Vertrag geschlossen worden sei, nur Schadenersatz gefordert werden.

Art. 74.

Neben dem Rechte, den Vertrag anzufechten, besteht das Recht, von Demjenigen, welcher die Furcht erregt

oder den Betrug verübt hat, Schadenersatz zu fordern, soweit der Schaden nicht schon durch die Anfechtung des Vertrages ausgeglichen wird.

Auch kann, wenn ein wegen Betruges oder Erregung von Furcht anfechtbarer Vertrag nicht angefochten wird, Schadenersatz verlangt werden.

Aus dem Verzichte auf die Anfechtung und aus der Genehmigung des Vertrages kann ein Verzicht auf Ersatz des durch Furcht oder Betrug verursachten Schadens nicht gefolgert werden.

Art. 75.

Die in den Art. 43, 44, 56 bis 65, 67 bis 74 für die Willenserklärung bei Schließung von Verträgen enthaltenen Vorschriften finden auf sonstige in Beziehung auf Schuldverhältnisse erfolgende Willenserklärungen analoge Anwendung.

d. Form der Verträge.

Art. 76.

Verträge erfordern keine besondere Form zu ihrer Giltigkeit, ausgenommen wenn eine solche in diesem Gesetze oder in den hierin vorbehaltenen Fällen von den Landesgesetzen vorgeschrieben ist oder wenn die Vertragschließenden von solcher die Giltigkeit des Vertrages abhängig gemacht haben.

Inwiefern Verträge, welche die Veräußerung von unbeweglichen Sachen oder von Rechten an unbeweglichen Sachen oder von sonstigen den unbeweglichen Sachen landesgesetzlich gleichgeachteten Rechten zum Gegenstande haben, zu ihrer Giltigkeit einer besonderen Form bedürfen, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 77.

Ist für den Vertrag eine besondere Form von den Vertragschließenden vereinbart worden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dies blos zur Erlangung eines Beweismittels geschehen sei.

Art. 78.

Ist für den Vertrag eine besondere Form vom Gesetze vorgeschrieben, oder haben die Vertragschließenden dessen Giltigkeit von einer besonderen Form abhängig gemacht, so ist der Vertrag erst mit Vollendung der Form geschlossen.

Art. 79.

Bedarf es nach gesetzlicher Vorschrift oder nach der Vereinbarung der Vertragschließenden zur Giltigkeit des Vertrages einer schriftlichen Form, so gehört zu deren

Vollendung die Unterschrift sämmtlicher Vertragschließenden. Werden mehrere Exemplare der Vertragsurkunde zur gegenseitigen Aushändigung ausgefertigt, so ist nicht erforderlich, daß Derjenige, welcher die übrigen Exemplare unterschrieben hat, auch das ihm eingehändigte unterschreibt.

Art. 80.

Bedarf es nach gesetzlicher Vorschrift zur Giltigkeit des Vertrages einer schriftlichen Form, so sind nur die in der Vertragsurkunde ausgedrückten Bestimmungen giltig. Ist die Giltigkeit des Vertrages durch Vereinbarung der Vertragschließenden von einer schriftlichen Form abhängig gemacht, so gelten mündliche Verabredungen, welche vor oder bei Abfassung der Urkunde stattgefunden haben und mit der letzteren nicht übereinstimmen, oder einen erweiternden oder beschränkenden Zusatz enthalten, nur dann, wenn die Vertragschließenden vereinbart haben, daß dieselben neben der Urkunde gelten sollen. Soweit die Urkunde über Nebenpunkte nichts enthält, bestimmen sich solche nach der Natur des vorliegenden Vertrages.

Art. 81.

Verpflichtet sich Jemand durch eine Urkunde zur Zahlung einer Geldsumme an jeden Inhaber der Urkunde, so darf diese, sofern die Landesgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, nur mit Genehmigung des Staates ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden.

Art. 82.

Haben die Vertragschließenden, nach erfolgter Vereinbarung über die nach dem Gesetze zum Wesen des Vertrages gehörigen Punkte, zur Feststellung dieser Vereinbarung eine vorläufige Aufzeichnung derselben unterschrieben (Punctation) und nur Nebenpunkte künftiger Vereinbarung überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Punctation schon an sich einen bindenden Vertrag enthalten und in Betreff der Nebenpunkte, wenn bezüglich ihrer eine Vereinbarung nachträglich nicht zu Stande kommt, die Natur des Vertrages entscheiden soll. Ist jedoch die Giltigkeit des Vertrages von einer besonderen Form abhängig, so ist eine formlose vorläufige Aufzeichnung nur als eine vorbereitende Verhandlung zu einem Vertrage (Tractat) zu betrachten.

e. Stellvertretung.

Art. 83.

Verträge können, soweit das Gesetz oder die Natur des Vertrages nicht entgegenstehen, durch freigewählte Stellvertreter geschlossen werden.

Für Vertragsunfähige und für Solche, welche in der Vertragsfähigkeit beschränkt sind, ingleichen für juristische Personen handeln deren gesetzliche oder statutenmäßige Stellvertreter.

Art. 84.

Willenserklärungen eines Stellvertreters, welcher sich als solcher zu erkennen gegeben hat, gelten, sofern er innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse gehandelt, so, als ob sie von dem Vertretenen abgegeben worden wären. Ebenso gelten Willenserklärungen, welche von Anderen dem Stellvertreter als solchem gegenüber abgegeben worden sind, so, als ob sie dem Vertretenen gegenüber abgegeben worden wären. Aus einem Vertrage, welcher durch solche Willenserklärungen geschlossen wird, entsteht ein unmittelbares Schuldverhältniß zwischen dem Vertretenen und dem anderen Vertragschließenden. Dies gilt, ohne Unterschied, ob der Stellvertreter sich ausdrücklich als solcher zu erkennen gegeben hat, oder ob aus den Umständen erhellt, daß der Vertrag nach dem Willen der Vertragschließenden für den Vertretenen geschlossen werden sollte.

Art. 85.

Im Falle des Art. 84 ist die Giltigkeit des von dem Stellvertreter geschlossenen Vertrages hinsichtlich der persönlichen Vertragsfähigkeit, des Vertragsgegenstandes und der Form des Vertrages nach der Person des Vertretenen zu beurtheilen.

Art. 86.

Ist ein Vertrag durch einen Stellvertreter geschlossen worden, so kommt nur dessen Irrthum in Betracht. Soweit jedoch ein Stellvertreter einen Auftrag zur Schließung eines Vertrages über einen bestimmten Gegenstand vollzogen hat, so kann sich der Vertretene, wenn ihm der wahre Sachverhalt bei Ertheilung des Auftrages bekannt war, auf den Irrthum des Stellvertreters nicht berufen.

Art. 87.

Ist ein Stellvertreter zur Schließung des Vertrages durch Furcht oder Betrug bestimmt worden, so kann der Vertretene den Vertrag anfechten.

Art. 88.

Hat Derjenige, welcher als Stellvertreter auf den Namen eines Anderen den Vertrag geschlossen hat, die Eigenschaft eines Stellvertreters nicht gehabt, oder gegen seine Befugnisse oder mit Ueberschreitung derselben gehandelt, so wird der Vertretene nur im Falle der Genehmigung des

Vertrages, in diesem Falle aber so verpflichtet, als ob er selbst den Vertrag geschlossen hätte.

Eine theilweise Genehmigung eines geschlossenen Vertrages kann nur mit Einwilligung der Betheiligten wirksam geschehen; erfolgt diese Einwilligung, so gilt dies als Schließung eines neuen Vertrages.

Art. 89.

Wird im Falle des Art. 88, Abs. 1 der Vertrag von dem Vertretenen nicht genehmigt, so haftet der Stellvertreter dem anderen Vertragschließenden, wenn dieser den Mangel der Eigenschaft des Stellvertreters als solchen oder, falls der Stellvertreter ein freigewählter ist, den Umfang der Ermächtigung desselben nicht gekannt hat, nach der Wahl des anderen Vertragschließenden entweder so, als ob er den Vertrag für seine Person geschlossen hätte, oder für Schadenersatz. War aber dem anderen Vertragschließenden der Mangel oder der Umfang der Ermächtigung des Stellvertreters bekannt, so ist der Vertrag nichtig, ausgenommen wenn der Stellvertreter die Genehmigung des Vertrages von Seiten des Vertretenen beizubringen versprochen hat, welchen Falls der andere Vertragschließende die Beibringung der Genehmigung und, wenn diese nicht beigebracht wird, Schadenersatz zu fordern berechtigt ist.

Art. 90.

Verträge, welche ein Stellvertreter für den Vertretenen, jedoch auf eigenen Namen, schließt, begründen an sich nur Forderungen für und gegen seine Person und es hat sich der Dritte, mit welchem der Vertrag geschlossen worden ist, den Eintritt des Vertretenen in das zwischen ihm und dem Stellvertreter bestehende Schuldverhältniß nur nach den über die Veräußerung von Forderungen und über die Schuldübernahme geltenden Vorschriften gefallen zu lassen.

Hat ein Stellvertreter eine Forderung zwar auf eigenen Namen, jedoch in der Absicht erworben, daß sie dem Vertretenen gehören solle, so geht die Forderung auf den Letzteren über. Dasselbe gilt von Forderungen, welche ein Stellvertreter mit den Mitteln des Vertretenen für diesen erwerben sollte, aber auf eigenen Namen erworben hat.

Art. 91.

Gegen die von ihren gesetzlichen Stellvertretern geschlossenen Verträge steht den Minderjährigen, sowie denjenigen bevormundeten und juristischen Personen, welche die Rechte der Minderjährigen genießen, auf Grund dieser Rechte die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu.

2. Nebenbestimmungen der Verträge.

a. Bedingungen.

Art. 92.

Wird einem Vertrage eine aufschiebende oder auflösende Bedingung beigefügt, so bleibt, so lange es ungewiß ist, ob die Bedingung in Erfüllung gehen werde, im ersteren Falle der Eintritt, im letzteren Falle das Aufhören des durch den Vertrag vereinbarten Rechtsverhältnisses unentschieden.

Art. 93.

Während des Schwebens der Bedingung sind die Vertragschließenden an den Vertrag gebunden; insbesondere darf der bedingt Verpflichtete nichts vornehmen, wodurch das bedingte Recht ganz oder theilweise vereitelt wird; auch kann der bedingt Berechtigte für den Fall der Gefährdung seiner Rechte deren Sicherstellung verlangen.

Stirbt ein Vertragschließender während des Schwebens der Bedingung, so gehen die bedingten Rechte und Verbindlichkeiten, sofern sie nicht rein persönlich sind, auf dessen Erben über.

Art. 94.

Wird während des Schwebens der aufschiebenden Bedingung die vertragsmäßige Leistung ohne eine von dem Verpflichteten zu vertretende Verschuldung (durch Zufall) ganz unmöglich, so gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Wird die vertragsmäßige Leistung durch Zufall nur theilweise unmöglich, oder kann, wenn eine bestimmte Sache Gegenstand des Vertrages ist und eine besondere Beschaffenheit derselben versprochen worden ist, die Sache wegen eines Zufalles zur Zeit des Eintrittes der Bedingung nicht mehr so, wie zur Zeit der Schließung des Vertrages, sondern nur in einer schlechteren Beschaffenheit geleistet werden, so beschränkt sich die Verbindlichkeit des Schuldners auf die Leistung, wie sie noch möglich ist, und bei zweiseitigen Verträgen ist der Gläubiger berechtigt, an der Gegenleistung einen verhältnißmäßigen Abzug zu machen. Ist eine besondere Beschaffenheit der zum Vertragsgegenstand gemachten bestimmten Sache nicht versprochen worden, so ist der Gläubiger, wenn auch die Sache wegen eines Zufalls nicht mehr so, wie zur Zeit der Schließung des Vertrages, sondern nur in einer schlechteren Beschaffenheit geleistet werden kann, zur vollständigen Gegenleistung verbunden.

Art. 95.

Wird die aufschiebende Bedingung erfüllt, so tritt mit diesem Zeitpunkte das vereinbarte Rechtsverhältniß

ein, sofern nicht aus dem Inhalte des Vertrages oder aus den Umständen die Absicht der Vertragschließenden sich ergiebt, daß dasselbe mit einem früheren Zeitpunkte eintreten solle.

Art. 96.

Ist während des Schwebens der aufschiebenden Bedingung die bedingt versprochene Sache dem bedingt Berechtigten übergeben worden, so verbleiben diesem, wenn die Bedingung erfüllt wird, die von ihm inzwischen bezogenen Früchte. Wird jedoch die Sache erst nach Erfüllung der Bedingung dem bedingt Berechtigten übergeben, so kann er die Herausgabe der vor der Uebergabe bezogenen Früchte von dem bedingt Verpflichteten nicht verlangen.

Art. 97.

Fällt die aufschiebende Bedingung weg, so ist der Vertrag als nicht geschlossen zu betrachten. War die bedingt versprochene Sache dem bedingt Berechtigten bereits übergeben, so hat er dieselbe nebst den Früchten aus der Zeit, während welcher die Bedingung schwebte, herauszugeben.

Art. 98.

Wird die auflösende Bedingung erfüllt, so hört mit diesem Zeitpunkte das vereinbarte Rechtsverhältniß auf, sofern nicht aus dem Inhalte des Vertrages oder aus den Umständen die Absicht der Vertragschließenden sich ergiebt, daß dasselbe mit einem früheren Zeitpunkte aufhören oder der Vertrag als von Anfang an nicht geschlossen angesehen werden solle.

Art. 99.

Wird die auflösende Bedingung erfüllt, so haben die Vertragschließenden Alles, was sie vermöge des Vertrages von einander erhalten haben, nebst den Früchten, von den im Art. 98 bezeichneten Zeitpunkten an, herauszugeben.

Art. 100.

Fällt die auflösende Bedingung weg, so ist der Vertrag als unbedingt geschlossen anzusehen.

Art. 101.

Ist die Bedingung auf eine Handlung eines Vertragschließenden gestellt, bei welcher es auf die Persönlichkeit des Letzteren nicht ankommt, so kann sie auch von dessen Erben erfüllt werden. Eine Klage auf Erfüllung der Bedingung findet nicht Statt.

Art. 102.

Ist die Bedingung auf eine Handlung eines Dritten gestellt, so kann sie nur von diesem erfüllt werden.

Art. 103.

Wenn Derjenige, welcher durch die Erfüllung der Bedingung einen Vortheil erlangen soll, die Annahme des Vortheils verweigert, oder auf solchen verzichtet, oder wenn Derjenige, welcher im Falle der Erfüllung der Bedingung verpflichtet werden soll, die Erfüllung, soweit diese nicht in eine von seiner Willkühr abhängige Handlung gesetzt ist, hindert, so gilt die Bedingung als erfüllt.

Art. 104.

Erklärt Derjenige, dessen Handlung zur Bedingung eines Vertrages gemacht worden ist, die Bedingung nicht erfüllen zu wollen, so kann er diese Erklärung nicht widerrufen, und die Bedingung gilt als nicht erfüllt.

Art. 105.

Haben die Vertragschließenden den Eintritt eines Ereignisses, welches zur Zeit der Schließung des Vertrages schon eingetreten war, zur aufschiebenden oder zur auflösenden Bedingung gemacht, so ist der Vertrag im ersteren Falle als unbedingt geschlossen, im letzteren Falle als nichtig zu betrachten. Ist der *Nichteintritt* eines Ereignisses, welches zur Zeit der Schließung des Vertrages schon eingetreten war, zur aufschiebenden oder auflösenden Bedingung gemacht, so ist der Vertrag im ersteren Falle nichtig, in dem letzteren Falle gilt er als unbedingt geschlossen.

Art. 106.

Kann das Ereigniß, dessen Eintritt zur aufschiebenden oder auflösenden Bedingung gemacht ist, mehrmals eintreten, und ist dasselbe zur Zeit der Schließung des Vertrages schon eingetreten, so ist der Vertrag nur dann als unbedingt geschlossen oder als nichtig zu betrachten, wenn die Vertragschließenden zur Zeit der Schleißung des Vertrages nicht wußten, daß das Ereigniß schon eingetreten war.

Art. 107.

Ist ein Vertrag von einer Bedingung, deren Erfüllung nothwendig erfolgen muß, abhängig gemacht, so ist derselbe, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, als unbedingt geschlossen, wenn die Bedingung eine auflösende ist, als nichtig zu betrachten.

Art. 108.

Ist ein Vertrag von einer Bedingung abhängig gemacht, von welcher schon zur Zeit der Schließung des Vertrages die Unmöglichkeit ihrer Erfüllung gewiß ist, so ist derselbe, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, nichtig, und, wenn die Bedingung eine auflösende ist, als unbedingt geschlossen zu betrachten.

Art. 109.

Auf das bloße Wollen des Verpflichteten kann eine Bedingung nicht gestellt werden; der davon abhängig gemachte Vertrag ist nichtig. Dagegen kann die Bedingung auf eine von der Willkühr des Verpflichteten abhängige Handlung gestellt werden.

Art. 110.

Ein Vertrag, welcher von einer Bedingung abhängig gemacht ist, durch welche eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung befördert wird, ist nichtig.

Art. 111.

Hat sich Jemand für den Fall, daß er eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung unterlasse, einen Vortheil versprechen lassen, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 112.

Ist einem Vertrage neben einer unmöglichen oder unerlaubten Bedingung eine andere mögliche und erlaubte dergestalt beigefügt, daß schon die Erfüllung einer dieser Bedingungen genügen soll, so wird die unmögliche oder unerlaubte als nicht beigefügt betrachtet.

Art. 113.

Sind Umstände zur Bedingung gemacht, welche sich nach der Natur des Vertrages von selbst verstehen, so gilt der Vertrag als unbedingter.

Art. 114.

Ist eine Bedingung unverständlich oder steht sie mit sich oder mit der Natur des Vertrages, welchem sie beigefügt worden, im Widerspruch, so ist der Vertrag nichtig.

b. Zeitbestimmungen.

Art. 115.

Ist ein bestimmter künftiger Zeitpunkt, oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, einem Vertrage als Anfangstermin oder als Endtermin beigefügt, so ist das durch den Vertrag vereinbarte Rechtsverhältniß sofort mit der Schließung des Vertrages begründet und im ersteren Falle nur die Geltendmachung des Rechtes auf den Anfangstermin hinausgeschoben; in dem letzteren Falle erlischt das Recht aus dem Vertrage mit dem Endtermine für die Zukunft.

Art. 116.

Ist es ungewiß, ob das als Anfangstermin oder als Endtermin beigefügte Ereigniß überhaupt eintreten werde,

so ist der Vertrag in dem ersteren Falle als unter einer aufschiebenden, in dem letzteren Falle als unter einer auflösenden Bedingung geschlossen zu betrachten. Die bloße Ungewißheit, zu welcher Zeit das als Anfangstermin oder als Endtermin beigefügte Ereigniß eintreten werde, ändert die Natur der Zeitbestimmung als solcher nicht. Ist aber ein vereinbartes Rechtsverhältniß von dem Umstande, daß ein Vertragschließender oder ein Dritter das Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, erlebt, oder davon abhängig gemacht, daß das Ereigniß zu einer bestimmten Zeit eintritt, so ist der Vertrag als unter einer Bedingung geschlossen anzusehen.

Art. 117.

Der einem Vertrage beigefügte Anfangstermin gilt im Zweifel als zum Vortheil des Schuldners beigefügt.

3. Bestärkungsmittel der Verträge.

a. Daraufgabe und Reugeld.

Art. 118.

Wird bei einem Vertrage Etwas als Daraufgabe (Haftgeld, Handgeld, Daraufgeld, Angeld) gegeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß solches zum Zeichen des geschlossenen Vertrages geschehen sei. Als Reugeld gilt die Daraufgabe nur, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Art. 119.

Wird der Vertrag erfüllt, so muß, wenn nicht etwas Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, die Daraufgabe von dem Empfänger zurückgegeben oder in die Leistung des Gebers eingerechnet werden. Die Daraufgabe muß auch zurückgegeben werden, wenn der Vertrag aufgehoben wird.

Art. 120.

Wird die Erfüllung des Vertrages durch Verschuldung des Gebers unmöglich, so behält der Empfänger die Daraufgabe; wird die Erfüllung durch Verschuldung des Empfängers unmöglich, so hat dieser dem Geber das Doppelte der Daraufgabe zu leisten. Beides gilt unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des durch die Nichterfüllung des Vertrages verursachten Schadens, soweit dieser mehr als die Daraufgabe beträgt.

Art. 121.

Steht dem Vertragschließenden, welcher die Daraufgabe erhalten hat, das vertragsmäßige Recht zu, von dem Vertrage abzugehen, wenn der andere nicht oder

nicht rechtzeitig erfüllt, so kann der Letztere, wenn der Erstere aus gedachtem Grunde von dem Vertrage abgeht, die Daraufgabe nicht zurückfordern.

Art. 122.

Hat Jemand bei der Schließung eines Vertrages Etwas als Reugeld versprochen oder gegeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten, ausgenommen, wenn er denselben, sei es auch nur theilweise, erfüllt, oder von dem anderen Vertragschließenden die Erfüllung, sei es auch nur theilweise, angenommen hat; tritt er von dem Vertrage zurück, so hat er das versprochene Reugeld zu bezahlen, und das bezahlte kann er nicht zurückfordern.

Art. 123.

Wird der Vertrag erfüllt, so ist das empfangene Reugeld zurückzugeben oder in die Leistung des Gebers einzurechnen. Das empfangene Reugeld ist auch dann zurückzugeben, wenn der Vertrag aufgehoben wird.

b. Conventionalstrafe.

Art. 124.

Wird von einem Vertragschließenden eine Leistung als Strafe (Conventionalstrafe, Buße) für den Fall versprochen, daß er den Vertrag nicht erfüllen werde (Strafgeding), und tritt dieser Fall ein, so hat Derjenige, welchem die Strafe versprochen worden ist, die Wahl, die Erfüllung des Vertrages oder die Strafe zu verlangen.

Art. 125.

Ist die Strafe nur für den Fall versprochen, daß der Vertrag nicht zur bestimmten Zeit oder nicht am bestimmten Orte erfüllt werde, so kann der Gläubiger, wenn dieser Fall eintritt, die Erfüllung des Vertrages und zugleich die Strafe verlangen. Nimmt er die Erfüllung ohne Vorbehalt der Strafforderung an, so verliert er die letztere.

Art. 126.

Uebersteigt der Schaden, welcher durch die nicht oder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht am bestimmten Orte erfolgte Erfüllung des Vertrages entstanden ist, den Betrag der versprochenen Strafe, so kann der Gläubiger mit der Strafe den Ersatz des Schadens, soweit dieser jene übersteigt, verlangen.

Art. 127.

Die Conventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen, darf jedoch, wenn sie für die verspätete Bezahlung einer Geldschuld versprochen wird, mit Einschluß der vertragsmäßigen Zinsen, den Betrag der

Zinsen nicht übersteigen, welche von der bestimmten Erfüllungszeit an bis zur Zahlung der Schuld nach den Landesgesetzen giltig versprochen werden können.

Art. 128.

Die Strafe ist, wenn die Verbindlichkeit, wegen welcher sie versprochen worden ist, dahin geht, daß Etwas unterlassen werden soll, mit der Zuwiderhandlung verwirkt. Besteht die Verbindlichkeit in einem Thun, so ist die Strafe verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt.

Art. 129.

Ist die Verbindlichkeit, zu deren Sicherung das Strafgeding dem Vertrage beigefügt ist, vor der Verwirkung der Strafe erloschen, insbesondere weil die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Zufall unmöglich geworden ist, oder hat der Gläubiger die Nichterfüllung der Verbindlichkeit verschuldet, so kann die Strafe nicht verlangt werden.

Art. 130.

Ist die Verbindlichkeit, zu deren Sicherung das Strafgeding dem Vertrage beigefügt ist, nichtig oder auf Grund der Anfechtung aufgehoben worden, so ist auch das Strafgeding unwirksam. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Strafgedinges hat die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Hauptverbindlichkeit nicht zur Folge.

Art. 131.

Wird die Strafe gefordert, weil der Verbindlichkeit zu einem Thun überhaupt oder zur bestimmten Zeit oder am bestimmten Orte nicht nachgekommen worden ist, so hat der Gläubiger nur zu beweisen, daß die Strafe für diese Fälle ausbedungen worden sei, wogegen dem Schuldner der Beweis obliegt, daß er seine Verbindlichkeit erfüllt, oder, daß er sie zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte erfüllt habe.

c. Vorbehalt der Rechtsverwirkung.

Art. 132.

Wird bei einem Vertrage bestimmt, daß der Vertragschließende, welcher seine Verbindlichkeiten ganz oder zum Theil nicht bis zu einer bestimmten Zeit erfüllen werde, seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein solle (Vorbehalt der Rechtsverwirkung), so hat, wenn der Vertragschließende, welcher sich der Rechtsverwirkung unterworfen hat, seine Verbindlichkeit nicht bis zur bestimmten Zeit erfüllt, der andere Vertragschließende die Wahl, ob er von dem Vertrage abgehen oder die Erfüllung desselben fordern will.

Art. 133.

Verlangt der Vertragschließende, zu dessen Gunsten der Vorbehalt der Rechtsverwirkung gereicht, nach Ablauf der für die letztere bestimmten Zeit die Erfüllung des Vertrages ganz oder zum Theil, oder nimmt er Abschlagszahlungen an, oder ertheilt er Stundung, so gilt dies als ein Verzicht auf das Recht, von dem Vertrage abzugehen.

Art. 134.

Soll nach der Absicht der Vertragschließenden für den Fall der Rechtsverwirkung nur Verlust der Rechte aus dem Vertrage für die Zukunft stattfinden, so ist, wenn dieser Fall eintritt, aus dem Umstande, daß der Vertragschließende, zu dessen Gunsten der Vorbehalt der Rechtsverwirkung gereicht, die bis dahin verfallenen Leistungen fordert oder annimmt, ein Verzicht auf das Recht, von dem Vertrage abzugehen, nicht zu folgern.

Art. 135.

Der Vertragschließende, welcher vermöge des Vorbehaltes der Rechtsverwirkung von dem Vertrage abgeht, hat nur diesen Vorbehalt zu beweisen. Behauptet der andere Vertragschließende, daß er seine Verbindlichkeiten rechtzeitig erfüllt habe, so liegt ihm der Beweis dieser Behauptung ob.

4. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Verträge.

Art. 136.

Ein nichtiger Vertrag ist so anzusehen, als ob er nicht geschlossen worden wäre, ohne daß es der Erwirkung einer Nichtigkeitserklärung bedarf.

Art. 137.

Die Nichtigkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung zieht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages nur dann nach sich, wenn die übrigen Bestimmungen ohne die nichtige nicht bestehen können oder nach der Absicht der Vertragschließenden nicht bestehen sollen.

Beruht die Nichtigkeit lediglich darauf, daß der Gegenstand der versprochenen Leistung eine gewisse Größe übersteigt, so bleibt der Vertrag bis zu dem erlaubten Betrage giltig.

Art. 138.

Ein nichtiger Vertrag wird nicht dadurch giltig, daß die Gründe seiner Nichtigkeit wegfallen. Wird derselbe, sobald alle zu seiner Giltigkeit gehörigen Erfordernisse vorhanden sind, von den Vertragschließenden bestätigt oder genehmigt, so gilt dies als Schließung eines neuen Vertrages.

Art. 139.

Ein anfechtbarer Vertrag gilt als zu Recht bestehend, bis derselbe von dem hierzu Berechtigten angefochten wird.

Der Vertrag bleibt giltig, wenn das Anfechtungsrecht aus irgend einem Grunde, insbesondere wegen Verzichtes oder Verjährung oder Genehmigung des Vertrages, wegfällt.

Art. 140.

Ein anfechtbarer Vertrag kann, selbst wenn die vertragsmäßige Leistung eine theilbare ist, nur im Ganzen genehmigt oder angefochten werden. Wird derselbe im Einverständnisse der Vertragschließenden nur theilweise genehmigt, so gilt dies als Schließung eines neuen Vertrages.

Art. 141.

Ist ein Vertrag als der von den Vertragschließenden zunächst beabsichtigte nichtig, enthält er aber alle Erfordernisse eines anderen Vertrages, so ist derselbe, soweit er als solcher bestehen kann, aufrecht zu erhalten, wenn aus den Umständen erhellt, daß dies der Absicht der Vertragschließenden entspricht.

5. Beweis der Verträge.

Art. 142.

Wer aus einem Vertrage Rechte ableitet, hat die zu dessen Schließung erforderlichen Thatsachen, insbesondere, wenn eine bestimmte Form zu dessen Giltigkeit erforderlich ist, deren Beobachtung zu beweisen.

Art. 143.

Verneint Derjenige, gegen welchen Rechte aus einem Vertrage geltend gemacht werden, die Schließung des behaupteten Vertrages mit dem Zusatze, daß derselbe in anderer Weise, insbesondere unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder unter Beifügung eines Anfangs- oder Endtermines geschlossen worden sei, so hat Derjenige, welcher Rechte aus dem Vertrage ableitet, zu beweisen, daß der Vertrag so, wie er behauptet, geschlossen worden sei.

Den Eintritt oder Wegfall der Bedingung hat Derjenige zu beweisen, welcher Rechte daraus ableitet.

Art. 144.

Beruft sich Derjenige, gegen welchen aus einem Vertrage Rechte abgeleitet werden, auf Umstände, welche die regelmäßige Wirksamkeit der für die Schließung des Vertrages geltend gemachten Thatsachen hindern, insbesondere auf den Mangel der persönlichen Vertragsfähigkeit oder

der Verkehrsfähigkeit des Vertragsgegenstandes oder der Uebereinstimmung des Willens mit der Willenserklärung oder darauf, daß er durch Furcht oder Betrug zur Schließung des Vertrages vermocht worden sei, oder auf die Vereinbarung einer zur Giltigkeit des Vertrages erforderlichen Form, so trifft ihn die Beweislast.

6. Auslegung der Verträge.

Art. 145.

Sind die Worte eines Vertrages unzweideutig, so ist der Sinn anzunehmen, welchen die Wortbedeutung ergiebt, wenn nicht aus dem Inhalte des Vertrages oder aus den Umständen erhellt, daß die Vertragschließenden übereinstimmend einen anderen Sinn mit diesen Worten verbunden haben.

Art. 146.

Werden die Worte eines Vertrages an verschiedenen Orten in verschiedener Bedeutung gebraucht, so ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den Umständen zu beurtheilen, welchem Sprachgebrauche die Vertragschließenden gefolgt sind. Läßt sich dies nicht ermitteln, so ist den Worten die Bedeutung beizulegen, welche am Orte der Vertragsverhandlung, oder, sofern diese an verschiedenen Orten erfolgt ist, an dem Orte gilt, von welchem aus die Erklärung abgegeben worden ist.

Art. 147.

Hat zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener Sprachgebrauch bestanden, so ist die Wortbedeutung anzunehmen, welche zur Zeit der Vertragsverhandlung gegolten hat.

Art. 148.

Sind die Worte eines Vertrages dunkel oder mehrdeutig, so ist der Sinn anzunehmen, welcher dem wahrscheinlichen Willen der Vertragschließenden am meisten entspricht. Hierbei ist insbesondere auf die Natur und den Zweck des Vertrages und, wenn derselbe mehrere Bestimmungen enthält, auf deren Zusammenhang, sowie auf die dem Vertrage vorausgegangenen Verhandlungen Rücksicht zu nehmen und den Worten die Bedeutung beizulegen, bei welcher der Vertrag bestehen und einen Erfolg haben kann.

Art. 149.

Läßt ein Vertrag Zweifel darüber, in welchem Umfange Rechte eingeräumt worden sind, so ist derselbe gegen Denjenigen auszulegen, welcher daraus Rechte in größerem Umfange für sich ableitet.

7. Rechte und Verpflichtungen aus Verträgen.

a. Im Allgemeinen.

Art. 150.

Ein Vertrag verpflichtet den Vertragschließenden nicht nur zu Dem, was er versprochen hat, sondern auch zu Dem, was sich nach Gesetz oder Herkommen aus der Natur des Vertrages ergiebt, sofern nicht eine Ausnahme hiervon vereinbart worden ist.

Art. 151.

Erfüllt ein Vertragschließender seine Verbindlichkeit nicht, so ist der andere deshalb nicht berechtigt, einseitig von dem Vertrage abzugehen, wenn nicht durch besondere Vereinbarung oder gesetzliche Vorschrift etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 152.

Ist in einem Vertrage bestimmt, oder ergiebt sich aus den Verhältnissen, namentlich aus der Beschaffenheit des Gegenstandes, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit, weder früher noch später, oder bis zu einer *bestimmten* Zeit und nicht später erfolgen soll, so ist, wenn die Leistung von dem einen Vertragschließenden zur bestimmten Zeit oder bis zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, der andere Vertragschließende berechtigt, von dem Vertrage abzugehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre, oder seine Rechte aus dem Vertrage nach Maßgabe der Art. 273, 388 und 389 geltend zu machen.

Art. 153.

Bei zweiseitigen Verträgen ist jeder Vertragschließende, welcher nicht schon nach dem Inhalte oder nach der Natur des Vertrages vor dem anderen erfüllen muß, berechtigt, die ganze ihm obliegende Leistung so lange zurückzuhalten, als nicht der andere Vertragschließende seinerseits den Vertrag erfüllt hat, oder zur Erfüllung nach Maßgabe seiner Verbindlichkeit bereit ist. Dies gilt auch dann, wenn der Erstere die von dem Letzteren geschuldete Leistung theilweise schon empfangen hat.

Art. 154.

Setzt ein Vertragschließender der Klage auf Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages die Einrede der nicht erfolgten Erfüllung von Seiten des Klägers entgegen, so hat Letzterer zu beweisen, daß er den Vertrag bereits erfüllt habe oder zu der Erfüllung bereit sei.

Art. 155.

Hat ein Vertragschließender die ihm als Erfüllung angebotene Leistung ohne Vorbehalt angenommen, so kann derselbe nicht aus dem Grunde der Unvollständigkeit oder

Mangelhaftigkeit der Leistung seine Gegenleistung bis zur Vervollständigung der Leistung oder bis zur Beseitigung des Mangels ganz oder theilweise zurückhalten, sondern nur die ihm wegen der Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit der Leistung nach den Umständen zustehenden besonderen Rechte geltend machen.

b. Gewährleistung des veräußerten Rechtes.

Art. 156.

Hat Jemand durch entgeltlichen Vertrag eine Sache oder ein Recht an einer solchen veräußert, oder ein Recht an einer Sache bestellt, so ist er dem Erwerber dafür Gewähr zu leisten verpflichtet, daß die Sache oder das Recht als eigen auf diesen übergeht und daß dieser nicht von einem Dritten vermöge eines schon zur Zeit des Ueberganges vorhandenen Rechtsgrundes in der Inhabung und Benutzung gestört wird. Auch hat der Veräußerer eines Grundstückes dafür Gewähr zu leisten, daß eine solche Störung nicht auf Grund eines von einem Dritten an dem Grundstücke vor dessen Uebergabe erlangten Besitzes eines beschränkenden Rechtes eintrete.

Art. 157.

Ist eine Gesammtsache (Sachengesammtheit) als ein Ganzes ohne Rücksicht auf die darin begriffenen Gegenstände veräußert worden, so hat der Veräußerer für die einzelnen darin begriffenen Gegenstände nicht Gewähr zu leisten.

Für die Freiheit veräußerter Grundstücke von öffentlichen Abgaben, sowie von solchen dinglichen Lasten, welche zur Zeit der Schließung des Vertrages in dem Grund- und Hypothekenbuche eingetragen waren oder welche sich, falls es Grunddienstbarkeiten sind, aus der äußeren Lage und Beschaffenheit des Grundstückes ergeben, hat der Veräußerer nicht Gewähr zu leisten, ausgenommen wenn er dem Erwerber die Freiheit von solchen Abgaben und Lasten zugesichert oder sie ihm auf Befragen verschwiegen hat.

Art. 158.

Hat der Erwerber zur Zeit der Schließung des Vertrages den Grund der späteren Störung gekannt, so hat der Veräußerer nur dann Gewähr zu leisten, wenn er sich für den Fall einer aus diesem Grunde eintretenden Störung zur Gewährleistung verpflichtet hat.

Art. 159.

Wird eine verpfändete Sache auf Betreiben des Pfandgläubigers gerichtlich veräußert, so ist nur der Verpfänder, sei dieser der Schuldner oder ein Dritter, zur

Gewährleistung verpflichtet. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Pfandgläubiger eine ihm verpfändete Sache mit der Erklärung, daß sie ihm verpfändet sei, außergerichtlich veräußert; dagegen haftet der Pfandgläubiger, wenn er die Sache ohne diese Erklärung oder widerrechtlich veräußert oder zur Zeit der Veräußerung gewußt hat, daß ein Dritter ein besseres Recht an der Sache hatte, als ihm oder dem Verpfänder zustand.

Art. 160.

Wird auf Antrag eines Gläubigers eine nicht verpfändete Sache des Schuldners im Vollstreckungsverfahren veräußert, so ist nur der Schuldner zur Gewährleistung verpflichtet.

Art. 161.

Die Vorschriften der Art. 159 und 160 finden nur soweit Anwendung, als nicht die Landesgesetze hinsichtlich der Zwangsversteigerung abweichende Vorschriften enthalten.

Art. 162.

Wird der Dritte, welcher ein den Veräußerer zur Gewährleistung verpflichtendes Recht auf die veräußerte Sache oder an derselben oder einen Anspruch auf das veräußerte Recht hat, Erbe des Erwerbers oder der Letztere Erbe des Ersteren oder wird das den Veräußerer zur Gewährleistung verpflichtende Recht des Dritten von dem Erwerber, wenn auch unentgeltlich, erworben, so besteht die Haftpflicht des Veräußerers fort.

Art. 163.

Der Erwerber hat, wenn er die in den Art. 166 bis 169 angegebenen Rechte aus der Verpflichtung des Veräußerers zur Gewährleistung geltend macht, zu beweisen, daß das den Veräußerer zur Gewährleistung verpflichtende Recht des Dritten auf die veräußerte Sache oder an derselben oder dessen Anspruch auf das veräußerte Recht besteht.

Art. 164.

Wird ein den Veräußerer zur Gewährleistung verpflichtendes Recht von einem Dritten gegen den Erwerber gerichtlich geltend gemacht, so verbindet eine dem Erwerber nachtheilige rechtskräftige richterliche Entscheidung den Veräußerer nur dann, wenn dieser dem Rechtsstreite entweder freiwillig beigetreten ist, oder der Erwerber ihm den Streit zeitig verkündigt, oder der Veräußerer auf die Streitverkündigung verzichtet hat, oder, wenn dem Veräußerer wegen seiner Abwesenheit nach den bestehenden Prozeßgesetzen der Streit nicht verkündigt werden kann. Die rechtskräftige richterliche Entscheidung verbindet jedoch den Veräußerer auch in diesen Fällen nicht, wenn der

Verlust des Rechtsstreites von dem Erwerber verschuldet worden ist.

Art. 165.

Hat der Erwerber das Recht des Dritten, ohne es zur gerichtlichen Entscheidung kommen zu lassen, anerkannt, oder sich einem Schiedsspruche unterworfen, so verbindet das Anerkenntniß oder der Schiedsspruch den Veräußerer nur dann, wenn dieser dem Anerkenntnisse oder dem Uebereinkommen auf Schiedsspruch zugestimmt hat.

Art. 166.

Tritt ein Fall ein, für welchen der Veräußerer Gewähr zu leisten hat, so ist dieser dem Erwerber zum vollen Schadenersatze verbunden.

Hat der Erwerber den Vertrag noch nicht erfüllt, so kann er insbesondere Befreiung von dem Anspruche des Dritten verlangen und bis diese bewirkt worden ist, die ganze ihm obliegende Gegenleistung zurückhalten.

Hat der Erwerber den Vertrag erfüllt, so ist der Veräußerer dem Ersteren, wenn diesem der Vertragsgegenstand ganz oder theilweise entzogen (entwährt) worden ist, insbesondere den ordentlichen und außerordentlichen Werth zu leisten verpflichtet, welchen der entwährte Gegenstand zur Zeit der Entwährung hatte; an der Forderung auf Ersatz des durch die Entwährung des Vertragsgegenstandes sonst erlittenen Schadens hat der Erwerber die ihm von dem berechtigten Dritten für Verwendungen geleistete Vergütung sich abrechnen zu lassen.

Art. 167.

Wurde dem Erwerber nur ein Theil des Vertragsgegenstandes oder ein mit demselben verbundenes Recht entzogen oder ist die Sache mit einer dinglichen Last beschwert, für welche der Veräußerer zu haften hat, so kann der Erwerber statt des im Art. 166 bezeichneten Rechtes die Aufhebung des Vertrages verlangen, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, daß er den Vertrag nicht geschlossen haben würde, wenn er die theilweise Entziehung des Vertragsgegenstandes vorausgesehen oder dessen Belastung gekannt hätte.

Art. 168.

Wird der Vertrag im Falle des Art. 167 aufgehoben, so muß der Erwerber die Sache, soweit sie nicht entwährt worden ist, nebst Zuwachs, Zubehörungen und allen gezogenen Früchten und sonstigem Gewinne zurückgeben, auch wegen der durch seine Verschuldung nicht gezogenen Früchte und wegen der von ihm verschuldeten Verschlechterung der Sache Ersatz leisten. Hat er Verwendungen auf die Sache gemacht, so kann er deren Erstattung ver-

langen, soweit sie nothwendig oder nützlich sind und im letzteren Falle den Werth der Sache zur Zeit ihrer Rückgabe noch erhöhen. Er kann aber, wenn er die Sache mit Rechten Dritter belastet hat, die Aufhebung des Vertrages nur verlangen, wenn er diese Rechte beseitigt.

Art. 169.

Der Veräußerer hat bei Aufhebung des Vertrages dem Erwerber die empfangene Gegenleistung zurückzugeben, die Vertragskosten zu erstatten und den Erwerber von den in Folge des Vertrages übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Bestand die Gegenleistung in Geld, so hat er davon Zinsen von der Zeit des Empfanges an zu zahlen. Bestand die Gegenleistung in Sachen anderer Art, so hat der Veräußerer solche nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 168 sammt Zuwachs, Zubehörungen, Früchten und Gewinn dem Erwerber zurückzugeben und für verschuldete Verschlechterungen Ersatz zu leisten, ingleichen die Sache, wenn er sie mit Rechten Dritter belastet hat, hiervon zu befreien oder hierfür Ersatz zu leisten. Hat der Veräußerer Verwendungen auf die Sache gemacht, so kann er deren Erstattung verlangen, soweit sie nothwendig oder nützlich sind, und im letzteren Falle den Werth der Sache zur Zeit ihrer Rückgabe noch erhöhen.

Art. 170.

Die Verpflichtung zur Gewährleistung kann durch Vereinbarung der Vertragschließenden erweitert, eingeschränkt oder ganz erlassen werden. Ein Erlaß ist anzunehmen, wenn eine Sache als eine der Gefahr der Entwährung ausgesetzte veräußert worden ist. Der Erlaß ist jedoch ungiltig, wenn der Veräußerer ein ihn zur Gewährleistung verpflichtendes Recht dem Erwerber arglistig verschwiegen hat.

Art. 171.

Im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung ist der Veräußerer zur Gewährleistung nicht verpflichtet. Hat er jedoch dem Erwerber arglistig verschwiegen, daß er zur Veräußerung nicht berechtigt war, so ist er dem Erwerber den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verbunden. Hat er sich zur Gewährleistung verpflichtet, so ist er, wenn der Fall eintritt, nur den ordentlichen Werth des veräußerten Gegenstandes zu leisten verpflichtet.

c. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

Art. 172.

Wer durch einen entgeltlichen Vertrag eine Sache veräußert, haftet dem Erwerber nicht nur für die zugesicherten

Eigenschaften, sondern auch dafür, daß die Sache zur Zeit der Uebergabe und, wenn die Landesgesetze einen anderen Zeitpunkt bestimmen, zu diesem Zeitpunkte nicht solche Mängel hat, welche den Werth oder die Tauglichkeit derselben zu dem regelmäßigen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Der Veräußerer haftet ohne Unterschied, ob er das Vorhandensein des Mangels gekannt hat oder nicht.

Art. 173.

Für andere als die im Art. 172 genannten Mängel haftet der Veräußerer nur, wenn er deren Nichtvorhandensein bei Schließung des Vertrages zugesichert hat. Eine blos zur Empfehlung der Sache gemachte Anpreisung gilt nicht als Zusicherung. Das allgemeine Versprechen, für alle Mängel haften zu wollen, ist im Zweifel nur auf die in dem Art. 172 angegebenen Mängel zu beziehen.

Art. 174.

Für Mängel, welche der Erwerber zur Zeit der Schließung des Vertrages gekannt hat, haftet der Veräußerer nicht. Für Mängel, welche der Erwerber nicht gekannt hat, aber bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen, ohne Unterschied, ob dieselben von einem Jeden, oder, sofern der Erwerber Sachkenner ist, von ihm wahrgenommen werden mußten, haftet der Veräußerer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat.

Sind Sachen von einem solchen Umfange veräußert worden, daß eine Untersuchung der veräußerten einzelnen Sachen nicht möglich oder im Verkehre nicht üblich ist, so wird die Haftpflicht des Veräußerers nicht durch die Augenfälligkeit der Mängel, sondern nur dadurch ausgeschlossen, daß der Erwerber die Mängel gekannt hat.

Art. 175.

Ist die veräußerte Sache mit solchen Mängeln behaftet, oder fehlen ihr solche Eigenschaften, für welche der Veräußerer haftet, so kann der Erwerber nach seiner Wahl entweder die Aufhebung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung seiner Gegenleistung (Minderung) verlangen.

Art. 176.

Haben Mehrere eine Sache zusammen erworben oder veräußert oder sind mehrere Erben eines Erwerbers oder Veräußerers vorhanden, so kann die Wandelung nur von Allen und gegen Alle, die Minderung aber von jedem und gegen jeden Einzelnen nach seinem Antheile verlangt werden.

Art. 177.

Sind von mehreren einzelnen, durch Einen Vertrag veräußerten Sachen nur einige fehlerhaft, so kann, ohne Unterschied, ob ein Gesammtpreis oder ein Preis für die einzelnen Sachen festgesetzt ist, blos rücksichtlich der fehlerhaften Stücke Wandelung verlangt werden. Lassen sich aber die fehlerhaften Sachen von den fehlerfreien nicht trennen, ohne das Interesse des Erwerbers oder des Veräußerers zu verletzen, so kann der Erwerber die Wandelung in dem ersten Falle nach seiner Wahl wegen der einzelnen fehlerhaften oder wegen der sämmtlichen veräußerten Sachen, in dem letzteren Falle nur rücksichtlich der sämmtlichen veräußerten Sachen verlangen.

Art. 178.

Sind von einer veräußerten Gesammtsache einzelne dazu gehörige Sachen fehlerhaft, so kann nur rücksichtlich dieser letzteren die Wandelung verlangt werden. Wenn jedoch die Rückgabe der einzelnen fehlerhaften Sachen den ihrer Bestimmung entsprechenden Gebrauch der Gesammtsache, als solcher, aufheben oder beeinträchtigen würde, so kann die Wandelung nur rücksichtlich der Gesammtsache verlangt werden.

Art. 179.

Die Wandelung wegen eines Mangels der Hauptsache zieht auch die Wandelung der Nebensache nach sich, selbst wenn für diese ein besonderer Preis festgesetzt worden war. Ist aber eine Nebensache mit einem Mangel behaftet, so kann nur rücksichtlich dieser die Wandelung verlangt werden.

Art. 180.

Ist in den Fällen der Art. 177 bis 179 ein Gesammtpreis festgesetzt, und wird der Vertrag blos rücksichtlich einzelner fehlerhafter Sachen aufgehoben, so ist der Gesammtpreis nach dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem der Gesammtwerth der veräußerten Sachen ohne die Fehler zu dem Werthe der von der Aufhebung nicht betroffenen Sachen zur Zeit der Schließung des Vertrages gestanden hat.

Art. 181.

Der Veräußerer kann sich gegen den Willen des Erwerbers durch Nachlieferung einer fehlerfreien oder mit den zugesicherten Eigenschaften versehenen Sache von seiner Haftpflicht nicht befreien.

Art. 182.

Wird der Vertrag in Folge des Antrages des Erwerbers auf Wandelung aufgehoben, so finden hinsicht-

lich Dessen, was der Erwerber und Veräußerer einander zu leisten haben, die Vorschriften der Art. 168 und 169 Anwendung.

Art. 183.

Die Wandelung kann auch verlangt werden, wenn die veräußerte Sache in Folge ihrer Fehlerhaftigkeit oder durch Zufall untergegangen ist. In diesem Falle kann der Veräußerer, gegen Rückerstattung der empfangenen Gegenleistung nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 169 und gegen Ersatz der Verwendungen nach Vorschrift des Art. 168, von dem Erwerber außer den von der Sache bis zu deren Untergange gezogenen oder durch dessen Verschuldung nicht gezogenen Früchten, nur Auslieferung des von der Sache selbst oder von deren Zubehörungen noch übrig Gebliebenen verlangen.

Art. 184.

Kann der Erwerber die Sache nicht zurückgeben, weil sie durch seine Verschuldung untergegangen ist, oder weil er über sie verfügt hat, oder weil er sie in eine Sache anderer Art umgestaltet hat, so kann er nicht Wandelung, sondern blos Minderung verlangen, es sei denn, daß sich die Fehlerhaftigkeit der Sache erst bei deren Umgestaltung ergeben hätte.

Art. 185.

Verlangt der Erwerber Minderung, so hat der Veräußerer ihm die Gegenleistung oder deren Werth nach dem Verhältnisse zu erlassen oder zu ersetzen, in welchem der Werth der Sache mit dem Fehler zu dem Werthe derselben ohne den Fehler zu der Zeit der Schließung des Vertrages gestanden hat. Wird wegen Fehlerhaftigkeit nur einzelner von mehreren um einen Gesammtpreis veräußerten Sachen Minderung verlangt, so ist der zu erlassende oder zu ersetzende Betrag der Gegenleistung mit Rücksicht auf den Gesammtwerth aller veräußerten Sachen zu bestimmen.

Art. 186.

Der Erwerber kann bei nach und nach entdeckten Fehlern wegen jedes einzelnen Minderung verlangen.

Erreicht die Summe eines einzelnen Minderungsanspruches oder der verschiedenen Minderungsansprüche den Betrag der Gegenleistung, so kann der Erwerber nur Wandelung verlangen.

Art. 187.

Neben dem Rechte auf Wandelung oder Minderung hat der Erwerber Anspruch auf vollen Schadenersatz

wegen Betruges, wenn der Veräußerer Mängel der Sache arglistig verschwiegen hat, und wegen Nichterfüllung des Vertrages, wenn zugesicherte Eigenschaften nicht vorhanden sind.

Art. 188.

Veräußert ein Pfandgläubiger eine ihm verpfändete Sache mit der Erklärung, daß sie ihm verpfändet sei, so haftet für deren Mängel nur der Verpfänder, sei dieser der Schuldner oder ein Dritter, ausgenommen wenn der Pfandgläubiger die Sache widerrechtlich veräußert hat.

Art. 189.

Wird auf Antrag eines Gläubigers eine Sache des Schuldners im Vollstreckungsverfahren veräußert, so hat der Erwerber kein Recht auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

Art. 190.

Die Haftpflicht für Mängel der Sache fällt weg, wenn solche vertragsweise erlassen worden ist, vorausgesetzt, daß der Veräußerer die Mängel nicht arglistig verschwiegen hat.

Als stillschweigender Erlaß gilt es insbesondere, wenn Sachen, so wie sie stehen und liegen, ohne Rücksicht auf Zahl, Maß und Gewicht veräußert worden sind.

Art. 191.

Im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung haftet der Veräußerer nicht für Mängel der Sache. Hat er jedoch die Mängel der Sache dem Erwerber arglistig verschwiegen, so ist er ihm den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verbunden. Hat er sich verpflichtet, für die Mängel zu haften, so hat er nach dem ordentlichen Werthe der Sache Ersatz zu leisten.

Art. 192.

Die Ansprüche auf Wandelung und Minderung verjähren bei beweglichen Sachen innerhalb sechs Monaten, bei unbeweglichen Sachen innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkte an, wo die Sache dem Erwerber übergeben worden ist.

Art. 193.

Der Veräußerer von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren, von Rindvieh, von Schafen und von Schweinen haftet kraft Gesetzes nur für die nachbenannten Mängel und nur dann, wenn sie sich innerhalb der einem jeden derselben beigesetzten Frist offenbaren:

1) bei Thieren des Pferdegeschlechts: für Stätigkeit innerhalb 5 Tagen, für schwarzen Staar innerhalb

8 Tagen, für Rotz und für verdächtige Druse, für Wurm (Hautwurm) und für Dämpfigkeit, einschließlich des pfeifenden Dampfes, innerhalb 14 Tagen, für Dummkoller innerhalb 21 Tagen, für Mondblindheit (periodische Augenentzündung) innerhalb 42 Tagen;

2) bei dem Rindvieh: für Lungensucht (tuberculose Lungenschwindsucht) innerhalb 14 Tagen, für Perlsucht (sogenannte Franzosenkrankheit oder Stiersucht) innerhalb 28 Tagen, für Lungenseuche innerhalb 42 Tagen;

3) bei Schafen: für Pocken innerhalb 8 Tagen, für Räude innerhalb 14 Tagen, für Leberegelseuche (Fäule, Anbruch), innerhalb 42 Tagen;

4) bei Schweinen: für Finnen innerhalb 28 Tagen.

Sämmtliche vorbezeichnete Fristen beginnen mit dem Tage nach der Uebergabe des veräußerten Thieres und, wenn sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme im Verzuge befindet, mit dem Tage nach Eintritt des Verzuges.

Art. 194.

Offenbart sich einer der im Art. 193 bezeichneten Mängel innerhalb der für denselben festgesetzten Frist, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das veräußerte Thier schon zur Zeit der Uebergabe und, im Falle des Verzuges des Erwerbers bezüglich der Empfangnahme, zur Zeit des Eintrittes des Verzuges damit behaftet gewesen sei.

Art. 195.

Haben die Vertragschließenden die im Art. 193 festgesetzten Fristen durch Vereinbarung abgekürzt oder verlängert, so gilt die im Art. 194 aufgestellte Rechtsvermuthung, wenn der Mangel innerhalb der vereinbarten Frist hervortritt.

Vereinbarte Fristen beginnen im Zweifel mit demselben Zeitpunkte, wie die gesetzlichen.

Art. 196.

Auf die im Art. 194 aufgestellte Rechtsvermuthung kann sich der Erwerber nur berufen, wenn er längstens innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der im Art. 193 bestimmten oder der vereinbarten Fristen Klage erhebt oder den Mangel des Thieres bei dem für die Klage zuständigen oder bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Thier sich befindet, anzeigt und die Besichtigung desselben durch Sachverständige beantragt.

Art. 197.

Für andere als die im Art. 193 genannten Mängel eines Thieres der dort bezeichneten Gattungen haftet der Veräußerer nur dann, wenn er die Mängel zur Zeit der

Uebergabe des Thieres dem Erwerber arglistig verschwiegen, oder die Haftung besonders übernommen hat.

Ein allgemeines Versprechen des Veräußerers, für alle Mängel haften zu wollen, ist nur auf die im Art. 193 genannten Mängel zu beziehen.

Art. 198.

Wegen der im Art. 193 genannten Mängel kann der Erwerber nur Wandelung, nicht Minderung verlangen, ausgenommen wenn der Mangel an dem geschlachteten Vieh sich gefunden hat. In diesem Falle kann der Erwerber Ersatz des Schadens verlangen, welcher ihm dadurch entstanden ist, daß das Fleisch oder andere Theile des Thieres in Folge des Mangels gar nicht, oder nur zum Theil, oder nur um geringeren Preis verkäuflich waren.

Art. 199.

Wird der Vertrag aufgehoben, so hat der Veräußerer des Thieres in Gemäßheit der Vorschriften des Art. 182 dem Erwerber insbesondere auch die von demselben bestrittenen Kosten einer thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie der Fütterung und Pflege des Thieres unter Abzug des aus diesem etwa gezogenen Nutzens zu erstatten.

Art. 200.

Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, die öffentliche Versteigerung desselben und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöses verlangen.

Art. 201.

Der Anspruch auf Gewährleistung wegen der im Art. 193 bezeichneten und derjenigen sonstigen Mängel eines Thieres der ebendaselbst genannten Gattungen, für welche der Veräußerer die Haftung besonders übernommen hat, verjährt binnen 14 Tagen nach Ablauf der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährfrist.

Art. 202.

Die Vorschriften der Art. 193 bis 201 gelten auch für Handelsgeschäfte, welche Viehveräußerungen zum Gegenstande haben.

d. Einfluß der Verträge auf Dritte.

Art. 203.

Hat sich Jemand, welcher auf eigenen Namen handelte, von einem Anderen eine Leistung an einen Dritten

zu dessen Gunsten versprechen lassen, so ist er berechtigt, die Leistung an den Dritten zu verlangen.

An seiner Stelle kann der Dritte verlangen, daß die Leistung an ihn erfolge, wenn nicht aus dem Vertrage oder aus den Umständen erhellt, daß er nicht befugt sein solle, daß Recht aus dem Vertrage für sich geltend zu machen.

Art. 204.

Der Vertragschließende, welchem die Leistung an den Dritten versprochen worden ist, kann den Schuldner von der Verbindlichkeit zu dieser Leistung befreien, so lange nicht der Dritte dem Schuldner gegenüber erklärt hat, daß er die von diesem versprochene Leistung für sich in Anspruch nehme, oder so lange nicht der Vertrag durch Leistung an den Dritten erfüllt, oder die Verbindlichkeit durch Handlungen, welche der Zahlung gleichstehen, erloschen ist.

Art. 205.

Forderungen, welche dem Schuldner an Denjenigen zustehen, der sich die Leistung an den Dritten hat versprechen lassen, können dem Dritten nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Art. 206.

Hat Jemand einem Schuldner versprochen, dessen Gläubiger zu befriedigen (Zahlungsübernahme), so kann der Letztere, unbeschadet seines Anspruches gegen den Schuldner, von dem Zahlungsübernehmer Befriedigung nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 203 Abs. 2 verlangen.

Der Zahlungsübernehmer hat gegen den Gläubiger alle Einreden, welche dem Schuldner in Beziehung auf die Schuld zustehen.

Art. 207.

So lange der Gläubiger gegen den Zahlungsübernehmer noch nicht geklagt, oder diesem gegenüber noch nicht erklärt hat, daß er die Zahlung von ihm verlange, kann der bisherige Schuldner den Zahlungsübernehmer von seiner Verbindlichkeit befreien.

Art. 208.

Der Schuldner kann von dem Zahlungsübernehmer verlangen, daß dieser nach Maßgabe seiner Verbindlichkeit ihn von der Schuld befreie oder ihm, sofern er selbst den Gläubiger befriedigt hat, Schadenersatz leiste.

Art. 209.

Hat Jemand für alle oder für einen seiner Erben sich eine Leistung versprechen lassen oder eine Leistung versprechen, so werden aus einem solchen Vertrage die Erben oder der Erbe, für welche das Versprechen ange-

nommen oder gegeben worden ist, mit der Erwerbung der Erbschaft berechtigt und verpflichtet.

Art. 210.

Durch Schließung oder Genehmigung eines Vertrages können Rechte, welche Dritte bezüglich des Vertragsgegenstandes vorher erworben haben, nicht beeinträchtigt werden.

Zweites Hauptstück.

Unerlaubte Handlungen.

Art. 211.

Wer von seinem Rechte, innerhalb der Grenzen desselben, Gebrauch macht, hat den daraus für einen Anderen entspringenden Schaden nicht zu vertreten. Auch ist Niemand für den aus der Unterlassung von Handlungen entstandenen Schaden verantwortlich, es sei denn, daß er zur Vornahme dieser Handlungen rechtlich verbunden wäre. Dagegen ist Jeder verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, durch welche er einem Anderen widerrechtlich einen Schaden zufügt.

Art. 212.

Wer die im Art. 211 bezeichnete Pflicht aus Absicht oder Fahrlässigkeit verletzt, haftet für den dadurch einem Anderen an dessen Person oder Vermögen verursachten Schaden, ohne Unterschied, ob die widerrechtliche Handlung den Schaden unmittelbar bewirkt hat, oder ob sie nur die Ursache gewesen ist, daß ein Dritter oder ein Zufall den Schaden bewirkt hat.

Eine Fahrlässigkeit ist nicht anzunehmen, wenn die Möglichkeit der Schadenzufügung so ferne lag, daß sie selbst von einem Vorsichtigen nicht berücksichtigt worden wäre.

Wer jedoch gegen eine gesetzliche oder obrigkeitliche Vorschrift handelt, kann sich nicht darauf berufen, daß er den aus dieser Handlung entstandenen Schaden nicht habe voraussehen können.

Art. 213.

Hat Jemand im Zustande der Handlungsunfähigkeit etwas gethan oder unterlassen, wodurch einem Anderen Schaden zugefügt worden, so ist er zum Ersatze des Schadens nicht verpflichtet. Handlungsunfähig sind Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre, sowie Personen, welche wegen Geistesgebrechen oder wegen eines vorübergehenden Zustandes des Vernunftgebrauches beraubt sind.

Art. 214.

Wer sich durch eigene Verschuldung in einen den Vernunftgebrauch ausschließenden vorübergehenden Zustand

versetzt hat, haftet gleich einem Handlungsfähigen für den Schaden, welchen er in diesem Zustande durch sein Thun oder Unterlassen einem Anderen verursacht hat.

Art. 215.

Hat Jemand in dem Zustande der Nothwehr die Person oder das Vermögen des Angreifers beschädigt, ohne die Grenzen der Nothwehr schuldhaft überschritten zu haben, so haftet er nicht für Schadenersatz.

Art. 216.

Wer rechtlich verpflichtet ist, die Aufsicht über einen Anderen zu führen, haftet, wenn er dieser Verpflichtung aus Verschuldung nicht nachkommt, für den Schaden, den der Andere durch eine widerrechtliche Handlung oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit durch eine That verursacht, welche bei gehörig geführter Aufsicht nicht begangen worden wäre.

Art. 217.

Die nach Art. 216 haftpflichtigen Personen haften, wenn der Thäter handlungsfähig ist, als Gesammtschuldner mit demselben. Sie können in diesem Falle von dem Thäter Rückerstattung des geleisteten Schadenersatzes verlangen.

Art. 218.

Haben Mehrere durch gemeinsames Handeln einen Schaden verursacht, so haften sie für solchen als Gesammtschuldner, ohne Unterschied, ob sie als Anstifter, Urheber oder Gehilfen gehandelt haben. Der Anstifter haftet für den ganzen Schaden, selbst wenn der Thäter bei Verübung der widerrechtlichen Handlung die ihm gegebene Weisung überschritten hat. Ist ein Schaden durch das Zusammentreffen widerrechtlicher Handlungen Mehrerer, welche nicht gemeinsam gehandelt haben, verursacht worden, und läßt sich der Antheil der Einzelnen an dem verursachten Schaden nicht ermitteln, so haften sie, ohne Unterschied, ob sie gleichzeitig oder nacheinander gehandelt haben, als Gesammtschuldner.

Art. 219.

Haben Mehrere, welche für Schadenersatz als Gesammtschuldner haften, die widerrechtliche Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so kann Derjenige, welcher mehr als einen Kopftheil geleistet hat, von den übrigen Gesammtschuldnern Rückerstattung des mehr Geleisteten nach Kopftheilen fordern.

Art. 220.

Wer die von einem Anderen begangene widerrechtliche Handlung begünstigt, insbesondere die Erlangung des Schadenersatzes vereitelt, haftet nur soweit für Ersatz, als er durch seine Begünstigung Schaden verursacht hat.

Wer mit dem Thäter den aus der widerrechtlichen Handlung gezogenen Gewinn theilt, haftet, soweit er Etwas erhalten hat.

Art. 221.

Jeder muß den Schaden selbst tragen, welchen er sich selbst zugezogen oder welchen ihm mit seiner Einwilligung ein Anderer zugefügt hat. Hat bei der Beschädigung, welche sich Jemand selbst zugezogen hat, ein Anderer mitgewirkt, so ist dieser nur soweit ersatzpflichtig, als er absichtlich einen von dem Beschädigten nicht vorhergesehenen Schaden verursachte.

Art. 222.

Der zum Schadenersatz Verpflichtete hat dem Beschädigten Alles, was diesem durch die widerrechtliche Handlung entzogen worden ist, in Natur zurückzuerstatten, was zerstört oder verschlechtert worden ist, in den vorigen Zustand wieder herzustellen, den unmittelbar und mittelbar verursachten Schaden zu ersetzen und den Gewinn zu vergüten, welcher dem Beschädigten durch die widerrechtliche Handlung entzogen worden ist.

Sind dem Beschädigten durch die widerrechtliche Handlung Sachen entzogen worden, so ist der Thäter *insbesondere* verpflichtet, entzogenes Geld *sammt* Zinsen von der Zeit des Empfanges an, andere vertretbare Sachen in Sachen gleicher Gattung, Menge und Güte und nicht vertretbare Sachen sammt Zuwachs, Zubehörungen und den Früchten, welche er von diesen Sachen gezogen hat und der Beschädigte hätte ziehen können, zurückzuerstatten. Hat der Thäter diese Sachen veräußert, so ist er verbunden, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Sachen durch Zufall untergegangen oder verschlechtert worden sind, sofern der Thäter nicht beweisen kann, daß die Sachen, auch wenn sie sich im Besitze des Beschädigten befunden hätten, von dem Zufalle betroffen worden sein würden. Auf Ersatz von Verwendungen hat der Thäter keinen Anspruch.

Gegen den Dritten, welchem in Folge einer widerrechtlichen Handlung Etwas zugekommen ist, findet eine Rückforderung des Erhaltenen nur statt, wenn dieser zur Zeit der Erwerbung in bösem Glauben gestanden hat.

Art. 223.

Bei Ermittelung des Vermögensverlustes ist sowohl der ordentliche, als auch der außerordentliche Werth der Sache zur Zeit der erlittenen Beschädigung zu berücksichtigen. Der ordentliche Werth einer Sache besteht in dem Preise, um welchen dieselbe im Verkehre käuflich ist. Der außerordentliche Werth ist nach der besonderen Brauchbarkeit oder Nützlichkeit zu bestimmen, welche die-

selbe für den Beschädigten gehabt hat. Die bloße Vorliebe des Ersatzberechtigten für die Sache kommt nicht in Betracht.

Art. 224.

Als entzogener Gewinn kommt nur derjenige in Betracht, welchen der Beschädigte bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den bereits getroffenen Anstalten und Vorkehrungen erwarten konnte. Der Gewinn, welcher aus dem entzogenen Gewinne zu ziehen gewesen wäre, wird nicht ersetzt.

Art. 225.

Das Recht auf Schadenersatz, sowie die Verbindlichkeit hierzu geht auf die Erben über, wenn nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 226.

Die Vorschriften der Art. 211 bis 222 über Ersatz des durch widerrechtliche Handlungen verursachten Schadens finden keine Anwendung auf die Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten. Hat Jemand, welcher in einem Vertragsverhältnisse steht, durch eine auf geringer Fahrlässigkeit beruhende widerrechtliche Handlung dem anderen Vertragschließenden Schaden zugefügt, so haftet er für Schadenersatz, selbst wenn er aus dem Vertrage nur für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat.

Dritte Abtheilung.

Wirkungen der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück.

Wirkungen im Allgemeinen.

Art. 227.

Die in einem Schuldverhältnisse Stehenden sind sich gegenseitig verpflichtet, die daraus für sie entstehenden Verbindlichkeiten redlich und unter Aufwendung desjenigen Grades der Sorgfalt zu erfüllen, welchen sie versprochen haben oder zu welchem sie gesetzlich verpflichtet sind.

Eine im Voraus getroffene Verabredung, nach welcher die Haftung für absichtliche Verschuldung ausgeschlossen sein soll, ist nichtig.

Art. 228.

Der in einem Schuldverhältnisse Stehende haftet, selbst wenn das Schuldverhältniß nur den Vortheil des Anderen bezweckt, für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit verschuldet, wer

nicht einmal die Sorgfalt anwendet, welche jeder gewöhnliche Mensch anzuwenden pflegt.

Art. 229.

Derjenige, welcher nach der Natur oder nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses aus demselben Vortheil hat, haftet auch für geringe Fahrlässigkeit. Geringe Fahrlässigkeit verschuldet, wer nicht die Sorgfalt anwendet, welche ein sorgsamer Hausvater anzuwenden pflegt.

Art. 230.

Wer als Stellvertreter eines Anderen dessen Geschäfte führt, haftet demselben für geringe Fahrlässigkeit, selbst wenn er aus der Geschäftsführung keinen Vortheil hat.

Art. 231.

Beruht das Schuldverhältniß auf einer Rechtsgemeinschaft unter den Betheiligten, so kann jeder derselben sich von der Haftung für geringe, nicht aber von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit durch den Nachweis befreien, daß er in seinen eigenen Angelegenheiten nicht sorgfältiger zu sein pflege.

Art. 232.

Fällt bei einem Gesammtschuldverhältnisse nur einem oder nur einigen Gesammtschuldnern oder nur einem oder einigen Gesammtgläubigern eine Verschuldung zur Last, so haften hierfür nur Diejenigen, welchen die Verschuldung zur Last fällt.

Zweites Hauptstück.

Verpflichtung des Schuldners zur Erfüllung.

1. Mit Rücksicht auf die Person.

Art. 233.

Der Schuldner muß in Person erfüllen, wenn es bei der Erfüllung auf seine Persönlichkeit ankommt. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so kann ein Dritter für den Schuldner auch ohne dessen Einwilligung erfüllen und der Gläubiger ist verpflichtet, die Erfüllung des Dritten anzunehmen, ausgenommen wenn der Schuldner dagegen Widerspruch erhoben hat.

Art. 234.

Sind mehrere Gesammtschuldner vorhanden, so ist der Gläubiger berechtigt, nach seiner Wahl von allen Schuldnern oder von einem derselben die ganze Leistung, oder, sofern solche theilbar ist, einen beliebigen Theil zu fordern.

Zu einer Verfolgung seiner Forderung nach Theilen kann er nicht genöthigt werden. Durch die Theilung

geht der Anspruch auf das Ganze nicht verloren; insbesondere kann Derjenige, von welchem ein Theil gefordert wurde, auch noch wegen des Uebrigen in Anspruch genommen werden.

Insoweit der Gläubiger von einem der Schuldner seine Befriedigung nicht erhalten hat, kann er sein Recht gegen die übrigen Gesammtschuldner geltend machen.

Art. 235.

Die Erfüllung muß an den Gläubiger oder an dessen Stellvertreter geschehen.

Art. 236.

Bei Schuldverhältnissen aus Urkunden, welche auf den Inhaber lauten, ist der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Erfüllung an den Inhaber verpflichtet, wenn nicht Kraftloserklärung der Urkunde erfolgt ist.

Art. 237.

Sind mehrere Gesammtgläubiger vorhanden, so kann der Schuldner nach seiner Wahl an einen derselben leisten, so lange er nicht von einem der Gläubiger verklagt und von dem erhobenen Anspruche benachrichtigt worden ist.

Art. 238.

Hat sich Jemand Etwas mit der Nebenbestimmung versprechen lassen, daß die Erfüllung des ihm Versprochenen auch an einen Dritten als Zahlungsempfänger geschehen könne, so kann dieser Dritte die Leistung von dem Schuldner nicht verlangen, der Letztere aber, selbst wider den Willen des Gläubigers, an den Dritten mit rechtlicher Wirkung leisten. Die Bestellung des Zahlungsempfängers endigt mit dessen Tode, mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Bestellung erfolgt ist, und im Falle des Eintrittes solcher Umstände in der Person des Zahlungsempfängers, welche die Sicherheit des Gläubigers gefährden, mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Gläubiger den Schuldner davon in Kenntniß setzt und dem Letzteren die Leistung an den Zahlungsempfänger verbietet.

2. Mit Rücksicht auf den Gegenstand.

a. Im Allgemeinen.

Art. 239.

Der Schuldner ist verpflichtet, die ihm obliegende Leistung in der seiner Verbindlichkeit entsprechenden Weise zu bewirken, und der Gläubiger ist nicht verpflichtet, eine andere als die geschuldete Leistung anzunehmen. Der Schuldner kann ohne Einwilligung des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht getheilt erfüllen.

Art. 240.

Ist die zu leistende Sache nur der Gattung nach bestimmt, so kann der Schuldner dieselbe auswählen; es darf jedoch die ausgewählte Sache nicht unter mittlerer Art und Güte sein.

Art. 241.

Ist die Leistung, welche Gegenstand eines Schuldverhältnisses ist, untheilbar, und sind mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner vorhanden, so kann jeder Gläubiger, vorbehältlich der Vorschrift des Art. 743, die ganze Leistung fordern, und jeder Schuldner ist zu der ganzen Leistung verpflichtet.

Art. 242.

Derjenige von den mehreren Schuldnern, welcher die untheilbare Leistung bewirkt hat, ist berechtigt, von den übrigen Schuldnern verhältnißmäßigen Ersatz zu verlangen.

Art. 243.

Tritt an die Stelle der untheilbaren Leistung eine theilbare, der Werth derselben oder Schadenersatz, so kann von dieser Zeit an jeder Gläubiger nur den *ihm zukommenden* Theil fordern, und jeder Schuldner hat nur den ihm obliegenden Theil zu leisten.

b. Maaß, Gewicht, Münze.

Art. 244.

Soll nach Maaß oder Gewicht geleistet werden, so ist im Zweifel nach dem am Erfüllungsorte giltigen Maaße oder Gewichte zu leisten.

Art. 245.

Ist eine nach einer Münzsorte bestimmte Summe zu leisten, so hat der Schuldner den Werth zu leisten, welchen die geschuldete Summe zur Zeit der Entstehung der Schuld gehabt hat. Dieser Werth ist, wenn es sich um Rückzahlung einer empfangenen Summe handelt, nach dem Courswerthe der Münzsorte zur Zeit und am Orte des Empfanges, und wenn es sich um eine andere Geldschuld handelt, nach dem Courswerthe am Erfüllungsorte zur Zeit der Entstehung der Schuld zu bestimmen. Kann der Courswerth der Münzsorte nicht ermittelt werden, oder mußte dieselbe zur Zeit der Entstehung der Schuld vermöge gesetzlicher Vorschrift zum Nennwerthe angenommen werden, so entscheidet im ersteren Falle der Metallwerth, im letzteren der Nennwerth.

Ist nach der Entstehung der Schuld eine Veränderung des Münzfußes eingetreten, so muß, sofern nicht das Werthverhältniß zwischen den alten und neuen Münzsorten gesetzlich geordnet ist, die ursprüngliche Schuld-

summe nach dem Verhältnisse, in welchem der Metallwerth der alten Münzsorte zu dem Metallwerthe der neuen steht, umgerechnet werden.

Art. 246.

Ist eine Geldsumme zu leisten und über die Münzsorte, in welcher die Leistung geschehen soll, keine Bestimmung getroffen, so kann die Zahlung in jeder zur Zeit und am Orte der Zahlung gangbaren Münzsorte erfolgen. Die zur Zahlung verwendete Münzsorte ist nach dem Courswerthe am Orte und zur Zeit der Zahlung zu berechnen, insofern nicht durch die Landesgesetze in Beziehung auf die Landesmünze oder auf die dieser gesetzlich gleichgestellten ausländischen Münzsorten etwas Anderes bestimmt ist.

Der Gläubiger ist nicht verbunden, Papiergeld oder Banknoten statt Metallgeldes, oder Gold, falls am Orte der Zahlung Silberwährung gilt, oder Scheidemünze bei einem den Werth der kleinsten groben Münzsorte erreichenden Betrage anzunehmen, wenn es sich nicht um Rückzahlung einer durch Hingabe von Papiergeld, Gold oder Scheidemünze entstandenen Schuld handelt oder wenn nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 247.

Ist die Münzsorte bestimmt, in welcher eine Geldsumme geleistet werden soll, so hat der Schuldner in dieser Münzsorte zu zahlen. Ist seit Begründung der Forderung bis zur Zahlung eine Veränderung in dem Nenn- oder Courswerthe eingetreten, so sind so viele Stücke der bestimmten Münzsorte zu leisten, als zur Herstellung des Werthes der geschuldeten Summe erforderlich sind.

Ist die bestimmte Münzsorte nicht mehr vorhanden, so ist der Werth der Schuld nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 246 zu leisten; in gleicher Weise darf der Schuldner zahlen, wenn die bestimmte Münzsorte nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu erlangen ist.

Art. 248.

Ist die Forderung nur auf eine Zahl von Stücken einer bestimmten Münzsorte, nicht aber auf eine Summe gerichtet, so hat der Schuldner nur die festgesetzte Stückzahl der bestimmten Münzsorte zu leisten, ohne Unterschied, ob der Nennwerth oder Courswerth dieser Münzsorte seit der Entstehung der Forderung bis zu deren Zahlung gefallen oder gestiegen, oder ob diese Münzsorte noch im Umlauf ist oder nicht.

Ist die bestimmte Münzsorte nicht mehr vorhanden, so hat der Schuldner die Zahlung in anderer Münzsorte in der Weise zu bewirken, daß er dem Gläubiger eben-

soviel an Metallwerth leistet, als dieser erhalten haben würde, wenn ihm die Schuld in der bestimmten Münzsorte gezahlt worden wäre; in gleicher Weise darf der Schuldner zahlen, wenn die bestimmte Münzsorte nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu erlangen ist.

Art. 249.

Bei einer Forderung, welche auf eine Leistung in Papiergeld oder in Banknoten gerichtet ist, finden die Vorschriften über geprägtes Geld analoge Anwendung.

c. Zinsen.

Art. 250.

Geht eine Forderung auf Leistung von Zinsen, so sind sie in derselben Währung (Valuta), wie der Hauptstamm, zu bezahlen.

Art. 251.

Beruht die Verbindlichkeit zur Verzinsung auf Gesetz, Vertrag oder auf letztwilliger Verfügung und ist die Höhe der Zinsen nicht bestimmt, so sind Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr zu bezahlen.

Art. 252.

Hat der Gläubiger während eines Zeitraumes von drei Jahren gleichmäßig geringere Zinsen, als er zu verlangen berechtigt war, ohne Vorbehalt angenommen, so wird vermuthet, daß dieselben auf dieses geringere Maaß herabgesetzt worden sind.

Art. 253.

Der Lauf der Zinsen wird dadurch nicht unterbrochen, daß die Rückstände derselben den Hauptstamm erreicht haben.

Art. 254.

Rechtsgeschäfte, bei welchen Zinsverboten zuwidergehandelt worden ist, sind, soweit dies der Fall ist, nichtig. Der Richter hat diese Nichtigkeit von Amtswegen zu berücksichtigen. Sind verbotene Zinsen bezahlt, so mindert sich der Hauptstamm um deren Betrag von der Zeit ihrer Zahlung an. Ist der Hauptstamm bezahlt, so kann das an Zinsen zu viel Bezahlte zurückgefordert werden. Dieses Rückforderungsrecht verjährt in drei Jahren.

3. Mit Rücksicht auf den Ort.

Art. 255.

Die Verbindlichkeit ist an dem Orte zu erfüllen, welcher durch das ihr zu Grunde liegende Rechtsgeschäft oder durch besondere gesetzliche Vorschrift bestimmt ist oder aus der Beschaffenheit und dem Zwecke der Leistung sich ergiebt.

Fehlt es an einer Bestimmung und ist die Leistung nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Zwecke an mehreren Orten ausführbar, so ist die Verbindlichkeit an dem Orte zu erfüllen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seinen Wohnsitz gehabt hat.

Art. 256.

Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen sind, soweit es sich nicht um Wiederherstellung einer an einem anderen Orte, als dem Wohnsitze des Ersatzberechtigten, befindlichen unbeweglichen oder beweglichen Sache handelt, an dem Orte zu erfüllen, an welchem der Ersatzberechtigte zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat.

Art. 257.

Sind mehrere Erfüllungsorte nebeneinander bestimmt, so muß die Erfüllung, wenn die Leistung theilbar ist, an diesen mehreren Orten, im Zweifel zu gleichen Theilen, geschehen. Ist die Leistung untheilbar, oder sind mehrere Erfüllungsorte wahlweise, ohne Bezeichnung des Wahlberechtigten, bestimmt, so hat der Schuldner die Wahl, an welchem dieser Orte er erfüllen will.

4. Mit Rücksicht auf die Zeit.

Art. 258.

Ist für die Erfüllung einer Verbindlichkeit eine Zeit nicht bestimmt, so kann der Gläubiger die Leistung sogleich verlangen, es sei denn, daß letztere ihrer Beschaffenheit nach zu ihrer Ausführung eine gewisse Zeit erfordert. In diesem Falle muß dem Schuldner so viel Zeit zur Leistung gelassen werden, als zu deren Ausführung bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt nothwendig ist.

Art. 259.

Ist für die Erfüllung einer Verbindlichkeit eine Zeit bestimmt, so muß die Erfüllung zu der bestimmten Zeit geschehen. Der Schuldner kann jedoch auch schon früher erfüllen, wenn die Erfüllungszeit zu seinem Vortheile festgesetzt ist. Im Zweifel gilt das Letztere.

Art. 260.

Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablauf einer bestimmten, von einem Ereignisse oder einem anderen Zeitpunkte an zu berechnenden Frist erfolgen, so wird, wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, der Tag, an welchem das Ereigniß vorfiel oder der Zeitpunkt eintrat, in die Frist nicht mit eingerechnet, und das Ende der Frist tritt erst ein, wenn der letzte Tag derselben abgelaufen ist. Ist die Frist nach Wochen, Monaten

oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf den Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem das Ereigniß vorfiel oder der Zeitpunkt eintrat. Fehlt dieser Tag in dem entscheidenden letzten Monate, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Ein halber Monat wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 261.

Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit innerhalb eines gewissen Zeitraumes geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Ist innerhalb dieses Zeitraumes eine neue Frist verwilligt worden, so beginnt solche am *ersten* Tage *nach* Ablauf der ursprünglichen Frist.

Art. 262.

Ist die Erfüllungszeit ohne nähere Angabe der Frist in der Weise, daß die Leistung „ehestens" oder „sobald als thunlich oder möglich" oder „bei guter Gelegenheit" oder „in Kurzem" oder „nach und nach" erfolgen soll, oder in ähnlichen allgemeinen Ausdrücken bestimmt, so hat das Gericht nach billigem Ermessen die Erfüllungszeit festzusetzen.

War die Erfüllung dergestalt bestimmt, daß sie in „einigen" oder „etlichen" Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen erfolgen soll, so sind unter den Worten „einige" oder „etliche" nur zwei zu verstehen.

Art. 263.

Ist die Erfüllungszeit auf den Eintritt eines künftigen Ereignisses gestellt und tritt dieses Ereigniß nicht ein, so hat die Erfüllung zu geschehen, sobald der Nichteintritt des Ereignisses entschieden ist.

Art. 264.

Ist die Zeit der Erfüllung dem Belieben des Schuldners überlassen, so kann die Erfüllung erst nach dem Tode des Schuldners von dessen Erben verlangt werden. Ist aber die Verbindlichkeit eine rein persönliche, so hat das Gericht schon bei Lebzeiten des Schuldners die Erfüllungszeit nach Billigkeit festzusetzen.

Art. 265.

Unterhaltsbeiträge sind im Voraus zu leisten. Bestehen dieselben in Geld und sind die Zeitabschnitte, für welche sie entrichtet werden sollen, nicht bestimmt, so sind sie vierteljährlich zu leisten.

Erlischt die Verbindlichkeit zu Unterhaltsbeiträgen innerhalb des Zeitabschnittes, für welchen sie im Voraus zu leisten sind, so wird dessenungeachtet der auf diesen Zeitabschnitt fallende Betrag voll geschuldet.

Art. 266.

Zahlt der Schuldner vor der Erfüllungszeit eine unverzinsliche Schuld, so ist er nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers einen Abzug wegen der Zinsen zu machen, welche der Gläubiger von der vorausbezahlten Summe ziehen kann. Hat der Gläubiger in die Vorausbezahlung unter einem Abzuge eingewilligt, ohne daß der Betrag desselben vereinbart worden ist, oder kann aus anderen Gründen ein Abzug wegen Vorausbezahlung der Schuld gemacht werden, so hat der Schuldner nur eine Summe zu leisten, welche unter Hinzurechnung der Zinsen derselben zu fünf vom Hundert auf das Jahr von der Zeit der Zahlung an bis zur Erfüllungszeit der Schuld dem Betrage der ursprünglichen Schuld gleichkommt.

Dieselbe Berechnungsweise findet Anwendung, wenn eine Schuld, welche mit geringeren Zinsen als fünf vom Hundert zu verzinsen ist, vor der Erfüllungszeit bezahlt wird.

5. Mit Rücksicht auf ein Zurückhaltungsrecht.

Art. 267.

Hat ein Schuldner, welcher zur Herausgabe einer in seiner Inhabung befindlichen fremden Sache verpflichtet ist, an den Gläubiger mit derselben Sache im Zusammenhang stehende fällige Gegenansprüche, insbesondere wegen durch die Sache ihm zugefügten Schadens oder wegen auf dieselbe gemachter Verwendungen, so kann er, soweit nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt, die Sache bis zu seiner Befriedigung wegen der Gegenansprüche zurückhalten.

Art. 268.

Die Vorschrift des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung, wenn der Schuldner durch eine unerlaubte Handlung die Inhabung der Sache erlangt hat, zu deren Herausgabe er verpflichtet ist.

6. Mit Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung.

Art. 269.

Ist ein Schuldner zur Leistung einer Sicherheit verpflichtet, ohne daß über die Art der Sicherheitsleistung

Etwas bestimmt ist, so ist dieselbe in einem dem Werthe des zu sichernden Gegenstandes oder der zu sichernden Forderung entsprechenden Betrage, nach Wahl des Schuldners durch Hinterlegung einer Geldsumme, oder durch Pfandbestellung, oder wenn er in dieser Weise Sicherheit zu leisten außer Stande ist, durch Stellung tüchtiger Bürgen zu bewirken.

Art. 270.

Eine Sache, welche als Pfand zur Sicherstellung dienen soll, braucht nicht höher, als zu zwei Dritttheilen ihres Schätzungswerthes als Sicherheitsleistung angenommen zu werden, sofern nicht die Landesgesetze einen anderen Maßstab hierfür bestimmen.

Art. 271.

Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Größe der sicher zu stellenden Forderung angemessenes Vermögen besitzt und innerhalb der deutschen Bundesstaaten belangt werden kann.

Art. 272.

Wird der gestellte Bürge untüchtig, oder vermindert sich der Werth des bestellten Pfandes, so ist der Schuldner verpflichtet, einen anderen Bürgen oder ein anderes Pfand zu bestellen.

Drittes Hauptstück.

Folgen der Nichterfüllung der Verbindlichkeit.

1. Im Allgemeinen.

Art. 273.

Wird die Erfüllung einer Verbindlichkeit durch Verschuldung des Schuldners ganz oder theilweise unmöglich gemacht, so besteht dessen Verbindlichkeit demungeachtet fort und der Gläubiger kann wegen des ihm durch die Nichterfüllung der Verbindlichkeit unmittelbar und mittelbar verursachten Vermögensverlustes und entzogenen Gewinnes nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 223 und 224 Schadenersatz verlangen. Für die Werthsbestimmung sind der Ort der Erfüllung und, wenn die Erfüllungszeit zur Zeit des Eintrittes der vom Schuldner verschuldeten gänzlichen oder theilweisen Unmöglichkeit der Erfüllung noch nicht eingetreten war, die Zeit der Erfüllung maßgebend.

Art. 274.

Ist die Verbindlichkeit auf die Unterlassung einer Handlung gerichtet und nimmt der Schuldner die Handlung dennoch vor, so kann der Gläubiger Wiederherstellung des früheren Zustandes, Ersatz des ihm zugefügten

Schadens und Androhung einer Geldstrafe für den Fall künftiger Zuwiderhandlung verlangen.

Art. 275.

Ist die Verbindlichkeit auf die Leistung mehrerer Gegenstände in der Weise gerichtet, daß nur der eine oder der andere geleistet werden soll, und hat der Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung eines der mehreren Gegenstände verschuldet, so kann derselbe, wenn ihm die Wahl zustand, einen aus den übrigen Gegenständen wählen; stand dem Gläubiger die Wahl zu, so kann dieser entweder die Leistung eines der übrigen Gegenstände oder Schadenersatz für den Gegenstand verlangen, dessen Leistung unmöglich geworden ist.

Art. 276.

Hat der Schuldner die Leistung sämmtlicher wahlweise geschuldeten Gegenstände durch seine Verschuldung unmöglich gemacht, so muß er, wenn ihm die Wahl zustand, im Falle des zu verschiedenen Zeiten erfolgten Eintrittes der Unmöglichkeit für den Gegenstand, dessen Leistung zuletzt unmöglich geworden ist, und bei gleichzeitig eingetretener Unmöglichkeit für einen dieser Gegenstände nach seiner Wahl Schadenersatz leisten; stand dem Gläubiger die Wahl zu, so kann er in beiden Fällen bestimmen, für welchen Gegenstand er Schadenersatz verlangen will.

Art. 277.

Ist die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Zufall unmöglich geworden und der Schuldner hierdurch von seiner Verbindlichkeit nicht befreit, so ist, sofern nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt, statt des ursprünglich geschuldeten Gegenstandes der ordentliche und außerordentliche Werth, welchen derselbe am Orte und zur Zeit der Erfüllung hatte, nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 223 zu leisten.

Art. 278.

Ist die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Verschuldung des Gläubigers unmöglich geworden, so gilt, soweit dies der Fall ist, die Verbindlichkeit als erfüllt. Der Schuldner behält bei einem einseitigen Vertrage das Recht auf die Gegenansprüche, welche für ihn in Folge des Vertrages entstanden sind, und bei einem zweiseitigen Vertrage den Anspruch auf die Gegenleistung.

Art. 279.

Ist bei wahlweise geschuldeten Gegenständen die Leistung eines der mehreren Gegenstände durch Verschuldung des Gläubigers unmöglich geworden, so gilt, wenn ihm die Wahl zustand, die Verbindlichkeit als erfüllt; war der

Schuldner wahlberechtigt, so kann dieser entweder verlangen, daß der Gläubiger die Verbindlichkeit als erfüllt annehme, oder er kann einen der übrigen Gegenstände leisten und wegen des Gegenstandes, dessen Leistung unmöglich geworden ist, Schadenersatz fordern.

Art. 280.

Ist die Leistung sämmtlicher wahlweise geschuldeten Gegenstände durch Verschuldung des Gläubigers unmöglich geworden, so gilt, wenn ihm die Wahl zustand, im Falle des zu verschiedenen Zeiten erfolgten Eintrittes der Unmöglichkeit, die Verbindlichkeit durch den Gegenstand, dessen Leistung zuerst unmöglich geworden ist, als erfüllt und der Gläubiger hat für die übrigen Gegenstände Schadenersatz zu leisten. Ist die Unmöglichkeit gleichzeitig eingetreten, so kann der Gläubiger den Gegenstand wählen, durch dessen Leistung die Verbindlichkeit des Schuldners als erfüllt gelten soll, und für die übrigen hat er dem Schuldner Schadenersatz zu leisten. War der Schuldner wahlberechtigt, so kann er den Gegenstand bestimmen, durch dessen Leistung die Verbindlichkeit als erfüllt gelten soll, und wegen der übrigen Gegenstände Schadenersatz fordern.

Art. 281.

Ist die Leistung eines der mehreren wahlweise geschuldeten Gegenstände durch Verschuldung des Schuldners und die der übrigen durch Zufall unmöglich geworden, so ist der Schuldner, möge er selbst oder der Gläubiger wahlberechtigt sein, zum Schadenersatz für den Gegenstand verpflichtet, dessen Leistung er unmöglich gemacht hat.

Art. 282.

Ist die Leistung sämmtlicher wahlweise geschuldeter Gegenstände ohne Verschuldung des Schuldners, die Leistung eines derselben aber durch Verschuldung des Gläubigers unmöglich geworden, so gilt, möge der Gläubiger oder der Schuldner wahlberechtigt sein, die Verbindlichkeit als erfüllt.

2. Folgen des Verzuges.

a. Verzug des Schuldners.

Art. 283.

Der Schuldner kommt in Verzug, wenn er seine Verbindlichkeit, nachdem solche fällig geworden und ihm darauf eine Mahnung von dem Gläubiger zugegangen ist, aus Verschuldung nicht erfüllt.

Ist für die Erfüllung der Verbindlichkeit eine nach dem Kalendertage bestimmte oder nach demselben in Folge vorausgegangener Kündigung sich bestimmende Zeit durch

Vertrag festgesetzt worden, so kommt der Schuldner mit dem Ablauf dieser Zeit in Verzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf.

Art. 284.

Der Schuldner wird nicht in Verzug gesetzt, wenn er über das Bestehen, oder über den Betrag oder über die Erfüllungszeit der Schuld, oder über die Berechtigung des Gläubigers gerechte Zweifel gehabt, oder sich darüber in einem entschuldbaren Irrthume befunden hat, oder wenn die Erfüllung ohne eine nach der Natur des Schuldverhältnisses von dem Schuldner zu vertretende Verschuldung zeitweilig unmöglich ist. Behauptet der Schuldner, daß ihm aus diesen Gründen ein Verzug nicht zur Last falle, so hat er dies zu beweisen.

Art. 285.

Bedarf es zur Erfüllung einer Mitwirkung des Gläubigers oder kann dieser bei einem zweiseitigen Vertrage die Erfüllung nur nach vorheriger Bewirkung seiner Gegenleistung oder nur Zug um Zug gegen eine Gegenleistung verlangen, so wird der Schuldner nicht in Verzug gesetzt, so lange der Gläubiger im ersteren Falle die Handlung, welche die Voraussetzung der Erfüllung bildet, nicht vorgenommen und im letzteren Falle die Gegenleistung nicht bewirkt hat, oder zu derselben nach Maßgabe seiner Verbindlichkeit nicht bereit ist.

Art. 286

Um den Schuldner durch Mahnung in Verzug zu setzen, wird erfordert, daß sie von dem Gläubiger oder von einem zur Mahnung, Einklagung oder Empfangnahme der Leistung Beauftragten desselben erfolgt und an den Schuldner oder an einen zur Annahme der Mahnung Beauftragten so gerichtet worden ist, daß die Forderung, welche erfüllt werden soll, sich erkennen ließ.

Ist der Schuldner oder der Gläubiger verfügungsunfähig, so muß die Mahnung an den gesetzlichen Stellvertreter des Ersteren und von dem gesetzlichen Stellvertreter des Letzteren bewirkt werden.

Art. 287.

Die von einem Gesammtgläubiger an den Schuldner ergangene Mahnung wirkt nicht zu Gunsten der übrigen Gesammtgläubiger.

Ebensowenig werden durch die an einen Gesammtschuldner ergangene Mahnung die übrigen Gesammtschuldner in Verzug gesetzt.

Art. 288.

Die Mahnung kann gerichtlich und außergerichtlich geschehen. Als gerichtlich geschehen ist eine Mahnung

anzusehen, wenn der Schuldner von der wegen der Forderung gegen ihn erhobenen Klage benachrichtigt worden ist. Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 289.

Kann der Schuldner wegen eines im Art. 284 angegebenen Behinderungsgrundes durch die Mahnung nicht in Verzug gesetzt werden, so kommt er mit dem Wegfall des Behinderungsgrundes in Verzug, ohne daß es einer wiederholten Mahnung bedarf. Ist der Schuldner insbesondere durch die Benachrichtigung von der wegen der Forderung erhobenen Klage nicht in Verzug gesetzt worden, so kommt er mit der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses ohne Weiteres in Verzug.

Art. 290.

Wer eine Sache zurückzugeben hat, welche er in Folge einer unerlaubten Handlung inne hat, wird in allen Fällen von dem Zeitpunkte seiner Inhabung an als im Verzug befindlich betrachtet.

Art. 291.

Der Schuldner, welcher in Verzug kommt, hat dem Gläubiger den durch den Verzug verursachten Schaden nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 273 zu ersetzen. Für die Werthsbestimmung ist jedoch die Zeit des Eintrittes des Verzuges maßgebend.

Art. 292.

Von dem Zeitpunkte des Verzuges an haftet der Schuldner, selbst wenn er vorher in beschränkterer Weise verantwortlich war, für jede Fahrlässigkeit.

Art. 293.

Der Schuldner haftet auch für die während des Verzuges durch Zufall ganz oder theilweise eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung. Ist eine Sache Gegenstand der Verbindlichkeit, so ist der Schuldner von dieser Haftpflicht befreit, wenn er beweisen kann, daß der Zufall auch bei zeitiger Erfüllung die Sache bei dem Gläubiger getroffen haben würde. Behauptet der Gläubiger, daß er die Sache vor dem Eintritte des Zufalls veräußert haben würde, so liegt ihm der Beweis dieser Behauptung ob.

Art. 294.

Ist die geschuldete Sache während des Verzuges durch Zufall verschlechtert worden, so hat der Schuldner, sofern nicht die in Art. 293, Satz 2 erwähnte Ausnahme eintritt, dem Gläubiger den Unterschied zwischen dem Werthe der Sache in dem verschlechterten Zustande und dem Werthe derselben zur Zeit des Eintrittes des Verzuges zu vergüten.

Art. 295.

Ist die geschuldete Sache während des Verzuges im Werthe gesunken, und hat dieselbe einen Markt- oder Börsenpreis, so kann der Gläubiger von dem Schuldner den Unterschied zwischen dem Werthe, welchen die Sache zur Zeit des Eintrittes des Verzuges an dem Erfüllungsorte hatte und dem Werthe zur Zeit und am Orte der wirklichen Leistung verlangen.

Art. 296.

Werden vertretbare Sachen geschuldet und kommt der Schuldner mit der Leistung in Verzug, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Sachen selbst oder den Werth zu verlangen, welchen sie zur Zeit des Eintrittes des Verzuges am Erfüllungsorte haben.

Art. 297.

Wird die geschuldete Sache selbst noch geleistet, so hat der säumige Schuldner dem Gläubiger für die demselben während des Verzuges entgangene Benutzung der Sache Ersatz zu leisten, insbesondere die Früchte, welche der Gläubiger bis zur wirklichen Leistung hätte ziehen können, nach Abrechnung der darauf verwendeten Auslagen, zu erstatten.

Art. 298.

Der in der Bezahlung einer Geldschuld säumige Schuldner hat, ohne daß es der Nachweisung eines Schadens bedarf, vom Eintritt des Verzuges an Verzugszinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr zu zahlen, selbst wenn die vertragsmäßigen Zinsen weniger betragen. Betragen die vertragsmäßigen Zinsen mehr als fünf vom Hundert, so laufen sie in ihrer bisherigen Höhe fort.

Art. 299.

Ist der Schuldner mit der Zahlung von Zinsen oder mit der Zahlung einer schenkungsweise versprochenen Summe im Verzug, so hat er keine Verzugszinsen zu bezahlen.

Art. 300.

Hat der Gläubiger durch den Verzug des Schuldners erweislich einen größeren Schaden gehabt, als ihm durch die Verzugszinsen vergütet wird, so kann er auch den Ersatz des größeren Schadens verlangen.

Art. 301.

Tritt der Werth der Sache ganz oder theilweise an die Stelle der Sache, so hat der Schuldner von der Werthssumme Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr von der Zeit des Eintrittes des Verzuges an zu zahlen.

Art. 302.

Der Gläubiger kann seine Ansprüche aus dem Verzuge des Schuldners nur in Verbindung mit der Klage wegen der Hauptforderung geltend machen, ausgenommen wenn diese schon vorher erloschen ist und die Ansprüche aus dem Verzuge nach Maßgabe des Art. 304 noch bestehen.

Hat der Gläubiger in der Klage Verzugszinsen nicht gefordert, so kann er solche dessenungeachtet von der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses an verlangen.

Art. 303.

Hat der säumige Schuldner Stundung erhalten, so hört der Verzug auf, es bestehen aber die aus dem Verzuge bereits entstandenen Ansprüche fort.

Art. 304.

Wird die Verbindlichkeit, deren Erfüllung verzögert worden ist, aufgehoben, so erlöschen die durch den Verzug begründeten Ansprüche, ausgenommen wenn die Aufhebung auf einer freiwilligen Handlung des Gläubigers beruht und dieser sich dabei seine Ansprüche *aus dem* Verzuge vorbehalten hat.

Art. 305.

Ist in Folge des Verzuges des Schuldners dem Gläubiger die Leistung nutzlos geworden, so kann dieser, unbeschadet des Anspruchs auf weiteren Schadenersatz, die Annahme der Leistung verweigern und die Gegenleistung zurückhalten oder, wenn er sie schon gewährt hat, zurückfordern.

b. Verzug des Gläubigers.

Art. 306.

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn ihm oder einem zur Empfangnahme der Leistung Beauftragten von dem Schuldner oder von einem Dritten, welcher Namens des Schuldners erfüllen darf, die Leistung nach Maßgabe der Verbindlichkeit angeboten worden ist und er oder sein Beauftragter die Annahme ohne gerechten Grund verweigert. Ist der Gläubiger verfügungsunfähig, so muß das Anerbieten der Leistung an den gesetzlichen Stellvertreter desselben geschehen.

Art. 307.

Zu einem wirksamen Anerbieten wird erfordert, daß der Schuldner oder dessen Vertreter zur Erfüllung nach Maßgabe der Verbindlichkeit bereit ist und dieses erklärt. Hat der Schuldner bewegliche Sachen zu überbringen oder eine Handlung zu leisten, zu welcher er sich persönlich

einzufinden hat, so ist ein der Verbindlichkeit entsprechendes thatsächliches Anerbieten nöthig, ausgenommen, wenn der Gläubiger im Voraus dem Schuldner erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde.

Art. 308.

Der Gläubiger kommt, ohne daß es eines Anerbietens bedarf, in Verzug, wenn er die ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen, ohne welche der Schuldner zu erfüllen nicht im Stande ist, vorzunehmen ohne gerechten Grund sich weigert, ingleichen wenn er sich ohne gerechten Grund am Erfüllungsorte zur bestimmten Zeit nicht einfindet, der Schuldner aber gegenwärtig und zur Erfüllung nach Maßgabe seiner Verbindlichkeit bereit ist, oder wenn er auf die Aufforderung des Schuldners die Klarstellung des dem Letzteren unbekannten Betrages seiner Forderung ohne gerechten Grund verzögert, während die Klarstellung durch den Gläubiger dem Schuldner nöthig ist, um ihm die Erfüllung zu ermöglichen.

Art. 309.

Kann bei einem zweiseitigen Vertrage der Gläubiger die Erfüllung nur nach vorheriger Bewirkung seiner Gegenleistung oder nur Zug um Zug gegen eine Gegenleistung verlangen, so kommt derselbe auch dann mit der Annahme in Verzug, wenn er die ihm von dem Schuldner unter dem Verlangen der Gegenleistung angebotene Leistung zwar anzunehmen bereit ist, aber die Gegenleistung ohne gerechten Grund verweigert.

Art. 310.

Ist der Gläubiger im Verzug, so wird der Schuldner im Falle einer während des Verzuges eingetretenen zufälligen Unmöglichkeit der Erfüllung von der Verbindlichkeit befreit, ohne daß der Gläubiger, falls er zu einer Gegenleistung verbunden ist, sich dieser entziehen kann. Dies gilt auch dann, wenn Sachen aus einer Gattung zu leisten sind und die Menge, aus welcher der Schuldner zu erfüllen sich bereit erklärt hat, durch Zufall untergegangen ist.

Art. 311.

Von der Zeit an, zu welcher der Gläubiger in Verzug kommt, haftet der Schuldner nur für Arglist und grobe Fahrlässigkeit, selbst wenn er vorher auch für geringe Fahrlässigkeit verantwortlich war.

Art. 312.

Ist die geschuldete Sache während des Verzuges durch Zufall verschlechtert worden, so ist der säumige Gläubiger verbunden, die Sache in dem verschlechterten Zustande anzunehmen, ohne die Gegenleistung, falls er zu einer solchen verbunden ist, mindern zu dürfen.

Art. 313.

Ist der Gläubiger mit der Annahme einer fruchtbringenden Sache im Verzug, so hat der Schuldner nur die Früchte, welche er gezogen hat, unter Abrechnung der darauf verwendeten Kosten, zu ersetzen.

Art. 314.

Der säumige Gläubiger hat den durch seinen Verzug dem Schuldner verursachten Schaden, insbesondere die wegen Aufbewahrung oder Erhaltung der geschuldeten Sache aufgewendeten Kosten, soweit sie die davon gezogenen Früchte übersteigen, zu ersetzen.

Art. 315.

Kommt der Gläubiger mit der Annahme geschuldeter vertretbarer Sachen in Verzug, so hat der Schuldner die Wahl, entweder die Sachen selbst gegen Vergütung des Betrages, um welchen dieselben in der Zeit zwischen dem Beginn des Verzuges und der wirklichen Leistung am Erfüllungsorte im Werthe gestiegen sind, zu leisten, oder statt derselben den Werth zu bezahlen, welchen dieselben zu der Zeit, zu welcher der Gläubiger in Verzug gekommen ist, am Erfüllungsorte gehabt haben.

c. Gemeinschaftliche Vorschriften über den Verzug des Schuldners und des Gläubigers.

Art. 316.

Fällt einem Gesammtschuldner oder einem Gesammtgläubiger ein Verzug zur Last, so werden hierdurch die übrigen Gesammtschuldner und Gesammtgläubiger nicht betroffen.

Art. 317.

Der Verzug hört auf, wenn der säumige Theil zur Vornahme des Versäumten nach Maßgabe seiner Verbindlichkeit und zur Leistung dessen, was der andere Theil aus dem bisherigen Verzuge zu fordern hat, bereit ist und dieses dem Letzteren erklärt.

Viertes Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer Forderungen.

Art. 318.

Haben mehrere Gläubiger aus verschiedenen Rechtsgründen gegen denselben Schuldner Forderungen auf eine Leistung, welche vermöge ihrer Beschaffenheit nur Einem derselben zu Theil werden kann, und ist die Leistung noch an Keinen erfolgt, so entscheidet bei einem Streite unter den Gläubigern über den Vorzug, wenn die Forderungen zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, das Alter der-

selben, und, wenn sie gleichzeitig entstanden sind, das Zuvorkommen durch Klageanstellung. Die nachstehenden Gläubiger haben unter den sonstigen Voraussetzungen an der Stelle des Anspruches auf die Leistung ein Recht auf den Werth der Leistung oder auf Schadenersatz.

Art. 319.

Ist wegen Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners Concurs eröffnet worden, so sind für die Ordnung, in welcher die Gläubiger zur Befriedigung gelangen, die Landesgesetze maßgebend.

Art. 320.

Stehen einem Gläubiger mehrere auf die Erreichung eines und desselben rechtlichen Zweckes gerichtete Ansprüche zu und hat er durch Geltendmachung eines derselben seine vollständige Befriedigung erlangt, so erledigen sich die übrigen Ansprüche. Sind die mehreren Ansprüche von verschiedenem Umfange, und ist ein Anspruch von geringerem Umfange durchgeführt worden, so kann auf Grund der übrigen das Mehrere nachgefordert werden.

Vierte Abtheilung.

Uebergang der Forderungen.

Art. 321.

Die aus Schuldverhältnissen entspringenden Forderungen gehen, insofern sie nicht vermöge ihrer Natur oder besonderer Bestimmung an die Person des Gläubigers geknüpft sind, sammt den Verbindlichkeiten, welche der Gläubiger bei diesen Forderungen hat, auf dessen Erben über. Auch können vermöge besonderen Rechtstitels Forderungen auf einen Anderen übergehen, jedoch, wenn der Gläubiger bei solchen Verbindlichkeiten hat, nur ohne diese, vorbehältlich der dem Schuldner nach Art. 335 zustehenden Einreden.

Art. 322.

Der Gläubiger kann Forderungen durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder auf den Todesfall ohne Einwilligung des Schuldners an einen Anderen veräußern (abtreten, cediren).

Mit der Veräußerung der Forderung hört der Veräußerer auf, Gläubiger zu sein und der Erwerber tritt als neuer Gläubiger in die Forderung ein.

Art. 323.

Forderungen können ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund und ohne Unterschied, ob sie unbedingt und fällig sind oder nicht, veräußert werden. Forder-

ungen, deren Geltendmachung an eine besondere nicht übertragbare Eigenschaft des Gläubigers geknüpft ist oder deren Inhalt durch die Geltendmachung seitens eines Anderen als des ursprünglichen Gläubigers eine Aenderung erleiden würde, können nicht veräußert werden.

Art. 324.

Nebenforderungen können ohne die Hauptforderung nur dann veräußert werden, wenn sie selbstständig geltend gemacht werden können.

Art. 325.

Mit der Veräußerung der Hauptforderung gehen alle mit derselben verbundenen Vorzugs- und Nebenrechte auf den neuen Gläubiger über, wenn sie bereits zur Zeit der Veräußerung, sei es aus allgemeinen oder besonderen den Veräußerer begünstigenden Rechtsvorschriften, von diesem erworben waren. Dagegen kann der Erwerber Vorzugsrechte nicht geltend machen, welche ihm nur für die in seiner Person entstandenen Forderungen zustehen oder welche der Veräußerer nur in seiner Person, unabhängig von der Beschaffenheit der veräußerten Forderung, bei gerichtlicher Verfolgung der letzteren hätte geltend machen können.

Rückständige Zinsen, welche mittelst einer besonderen Klage gefordert werden können, gehen nicht auf den Erwerber über.

Art. 326.

Die Verpflichtung des Veräußerers, dem Erwerber für den rechtlichen Bestand der Hauptforderung und der Nebenrechte, welche bei der Veräußerung als damit verbunden vorausgesetzt wurden, zu haften, richtet sich bei entgeltlichen Verträgen nach den über die Gewährleistung des veräußerten Rechtes geltenden Vorschriften; für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners haftet der Veräußerer jedoch nicht, es sei denn, daß er die Haftung ausdrücklich oder nach der Natur des Geschäftes übernommen hätte, oder daß er zu derselben durch Gesetz verpflichtet wäre, oder daß er die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dem Erwerber arglistig verschwiegen hätte. Im Zweifel beschränkt sich die Haftpflicht des Veräußerers für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Veräußerung.

Art. 327.

Bei unentgeltlichen Veräußerungen haftet der Veräußerer auch nicht für den rechtlichen Bestand der Forderung. Hat er jedoch dem Erwerber arglistig verschwiegen, daß die Forderung nicht begründet sei, so ist er dem Er-

werber den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verbunden.

Art. 328.

Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Erwerber die zur Geltendmachung der Forderung nöthigen Aufschlüsse zu geben, die Beweismittel für die Forderung anzuzeigen, auch die zum Beweise dienlichen Urkunden, soweit sie sich in seinen Händen befinden, insbesondere die Schuldurkunde auszuliefern, und eine Urkunde darüber auszustellen, daß die Forderung auf den Erwerber übergegangen sei.

Art. 329.

Hat der Veräußerer nach der Veräußerung der Forderung von dem Schuldner eine Zahlung auf diese Forderung empfangen, so ist er verpflichtet, das Empfangene dem Erwerber herauszugeben.

Art. 330.

Hat ein Gläubiger die nämliche Forderung zu verschiedener Zeit an Mehrere veräußert, so hat Derjenige den Vorzug, an welchen die Forderung zuerst veräußert worden ist.

Hat ein Gläubiger die nämliche Forderung gleichzeitig an Mehrere veräußert oder läßt sich nicht ermitteln, an welchen die Forderung zuerst veräußert worden ist, so sind die Mehreren nach Kopftheilen berechtigt, wenn die Forderung theilbar, und Gesammtgläubiger, wenn die Forderung untheilbar ist.

Art. 331.

Der Schuldner, welcher nach giltig erfolgter Veräußerung der Forderung an den Veräußerer zahlt, wird hierdurch von seiner Verbindlichkeit nur dann befreit, wenn er von der erfolgten Veräußerung zur Zeit der Zahlung noch keine zuverlässige Kenntniß hatte.

Eine zuverlässige Kenntniß des Schuldners wird insbesondere dann angenommen, wenn derselbe nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 332 Abs. 1 von der Veräußerung benachrichtigt oder ihm von dem Erwerber davon Anzeige gemacht worden ist.

Art. 332.

Der Schuldner und Diejenigen, welche außerdem für die Forderung haften, können, wenn sie nicht auf gerichtlichem Wege oder durch den Gläubiger, welcher die Forderung veräußert hat, von der Veräußerung benachrichtigt worden sind, von dem Erwerber die Nachweisung des Ueberganges der Forderung auf Letzteren verlangen.

Wird diese Nachweisung durch eine Urkunde bewirkt, so ist nicht nothwendig, daß in der Urkunde das Rechts-

geschäft, durch welches die Forderung veräußert worden ist, angegeben wird. Dem Schuldner bleiben jedoch seine Einwendungen aus dem Veräußerungsgeschäfte gegen den Uebergang der Forderung unbenommen.

Art. 333.

Der Schuldner kann, so lange er von dem Uebergange der Forderung auf den Erwerber nicht benachrichtigt, oder ihm dieser Uebergang nicht nachgewiesen worden ist, von dem Erwerber nicht durch Mahnung in Verzug gesetzt werden; auch kann der Schuldner die Zahlung zurückhalten oder gerichtlich hinterlegen.

Ist die Benachrichtigung oder Nachweisung erfolgt, so ist der Schuldner zur Zahlung an den Erwerber verpflichtet, und er wird durch dieselbe von seiner Verbindlichkeit frei, ausgenommen wenn vor der Zahlung die Veräußerung von dem Veräußerer angefochten und der Schuldner hiervon durch den Letzteren oder durch das Gericht in Kenntniß gesetzt worden ist.

Art. 334.

Ist die Veräußerung oder deren Giltigkeit zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bestritten, oder machen Mehrere, an welche der Gläubiger die nämliche Forderung veräußert hat, Anspruch auf die Forderung, so kann jeder gegen den anderen auf Anerkennung, daß ihm die Forderung zustehe, klagen. Der Schuldner, welcher von dem einen oder dem anderen in Anspruch genommen wird, kann, so lange zwischen diesen im Rechtswege nicht darüber entschieden ist, wem die Forderung zustehe, die Zahlung verweigern, oder sich durch gerichtliche Hinterlegung der geschuldeten Summe von seiner Verbindlichkeit befreien. Zu dieser Hinterlegung ist er, sofern er seine Verbindlichkeit nicht bestreitet, auf Verlangen eines der streitenden Theile verpflichtet.

Art. 335.

Der Schuldner kann dem Erwerber alle Einreden entgegensetzen, welche ihm zur Zeit der Veräußerung in Beziehung auf die veräußerte Forderung wider den Veräußerer zustanden.

Gegenforderungen, welche der Schuldner an den Veräußerer vor der Zeit erworben hatte, wo er zuverlässige Kenntniß von der Veräußerung erhielt, kann er auch dem Erwerber gegenüber in Aufrechnung bringen.

Art. 336.

Ist eine veräußerte Forderung von dem Erwerber weiter veräußert worden, so kann der Schuldner dem Gläubiger, an welchen die Forderung zuletzt veräußert

worden ist, alle Einreden entgegensetzen, welche er gegen die mehreren Gläubiger zur Zeit der von einem Jeden derselben geschehenen Veräußerung hatte. In Beziehung auf Gegenforderungen findet die Vorschrift des Art. 335 Abs. 2 Anwendung.

Art. 337.

Zahlt der Schuldner, nachdem der Gläubiger seine Forderung an Mehrere zu verschiedener Zeit veräußert hat, an Denjenigen, an welchen die Forderung später veräußert worden ist, so wird er von seiner Verbindlichkeit nur dann befreit, wenn er zur Zeit der Zahlung von der früheren Veräußerung keine zuverlässige Kenntniß hatte. Ist der Schuldner durch die Zahlung frei geworden, so kann Derjenige, an welchen die Forderung früher veräußert worden ist, von dem Empfänger der Zahlung Herausgabe des Empfangenen verlangen, wenn dieser zur Zeit der Empfangnahme von der früheren Veräußerung zuverlässige Kenntniß hatte.

Art. 338.

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Veräußerung hypothekarischer Forderungen werden durch die vorstehenden Artikel nicht berührt.

Art. 339.

Bestimmt ein Gesetz, daß eine Forderung auf einen Anderen übergehen solle, oder hat ein Erblasser eine ihm zustehende Forderung einem Anderen vermacht, so erfolgt der Uebergang der Forderung sofort, ohne eine Willenserklärung des bisherigen Gläubigers oder des Erben, mit dem Vorhandensein der Voraussetzungen des Uebergangs auf den neuen Gläubiger.

Beruht der Grund des Uebergangs einer Forderung auf einen Anderen auf richterlichem Ausspruch, so ist die Forderung mit dem Zeitpunkte als übergegangen zu betrachten, zu welchem der Ausspruch vollziehbar geworden ist.

Art. 340.

Geht eine Forderung kraft gesetzlicher Vorschrift auf einen Anderen über, so haftet der bisherige Gläubiger weder für den rechtlichen Bestand der Forderung, noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 325, 328 und 335 analoge Anwendung.

Fünfte Abtheilung.

Erlöschung der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück.

Zahlung.

Art. 341.

Ein Schuldverhältniß erlischt, wenn die Leistung, so wie sie geschuldet ist, in der Absicht, die Verbindlichkeit zu tilgen, bewirkt wird (Zahlung).

Art. 342.

Ein Schuldverhältniß erlischt mit der Wirkung der Zahlung, wenn der Gläubiger dem Schuldner gegenüber ohne Bezeichnung des Tilgungsgrundes die Schuld für getilgt erklärt.

Art. 343.

Die von einem Gesammtschuldner an den Gläubiger geleistete Zahlung wirkt auch für die übrigen Gesammtschuldner. Die von dem Schuldner an einen Gesammtgläubiger geleistete Zahlung wirkt auch gegenüber den übrigen Gesammtgläubigern.

Art. 344.

Sind bei einem Schuldverhältnisse, dessen Gegenstand untheilbar ist, mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner vorhanden, so erlischt die Forderung und die Verbindlichkeit, sobald einer der Schuldner die Leistung an einen der Gläubiger ganz bewirkt hat.

Art. 345.

Giebt der Schuldner, statt der geschuldeten Leistung eine andere an Zahlungsstatt und nimmt der Gläubiger diese Leistung an, so erlischt das Schuldverhältniß, wenn der Gegenstand der Leistung an Zahlungsstatt in einer Sache oder in einem Rechte an einer Sache oder in einer Forderung besteht, zu der Zeit, wo die Sache oder das Recht an einer Sache oder die Forderung als eigen auf den Gläubiger übergeht und, wenn der Gegenstand der Leistung an Zahlungsstatt in einer Handlung besteht, zu der Zeit, wo die Handlung vollständig geleistet ist.

Besteht die Leistung an Zahlungsstatt in einer Sache oder in einem Rechte an einer Sache oder in einer Forderung, so hat der Schuldner dem Gläubiger für den an Zahlungsstatt gegebenen Gegenstand nach Maßgabe der für entgeltliche Veräußerungsverträge geltenden Vorschriften Gewähr zu leisten.

Art. 346.

Hat eine Person, welche wegen persönlicher Unfähigkeit über ihr Vermögen nicht frei verfügen kann, Zahlung

geleistet, so kann deren gesetzlicher Stellvertreter das Geleistete nicht zurückfordern, soweit die erfüllte Verbindlichkeit eine begründete und fällige war.

Art. 347.

Bei Schuldverhältnissen aus Urkunden, welche auf den Inhaber lauten, hat der Schuldner weder das Recht noch die Verpflichtung, vor der Zahlung an den Inhaber dessen Berechtigung zur Inhabung der Urkunde zu prüfen und die Zahlung aus diesem Grunde zu verweigern. Nur nach einem an ihn erlassenen gerichtlichen Zahlungsverbote kann sich derselbe durch Zahlung an den Inhaber der Urkunde von seiner Verbindlichkeit nicht befreien.

Art. 348.

Erfolgt die Zahlung an einen Anderen, als an den Gläubiger oder an dessen Beauftragten, so befreit sie den Schuldner nur, wenn der Gläubiger dieselbe genehmigt, oder solche nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag gegen sich gelten lassen muß, oder wenn der Andere das Empfangene dem Gläubiger hat zukommen lassen.

Art. 349.

Hat der Schuldner an einen Gläubiger, welcher wegen persönlicher Unfähigkeit nicht frei über sein Vermögen verfügen kann, gezahlt, so wird er von seiner Verbindlichkeit nur insoweit befreit, als das Geleistete an den gesetzlichen Stellvertreter des Gläubigers gelangt, oder zur Zeit der Benachrichtigung von der Klage bei dem Gläubiger noch vorhanden, oder der Letztere zu dieser Zeit noch bereichert ist.

Art. 350.

Hat ein Schuldner einen Hauptstamm (Capital), Zinsen und Kosten zu bezahlen und zahlt er eine Summe, durch welche seine Schuld nicht ganz getilgt wird, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet, sich die Abschlagszahlung auf den Hauptstamm anrechnen zu lassen, so lange noch Zinsen und Kosten rückständig sind.

Art. 351.

Bestehen zwischen dem Gläubiger und Schuldner mehrere Schuldverhältnisse, deren Gegenstände gleicher Art sind, und zahlt der Schuldner eine Summe, durch welche nicht alle Schuldverhältnisse getilgt werden, so ist die Zahlung auf die Schuld zu beziehen, welche der Schuldner bezahlen zu wollen erklärt hat.

Art. 352.

Hat sich der Schuldner im Falle des Art. 351 nicht erklärt, so ist die Zahlung auf die Schuld zu beziehen,

welche der Gläubiger in der Quittung bezeichnet hat, vorausgesetzt, daß der Schuldner nicht sofort bei der Annahme der Quittung widersprochen hat.

Fehlt es an einer solchen Bezeichnung oder hat der Schuldner widersprochen, so ist die Zahlung zunächst auf die fällige Schuld und, wenn die mehreren Schulden sämmtlich fällig sind, auf die dem Schuldner lästigere und, wenn sie sämmtlich gleich lästig sind, auf die ältere und, wenn sie sämmtlich gleichen Alters sind, auf jede verhältnißmäßig abzurechnen.

Art. 353.

Welche Schuld unter mehreren die lästigere sei, ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu ermessen und dabei insbesondere auf die Dringlichkeit der Schuld, auf den Einfluß, welchen dieselbe auf die freie Verfügung des Schuldners über sein Vermögen hat, und auf die Nachtheile zu sehen, welche der Schuldner von deren Nichtbezahlung zu besorgen hat.

Art. 354.

Wer eine Zahlung leistet, kann von dem Empfänger auf dessen Kosten ein von demselben unterzeichnetes schriftliches Bekenntniß über die Zahlung (Quittung) verlangen. Auch kann er fordern, daß in der Quittung der Name des Schuldners und des Gläubigers oder ihrer Stellvertreter, der Gegenstand der Forderung, sowie die Zeit und der Ort der Zahlung ausgedrückt werden.

Art. 355.

Ist dem Gläubiger ein Schuldschein über die Forderung ausgestellt worden, so kann der Schuldner, nach Tilgung der Schuld, neben der Quittung auch Rückgabe des Schuldscheines fordern. Behauptet der Gläubiger, daß der Schuldschein zu Grunde gegangen oder verloren worden sei, so kann der Schuldner nach geleisteter Zahlung oder nach gerichtlicher Hinterlegung des Schuldbetrages fordern, daß der Gläubiger das Erloschensein der Schuld in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erkläre. In wie weit Kraftloserklärung des Schuldscheines verlangt werden könne, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 356.

Die Beweiskraft einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden. Die über die Rückzahlung eines verzinslichen Hauptstammes ohne Vorbehalt einer Zinsenforderung ausgestellte Quittung begründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen bezahlt sind.

Art. 357.

Bei Schuldverhältnissen, welche auf regelmäßig wiederkehrende, nicht als Theilzahlung eines Hauptstammes

geltende Leistungen, insbesondere auf Renten, Unterhaltsmittel, Pacht-, Miethgelder, Capitalzinsen gerichtet sind, begründen die über die Zahlung dreier nach einander folgender terminlicher Leistungen einzeln ohne Vorbehalt ausgestellten Quittungen die Vermuthung, daß auch die früher verfallenen Leistungen getilgt sind.

Art. 358.

Kann die Erfüllung einer auf Leistung beweglicher Sachen gerichteten Verbindlichkeit an den Gläubiger nicht bewirkt werden, weil er sich im Verzuge befindet, oder weil er verfügungsunfähig oder abwesend und nicht gehörig vertreten ist, oder weil über die Person oder über die Berechtigung des Gläubigers gegründete Zweifel bestehen, oder weil die Forderung mit Beschlag belegt ist, so ist der Schuldner oder Derjenige, welcher giltig für ihn erfüllen kann, berechtigt, die zu leistende Sache an der vom Gerichte des Erfüllungsortes zu bezeichnenden Stelle zu hinterlegen. Eignet sich die Sache nicht zur Hinterlegung, ist sie insbesondere dem Verderben ausgesetzt, oder verursacht sie Unterhaltskosten, so kann der Schuldner dieselbe nach vorgängiger Benachrichtigung des Gläubigers oder dessen Stellvertreters, soweit diese möglich ist, durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Person zur öffentlichen Versteigerung bringen und den Erlös nach gerichtlicher Weisung hinterlegen oder, wenn die Versteigerung erfolglos geblieben ist, die Sache preisgeben.

Art. 359.

Die gerichtliche Hinterlegung hat, wenn sie von dem Schuldner nicht zurückgenommen wird, die Wirkung der Zahlung.

Art. 360.

Der Schuldner kann, mit Ausnahme des im Art. 355 erwähnten Falles, den hinterlegten Gegenstand wieder zurücknehmen, so lange nicht der Gläubiger denselben annehmen zu wollen erklärt hat, oder die für die Schuld bestellte Hypothek gelöscht oder die für dieselbe bestellte Caution zurückgegeben worden ist.

Von Zeit der Zurücknahme an tritt die Verbindlichkeit nebst allen Nebenverbindlichkeiten, insbesondere nebst den etwaigen Pfandrechten und Bürgschaften, wieder in Kraft.

Art. 361.

Die Kosten einer rechtmäßig geschehenen und nicht widerrufenen gerichtlichen Hinterlegung hat der Gläubiger zu tragen.

Zweites Hauptstück.

Aufrechnung (Compensation).

Art. 362.

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen einem Anderen schuldet, von welchem er Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit zu fordern hat, kann, wenn Forderung und Gegenforderung fällig sind, zum Zwecke der Tilgung seiner Schuld die Gegenforderung in Aufrechnung bringen. Dasselbe gilt, wenn Forderung und Gegenforderung auf Leistung einer und derselben Sache gerichtet sind.

Art. 363.

Ist nach eingetretener Fälligkeit der Forderung dem Schuldner aus Nachsicht noch eine Frist gewährt worden, so wird hierdurch die Aufrechnung nicht gehindert.

Art. 364.

Gegen eine Forderung, welche auf Leistung eines von mehreren wahlweise geschuldeten Gegenständen, oder auf Leistung eines aus einer Gattung auszuwählenden Gegenstandes gerichtet ist, findet die Aufrechnung nur statt, wenn der Schuldner, welcher aufrechnen will, wahlberechtigt ist und einen Gegenstand derselben Art und Beschaffenheit, wie der von ihm gewählte, von seinem Gläubiger zu fordern hat.

Art. 365.

Die Aufrechnung findet nicht statt gegen Forderungen auf Erstattung des Werthes einer widerrechtlich entzogenen Sache, ferner gegen Forderungen auf Erstattung des Werthes einer hinterlegten Sache, soweit nicht der Art. 741 etwas Anderes bestimmt, ingleichen gegen Forderungen auf Leistung von Unterhaltsmitteln, soweit letztere nicht Gegenstände der Hilfsvollstreckung sein können.

Art. 366.

Die Aufrechnung ist nicht ausgeschlossen, wenn für die Forderung und Gegenforderung verschiedene Erfüllungsorte bestehen; es muß jedoch Derjenige, welcher aufrechnet, dem Anderen Dasjenige vergüten, was diesem dadurch entgeht, daß er die Zahlung nicht an dem bestimmten Erfüllungsorte empfängt.

Art. 367.

Die Aufrechnung ist nicht ausgeschlossen, wenn die zur Aufrechnung gebrauchten Gegenforderungen bestritten sind. Dies gilt selbst dann, wenn die bestrittenen Gegenforderungen nach prozeßrechtlichen Bestimmungen nur im abgesonderten Verfahren geltend gemacht werden können.

Art. 368.

Ist eine Forderung zu Gunsten eines Dritten gerichtlich mit Beschlag belegt, so kann der Schuldner zum Nachtheil des Dritten, welcher die Beschlagnahme erwirkt hat, Gegenforderungen nicht zur Aufrechnung bringen, welche er erst nach erfolgter Benachrichtigung von der Beschlagnahme gegen seine Gläubiger erworben hat.

Art. 369.

Der Schuldner kann die ihm gegen einen Gesammtgläubiger zustehende Gegenforderung einem anderen Gesammtgläubiger nicht aufrechnen. Auch kann ein Gesammtschuldner die einem anderen Gesammtschuldner gegen den Gläubiger zustehende Gegenforderung dem Letzteren nicht aufrechnen.

Art. 370.

Der Bürge kann Forderungen, welche dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger, nicht aber der Hauptschuldner Forderungen, welche dem Bürgen gegen den Gläubiger zustehen, in Aufrechnung bringen.

Art. 371.

Gegen Forderungen des Staates können Forderungen an denselben nur aufgerechnet werden, wenn die nämliche Kasse Gläubigerin und Schuldnerin ist.

Art. 372.

Die Forderungen und Gegenforderungen gelten mit dem Zeitpunkte, zu welchem sie sich als zur Aufrechnung geeignet einander gegenüber stehen, soweit sie sich ausgleichen, wie durch Zahlung getilgt. Diese Wirkung tritt jedoch nur unter der Voraussetzung ein, daß der Schuldner dem Gläubiger erklärt hat, von seinem Rechte zur Aufrechnung Gebrauch machen zu wollen.

Art. 373.

Die von einem Gesammtschuldner gegen den Gläubiger erfolgte Aufrechnung wirkt auch für die übrigen Gesammtschuldner. Die von dem Schuldner gegen einen Gesammtgläubiger erfolgte Aufrechnung wirkt auch gegenüber den übrigen Gesammtgläubigern.

Art. 374.

Treffen mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen in derselben Person zusammen, so finden die Vorschriften der Art. 351 bis 353 in Ansehung der Frage, bezüglich welcher Forderungen die Aufrechnung stattfinden soll, analoge Anwendung.

Drittes Hauptstück.

Schuld- und Forderungsübernahme.

Art. 375.

Wer sich durch Vertrag mit dem Gläubiger verpflichtet, die Verbindlichkeit des Schuldners an dessen Stelle zu übernehmen (Schuldübernahme), tritt in diese Verbindlichkeit als neuer Schuldner ein, und der bisherige Schuldner wird dadurch von seiner Verbindlichkeit frei.

Art. 376.

Erfolgt die Schuldübernahme im Auftrage des Schuldners oder in der Absicht, dessen Geschäfte zu führen, so ist das Rechtsverhältniß zwischen dem Schuldner und Schuldübernehmer nach den Vorschriften über die Geschäftsführung mit oder ohne Auftrag zu beurtheilen.

Hat der Schuldübernehmer zum Zwecke der Befriedigung seines eigenen Gläubigers mit dessen Einwilligung eine Schuld desselben übernommen, so wird er hierdurch von seiner eigenen Verbindlichkeit insoweit befreit, als die von ihm übernommene Schuld jener gleichkommt.

Art. 377.

Verspricht ein Schuldner, mit Einwilligung seines Gläubigers, Das, was er diesem schuldig ist, einem Dritten zu leisten, so tritt der Letztere mit der Annahme dieses Versprechens als neuer Gläubiger (Forderungsübernehmer) in die Forderung ein und der Schuldner wird dadurch dem bisherigen Gläubiger gegenüber befreit (Forderungsübernahme).

Art. 378.

Hat der bisherige Gläubiger zu der Forderungsübernahme seine Einwilligung in der Absicht gegeben, eine Verbindlichkeit gegen den Forderungsübernehmer zu tilgen, so wird er von dieser Verbindlichkeit insoweit befreit, als derselben die übernommene Forderung gleichkommt.

Art. 379.

In den Fällen der Art. 375 bis 378 erlöschen mit der bisherigen Forderung alle damit verbundenen Vorzugs- und Nebenrechte, insbesondere Pfandrechte und Bürgschaften. Die von dem Schuldner bestellten Pfandrechte bestehen nur dann für die neue Verbindlichkeit fort, wenn dies vereinbart worden ist.

Einwendungen, welche gegen die bisherige Forderung zustanden, können gegen die neue Forderung nicht geltend gemacht werden.

Art. 380.

Kann im Falle der Schuldübernahme von dem neuen Schuldner Etwas nicht erlangt werden, so berechtigt dies

nicht zu einem Rückanspruche gegen den bisherigen Schuldner, ausgenommen wenn etwas Anderes vereinbart worden ist, oder der bisherige Schuldner die Zahlungsunfähigkeit des neuen Schuldners arglistig verschwiegen hat.

Kann im Falle der Forderungsübernahme von dem übernommenen Schuldner Etwas nicht erlangt werden, so berechtigt dies nicht zu einem Rückanspruche gegen den bisherigen Gläubiger, ausgenommen wenn etwas Anderes vereinbart worden ist, oder der bisherige Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des übernommenen Schuldners arglistig verschwiegen hat.

Art. 381.

Findet bei einem Gesammtschuldverhältnisse eine Schuld- oder Forderungsübernahme einem Gesammtgläubiger oder einem Gesammtschuldner gegenüber statt, so erstreckt sich deren Wirkung auch auf alle übrigen Gesammtgläubiger und Gesammtschuldner.

Viertes Hauptstück.

Nachlaßvertrag.

Art. 382.

Erläßt der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner diesem die Schuld ganz oder theilweise, so wird, soweit dies der Fall ist, der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit. Ein von dem Gläubiger auf die Forderung geleisteter Verzicht, welcher von dem Schuldner nicht angenommen worden ist, hat keine verbindende Kraft.

Art. 383.

Wird von einem Gesammtgläubiger mit dem Schuldner ein Nachlaßvertrag geschlossen, so besteht die Schuld des Letzteren den übrigen Gesammtgläubigern gegenüber fort. Wird von dem Gläubiger mit einem Gesammtschuldner ein Nachlaßvertrag geschlossen, so kommt derselbe den übrigen Gesammtschuldnern nicht zu statten.

Fünftes Hauptstück.

Vertragsaufhebung.

Art. 384.

Ein durch Vertrag begründetes Schuldverhältniß kann durch eine entgegengesetzte Uebereinkunft zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner so aufgehoben werden, als wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre. Ist der Vertrag bereits theilweise erfüllt, so entscheiden über die Verbindlichkeit zur Rückerstattung des Geleisteten

die Vorschriften über die Rückerstattung der ohne Grund erfolgten Leistungen. Rechte, welche in der Zwischenzeit Dritte an dem Vertragsgegenstande erworben haben, bestehen fort.

Sechstes Hauptstück.

Wegfall des Gläubigers oder des Schuldners.

Art. 385.

Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen mit dem Tode des Gläubigers oder des Schuldners, wenn sie vermöge ihrer Natur oder vermöge besonderer Vereinbarung an die Person des Ersteren oder Letzteren geknüpft sind.

Art. 386.

Die Forderung des Gläubigers und die Verbindlichkeit des Schuldners erlöschen, wenn und soweit sie sich in einer und derselben Person vereinigen. Wird das Rechtsgeschäft, durch welches die Rechtsvereinigung bewirkt worden ist, in der Weise rückgängig, daß dasselbe als nicht geschlossen anzusehen ist, so lebt das frühere Schuldverhältniß wieder auf.

Art. 387.

Vereinigen sich Forderung und Verbindlichkeit in der Person eines Gesammtgläubigers oder eines Gesammtschuldners, so erlischt die Verbindlichkeit in Ansehung der übrigen Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner nicht.

Siebentes Hauptstück.

Wegfall des Inhalts der Verbindlichkeit.

Art. 388.

Ist dem Schuldner durch Zufall die Erfüllung der Verbindlichkeit unmöglich geworden, so wird er von seiner Verbindlichkeit befreit und hat dem Gläubiger für den daraus entstandenen Schaden nicht zu haften. Dagegen hat der Schuldner, wenn die Verbindlichkeit eine zweiseitige ist, keinen Anspruch auf die Gegenleistung und muß, falls er die letztere bereits empfangen hat, das Empfangene zurückgeben.

Art. 389.

Ist dem Schuldner durch einen Zufall die Erfüllung der Verbindlichkeit theilweise unmöglich geworden, so beschränkt sich dessen Verbindlichkeit auf die noch mögliche Leistung. Bei zweiseitigen Verträgen ist der Gläubiger berechtigt, an der Gegenleistung einen verhältnißmäßigen Abzug zu machen.

Art. 390.

Die Vorschriften der Art. 388 Satz 2 und 389 Satz 2 finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch die Landesgesetze bei Veräußerungsverträgen in Beziehung auf die Gegenleistung etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 391.

Ist bei einem Gesammtschuldverhältnisse die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Verschuldung eines Gesammtschuldners ganz oder theilweise unmöglich geworden, so werden, soweit dies der Fall ist, die übrigen Gesammtschuldner nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 388 und 389 befreit.

Art. 392.

Ist bei einem Gesammtschuldverhältnisse die Leistung durch Verschuldung eines Gesammtgläubigers ganz oder theilweise unmöglich geworden, so wird, soweit dies der Fall ist, der Schuldner den übrigen Gesammtgläubigern gegenüber nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 388 und 389 befreit.

Art. 393.

Ist die Leistung eines von mehreren wahlweise geschuldeten Gegenständen durch Zufall unmöglich geworden, so beschränkt sich das Schuldverhältniß auf die übrigen Gegenstände.

Ist die Leistung sämmtlicher wahlweise geschuldeten Gegenstände durch Zufall unmöglich geworden, so finden die Vorschriften des Art. 388 Anwendung.

Art. 394.

Behauptet der Schuldner, daß ihm die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Zufall unmöglich geworden sei, so hat er den Beweis dieser Behauptung zu führen. Ist die Erfüllung der Verbindlichkeit durch höhere Gewalt unmöglich geworden und behauptet der Gläubiger, daß dem Schuldner eine Verschuldung zur Last falle, durch welche der Einfluß der höheren Gewalt auf die Erfüllung der Verbindlichkeit veranlaßt oder möglich geworden sei, so liegt dem Gläubiger der Beweis dieser Behauptung ob.

Art. 395.

Mit der Erlöschung der Hauptforderung erlöschen alle Nebenforderungen, soweit sie nicht vorbehalten worden sind oder das Gesetz eine Ausnahme macht.

Achtes Hauptstück.

Freisprechendes Erkenntniß.

Art. 396.

Ist eine Forderung durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Schiedsspruch abgesprochen, so ist dieselbe erloschen.

Art. 397.

Das nur einem Gesammtgläubiger oder nur einem Gesammtschuldner gegenüber ergangene freisprechende Urtheil wirkt weder gegen die übrigen Gesammtgläubiger, noch für die übrigen Gesammtschuldner.

Neuntes Hauptstück.

Verjährung.

Art. 398.

Forderungen aus Schuldverhältnissen unterliegen der Verjährung, wenn nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt.

Unverjährbar ist die Forderung auf Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, ingleichen die Forderung auf Berichtigung verwirrter Grenzen.

Inwieweit die durch Hypothek oder durch Faustpfand gesicherten Forderungen der Verjährung unterliegen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 399.

Die Verjährbarkeit einer Forderung kann nicht im Voraus durch Privatverfügung ausgeschlossen werden.

Art. 400.

Die Verjährung einer Forderung beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Forderung rechtlich geltend gemacht werden kann, ohne daß es einer vorgängigen Mahnung des Schuldners oder einer vorgängigen Verweigerung der Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners bedarf.

Hängt eine Forderung von einer Bedingung ab oder ist eine bestimmte Zeit für die Leistung gesetzt, so kann die Verjährung erst mit dem Eintritte der Bedingung oder der bestimmten Zeit beginnen.

Ist eine Forderung schlechthin auf das Verlangen oder auf die Kündigung des Gläubigers gestellt, so beginnt die Verjährung sofort mit der Entstehung der Forderung; ist von der Kündigung an noch eine Frist für die Leistung bestimmt, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, wo ein der Kündigungsfrist gleichkommender Zeitraum von Entstehung der Forderung an abgelaufen ist.

Art. 401.

Bei wiederkehrenden Leistungen beginnt für den Anspruch auf jede einzelne Leistung eine besondere Verjährung von dem Zeitpunkte an, wo sie gefordert werden kann. Hängen wiederkehrende Leistungen nicht von einer Hauptforderung ab, so beginnt die Verjährung des Anspruches auf die wiederkehrenden Leistungen im Ganzen

von dem Zeitpunkte an, wo die erste Leistung gefordert werden kann.

Art. 402.

Der Beginn und der Lauf der Verjährung wird durch jedes rechtliche Hinderniß gehemmt, welches die Geltendmachung der Forderung nicht zuläßt. Dasselbe gilt im Falle des Stillstandes der Rechtspflege und der Abwesenheit des Gläubigers im Kriegsdienste.

Fällt das Ende der Verjährung in eine Zeit, zu welcher der Gläubiger durch höhere Gewalt an der Geltendmachung seiner Forderung gehindert ist, so läuft während der Dauer dieses Hindernisses keine Verjährung.

Art. 403.

Gegen zu bevormundende Minderjährige und gerichtlich erklärte Verschwender, ferner gegen Geisteskranke von dem Zeitpunkte des Eintrittes der Geisteskrankheit an, ingleichen gegen juristische Personen kann, so lange sie keine gesetzlichen Vertreter haben, eine Verjährung nicht beginnen.

Hat die Verjährung bereits begonnen, so wird dieselbe dadurch, daß diese Personen zeitweilig nicht vertreten sind, in ihrem Laufe nicht gehemmt. Tritt der zeitweilige Mangel der Vertretung in dem letzten Jahre der Verjährung oder bei einer Verjährung von einjähriger oder kürzerer Dauer ein, so läuft während der Zeit, wo der Mangel der Vertretung besteht, keine Verjährung; auch wird in diesem Falle die Verjährung erst nach sechszig Tagen von dem Zeitpunkte an, wo der Grund der gesetzlichen Vertretung weggefallen ist oder der Mangel der Vertretung aufgehört hat, vollendet, selbst wenn der zu deren Vollendung erforderliche Zeitraum ein kürzerer sein sollte.

Art. 404.

Gegen Forderungen aus Schuldverhältnissen zwischen dem Vormund und dem Pflegbefohlenen beginnt und läuft während der Dauer dieses Vormundschaftsverhältnisses keine Verjährung. Dasselbe gilt von Forderungen aus Schuldverhältnissen zwischen dem Elterntheile, welcher die väterliche oder die elterliche Gewalt hat, und dem in dieser Gewalt stehenden Kinde, während der Dauer dieses Verhältnisses, ingleichen zwischen den Ehegatten während der Ehe, es wäre denn, daß ein Gesetz etwas Anderes bestimmte.

Art. 405.

Guter Glaube des Schuldners wird zur Verjährung nicht erfordert.

Art. 406.

Die Verjährungszeit dauert zehn Jahre, wenn nicht ein Gesetz ausnahmsweise einen kürzeren Zeitraum bestimmt.

Art. 407.

Mit dem Ablauf von drei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Apotheker, Fabrikanten, Kaufleute und Händler, der Künstler und Handwerker für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten und für die mit den letzteren in Verbindung stehenden Auslagen;

2) der Gastwirthe und Derjenigen, welche Speisen und Getränke irgend einer Art gewerbmäßig verabreichen, für Wohnung, Beköstigung und sonstige für die Gäste gewährte Bedürfnisse und bestrittene Auslagen;

3) der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie der Pensions-, Verpflegungs- und Heilanstalten, ingleichen aller Personen, welche Zöglinge zur Verpflegung oder Erziehung bei sich aufnehmen, für Verpflegung, Heilung, Unterricht und jeden mit diesen Verhältnissen in Verbindung stehenden Aufwand;

4) der öffentlichen und Privatlehrer wegen ihrer Honorare;

5) der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehr- und Kostgeldes und wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;

6) der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Hebammen und Barbiere für Besuche, Dienstleistungen und Lieferungen;

7) der Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, insbesondere der Rechtsanwälte, Advocaten, Notare und Feldmesser, ingleichen der Sachverständigen und Zeugen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

8) der Parteien wider ihre Rechtsanwälte und Advocaten wegen der diesen geleisteten Vorschüsse, sowie wegen Auslieferung der Urkunden und sonstiger aus Anlaß der Geschäftsbesorgung entstandenen oder anvertrauten Actenstücke;

9) der Spediteure, Mäkler und aller Personen, welche aus der Leistung von Diensten und Besorgung von Aufträgen ein Gewerbe machen, ingleichen der Lotteriecollecteure, sofern die Forderungen aus ihrem Geschäftsbetriebe herrühren;

10) der Personen, welche in Privatdienstverhältnissen stehen, insbesondere der Haus- und Wirthschaftsbeamten, der Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatsecretäre, Handlungs- und anderer Geschäftsgehilfen, der Privatcopisten, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner, Handarbeiter

und des Gesindes wegen ihres Gehaltes, Lohnes und anderer Dienstbezüge, sowie wegen der bestrittenen, mit ihrem Dienste verbundenen Auslagen;

11) der Eisenbahnverwaltungen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher und Boten an Fracht- und Fuhrgeld und Botenlohn, sowie für die bei dem Waaren- oder Personentransport gehabten Auslagen;

12) auf Rückstände von Renten, Unterhaltsgeldern (Pensionen, Alimenten), Pacht- und Miethgeldern, von Capitalzinsen, welche mit einer besondern Klage eingefordert werden können, und aller sonstigen Leistungen, welche jährlich oder in kürzeren regelmäßig wiederkehrenden Fristen zahlbar sind;

13) auf Erstattung vorgeschossener Proceßkosten von dem dazu verurtheilten Proceßgegner.

Art. 408.

Die dreijährige Verjährung der im Art. 407 angegebenen Forderungen beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung rechtlich geltend gemacht werden konnte. Die Verjährung der Forderungen der Rechtsanwälte, Advocaten und Notare wider die Parteien, ingleichen der Parteien wider ihre Anwälte beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Rechtssache, von der die Forderung herrührt, durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich, Entsagung oder sonst erledigt worden oder auf Antrag der Parteien ruhen geblieben, oder die Vollmacht sonst erloschen ist.

Art. 409.

Die Verjährungszeit kann durch Privatverfügung nicht verlängert, wohl aber abgekürzt werden.

Art. 410.

Die Verjährung ist vollendet, wenn der letzte Tag der Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Art. 411.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt, insbesondere durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Pfand- und Bürgschaftsbestellung, ingleichen wenn der Gläubiger seine Forderung vor dem zuständigen Gerichte durch Anstellung der Klage, Vorschützung einer Einrede oder Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehles geltend macht.

Wird die Klage, nachdem sie wegen Unzuständigkeit des Gerichtes zurückgewiesen worden ist, von dem Gläubiger binnen drei Monaten von der Eröffnung der zurück-

weisenden Verfügung an bei dem zuständigen Gerichte angestellt, so wird die Verjährung als durch die erste Klage unterbrochen angesehen.

Kann in einem Staate nach den bestehenden Proceßgesetzen die Klage gegen einen Abwesenden vor Gericht nicht angestellt werden, so wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Gläubiger vor seinem persönlichen Gerichtsstande zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung Verwahrung einlegt.

Art. 412.

Bei Gesammtschuldverhältnissen wirkt die Unterbrechung der Verjährung blos zu Gunsten des Gesammtgläubigers, welcher die Verjährung unterbrochen hat, und blos zum Nachtheile des Gesammtschuldners, gegen welchen die Verjährung unterbrochen worden ist.

Hat im Falle einer Zahlungsübernahme der Zahlungsübernehmer vertragsmäßige Zinsen bezahlt, so wird dadurch die Verjährung auch dem Schuldner gegenüber unterbrochen.

Art. 413.

Durch Mahnung, Widerspruch oder Verwahrung, außer dem Falle des Art. 411 Abs. 3, wird die Verjährung nicht unterbrochen.

Art. 414.

Die Unterbrechung der Verjährung durch Anstellung der Klage wird als nicht geschehen angesehen, wenn der Gläubiger die Klage zurücknimmt, oder den Rechtsstreit zwei Jahre, von der letzten Partei- oder Gerichtshandlung an, unbetrieben liegen läßt, oder, nachdem die Klage wegen eines verbesserlichen Fehlers zurückgewiesen worden ist, nicht binnen drei Monaten, von der Eröffnung der zurückweisenden Verfügung an, die verbesserte Klage anstellt.

Art. 415.

Die Unterbrechung der Verjährung einer Forderung durch Vorschützung einer Einrede wird als nicht geschehen angesehen, wenn der Beklagte die Einrede zurücknimmt oder den Rechtsstreit zwei Jahre, von der letzten Partei- oder Gerichtshandlung an, unbetrieben liegen läßt, oder wenn die Einrede zur besonderen Ausführung verwiesen oder als formell unstatthaft nicht berücksichtigt und nicht binnen drei Monaten, von der Zeit der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, wegen der nämlichen Forderung geklagt worden ist.

Art. 416.

Beginnt eine unterbrochene Verjährung von Neuem, so wird sie in derselben Frist vollendet, welche ursprüng-

lich galt. Ist ein Rechtsstreit durch richterliches Urtheil entschieden, so beginnt von der Rechtskraft an und, wenn in dem Urtheile dem Verurtheilten eine Frist zur Leistung bestimmt ist, vom Ablauf dieser Frist an eine neue Verjährung, welche ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Verjährungszeit erst in zehn Jahren vollendet wird.

Art. 417.

Die Verjährung bewirkt die vollständige Erlöschung der Forderung. Diese Wirkung tritt jedoch nur ein, wenn der Schuldner sich darauf beruft. Von Amtswegen ist die Verjährung nicht zu berücksichtigen.

Art. 418.

Eine gegen einen Gesammtgläubiger eingetretene Verjährung wirkt nicht zum Nachtheile der übrigen Gesammtgläubiger. Eine zu Gunsten eines Gesammtschuldners eingetretene Verjährung wirkt nicht zu Gunsten der übrigen Gesammtschuldner.

Art. 419.

Ist die Hauptforderung verjährt, so ist damit der Anspruch auf die von der Hauptforderung abhängenden, mit besonderer Klage verfolgbaren Nebenleistungen nicht erloschen, sofern nicht auch die für die letzteren geltende besondere Verjährung vollendet ist. Ebenso bleibt bei selbstständigen wiederkehrenden Leistungen, welche nicht von einer Hauptforderung abhängen, auch wenn das Recht im Ganzen verjährt ist, der Anspruch auf die bis dahin verfallenen rückständigen Leistungen, soweit nicht die für dieselben geltende besondere Verjährung vollendet ist, bestehen.

Art. 420.

Auf die Verjährung kann nach deren Vollendung Verzicht geleistet werden.

Art. 421.

Gegen die Verjährung hat die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Zweiter Theil.

Von den Schuldverhältnissen im Besonderen.

Erste Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf eine Veräußerung von Sachen oder Rechten gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Kauf.

1. Kauf im Allgemeinen.

Art. 422.

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer gegen Bezahlung des vertragsmäßigen Preises den Kaufgegenstand als eigen zu überlassen und, wenn dieser eine Sache ist, dem Käufer zu übergeben.

Art. 423.

Der Kaufpreis muß in Geld bestehen. Ist neben Geld noch eine Leistung anderer Art als Kaufpreis versprochen worden, so gilt, wenn der größere Werth in der Geldleistung enthalten ist oder der Werth beider Leistungen sich gleichsteht, der Vertrag als Kauf, sonst aber als Tausch. Werden, nachdem der Verkäufer einen Preis in Geld gefordert hat, andere Sachen unter einem Geldanschlage versprochen, so ändert dies die Natur des Vertrages, als Kaufes, nicht.

Art. 424.

Wird der Marktpreis als Kaufpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der mittlere Marktpreis des Ortes, an welchem, und der Zeit, zu welcher die verkaufte Sache zu übergeben ist, als vereinbart. Besteht an diesem Orte kein Marktpreis, so gilt der Preis des zunächst gelegenen Marktortes als vereinbart.

Art. 425.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkaufte Sache in der vertragsmäßigen Beschaffenheit nebst Zuwachs und Zubehörungen dem Käufer zu übergeben.

Auch hat er demselben die auf den Kaufgegenstand bezüglichen Urkunden herauszugeben und bei Grundstücken über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Stehen dem Verkäufer in Beziehung auf die verkaufte Sache gegen Dritte Forderungen zu, welche als in der Veräußerung mit inbegriffen zu betrachten sind, so gehen dieselben auf den Käufer über.

Art. 426.

Der Verkäufer ist, jenachdem vorgängige Bezahlung des Kaufpreises (Pränumerationskauf) oder Baarzahlung (Baarkauf) oder Stundung des Kaufpreises (Creditkauf) vereinbart worden ist, im ersteren Falle nur nach Bezahlung des Kaufpreises, im zweiten nur Zug um Zug, und im dritten Falle sofort nach der Schließung des Vertrages zur Uebergabe der verkauften Sache verbunden. Im Zweifel gilt Baarzahlung als vereinbart.

Art. 427.

Haben Mehrere eine Sache gemeinschaftlich verkauft, so kann der einzelne Verkäufer seinen Antheil an dem Kaufpreise nur gegen Uebergabe des ganzen Kaufgegenstandes verlangen.

Art. 428.

Hat der Verkäufer die verkaufte Sache dem Käufer vor der Bezahlung des Kaufpreises übergeben, so wird dadurch, daß gegen Baarzahlung verkauft worden ist, der Uebergang des Eigenthums an der Sache auf den Käufer nicht gehindert.

Art. 429.

Bis zur Uebergabe der verkauften Sache trägt der Verkäufer, sofern nicht ein Landesgesetz einen anderen Zeitpunkt bestimmt, nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 388, 389 und 393 die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache. Dagegen kommen ihm auch bis zu dem angegebenen Zeitpunkte die Früchte und sonstigen Nutzungen zu.

Ist die verkaufte Sache seit der Schließung des Vertrages bis zur Uebergabe durch Zuwachs oder Zubehörungen vermehrt, oder durch den Verkäufer verbessert worden, so ist der Letztere berechtigt, hierfür Ersatz zu fordern.

Art. 430.

Soll eine verkaufte, dem Stücke nach bestimmte Sache nach der Anweisung des Käufers an einen anderen Ort gesendet werden, als wo sie dem Vertrage gemäß zu liefern ist, so trägt der Käufer die Gefahr von der Zeit an, wo der Verkäufer die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zum Transporte bestimmten Person übergeben hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Zusendung gegeben und ist der Verkäufer ohne

dringende Veranlassung davon abgewichen, so verbleibt die Gefahr bei dem Verkäufer.

Art. 431.

Soll der Kaufgegenstand dem Käufer auf dessen Gefahr an einen anderen Ort gesendet werden, und hat der Käufer die Art der Zusendung nicht bestimmt, so gilt der Verkäufer als beauftragt, mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere die Person zu wählen, durch welche der Transport ausgeführt werden soll.

Art. 432.

Sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden oder gebräuchlich ist, trägt die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens, der Verkäufer, die Kosten der Abnahme und des Transportes an einen anderen Ort, als an den der Erfüllung, der Käufer.

Art. 433.

Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Sache, wenn sie ihm von dem Verkäufer vertragsgemäß angeboten wird, anzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen.

Bei dem Baarkaufe ist der Kaufpreis an dem Orte zu bezahlen, wo die verkaufte Sache zu übergeben ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Art. 255 Anwendung.

Art. 434.

Wird ein Kauf über eine künftige Sache unter der ausdrücklichen oder aus den Umständen zu entnehmenden Bedingung geschlossen, daß die Sache zur Entstehung gelangen werde (bedingter Hoffnungskauf), so ist, wenn die Sache zur Entstehung gelangt, der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Umfang der Sache zu bezahlen.

Wird der Kauf über eine künftige Sache ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Entstehung gelangen werde oder nicht, geschlossen (unbedingter Hoffnungskauf), so ist der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, selbst wenn die Sache nicht zur Entstehung gelangt.

Art. 435.

Ist die verkaufte Sache dem Käufer vor der Bezahlung des Kaufpreises übergeben worden, so hat der Käufer den Kaufpreis von der Zeit der Uebergabe an zu verzinsen, ausgenommen, wenn der Kaufpreis gestundet worden oder eine Stundung gebräuchlich ist.

Art. 436.

Haben Mehrere eine Sache gemeinschaftlich gekauft, so kann der einzelne Käufer nicht verlangen, daß gegen Zahlung des auf ihn kommenden Antheiles des Kaufpreises der Kauf theilweise erfüllt werde.

Art. 437.

Ist ein Grundstück oder ein Inbegriff von Grundstücken mit Angabe des Flächengehaltes verkauft worden und erhellt nicht, daß diese Angabe blos zur Bezeichnung des Grundstückes erfolgt sei, so kann der Käufer, wenn er einen geringeren, als den angegebenen Flächengehalt erhält, eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Ist der Mangel am Flächengehalt von der Art, daß anzunehmen ist, der Käufer würde den Kauf nicht geschlossen haben, wenn er den Mangel bei Schließung des Kaufes gekannt hätte, so ist der Käufer berechtigt, die Aufhebung des Kaufes zu verlangen. Hat das verkaufte Grundstück einen größeren, als den angegebenen Flächengehalt, so kann der Verkäufer eine verhältnißmäßige Erhöhung des Kaufpreises fordern, der Käufer aber, wenn er hierauf nicht eingehen will, die Aufhebung des Kaufes verlangen.

Art. 438.

Verlangt der Käufer in den Fällen des vorstehenden Artikels die Aufhebung des Kaufes, so finden die Vorschriften der Art. 168, 169 analoge Anwendung.

Der Anspruch auf Erhöhung oder Minderung des Kaufpreises, sowie auf Aufhebung des Kaufes verjährt in Einem Jahre von der Uebergabe des verkauften Grundstückes an.

2. Kauf einer Erbschaft.

Art. 439.

Ist eine angefallene Erbschaft Gegenstand eines Kaufes, so wird der Verkäufer verpflichtet, alle ihm als Erben zukommenden Sachen, Rechte an Sachen und Forderungen dem Käufer als eigen zu überlassen und die zur Erbschaft gehörigen Sachen demselben zu übergeben.

Art. 440.

Der Verkäufer hat Alles, was er vor dem Verkaufe der Erbschaft aus solcher erlangt hat, dem Käufer herauszugeben, insbesondere was er aus der Veräußerung erbschaftlicher Gegenstände oder aus der Einziehung erbschaftlicher Forderungen eingenommen hat, auszuantworten, sowie die aus der Erbschaft gezogenen Früchte

auszuliefern und den Werth der erbschaftlichen Gegenstände, welche er verbraucht oder unentgeltlich veräußert hat, zu vergüten.

Art. 441.

Auf Dasjenige, was dem Erben nicht als solchem, sondern in anderer Eigenschaft, insbesondere als Vermächtnißnehmer oder Anwärter (Fideicommissar) gebührt, ingleichen auf Dasjenige, was im Falle des Verkaufes eines Erbtheiles dem Erben nach Schließung des Vertrages vermöge Anwachsungsrechtes zufällt, hat der Käufer keinen Anspruch.

Dagegen gebühren dem Käufer die Vortheile, welche dem Verkäufer, als Erben, aus dem Wegfalle eines Vermächtnisses oder einer Anwartschaft zu statten gekommen wären.

Art. 442.

Bei dem Verkaufe einer Erbschaft gelten im Zweifel Urkunden, welche lediglich die Familienangelegenheiten des Erblassers betreffen, nicht als mitverkauft.

Art. 443.

Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit des Erbrechtes, wie er es angegeben hat, insbesondere auch, wenn er bei seiner Angabe Vermächtnisse, Anwartschaften, Auflagen und seinem Erbrechte beigefügte auflösende Bedingungen verschwiegen hat.

Für die Entwährung einzelner erbschaftlicher Gegenstände haftet der Verkäufer nur im Falle einer Zusicherung.

Art. 444.

Für Mängel einzelner erbschaftlicher Gegenstände haftet der Verkäufer nicht.

Art. 445.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen, den Verkäufer für die von diesem bezahlten erbschaftlichen Schulden, Vermächtnisse, Abgaben und Begräbnißkosten, und für die auf die Erbschaft gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu entschädigen, sowie von den in Beziehung auf die Erbschaft übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Für Erbschaftsschulden, Vermächtnisse und Anwartschaften haftet der Käufer sowohl dem Verkäufer als auch den Erbschaftsgläubigern, Vermächtnißnehmern und Anwärtern gegenüber, nach den Vorschriften über die Zahlungsübernahme.

Art. 446.

Forderungen, welche dem Verkäufer an den Erblasser zustanden, ingleichen Rechte, welche der Erstere an Sachen

des Letzteren hatte, gelten nicht als durch die Erwerbung der Erbschaft erloschen.

Dasselbe gilt von den Forderungen des Erblassers an den Verkäufer und von den Rechten des Ersteren an Sachen des Letzteren.

Der Käufer ist verpflichtet, die Forderungen des Verkäufers zu bezahlen oder sich abrechnen zu lassen und die Rechte an Sachen, sofern sie im öffentlichen Buche bereits gelöscht sind, wieder herzustellen.

In gleicher Weise ist der Verkäufer verpflichtet, Forderungen, welche dem Erblasser gegen ihn zustanden, dem Käufer zu bezahlen oder sich abrechnen zu lassen, und Rechte, welche der Erblasser an Sachen des Verkäufers hatte, sofern sie im öffentlichen Buche bereits gelöscht sind, wieder herzustellen.

Art. 447.

Durch den Verkauf der Erbschaft werden die Rechte der Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer und Anwärter dem Verkäufer gegenüber nicht geändert; dieselben können sich nach wie vor an den Letzteren halten.

Art. 448.

Der Käufer ist berechtigt, die mittelst der Erbschaftsklage und der Erbtheilungsklage verfolgbaren Ansprüche so, wie sie dem Verkäufer zustanden, ingleichen erbschaftliche und solche Forderungen, welche der Verkäufer durch entgeltliche Veräußerung erbschaftlicher Gegenstände oder sonst in Folge seines Erbrechtes erworben hat, kraft des Erbschaftskaufes für sich geltend zu machen.

3. Kauf nach Probe oder Muster.

Art. 449.

Werden Sachen nach Probe oder Muster verkauft, so ist der Kauf unbedingt, jedoch mit der Verbindlichkeit des Verkäufers geschlossen, die Sache so zu leisten, daß sie der Probe oder dem Muster entspricht.

4. Bedingte Kaufverträge.

a. Kauf auf Probe oder Besicht.

Art. 450.

Der Kauf mit dem Vorbehalte, die verkaufte Sache zu besehen, zu prüfen und zu genehmigen (Kauf auf Probe oder Besicht), gilt als unter der Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Sache prüfen und nach seinem Willen annehmbar finden werde. Diese Bedingung ist im Zweifel als eine aufschiebende zu betrachten.

Art. 451.

Ist dem Käufer die Sache nicht übergeben, so gilt der Kauf als nicht geschlossen, wenn eine Frist vertragsmäßig bestimmt oder gebräuchlich ist, innerhalb deren sich der Käufer über die Annehmbarkeit der Sache erklären soll und der Letztere diese Frist verstreichen läßt, ohne die Erklärung abzugeben.

Art. 452.

Ist in dem Falle des Art. 451 eine Frist vertragsmäßig nicht bestimmt oder nicht gebräuchlich, so kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Frist den Käufer zur Erklärung auffordern, und es tritt die im Art. 451 angegebene Folge ein, wenn der Käufer sich auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Art. 453.

Ist die Sache dem Käufer übergeben, so gilt die Sache als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb der vertragsmäßigen oder gebräuchlichen Frist oder nicht sofort auf die Aufforderung des Verkäufers eine Erklärung abgiebt.

Art. 454.

Die Sache gilt als von dem Käufer genehmigt, wenn derselbe den Kaufpreis ohne Vorbehalt ganz oder zum Theile bezahlt, oder über die Sache in einer über den Zweck der Prüfung hinausgehenden Weise verfügt.

Art. 455.

Giebt der Käufer die ihm übergebene Sache innerhalb der vertragsmäßig bestimmten oder gebräuchlichen Frist oder sofort auf die Aufforderung des Verkäufers ohne Erklärung zurück, so gilt der Kauf als nicht geschlossen.

Art. 456.

Wird die Sache dem Käufer zur Besichtigung oder Prüfung übergeben, so geht hierdurch die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache nicht auf ihn über.

b. Kauf mit Vorbehalt der Reue.

Art. 457.

Ist bei einem Kaufe vereinbart worden, daß dem Verkäufer oder dem Käufer freistehen solle, von dem Vertrage nach Belieben zurückzutreten (Reurecht), so gilt dies als eine dem Kaufe beigefügte auflösende Bedingung.

Art. 458.

Das Reurecht kann in Ermangelung einer anderen Fristbestimmung nach Ablauf von dreißig Tagen, von

dem Tage der Schließung des Vertrages an, nicht mehr ausgeübt werden.

Art. 459.

Wird das Reurecht ausgeübt, so gilt der Kauf als nicht geschlossen.

Art. 460.

Der Käufer ist im Falle des Art. 459 verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufgegenstand sammt Zuwachs und Zubehörungen zurückzugeben und, wenn der Gegenstand durch seine Verschuldung nicht oder nur in einem verschlechterten Zustande zurückgegeben werden kann, deshalb Schadenersatz zu leisten, auch Rechte, welche er Dritten an dem Kaufgegenstande bestellt hat, soweit diese nicht schon ohnedies unwirksam sind, abzulösen, oder, wenn er dies nicht im Stande ist, den Verkäufer deshalb zu entschädigen.

Art. 461.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den bezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten und diesen von den Verbindlichkeiten zu befreien, welche derselbe behufs der Vertragserfüllung durch Vereinbarung mit dem Verkäufer übernommen hat. Auch hat der Verkäufer dem Käufer für die von diesem gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen, für die letzteren, soweit sie den Werth des Kaufgegenstandes zur Zeit der Rückgabe noch erhöhen und von dem Verkäufer nach seinen Verhältnissen hätten gemacht werden können, sowie für die in der Zwischenzeit hinzugekommenen Zubehörungen Ersatz zu leisten.

Art. 462.

Die Früchte und sonstigen Nutzungen, welche der Käufer in der Zwischenzeit von dem Kaufgegenstande gezogen hat, und die Zinsen des Kaufpreises, vorausgesetzt, daß dieser bezahlt oder verzinslich gestundet worden ist, heben sich gegenseitig auf.

Art. 463.

Die in dem Vorbehalte der Reue enthaltenen Rechte können gegen Dritte, an welche der Verpflichtete den Kaufgegenstand veräußert oder welchen derselbe Rechte an dem letzteren bestellt hat, nur bei unbeweglichen Sachen und nur, wenn der Vorbehalt vor dem Erwerbe des Dritten in die öffentlichen Bücher eingetragen worden war, geltend gemacht werden.

Art. 464.

Steht mehreren Verkäufern oder Käufern das Reurecht zu, so kann dasselbe nur von allen Berechtigten insgesammt ausgeübt werden.

Art. 465.

Der Käufer kann das von ihm vorbehaltene Reurecht nicht mehr ausüben, wenn er den Kaufgegenstand durch Verschuldung verschlechtert, insbesondere mit Rechten Dritter belastet hat und solche abzulösen nicht im Stande ist.

c. Kauf mit Vorbehalt des Eigenthums.

Art. 466.

Der einem Kaufe beigefügte Vorbehalt des Eigenthums für den Fall, daß der Käufer den Kaufpreis nicht bezahlen werde, gilt, wenn der Kaufgegenstand dem Käufer übergeben worden ist, als auflösende, andernfalls als aufschiebende Bedingung. Im ersteren Falle finden die Vorschriften über den Vorbehalt der Rechtsverwirkung, im letzteren Falle die Vorschriften über die aufschiebenden Bedingungen Anwendung.

Art. 467.

Inwiefern und mit welcher Wirkung das Eigenthum an einer verkauften Sache zur Sicherung des Kaufpreises oder einer anderen Forderung vorbehalten werden kann, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

d. Kauf mit Vorbehalt eines besseren Angebotes.

Art. 468.

Wird ein Kauf mit dem Vorbehalte geschlossen, daß nicht von einem Dritten innerhalb einer bestimmten Frist ein besseres Angebot für den Kaufgegenstand gemacht werde, so gilt dies, wenn der Verkäufer den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder theilweise übergeben hat, im Zweifel als eine dem Kaufe beigefügte auflösende Bedingung, andernfalls als eine aufschiebende Bedingung.

Art. 469.

Jedes Angebot ist ein besseres, welches dem Verkäufer im Vergleiche mit der von dem Käufer versprochenen Leistung hinsichtlich der Haupt- und Nebensache oder hinsichtlich der Nebenbestimmungen, insbesondere der Zeit, des Ortes oder der Sicherheit der Zahlung des Kaufpreises, mehr Vortheil bringt.

Art. 470.

Als die Frist, innerhalb welcher das bessere Angebot erfolgen kann, gilt im Zweifel bei beweglichen Sachen eine Frist von drei Tagen, bei unbeweglichen eine solche von einem Jahre, von der Zeit der Schließung des Vertrages an, als vereinbart.

Art. 471.

Erfolgt rechtzeitig ein besseres Angebot, so hat der Verkäufer dem Käufer alsbald davon Anzeige zu machen und der Letztere ist berechtigt, innerhalb drei Tagen, von der ihm zugegangenen Anzeige an, in das bessere Angebot des Dritten einzutreten.

Tritt der Käufer in das bessere Angebot des Dritten ein, so hat er dem Verkäufer, soweit diesem nicht Zinsen von dem Kaufpreise zu Statten gekommen sind, die in der Zwischenzeit von dem Kaufgegenstande gezogenen Früchte und sonstigen Nutzungen zu vergüten.

Art. 472.

Erklärt der Käufer innerhalb der im Art. 471 angegebenen Frist seinen Eintritt in das bessere Angebot des Dritten nicht, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er das bessere Angebot des Dritten annehmen oder bei dem ersten Kaufe stehen bleiben will. Das Letztere ist anzunehmen, wenn sich der Verkäufer nicht innerhalb drei Tagen, von dem Ablaufe der im Art. 471 bezeichneten Frist an, für die Annahme des besseren Angebotes des Dritten erklärt.

Art. 473.

Nimmt der Verkäufer das bessere Angebot des Dritten an, so ist der erste Kauf, wenn der Vorbehalt eine aufschiebende Bedingung ist, als nicht geschlossen, und wenn er eine auflösende Bedingung ist, als aufgelöst zu betrachten.

Wird der erste Kauf durch Annahme des besseren Angebotes aufgelöst, so sind die Vorschriften der Art. 459 bis 463 maßgebend. Kann der erste Käufer den Kaufgegenstand aus Verschuldung nicht zurückgeben, so ist bei der Abschätzung des dadurch verursachten Schadens auf das bessere Angebot des Dritten Rücksicht zu nehmen.

Art. 474.

Haben Mehrere denselben Gegenstand für Einen Kaufpreis verkauft, so gilt das bessere Angebot als abgelehnt, wenn es nicht von Allen insgesammt angenommen wird.

5. Nebenverträge beim Kaufe.

a. Vorkauf.

Art. 475.

Wird ein Gegenstand mit dem Nebenvertrage verkauft, daß dem Verkäufer, wenn der Käufer den Kaufgegenstand anderweit verkaufen werde, vor jedem Dritten der Vorzug zustehen soll (Vorbehalt des Vorkaufsrechtes), so kann der Verkäufer sein Recht ausüben, sobald der Käufer einen anderweiten Kauf mit einem Dritten ge-

schlossen hat; es können jedoch die Vertragschließenden von diesem Kaufe so lange wieder abgehen, als der Berechtigte noch nicht erklärt hat, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle oder ihm der Verpflichtete von dem geschlossenen anderweiten Kaufe noch nicht Anzeige gemacht hat.

Art. 476.

Hat der Verpflichtete einen anderweiten Kauf mit einem Dritten geschlossen, so ist er verbunden, dem Berechtigten die Schließung und den Inhalt dieses Kaufes sofort anzuzeigen und der Berechtigte hat sich bei beweglichen Sachen innerhalb drei Tagen, bei unbeweglichen Sachen innerhalb dreißig Tagen, von der ihm gemachten Anzeige an, zu erklären, ob er sein Vorkaufsrecht ausüben wolle oder nicht.

Art. 477.

Steht das Vorkaufsrecht Mehreren zu und kann oder will Einer derselben das Vorkaufsrecht nicht ausüben, so sind die Uebrigen zur Ausübung desselben berechtigt.

Art. 478.

Der Berechtigte kann, wenn nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, nur unter den in dem anderweiten Kaufe enthaltenen Bedingungen von dem Vorkaufsrechte Gebrauch machen; auch hat er innerhalb der im Art. 476 bestimmten Frist den Verbindlichkeiten, welche nach Maßgabe des neuen Kaufes sofort zu erfüllen sind, nachzukommen, insbesondere im Falle des Baarkaufes den Kaufpreis zu bezahlen und, wenn der Verpflichtete den Kaufgegenstand dagegen nicht übergiebt, zu hinterlegen. Kann er Nebenvortheile, welche der Dritte versprochen hat, nicht leisten und lassen die Nebenvortheile eine Schätzung zu, so hat er den Schätzungswerth zu leisten.

Art. 479.

Hat der Verpflichtete den Gegenstand, in Beziehung auf welchen das Vorkaufsrecht besteht, nur zum Theile, oder zugleich mit einem oder mehreren anderen Gegenständen um einen Gesammtpreis verkauft, so kann der Berechtigte im ersteren Falle, wenn er den Gegenstand nicht zum Theil erwerben will, gegen den Verkauf dieses Theiles Widerspruch erheben und im letzteren Falle den durch Schätzung festzustellenden verhältnißmäßigen Preis des Gegenstandes leisten.

Art. 480.

Hat der Verpflichtete einen anderweiten Kauf mit einem Dritten ohne Rücksicht auf das Vorkaufsrecht geschlossen, so kann gleichwohl das Vorkaufsrecht ausgeübt

werden, vorausgesetzt, daß der Kaufgegenstand dem Dritten noch nicht übergeben worden ist. Hat der Verpflichtete den Kaufgegenstand dem Dritten bereits übergeben, so kann der Berechtigte von dem Ersteren Schadenersatz nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 273 verlangen.

Art. 481.

Das Vorkaufsrecht kann im Falle der Zwangsversteigerung nicht ausgeübt werden, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 482.

Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der neue Käufer sich zu Nebenvortheilen erboten hat, welche eine Schätzung nicht zulassen, oder wenn der Kaufgegenstand vertauscht wird.

Art. 483.

Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn der Berechtigte sich nicht rechtzeitig über dessen Ausübung erklärt, ingleichen wenn er den nach Maßgabe des neuen Kaufes sofort zu erfüllenden Verbindlichkeiten nicht innerhalb der im Art. 478 angegebenen Frist nachkommt.

Art. 484.

Das Vorkaufsrecht ist unveräußerlich und erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

Art. 485.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn ein Anderer, als der Verkäufer, sich das Vorkaufsrecht vorbehalten hat.

Art. 486.

Das Vorkaufsrecht wirkt gegen Dritte nur, wenn ihm dingliche Eigenschaft zukommt. Ueber die Voraussetzungen hierfür entscheiden die Landesgesetze.

b. Rückkauf und Rückverkauf.

Art. 487.

Der einem Kaufe beigefügte Nebenvertrag, daß der Käufer den Kaufgegenstand dem Verkäufer auf dessen Verlangen zurückverkaufen solle, gilt als ein unter der aufschiebenden Bedingung geschlossener Rückkauf (Wiederkauf), daß der Verkäufer diesen verlangen werde. Als Rückkaufspreis gilt im Zweifel der Preis, für welchen verkauft worden ist, als vereinbart.

Art. 488.

Der Nebenvertrag des Rückkaufes gilt als nicht geschlossen, wenn die vertragsmäßig bestimmte Frist, inner-

halb deren der Verkäufer den Rückkauf zu verlangen berechtigt sein soll, ohne dieses Verlangen abgelaufen ist. Dasselbe gilt, wenn keine Frist vertragsmäßig bestimmt ist und der Verkäufer bei beweglichen Sachen innerhalb sechs Monaten, und bei unbeweglichen Sachen innerhalb drei Jahren, von dem Zeitpunkte der Uebergabe des Kaufgegenstandes an, den Rückkauf nicht verlangt hat.

Art. 489.

Tritt die Bedingung des Rückkaufes ein, so ist der Rückverkäufer verpflichtet, dem Rückkäufer den Kaufgegenstand in dem Zustande, in welchem dieser sich zur Zeit der Schließung des Rückkaufes befunden hat, sammt Zuwachs und Zubehörungen zurückzugeben und, wenn er durch seine Verschuldung den Gegenstand nicht oder nur in einem verschlechterten Zustande zurückgeben kann, deshalb Schadenersatz zu leisten, auch Rechte, welche er Dritten an dem Kaufgegenstande bestellt hat, abzulösen oder, wenn er dies nicht im Stande ist, den Rückkäufer deshalb zu entschädigen.

Der Rückkäufer ist verpflichtet, dem Rückverkäufer den Kaufpreis zu bezahlen und, wenn der Werth des Gegenstandes seit der Schließung des Rückkaufes durch Verwendungen des Rückverkäufers oder durch Zuwachs oder durch hinzugekommene Zubehörungen erhöht worden ist, den Rückverkäufer dafür zu entschädigen.

Art. 490.

Ist vereinbart worden, daß der Rückkaufspreis in dem Schätzungswerthe des Kaufgegenstandes zu der Zeit, wo der Rückkauf werde verlangt werden, bestehen solle, so ist der Rückverkäufer nur verpflichtet, den Gegenstand in dem Zustande, in welchem er sich zu dieser Zeit befindet, gegen Bezahlung des Schätzungswerthes zu übergeben.

Art. 491.

Sind mehrere zu dem Rückkaufe berechtigt, so kann dieses Recht nur von Allen insgesammt ausgeübt werden.

Art. 492.

Hat der Rückverkäufer vor Ablauf der vereinbarten oder der in Art. 488 bestimmten Frist den Kaufgegenstand an einen Dritten veräußert, so kann das Rückkaufsrecht gleichwohl ausgeübt werden, vorausgesetzt, daß der Kaufgegenstand dem Dritten noch nicht übergeben worden ist.

Art. 493.

Das Rückkaufsrecht kann im Falle der Zwangsversteigerung nicht ausgeübt werden, soweit nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 494.

Das Rückkaufsrecht ist unveräußerlich und erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

Gegen Dritte wirkt dasselbe nur, wenn ihm dingliche Eigenschaft zukommt. Ueber die Voraussetzungen hierfür entscheiden die Landesgesetze.

Art. 495.

Die Vorschriften der Art. 487 bis 493 und 494 Abs. 2 finden analoge Anwendung, wenn sich der Verkäufer verpflichtet hat, dem Käufer auf dessen Verlangen den Kaufgegenstand wieder abzukaufen. (Nebenvertrag des Rückverkaufes.)

Zweites Hauptstück.

Tausch.

Art. 496.

Durch den Tauschvertrag wird jeder Vertragschließende verpflichtet, dem anderen eine Sache oder ein Recht an einer Sache oder eine Forderung gegen eine Sache oder ein Recht an einer Sache oder gegen eine Forderung als eigen zu überlassen.

Auf den Tauschvertrag finden die Vorschriften über den Kaufvertrag analoge Anwendung, insbesondere ist jeder Theil hinsichtlich der von ihm versprochenen Leistung gleich einem Verkäufer und hinsichtlich der ihm zugesagten Leistung gleich einem Käufer zu beurtheilen.

Drittes Hauptstück.

Schenkung.

Art. 497.

Wendet Jemand, ohne rechtlich hierzu verpflichtet zu sein, durch Verminderung seines Vermögens einem Anderen mit dessen Einverständnisse und in der Absicht, dessen Vermögen zu vermehren, einen Vermögensvortheil unentgeltlich zu, so ist diese Zuwendung eine Schenkung, ohne Unterschied, ob solche durch das Versprechen einer Leistung (Schenkungsvertrag) oder durch ein anderes Rechtsgeschäft, insbesondere durch Uebertragung des Eigenthums an einer Sache oder durch Ueberlassung oder Aufgebung eines anderen Vermögensrechtes bewirkt worden ist.

Wird bei einem zweiseitigen Vertrage eine den Werth der Gegenleistung übersteigende Leistung mit der Absicht, zu schenken, vereinbart, so ist dieser Vertrag, soweit der Werth der Leistung den der Gegenleistung übersteigt, als eine Schenkung zu beurtheilen.

Art. 498.

Eine Vermögenszuwendung der im Art. 497 angegebenen Art verliert ihre Natur als Schenkung nicht dadurch,

daß sie in der Absicht erfolgt, eine Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen (belohnende Schenkung).

Art. 499.

Hat Jemand zu einem bestimmten Zwecke, oder unter der Verpflichtung des Beschenkten zu einer Leistung oder sonst unter einer Beschränkung geschenkt (Schenkung unter einer Auflage), so gilt eine solche Zuwendung, vorausgesetzt, daß die Auflage nicht blos zu Gunsten des Empfängers gereicht, nur soweit als Schenkung, als der Werth des Zugewendeten den der Auflage übersteigt.

Art. 500.

Der zu Gunsten eines Anderen erfolgte Verzicht auf ein angefallenes, jedoch noch nicht erworbenes Vermögensrecht, oder die zu Gunsten eines Anderen erfolgte Unterlassung eines Vermögenserwerbes ist nicht als Schenkung anzusehen.

Dasselbe gilt, wenn Jemand zu Gunsten eines Anderen eine pfandrechtliche oder andere Sicherheit für ein Recht unentgeltlich aufgiebt, oder eine solche für ein fremdes Recht bestellt.

Art. 501.

Gegenstand einer Schenkung kann das ganze gegenwärtige Vermögen oder ein im Verhältniß zu dem Ganzen gedachter Theil desselben sein.

Die Schenkung des ganzen künftigen Vermögens oder eines im Verhältniß zu dem Ganzen gedachten Theiles desselben ist nichtig.

Art. 502.

Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten sind giltig, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 503.

Schenkungen unter Lebenden bedürfen zu ihrer Giltigkeit keiner besonderen Form, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 504.

Durch den Schenkungsvertrag unter Lebenden wird der Schenker verpflichtet, die versprochene Leistung zu bewirken, insbesondere dem Beschenkten den versprochenen Gegenstand als eigen zu überlassen und, wenn dieser eine Sache ist, zu übergeben. Es finden darauf die Vorschriften der Art. 171, 191, 299 und 327 Anwendung.

Art. 505.

Ist eine angefallene Erbschaft Gegenstand der Schenkung, so finden die Vorschriften der Art. 439 bis 442, 445 bis 448 analoge Anwendung.

Art. 506.

Hat der Schenker sich für seine Person das Recht vorbehalten, über einen Theil des Geschenkten anderweit zu verfügen, und ist er gestorben, ohne die Verfügung getroffen zu haben, so hat der Beschenkte auch einen Anspruch auf diesen Theil.

Art. 507.

Hat der Schenker dem Beschenkten eine Unterstützung in wiederkehrenden Fristen versprochen, so geht die Verbindlichkeit hieraus im Zweifel nicht auf die Erben des Schenkers über.

Art. 508.

Hat Jemand sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder einen im Verhältniß zu dem Ganzen gedachten Theil desselben geschenkt, so hat der Beschenkte nur Anspruch auf dasjenige Vermögen oder auf den bestimmten Theil desjenigen Vermögens, welches nach Abzug der zur Zeit der Schenkung vorhandenen Schulden des Schenkers übrig bleibt.

Art. 509.

Hat der Beschenkte im Falle des Art. 508 das geschenkte Vermögen in Empfang genommen, ohne daß die zur Zahlung der Schulden des Schenkers erforderlichen Mittel abgezogen worden sind, so haftet er nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 206 neben dem Schenker für diese Schulden, soweit das zur Zeit der Schenkung vorhandene Vermögen reicht und, wenn er darüber ein öffentlich beglaubigtes Verzeichniß nicht hat aufnehmen lassen, oder wenn er sich bei Aufnahme des letzteren einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat, auch mit seinem eigenen Vermögen.

Art. 510.

Eine zwischen dem Schenker und dem Beschenkten getroffene Vereinbarung, daß der Letztere von der im Art. 509 bezeichneten Haftpflicht befreit sein solle, ist nichtig.

Art. 511.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem Schenkungsvertrage hat, wenn nicht nach den Vorschriften des Art. 255 Abs. 1 etwas Anderes anzunehmen ist, an

dem Wohnsitze des Schenkers zur Erfüllungszeit zu erfolgen.

Art. 512.

Ist die Schenkung unter einer Auflage erfolgt, so kann der Beschenkte die Vollziehung der Schenkung vor der Erfüllung der Auflage fordern; er ist aber verpflichtet, die Auflage, wenn sie zu Gunsten des Schenkers oder eines Dritten gereicht, im letzteren Falle nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 203 bis 205, zu erfüllen.

Hat der Beschenkte die Auflage erfüllt und ist ihm später der Gegenstand der Schenkung entwährt worden, so kann er das auf die Erfüllung der Auflage Verwendete nach Maßgabe der Vorschriften über die Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintrittes der Voraussetzung zurückfordern.

Art. 513.

Wird die einer Schenkung unter Lebenden zu Gunsten des Schenkers oder eines Dritten beigefügte Auflage durch Verschuldung des Beschenkten nicht erfüllt, so können der Schenker oder dessen Erben die Schenkung widerrufen und das Geschenkte von dem Beschenkten oder dessen Erben nach Maßgabe der Vorschriften über die Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintrittes der Voraussetzung zurückfordern.

Art. 514.

Eine Schenkung unter Lebenden kann wegen Undankes des Beschenkten widerrufen werden, ausgenommen, wenn zur Vergeltung einer Lebensrettung oder zur Belohnung für Dienste, welche bezahlt zu werden pflegen, innerhalb des für die Bezahlung dieser Dienste gewöhnlichen Maaßes geschenkt worden ist.

Art. 515.

Als Undank wird es betrachtet, wenn der Beschenkte dem Leben des Schenkers nachstellt, oder diesem die Freiheit zu entziehen sucht, oder sich einer thätlichen Mißhandlung oder schweren Beleidigung des Schenkers schuldig macht, oder diesem einen bedeutenden Vermögensverlust absichtlich zugezogen hat.

Art. 516.

Hat der Beschenkte den Schenker vorsätzlich getödtet, so können die Erben des Letzteren die Schenkung wegen Undankes des Beschenkten widerrufen. In anderen Fällen des Undankes können die Erben des Schenkers das Geschenkte von dem Beschenkten nur zurückfordern, wenn der Schenker den Widerruf bereits erklärt hat.

Art. 517.

Gegen die Erben des Beschenkten können die Rechte aus dem Widerruf der Schenkung geltend gemacht werden, wenn der Schenker oder, im Falle der Tödtung des Schenkers durch den Beschenkten, die Erben des Ersteren bei Lebzeiten des Letzteren den Widerruf erklärt haben.

Art. 518.

Im Falle des Widerrufes der Schenkung wegen Undankes des Beschenkten wird der Schenker, wenn die Schenkung noch nicht vollzogen ist, von der Verbindlichkeit zu deren Vollziehung frei. Ist die Schenkung bereits vollzogen, so ist der Beschenkte verpflichtet, das Geschenkte in derselben Weise wie im Falle der Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintrittes ihrer Voraussetzung zurückzuerstatten.

Art. 519.

Das Recht des Widerrufes wegen Undankes des Beschenkten verjährt mit dem Ablaufe eines Jahres von der Zeit an, zu welcher der Schenker oder, im Falle der Tödtung des Schenkers durch den Beschenkten, die Erben des Ersteren den Undank erfahren haben.

Art. 520.

Auf das Widerrufsrecht wegen Undankes kann erst nach eingetretenem Undanke giltig verzichtet werden. Verzeihung des Undankes enthält einen Verzicht auf das Recht, die Schenkung zu widerrufen.

Art. 521.

Inwiefern eine Schenkung unter Lebenden wegen Verletzung des Pflichttheiles von dem Pflichttheilsberechtigten angefochten werden kann, ist nach den erbrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Art. 522.

Schenkungen auf den Todesfall sind nach den Vorschriften der Landesgesetze zu beurtheilen.

Zweite Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf eine Ueberlassung zum Verbrauch oder Gebrauch gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Darlehen.

Art. 523.

Durch den Darlehensvertrag wird der Darleiher dem Erborger (Anleiher) zur Uebertragung des Eigenthums

an den als Darlehen versprochenen vertretbaren Sachen, der Erborger dagegen dem Darleiher verpflichtet, die Sachen, welche er von Letzterem als Darlehen erhalten hat, durch Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte zurückzuerstatten.

Art. 524.

Der Anspruch des Erborgers auf Uebergabe der darzuleihenden Sachen und der Anspruch des Darleihers auf Annahme des Darlehens verjährt in sechs Monaten, vom Eintritte des Verzuges an gerechnet.

Art. 525.

Hat Jemand im Namen eines Dritten ohne Auftrag hierzu ein Darlehen gegeben und genehmigt der Dritte den Darlehensvertrag nicht, so kann der Erborger, wenn er den Mangel der Ermächtigung des Geschäftsführers nicht gekannt hat, den Letzteren als Darleiher ebenso, als ob dieser den Darlehensvertrag für seine Person geschlossen hätte, annehmen; will der Erborger dieses nicht, so ist der Geschäftsführer berechtigt, die zum Darlehen bestimmten und von ihm ausgelieferten Sachen, insbesondere Geld sammt Zinsen vom Tage der Auslieferung an und andere vertretbare Sachen in Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte zurückzufordern.

Art. 526.

Hat sich der Erborger bei Schließung des Darlehensvertrages über die Person des Darleihers geirrt, so ist der Vertrag nichtig und der Erborger verpflichtet, das Empfangene, insbesondere Geld sammt Zinsen vom Tage des Empfanges an und andere vertretbare Sachen durch Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte, an Denjenigen, von welchem er dasselbe erhalten hat, zurückzuerstatten.

Art. 527.

Hat der Erborger vertretbare Sachen, welche er aus einem anderen Grunde dem Darleiher schuldig ist, mit dessen Einwilligung als Darlehen behalten oder die darzuleihenden Sachen auf Anweisung des Darleihers in dessen Namen von einem Dritten empfangen, so werden die Sachen als von dem Darleiher übergeben angesehen. Auch steht es der Uebergabe der Sachen an den Erborger gleich, wenn die Sachen auf Anweisung des Letzteren von dem Darleiher einem Dritten übergeben worden sind.

Art. 528.

Ist das Eigenthum der dargeliehenen Sachen durch deren Uebergabe auf den Erborger nicht übertragen worden, weil der Darleiher nicht Eigenthümer, oder

weil er in deren Veräußerung beschränkt war, so ist ein Darlehen als gegeben nur anzunehmen, wenn der Erborger diese Sachen verbraucht hat oder wenn aus einem anderen Grunde hinsichtlich derselben die Eigenthumsklage gegen ihn, insbesondere nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 20, ausgeschlossen ist. War der Darleiher nicht Eigenthümer der dargeliehenen Sachen, so gehen die Rechte des Darleihers aus dem Darlehen auf den Eigenthümer der Sachen über.

Art. 529.

Hat der Darleiher dem Erborger eine Sache zu dem Zwecke übergeben, daß der Letztere die Sache verkaufe und den Kaufpreis als Darlehen behalte, so trägt der Erborger von der Uebergabe an die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache; ein Darlehen besteht aber nur bis zu dem Betrage, welcher aus dem Verkaufe der Sache gelöst wird, und von der Zeit an, wo dieser Erlös erzielt worden ist.

Art. 530.

Ist ein Darlehen, welches auf den Inhaber lautende Werthpapiere einer bestimmten Sorte zum Gegenstande hat, nur auf solche, nicht aber auf eine Geldsumme gerichtet, so ist, ohne Unterschied, ob der Courswerth dieser Papiere seit der Schließung des Darlehensvertrages gestiegen oder gefallen ist, die Rückzahlung in Papieren derselben Sorte nach dem Nominalwerthe zu bewirken. Sind Papiere der bestimmten Sorte zur Zeit der Rückzahlung nicht mehr vorhanden, so ist soviel zurückzuzahlen, als bei Einlösung der Papiere auf solche bezahlt worden ist.

Art. 531.

Ist das Darlehen der Summe nach bestimmt, sind aber dem Erborger auf den Inhaber lautende Werthpapiere statt baaren Geldes gegeben worden, so gilt im Zweifel als Darlehenssumme nur der Betrag des Courswerthes, welchen diese Papiere zur Zeit und am Orte ihrer Hingabe gehabt haben.

Art. 532.

Der Erborger ist, außer dem Falle des Verzuges, zur Zahlung von Zinsen nur verbunden, wenn er solche versprochen hat.

Art. 533.

Die Zinsen eines Darlehens, welches auf den Inhaber lautende Werthpapiere zum Gegenstande hat, sind, selbst wenn die Rückzahlung in Papieren derselben Sorte erfolgen soll, in Geld und im Zweifel von dem Cours-

werthe zu bezahlen, welchen die Papiere zur Zeit der Hingabe gehabt haben.

Art. 534.

Sind Zinsen im Voraus von dem Capitale abgezogen worden, so gilt im Zweifel nur das Empfangene als Darlehen. Das Versprechen des Erborgers, mehr zurückzuzahlen, als er erhalten hat, ist, soweit nicht dadurch eine Umgehung von Zinsverboten beabsichtigt wird, giltig.

Art. 535.

Ist für die Zahlung der Zinsen eine Zeit nicht bestimmt, so sind dieselben jährlich, bei auf kürzere Zeit, als auf ein Jahr, gegebenen Darlehen aber mit der Rückzahlung des Capitales zu bezahlen.

Art. 536.

Die Auszahlung eines versprochenen und die Rückzahlung eines gegebenen Darlehens hat, ohne Unterschied, ob es in Geld oder in anderen vertretbaren Sachen besteht, an dem Orte zu geschehen, an welchem der Darleiher zur Zeit der Schließung des Darlehensvertrages seinen Wohnsitz gehabt hat.

Hinsichtlich der Zeit der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens finden die Vorschriften der Art. 258 bis 264 und 266 Anwendung.

Art. 537.

Die Beweiskraft einer über ein empfangenes Darlehen ausgestellten Urkunde (Schuldschein) ist, sofern nicht durch ein Landesgesetz hinsichtlich der durch Hypothek gesicherten Darlehen etwas Anderes bestimmt ist, an den Ablauf einer Zeit nicht gebunden.

Zweites Hauptstück.

Miethe.

Art. 538.

Durch den Miethvertrag wird der Vermiether verpflichtet, dem Miether den Gebrauch einer Sache gegen eine vertragsmäßige Vergütung (Miethzins, Miethgeld) zu überlassen.

Art. 539.

Gegenstände der Miethe können alle Sachen sein, welche einen Gebrauch ohne Verbrauch zulassen.

Der Eigenthümer kann seine eigene Sache von Demjenigen in Miethe nehmen, welchem der Gebrauch derselben zusteht.

Art. 540.

Der Miethzins kann in Geld oder in anderen vertretbaren Sachen, oder in Dienstleistungen bestehen.

Art. 541.

Der Vermiether ist verpflichtet, die vermiethete Sache sammt den durch den Vertrag nicht ausgenommenen Zubehörungen in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande dem Miether zu übergeben.

Art. 542.

Ist die Zeit, auf welche eine Sache vermiethet worden ist, bestimmt, so kann der Miethvertrag nur innerhalb dieser Zeit erfüllt werden. Erfolgt die Uebergabe der vermietheten Sache nicht innerhalb dieser Zeit, so findet die Vorschrift des Art. 152 Anwendung.

Art. 543.

Ist ein Grundstück oder ein Inbegriff von Grundstücken mit Angabe des Flächeninhaltes vermiethet worden und erhellt nicht, daß diese Angabe blos zur Bezeichnung des Grundstückes geschehen sei, so findet, wenn der Flächeninhalt mit der Angabe nicht übereinstimmt, die Vorschrift des Art. 437 analoge Anwendung.

Art. 544.

Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether den ungeschmälerten und ungestörten vertragsmäßigen Gebrauch der vermietheten Sache während der ganzen Dauer der Miethzeit zu gewähren.

Art. 545.

Leidet die vermiethete Sache an einem zur Zeit der Schließung des Vertrages dem Miether unbekannt gebliebenen Mangel, oder entsteht später ein Mangel, welcher den vertragsmäßigen Gebrauch ausschließt oder in erheblicher Weise schmälert, so kann der Miether Befreiung von dem Miethzinse oder verhältnißmäßige Herabsetzung desselben und, wenn der Miethzins vorausbezahlt ist, dessen gänzliche oder verhältnißmäßige Rückerstattung, oder auch, wenn der Vermiether dem Mangel nicht ohne Verzögerung abhilft, Aufhebung des Vertrages verlangen.

Hat der Vermiether einen zur Zeit der Schließung des Vertrages vorhandenen Mangel dem Miether arglistig verschwiegen, oder den späteren Eintritt des Mangels verschuldet, so kann der Miether auch Schadenersatz und, wenn der Miether durch die Mangelhaftigkeit der gemietheten Sache einen Schaden erlitten hat, insbesondere auch Ersatz dieses Schadens von dem Vermiether verlangen.

Art. 546.

Der Vermiether darf keine Handlungen, insbesondere keine Aenderungen an der Sache vornehmen, wodurch

deren vertragsmäßiger Gebrauch für den Miether ausgeschlossen oder geschmälert wird.

Wird durch die Handlung eines Dritten, für welche der Vermiether nicht einzustehen hat, der vertragsmäßige Gebrauch der gemietheten Sache ausgeschlossen oder geschmälert, so haftet der Vermiether nur, wenn er die Handlung des Dritten abzuwenden aus Verschuldung unterlassen hat.

Art. 547.

Wird in Folge von Rechten, welche einem Dritten rücksichtlich der gemietheten Sache zustehen, der vertragsmäßige Gebrauch der ganzen gemietheten Sache oder eines erheblichen Theiles derselben dem Miether entzogen, so kann dieser Befreiung von dem Miethzinse oder verhältnißmäßige Herabsetzung desselben, und, wenn der Miethzins vorausbezahlt ist, dessen gänzliche oder verhältnißmäßige Rückerstattung, oder auch Aufhebung des Vertrages verlangen. Bestand das Recht des Dritten schon zur Zeit der Schließung des Vertrages und hat der Vermiether dasselbe dem Miether arglistig verschwiegen, so kann dieser auch Schadenersatz verlangen.

Art. 548.

Stand dem Vermiether das Recht an der vermietheten Sache, in Folge dessen er vermiethete, nur auf Zeit zu, so kann der Miether, falls dieses Recht während der Miethzeit erlischt und der Nachfolger das Miethverhältniß nicht mit ihm fortsetzt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages von dem Vermiether nur verlangen, wenn der Miether zur Zeit der Schließung des Vertrages nicht wußte, daß dem Vermiether das Recht an der vermietheten Sache nur auf Zeit zustand.

Art. 549.

Geht ein den Gebrauch des Miethers ausschließendes Recht an der gemietheten Sache in Folge einer Veräußerung des Vermiethers oder vermöge eines anderen Rechtsgrundes während der Miethzeit auf einen Dritten über, so kann der Miether nicht von diesem die Fortsetzung des Miethverhältnisses, sondern nur von dem Vermiether Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Art. 550.

Hat sich im Falle des Art. 549 der dritte Erwerber dem Vermiether gegenüber verpflichtet, den Gebrauch der vermietheten Sache dem Miether während der noch übrigen Miethzeit zu gewähren, so finden die Vorschriften der Art. 206, 208 Anwendung.

Der dritte Erwerber kann, wenn er der übernommenen Verbindlichkeit gemäß dem Miether den Gebrauch der Sache überläßt, von dem Zeitpunkte seiner Erwerbung an die Rechte des Vermiethers auf den Miethzins geltend machen.

Art. 551.

Bei einer Wohnungsmiethe ist im Falle des Art. 549 der dritte Erwerber, wenn nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt, verpflichtet, dem Miether anzuzeigen, daß er die Wohnung zu räumen habe, und von dieser Anzeige an dem Miether, sofern die Miethe in Gemäßheit des bisherigen Miethvertrages nicht schon früher endigt, den Gebrauch der Sache bis zum nächsten vertragsmäßigen oder ortsgebräuchlichen Ziele und, wenn die Zeit bis zu solchem bereits zur Hälfte abgelaufen ist, bis zu dem darauf folgenden vertragsmäßigen oder ortsgebräuchlichen Ziele, in dessen Ermangelung aber noch drei Monate lang, zu gestatten.

Art. 552.

Ist die vermiethete Sache eine unbewegliche und geht ein den Gebrauch des Miethers ausschließendes Recht an derselben auf einen Dritten über, so ist, wenn der Miethvertrag vor dem Uebergange des Rechtes auf den Dritten im öffentlichen Buche eingetragen war, der Dritte verpflichtet, dem Miether den vertragsmäßigen Gebrauch bis zum Ablauf der festgesetzten Miethzeit zu gewähren, und es findet die Vorschrift des Art. 550 Abs. 2 Anwendung.

Art. 553.

Inwiefern die Vorschrift des Art. 552 auch in dem Falle einer Zwangsversteigerung der vermietheten Sache gelte, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 554.

Der Vermiether ist verpflichtet, die vermiethete Sache während der Miethzeit in dem zu deren vertragsmäßigen Gebrauche erforderlichen Zustande zu erhalten. Er hat alle Ausbesserungen, welche zu diesem Zwecke während der Miethzeit nöthig werden, auf seine Kosten zu übernehmen, soweit nicht der Miethvertrag, Ortsgebrauch oder Gesetz dem Miether diese Verpflichtung auferlegt.

Art. 555.

Bei der Miethe beweglicher Sachen sind die Auslagen, welche der fortgesetzte Gebrauch der Sache verursacht, bei Thieren insbesondere die Fütterungskosten, von dem Miether zu tragen.

Art. 556.

Verzögert der Vermiether die ihm obliegenden Ausbesserungen, obgleich ihm der Miether von deren Noth-

wendigkeit Anzeige gemacht hat, so kann der Letztere für die Zeit, während welcher er dadurch in dem vertragsmäßigen Gebrauche der Sache gehindert worden ist, verhältnißmäßige Herabsetzung des Miethzinses und Ersatz des außerdem durch die Verzögerung etwa erlittenen Schadens verlangen.

Art. 557.

Hat der Miether Verwendungen auf die gemiethete Sache gemacht, so ist er berechtigt, den Ersatz der nothwendigen Verwendungen sofort, den Ersatz der nützlichen nur, soweit sie der muthmaßlichen Absicht, den Verhältnissen und dem Vortheile des Vermiethers entsprechen und dadurch der Werth der vermietheten Sache zur Zeit der Beendigung der Miethe noch erhöht ist, zu dieser Zeit von dem Vermiether zu verlangen. Bei Verwendungen anderer Art kann der Miether die Einrichtungen wegnehmen, auf welche er diese Verwendungen gemacht hat; der Vermiether ist jedoch berechtigt, diese Wegnahme dadurch abzuwenden, daß er dem Miether den Werth erstattet, welchen diese Einrichtungen im Falle ihrer Wegnahme haben würden.

Art. 558.

Der Vermiether ist verpflichtet, die auf der vermietheten Sache haftenden Lasten und Abgaben zu tragen.

Art. 559.

Der Miether ist berechtigt, die gemiethete Sache weiter zu vermiethen (Aftermiethe, Untermiethe), ausgenommen wenn etwas Anderes vereinbart worden ist, oder wenn durch die Aftermiethe der Gebrauch, zu welchem die gemiethete Sache dem Miether überlassen worden ist, zum Nachtheile der Sache verändert werden würde.

Art. 560.

Der Miether ist verpflichtet, den bedungenen Miethzins zu der durch Vertrag bestimmten oder ortsgebräuchlichen Zeit an den Vermiether zu bezahlen. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt, der Miethzins, wenn derselbe nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen worden ist, nach Ablauf eines solchen Zeitabschnittes, außerdem am Ende der Miethzeit, zu bezahlen.

Art. 561.

Kann der Miether aus Verschuldung oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles während der Dauer der Miethzeit von der gemietheten Sache keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen, so bleibt er zur Entrichtung seiner vollen Gegenleistung verbunden, vorausgesetzt, daß der Vermiether die vermiethete Sache zu dem vertragsmäßigen Gebrauche

des Miethers bereit gehalten, insbesondere dieselbe nicht selbst gebraucht oder einem Dritten zum Gebrauche überlassen hat.

Art. 562.

Der Miether hat die gemiethete Sache mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu behandeln.

Hat er die Sache in Aftermiethe gegeben, so haftet er dem Vermiether dafür, daß der Aftermiether die Sache mit derselben Sorgfalt gebrauche.

Art. 563.

Der Miether darf von der gemietheten Sache nur den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Ist der Gebrauch durch den Vertrag nicht bestimmt, so richtet sich derselbe nach der Beschaffenheit der gemietheten Sache und nach dem Zwecke, zu welchem dieselbe bestimmt ist.

Art. 564.

Werden Ausbesserungen der gemietheten Sache nöthig, welche dem Vermiether obliegen, oder maßt sich ein Dritter während der Dauer der Miethzeit Rechte an der gemietheten Sache an, so ist der Miether verpflichtet, dem Vermiether hiervon sofort Anzeige zu machen, sofern dieser nicht ohnedies Kenntniß davon hat. Er haftet dem Vermiether für den demselben durch die Unterlassung dieser Anzeige entstandenen Schaden.

Art. 565.

Der Miether ist verpflichtet, nach Ablauf der Miethzeit die gemiethete Sache sammt Zubehörungen dem Vermiether in demselben Zustande, in welchem er sie erhalten hat, zurückzugeben, soweit der letztere nicht durch den vertragsmäßigen Gebrauch, durch Alter oder Zufall geändert worden ist.

Art. 566.

Der Miether kann sich der Verbindlichkeit zur Rückgabe der gemietheten Sache nicht durch den Einwand entziehen, daß dem Vermiether das Eigenthum an solcher nicht zustehe.

Die Verbindlichkeit des Miethers zur Rückgabe der gemietheten Sache fällt nur dann weg, wenn der Miether bereits zur Zeit der Schließung des Vertrages Eigenthümer der Sache gewesen ist, und nicht der Fall des Art. 539 Abs. 2 vorliegt, oder wenn ihm der Vermiether nach der Vermiethung der Sache das Eigenthum an solcher überlassen hat.

Art. 567.

Hinsichtlich der Rechte, welche dem Vermiether einer unbeweglichen Sache zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Miethvertrage auf die von dem Miether zum Zwecke der Benutzung in oder auf die gemiethete unbewegliche

Sache gebrachten Gegenstände zustehen, sind die Landesgesetze maßgebend.

Art. 568.

Das Miethverhältniß endigt mit dem Ablaufe der vereinbarten Miethzeit.

Ist eine Miethzeit nicht vereinbart, jedoch ein innerhalb einer gewissen Zeit zu erreichender Gebrauchszweck bezeichnet worden, so gilt die Miethe als für diese Zeit geschlossen. Fehlt es an der Bezeichnung eines solchen Gebrauchszweckes, so gilt, sofern nicht etwas Anderes ortsgebräuchlich oder durch die Landesgesetze bestimmt ist, die Miethe auf unbestimmte Zeit geschlossen und jeder Theil kann, nach vorheriger Kündigung, das Miethverhältniß einseitig auflösen.

In Ermangelung einer vertragsmäßigen, ortsgebräuchlichen oder landesgesetzlichen Kündigungsfrist muß die Kündigung bei vermietheten beweglichen Sachen drei Tage, bei unbeweglichen Sachen vierzehn Tage der Auflösung des Miethverhältnisses vorausgehen.

Art. 569.

Ist der Miethvertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen und nach deren Ablauf das Miethverhältniß von dem Miether mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermiethers fortgesetzt worden, so gilt im Zweifel der Miethvertrag unter den früheren Bedingungen und, wenn letztere zu verschiedenen Zeiten verschiedene gewesen sind, unter den Bedingungen, welche zuletzt gegolten haben, auf so lange als erneuert, bis nach den Vorschriften des Art. 568 Abs. 2, 3 eine Kündigung erfolgt.

Art. 570.

Setzt der Miether außer dem Falle des Art. 569 den Gebrauch der gemietheten Sache fort, so kann der Vermiether nach Verhältniß der Zeit dieses Gebrauches einen Miethzins wenigstens in dem Betrage fordern, welchen der Miether zuletzt zu entrichten hatte.

Art. 571.

Ist der Miethvertrag auf so lange geschlossen, als es den Vertragschließenden gefallen werde, so endigt derselbe, wenn nicht ein Theil früher erklärt, daß er das Vertragsverhältniß auflösen wolle, mit dem Tode des einen oder anderen Theiles.

Art. 572.

Der Vermiether kann das Miethverhältniß einseitig auflösen:

1) wenn während der Miethzeit die vermiethete Sache einer unaufschieblichen Ausbesserung bedarf, deren Vornahme die vertragsmäßige Fortsetzung des Miethverhältnisses ausschließt;

2) wenn der Miether oder der Aftermiether, ohngeachtet erfolgter Abmahnung durch den Vermiether, von der vermietheten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch macht, oder derselben durch Mißbrauch erheblichen Schaden zufügt;
3) wenn der Miether mit der Zahlung des Miethzinses für zwei aufeinander folgende Ziele, ohngeachtet jedesmaliger Mahnung, im Rückstande geblieben ist und den Vermiether, bevor dieser das Miethverhältniß auflösen zu wollen erklärt hat, nicht befriedigt;
4) wenn der Miether in Concurs verfällt und dem Vermiether wegen der aus der Fortsetzung der Miethe entspringenden Forderungen nicht Sicherheit geleistet wird.

Art. 573.

Der Miether kann, neben den in den Art. 542, 543, 545, 547 angegebenen Fällen, das Miethverhältniß einseitig auflösen:
1) wenn der Vermiether die ihm obliegenden nothwendigen Ausbesserungen der vermietheten Sache, ohngeachtet der Aufforderung des Miethers, nicht vornimmt;
2) wenn durch die Vornahme dieser Ausbesserungen die vertragsmäßige Fortsetzung des Miethverhältnisses ausgeschlossen wird;
3) wenn die Fortsetzung des Gebrauches der gemietheten Sache mit einer erheblichen Gefahr für den Miether verbunden ist.

Der Miether wird jedoch in diesen Fällen von der ihm nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 562 Abs. 1 obliegenden Verbindlichkeit erst dann befreit, wenn er dem Vermiether angezeigt hat, daß er das Vertragsverhältniß auflösen wolle und die gemiethete Sache verlassen werde oder verlassen habe.

Art. 574.

Mit der Miethe endigt auch die Aftermiethe. Hat der Miether die gemiethete Sache über die Dauer der Miethzeit in Aftermiethe gegeben, so kann der Aftermiether, wenn er die Zeitbeschränkung bei der Schließung der Aftermiethe nicht gekannt hat, vom Aftervermiether wegen Nichterfüllung des Vertrages Schadenersatz verlangen.

Art. 575.

Jeder Anspruch aus dem Miethverhältnisse auf Ersatz von Verwendungen, Auslagen und Schäden verjährt in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo derselbe rechtlich geltend gemacht werden kann.

Drittes Hauptstück.

Pacht.

Art. 576.

Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter, gegen eine vertragsmäßige Vergütung (Pachtzins, Pachtgeld), eine fruchtbringende Sache oder ein nutzbares Recht zur Fruchtziehung zu überlassen.

Art. 577.

Der Pachtzins kann auch in einem im Verhältniß zu dem Gesammtertrage des Pachtgegenstandes gedachten Theile der Früchte desselben bestehen (Theilpacht).

Art. 578.

Die Vorschriften über den Miethvertrag finden auf den Pachtvertrag Anwendung, soweit nicht die nachstehenden Vorschriften etwas Anderes enthalten.

Art. 579.

Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter die Inhabung der verpachteten Sache oder der Sache, auf welche sich das verpachtete Recht bezieht, zu verschaffen, soweit diese Inhabung zur Fruchtziehung erforderlich ist.

Art. 580.

Geht während der Pachtzeit ein die Fruchtziehung des Pächters ausschließendes Recht an dem verpachteten Gegenstande auf einen Dritten über, so ist dieser, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt, verpflichtet, dem Pächter anzuzeigen, daß er den Pacht nicht fortsetzen werde, und es endigt der Pacht mit dem Schlusse des laufenden Pachtjahres, oder, wenn die Anzeige nicht wenigstens acht Wochen vor dem Ende desselben erfolgt, mit dem Ende des nächsten Pachtjahres.

Art. 581.

Ist ein landwirthschaftliches Grundstück Gegenstand des Pachtvertrages, so hat der Pächter dasselbe wirthschaftlich zu benutzen. Aenderungen in der hergebrachten Bewirthschaftung des Grundstückes, welche auf die Art der Bewirthschaftung desselben über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind, darf der Pächter nicht ohne Einwilligung des Verpächters vornehmen.

Art. 582.

Im Falle des Theilpachtes eines landwirthschaftlichen Grundstückes kann der Theilpächter dasselbe nicht ohne Einwilligung des Verpächters in Afterpacht (Unterpacht) geben.

Art. 583.

Die Kosten der mit der Benutzung des Grundstückes in Verbindung stehenden gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Wege und Stege, der Abzugsgräben und Umzäunungen, hat der Pächter, die Kosten anderer Ausbesserungen der Verpächter zu tragen.

Art. 584.

Wegen eines Zufalles, welcher die Früchte trifft, kann der Pächter einen Erlaß des Pachtzinses von dem Verpächter nicht verlangen.

Art. 585.

Hat der Pächter das Inventar zu einem bestimmten angeschlagenen Werthe mit der Verpflichtung übernommen, nach Beendigung des Pachtvertrages ein Inventar von gleichem Schätzungswerthe zurückzugeben, so erhält er das Recht auf den Gebrauch und die Nutzungen des Inventares und trägt während der Dauer des Pachtvertrages die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung desselben. Der Pächter kann über die einzelnen Inventarienstücke, soweit dies der wirthschaftlichen Benutzung entspricht, verfügen; er ist aber verpflichtet, die abgegangenen Stücke durch neue zu ersetzen und bei Beendigung des Pachtvertrages ein nach Beschaffenheit, Umfang und Schätzungswerth dem übernommenen gleichkommendes Inventar dem Verpächter zurückzugeben; giebt der Pächter das Inventar in schlechterer Beschaffenheit oder in vermindertem Umfange zurück, so hat er für den Minderwerth Ersatz zu leisten. Uebersteigt der Schätzungswerth des zurückgelassenen Inventares den Werth des übernommenen, so kann der Pächter, wenn die Werthserhöhung durch die den landwirthschaftlichen Grundsätzen entsprechende Bewirthschaftung des gepachteten Grundstückes herbeigeführt worden ist, Ersatz des Ueberschusses verlangen.

Art. 586.

Hat der Pächter das Inventar weder gekauft, noch sich zu dessen Rückgabe nach dem Schätzungswerthe verpflichtet, so kann er die Inventarienstücke ihrer Beschaffenheit und ihrem Zwecke gemäß benutzen, insbesondere die Jungen des Viehes für sich behalten; er ist aber verbunden, die Kosten für den Unterhalt der Inventarienstücke zu übernehmen und bei Beendigung des Pachtvertrages das Inventar nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 565 zurückzugeben.

Art. 587.

Nach Ablauf der Pachtzeit ist der Pächter verpflichtet, die gepachteten landwirthschaftlichen Grundstücke mit Rück-

sicht auf die Jahreszeit, zu welcher der Pacht zu Ende geht, in wirthschaftlichem Zustande zurückzugeben. Insbesondere hat er die vorhandenen Wirthschaftserzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit nöthig sind, zu welcher man gleiche oder ähnliche Erzeugnisse aus dem Grundstücke zu gewinnen pflegt, ingleichen die vorhandenen Düngemittel, welche auf den Grundstücken erzeugt oder für die letzteren angeschafft worden sind, zurückzulassen.

Art. 588.

Ist bei der Verpachtung landwirthschaftlicher Grundstücke die Pachtzeit nicht bestimmt worden, so wird angenommen, daß letztere so lange dauern solle, als zur vollständigen Ziehung einer Ernte von sämmtlichen gepachteten Grundstücken, nach der vereinbarten oder hergebrachten Bewirthschaftungsweise, erforderlich ist.

Der Pachtvertrag über andere Gegenstände gilt im Zweifel als auf ein Jahr geschlossen.

Diese Vorschriften gelten auch im Falle stillschweigender Erneuerung des Pachtvertrages.

Art. 589.

Verfällt der Pächter in Concurs, so kann die Fortsetzung des Pachtes weder von dem Verpächter noch von dem Pächter oder seinen Gläubigern ohne Einwilligung des anderen Theiles verlangt werden.

Viertes Hauptstück.

Viehverstellung.

Art. 590.

Wird Vieh, insbesondere Zug- oder Milchvieh, einem Anderen zum Gebrauch und zur Benutzung gegen eine Vergütung (Zins) und gegen die Verpflichtung, das Vieh einzustellen, zu füttern und zu pflegen, überlassen (Viehverstellung), so hat der Versteller die Verbindlichkeit, während der Verstellungszeit dem Einsteller den Gebrauch und die Nutzungen des eingestellten Viehes ungestört und ungeschmälert zu gewähren und der Einsteller das Recht, das eingestellte Vieh zur Arbeit zu gebrauchen und die Milch und den Dünger von demselben zu beziehen.

Art. 591.

Der Einsteller ist verpflichtet, dem Versteller den Zins zu bezahlen und das eingestellte Vieh mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu behandeln; er haftet jedoch nicht für die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung des Viehes.

Art. 592.

Erkrankt das eingestellte Vieh, so hat der Einsteller hiervon dem Versteller alsbald Anzeige zu machen. Für die ausgelegten Curkosten und für die außerordentliche Pflege während der Krankheit kann der Einsteller von dem Versteller Ersatz verlangen.

Art. 593.

An den Jungen des eingestellten Viehes steht, wenn nicht etwas Anderes vertragsmäßig bestimmt oder ortsgebräuchlich ist, dem Versteller das Eigenthum zu. Der Einsteller hat die Jungen nur so lange, als sie bei der Mutter belassen werden müssen, zu pflegen und nach diesem Zeitraume an den Versteller abzuliefern. Beläßt der Letztere die Jungen über diese Zeit hinaus bei dem Einsteller, so kann dieser für die längere Fütterung und Pflege von dem Versteller Ersatz verlangen.

Art. 594.

Der Einsteller ist verpflichtet, nach Beendigung der Verstellung das eingestellte Vieh nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 565 dem Versteller zurückzugeben.

Art. 595.

Die Viehverstellung endigt mit dem Ablaufe der dafür vereinbarten Zeit. Der Versteller kann jedoch schon früher die Rückgabe des Viehes verlangen, wenn der Einsteller den ihm obliegenden Verbindlichkeiten nicht nachkommt.

Art. 596.

Ist die Dauer der Viehverstellung nicht bestimmt, so kann jeder Vertragschließende das Vertragsverhältniß einseitig auflösen, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht. Als unzeitig ist die Auflösung zu betrachten, wenn dadurch dem anderen Theile für eine gewisse Zeit die Last der Fütterung und Pflege des Viehes, nicht aber die Möglichkeit verbleiben würde, auch den entsprechenden Vortheil des Gebrauches und der Nutzungen des Viehes zu ziehen.

Art. 597.

Wird von dem Versteller eine Viehheerde unter einem Werthanschlage oder unter einer Beschreibung, auf deren Grund eine Bestimmung des Werthes möglich ist, zum Gebrauche und zur Benutzung gegen die Verpflichtung überlassen, daß die Heerde in gleicher Beschaffenheit zurückgegeben werde, so findet die Vorschrift des Art. 585 Anwendung.

Fünftes Hauptstück.

Gebrauchsleihe.

Art. 598.

Durch den Gebrauchsleihvertrag wird der Verleiher dem Entleiher zur Ueberlassung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zum unentgeltlichen Gebrauche, der Entleiher dagegen dem Verleiher verpflichtet, die nämliche Sache, welche er von Letzterem zum Gebrauche erhalten hat, künftig zurückzugeben.

Art. 599.

Verbrauchbare Sachen können nicht Gegenstand einer Gebrauchsleihe sein, es sei denn, daß durch den beabsichtigten Gebrauch die Rückgabe der geliehenen Sache nicht ausgeschlossen wird.

Art. 600.

Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher die verliehene Sache zum vertragsmäßigen Gebrauche zu übergeben, es wäre denn, daß er selbst eines unvorhergesehenen Falles wegen die Sache nöthig hat; auch darf er den Entleiher in dem vertragsmäßigen Gebrauche der Sache weder selbst, noch durch Andere stören.

Art. 601.

Hat der Verleiher unberechtigt eine fremde Sache verliehen und dies dem Entleiher arglistig verschwiegen, so ist er dem Letzteren zum Schadenersatze verpflichtet, wenn dieser in dem vertragsmäßigen Gebrauche der geliehenen Sache von dem hierzu Berechtigten behindert wird.

Art. 602.

Der Entleiher ist zur Annahme der Sache nur verpflichtet, wenn der Gebrauchsleihvertrag zugleich oder ausschließlich den Vortheil des Verleihers bezweckt.

Art. 603.

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache nur den vertragsmäßigen Gebrauch machen und denselben nicht einem Anderen überlassen. Ist der Gebrauch durch den Vertrag nicht bestimmt, so richtet sich derselbe nach der Beschaffenheit der geliehenen Sache und nach dem Zwecke, zu welchem dieselbe bestimmt ist.

Art. 604.

Der Entleiher hat die geliehene Sache vor Entfremdung und vor Verschlechterung, soweit letztere nicht in Zufall, Alter oder vertragsmäßigem Gebrauche ihren Grund hat, mit der ihm obliegenden Sorgfalt zu bewahren. Der Entleiher ist insbesondere verpflichtet,

wenn seine eigenen Sachen und die entliehene Sache von einer gemeinschaftlichen Gefahr bedroht sind, die letztere mit Hintansetzung seiner eigenen Sachen zu retten. Hat der Entleiher die eigenen Sachen, nicht aber die entliehene Sache gerettet, so hat er zu beweisen, daß er die letztere bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt nicht hätte retten können, auch wenn er seine eigenen Sachen preisgegeben hätte.

Art. 605.

Der Entleiher ist verpflichtet, während der Leihzeit die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache und bei geliehenen Thieren insbesondere die Kosten der Fütterung zu tragen. Hinsichtlich anderer von ihm ohne Ermächtigung des Verleihers auf die Sache gemachten Verwendungen finden die Vorschriften des Art. 557 analoge Anwendung.

Art. 606.

Mit dem Ende der Gebrauchsleihe hat der Entleiher die geliehene Sache sammt Zuwachs, Zubehörungen und, wenn sich die Sache ohne Fruchtgenuß gebrauchen läßt, sammt den etwa von derselben gezogenen Früchten zurückzugeben.

Der Entleiher kann die geliehene Sache vor dem Ablauf der Leihzeit zurückgeben, wenn der Vertrag nicht zugleich oder ausschließlich zum Vortheile des Verleihers geschlossen worden ist.

Art. 607.

Von dem Einwande, daß dem Verleiher das Eigenthum an der verliehenen Sache nicht zustehe, kann der Entleiher nur unter den im Art. 566 angegebenen Voraussetzungen Gebrauch machen.

Art. 608.

Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Ablaufe der vereinbarten Leihzeit oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, sobald der Entleiher den vertragsmäßigen Gebrauch von der geliehenen Sache gemacht hat oder wenn eine solche Zeit abgelaufen ist, binnen welcher er den vertragsmäßigen Gebrauch hätte machen können.

Art. 609.

Der Verleiher kann vor Ablauf der Leihzeit die verliehene Sache zurückfordern, wenn der Entleiher solche vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder ohne Einwilligung des Verleihers einem Dritten zum Gebrauche überläßt, oder wenn er selbst eines unvorhergesehenen Falles wegen der Sache bedarf.

Art. 610.

Hat der Verleiher die Sache nur auf Widerruf verliehen, so kann er solche beliebig zurückfordern. Ein Vorbehalt des beliebigen Widerrufes ist anzunehmen, wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer, noch dem Zwecke nach bestimmten Gebrauche überlassen hat.

Art. 611.

Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Tode des Entleihers.

Art. 612.

Mehrere, welchen gemeinschaftlich eine Sache ungetheilt verliehen worden ist, haften aus dem Vertrage als Gesammtschuldner.

Art. 613.

Die Ansprüche aus dem Gebrauchsleihvertrage auf Ersatz von Verwendungen, Auslagen und Schäden, ingleichen die Ansprüche des Entleihers auf Uebergabe, sowie des Verleihers auf Annahme der Sache verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, zu welchem dieselben rechtlich geltend gemacht werden können.

Dritte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf eine Dienstleistung oder auf eine Werklieferung gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Dienstverdingung.

Art. 614.

Durch den Dienstvertrag wird der Dienstverdinger dem Dingenden (Dienstherrn) zu der Leistung von Diensten, der Dingende dem Dienstverdinger dagegen zu der Entrichtung einer Vergütung (Lohn, Honorar) verpflichtet.

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Art. 615.

Die Dienste können in Leistungen bestehen, welche nur eine körperliche Kraftanwendung erfordern oder in solchen, welche eine besondere Sachkenntniß, eine Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung voraussetzen und gegen eine Vergütung geleistet zu werden pflegen.

Art. 616.

Der Lohn kann in Geld oder in anderen Leistungen bestehen. Derselbe kann für die zu leistenden Dienste im Ganzen oder nach den Gegenständen, auf welche sich die Dienstleistung bezieht (nach Stücken), oder nach dem Maße derselben oder nach Zeitabschnitten bestimmt sein.

Art. 617.

Ist die Größe des Lohnes nicht bestimmt, so richtet sich dieselbe nach der dafür bestehenden obrigkeitlichen Taxe oder, sofern eine solche fehlt, nach dem Ortsgebrauche. Fehlt es auch an einem Ortsgebrauche, so ist das Ermessen des Dienstverdingers maßgebend.

Art. 618.

Gedungene Dienste kann der Dienstherr nicht an einen Dritten weiter verdingen.

Art. 619.

Eine Vereinbarung, nach welcher für die Dienstverdingung jede Kündigung ausgeschlossen sein soll, ist nichtig.

Art. 620.

Der Dienstverdinger ist verpflichtet, die Dienste in Person zu leisten, wenn nicht etwas Anderes bestimmt oder nach den Umständen anzunehmen ist.

Art. 621.

Der Dienstverdinger muß die Dienste zur bestimmten Zeit oder, wenn eine solche nicht im Voraus bestimmt worden ist, nach Verlangen des Dienstherrn leisten.

Ist die Zeit für die Leistung der Dienste bestimmt, so können die Dienste nur zu dieser Zeit geleistet werden. Hält der Dienstverdinger diese Zeit nicht ein, so findet die Vorschrift des Art. 152 Anwendung.

Art. 622.

Der Dienstverdinger hat die Dienste in der vereinbarten Weise und, soweit letztere nicht besonders vereinbart worden ist, nach der Anweisung des Dienstherrn, in Ermangelung einer solchen aber auf eine dem Gegenstande und dem Zwecke der Dienstleistung entsprechende Weise nach bester Einsicht auszuführen.

Art. 623.

Der Dienstverdinger ist verbunden, den Aufwand, welchen die Dienstleistung mit sich bringt, zu tragen und

die zu der letzteren erforderlichen Werk- und Fahrzeuge zu stellen, soweit nicht etwas Anderes vereinbart oder gebräuchlich ist. Sind ihm die Werk- und Fahrzeuge von dem Dienstherrn übergeben worden, so hat er solche mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu behandeln, und nach beendigter Dienstleistung dem Dienstherrn in dem Zustande, in welchem er sie von diesem empfangen hat, zurückzugeben, insoweit sie nicht durch Zufall oder durch den davon gemachten zweckentsprechenden Gebrauch verändert oder verschlechtert worden sind.

Art. 624.

Der Dienstherr ist, sofern nicht etwas Anderes vereinbart oder üblich ist, den Lohn erst nach der Beendigung der Dienstleistung zu entrichten verpflichtet.

Art. 625.

Können die Dienste durch Verschuldung des Dienstherrn oder wegen eines in dessen Person eingetretenen Zufalles nicht oder nur theilweise geleistet werden, während der Dienstverdinger zu der Dienstleistung bereit war, so ist der Dienstherr verpflichtet, dem Dienstverdinger neben der Entrichtung des vertragsmäßigen Lohnes auch die von ihm gemachten nicht im Lohne begriffenen Auslagen zu erstatten. Hat der Dienstverdinger während der betreffenden Zeit einen anderen Verdienst gehabt, so kann der Dienstherr einen entsprechenden Abzug machen. Ebenso kann er, wenn ein Theil des Lohnes zum Ersatze von Auslagen bei der Dienstleistung bestimmt und diese wegen Unterbleibens der Dienstleistung nicht gemacht worden sind, jenen Theil des Lohnes in Abzug bringen.

Art. 626.

Die Dienstverdingung endigt mit der vollständigen Leistung der Dienste oder mit dem Ablaufe der bestimmten Dienstzeit oder schon vor deren Ablaufe mit dem Tode des Dienstverdingers oder mit dem Eintritte der gänzlichen Dienstunfähigkeit desselben, wenn er die Dienste persönlich zu leisten hatte.

Art. 627.

Hat der Dienstverdinger nach Ablauf der bestimmten Dienstzeit seine Dienstleistung mit Wissen und ohne Widerspruch des Dienstherrn fortgesetzt, so gilt die Dienstverdingung als erneuert, und es findet die Vorschrift des Art. 569 und bezüglich der Kündigungsfrist die Vorschrift des Art. 629 Satz 3 Anwendung.

Art. 628.

War die Lebenszeit eines der Vertragschließenden oder

eines Dritten als Dienstzeit bestimmt worden, so steht es gleichwohl dem Dienstverdinger frei, den Vertrag beliebig zu kündigen.

Die Verdingung endigt jedoch erst mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach geschehener Kündigung.

Art. 629.

Ist eine Dienstzeit nicht vereinbart, wohl aber der Lohn nach einem Zeitabschnitte bestimmt oder der Dienst zu einem Zwecke versprochen worden, welcher nur innerhalb einer gewissen Zeit erreicht werden kann, so endigt die Dienstverdingung im ersten Falle mit dem Ablaufe des Zeitabschnittes und im zweiten Falle mit dem Ablaufe der für die Erreichung des Zweckes erforderlichen Zeit. Fehlt es auch an der Bezeichnung eines Zweckes, so findet die Vorschrift des Art. 568 Absatz 2 Anwendung. Die Dienstverdingung endigt in diesem Falle erst nach Ablauf der vertragsmäßigen oder ortsgebräuchlichen Kündigungsfrist oder, in Ermangelung einer solchen, mit dem Ablaufe von 14 Tagen nach geschehener Kündigung.

Art. 630.

Der Dienstherr kann vor Ablauf der Dienstzeit das Vertragsverhältniß einseitig auflösen, wenn der Dienstverdinger sich einer erheblichen Verletzung seiner Vertragspflicht, insbesondere einer Untreue oder groben Fahrlässigkeit bei dem Dienste schuldig macht oder wenn der Dienstverdinger, welcher häusliche Dienste zu leisten hat, mit einem Eckel erregenden oder ansteckenden Uebel behaftet ist und dieses bei Schließung des Vertrages verschwiegen hat oder sich ein solches Uebel während der Dienstzeit zuzieht.

Art. 631.

Der Dienstverdinger kann vor Ablauf der Dienstzeit das Vertragsverhältniß einseitig auflösen, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit Gefahr für seine Gesundheit oder für seinen guten Ruf verbunden wäre, oder wenn der Dienstherr oder dessen Angehörige sich gegen ihn Mißhandlungen erlauben, oder ihm Handlungen zumuthen, welche gegen die Gesetze oder gegen die Sittlichkeit verstoßen, oder wenn der Dienstherr, ungeachtet gehöriger Mahnung, den fälligen Dienstlohn nicht entrichtet, oder wenn der Dienstherr, mit welchem der Dienstverdinger in häuslicher Gemeinschaft steht, seinen Wohnort verändert, oder wenn der Dienstverdinger sich verheirathet und dadurch verhindert ist, ferner die Dienste in vertragsmäßiger Weise zu leisten. In dem letzten Falle darf jedoch der Dienstverdinger den Dienst nicht zur Unzeit zum Nachtheile des Dienstherrn oder der Erben desselben verlassen.

Art. 632.

Die Vorschriften der Art. 614 bis 631 finden auf das Dienstverhältniß zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Meistern und Gesellen, zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern nur Anwendung, wenn die Landesgesetze über diese Verhältnisse keine Vorschriften enthalten.

Art. 633.

Wenn Jemand, welcher den Transport von Sachen nicht gewerbmäßig betreibt, in einem einzelnen Falle den Transport von Sachen gegen Lohn übernimmt, so finden die Vorschriften über die Dienstverdingung entsprechende Anwendung.

Zweites Hauptstück.

Werkverdingung.

Art. 634.

Durch die Werkverdingung wird der Werkunternehmer dem Werkbesteller zu der Ausführung eines Werkes, der Werkbesteller dagegen dem Werkunternehmer zu der Leistung einer Vergütung (Lohn) verpflichtet.

Art. 635.

Der Unternehmer ist nicht verbunden, den zu der Ausführung des Werkes erforderlichen Stoff zu liefern; hat er sich aber zur Lieferung dieses Stoffes verpflichtet, so ist der Vertrag nach den Vorschriften über den Kauf zu beurtheilen.

Werden von dem Unternehmer nur Nebensachen (Zuthaten) geliefert, so ändert dies die Natur der Werkverdingung nicht. Auch ist es eine Werkverdingung, wenn ein Bauunternehmer den Stoff (Material), der Besteller dagegen den Grund und Boden, auf welchem das Gebäude aufzuführen ist, hergiebt. Dasselbe gilt, wenn dem Unternehmer gestattet ist, statt des ihm von dem Besteller gelieferten Stoffes einen anderen Stoff von gleicher Art, Menge und Güte zu verwenden. In diesem letzten Falle geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes sofort mit dessen Uebergabe, das Eigenthum daran aber erst dann auf den Unternehmer über, wenn derselbe zu der Ausführung des Werkes anderen Stoff verwendet.

Art. 636.

Die Vorschriften über die Dienstverdingung finden, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist, auch auf die Werkverdingung Anwendung.

Art. 637.

Der Lohn kann für die Werkausführung im Ganzen oder nach Theilen (nach Zahl, Maaß, Gewicht, Zeit) bestimmt sein.

Art. 638.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk in Person auszuführen oder unter seiner persönlichen Leitung durch Andere ausführen zu lassen, ausgenommen wenn sich aus dem Inhalte des Vertrages oder aus den Umständen ergiebt, daß bei Schließung des Vertrages auf seine Person keine besondere Rücksicht genommen worden ist.

Art. 639.

Zeigen sich bei der Ausführung des Werkes Mängel an dem von dem Besteller dazu gelieferten Stoffe, oder ergeben sich Verhältnisse, welche die richtige Ausführung oder den Bestand des Werkes gefährden, so hat der Unternehmer dem Besteller ohne Verzögerung davon Anzeige zu machen und, im Falle der Versäumung dieser Pflicht, dem Besteller den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Art. 640.

Ist das überlieferte Werk mangelhaft oder sonst vertragswidrig ausgeführt, so kann der Besteller verhältnißmäßige Herabsetzung des Lohnes oder unentgeltliche Verbesserung des Werkes verlangen. Ist der Mangel des Werkes so erheblich, oder ist die Ausführung des Werkes so vertragswidrig, daß anzunehmen ist, der Besteller würde, wenn er dieses vorausgesehen hätte, die Bestellung nicht gemacht haben, so kann der Besteller Aufhebung des Vertrages und Ersatz des aus der verschuldeten Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schadens verlangen.

Art. 641.

Ist das Werk nach erfolgter Ausführung desselben von dem Besteller gutgeheißen worden, so kann dieser die ihm nach Art. 640 zustehenden Rechte nicht mehr geltend machen, ausgenommen wenn die Mängel oder die Vertragswidrigkeit der Ausführung des Werkes von der Art waren, daß sie von dem Besteller bei sorgfältiger Prüfung nicht wahrgenommen werden konnten, oder wenn der Unternehmer die Mängel oder die Vertragswidrigkeit der Ausführung arglistig verschwiegen hat.

Art. 642.

Als eine Gutheißung des Werkes ist es insbesondere zu betrachten, wenn der Besteller das überlieferte Werk ohne Vorbehalt angenommen oder nach dessen Ueber-

lieferung den für solches im Ganzen bestimmten Lohn ganz oder auf Abschlag zum Theil bezahlt hat. Ist der Lohn für das Werk nach Theilen bestimmt und das Werk nach Theilen überliefert worden, so gelten die Theile, für welche der Lohn bezahlt worden ist, als gutgeheißen.

Art. 643.

Hat der Besteller bei Annahme des Werkes die Erklärung über dessen Gutheißung sich vorbehalten, so ist er verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen von Ablieferung des Werkes an zu erklären. Erklärt er sich innerhalb dieser Zeit nicht, so ist das Werk als gutgeheißen anzusehen.

Art. 644.

Der Besteller ist verpflichtet, nach der Ablieferung des Werkes in vertragsmäßiger Beschaffenheit dem Unternehmer den dafür bedungenen Lohn zu bezahlen.

Ist das Werk in Theilen abzuliefern und der Lohn nach Theilen bestimmt, so ist solcher für jeden Theil, nach dessen Ablieferung, von dem Besteller zu bezahlen.

Art. 645.

Hat der Unternehmer das nach einem vereinbarten Plane herzustellende Werk mit Aenderungen oder Zusätzen ausgeführt, welche den Werth des Werkes erhöhen, so hat der Unternehmer, sofern der Besteller diese Aenderungen und Zusätze nicht genehmigt oder nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu genehmigen nicht verpflichtet ist, nur das Recht der Wegnahme.

Art. 646.

Ist das Werk durch Verschuldung des Bestellers oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles nicht ausgeführt worden, so kann der Unternehmer, wenn er zu der Ausführung bereit war, einen seiner bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Theil des bedungenen Lohnes und Ersatz seiner nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen und Vergütung des Gewinnes verlangen, welchen er aus der Ausführung des Werkes hätte ziehen können.

Art. 647.

Ist das Werk vor seiner Ablieferung und Gutheißung in Folge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge der von demselben vorgeschriebenen Ausführungsweise zu Grunde gegangen, so kann der Unternehmer einen seiner bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Theil des bedungenen Lohnes und Ersatz seiner nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen

verlangen, es wäre denn, daß der Unternehmer die ihm nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 639 obliegende Pflicht versäumt hätte.

Art. 648.

Ist das Werk vor seiner Ablieferung und Gutheißung in Folge eines Mangels des von dem Unternehmer gelieferten Stoffes oder in Folge eines bei der Ausführung des Werkes von dem Unternehmer verschuldeten Fehlers zu Grunde gegangen, so kann dieser weder Zahlung des Lohnes, noch Erstattung seiner Auslagen von dem Besteller fordern und haftet überdies für allen aus dem Untergange des Werkes entstandenen Schaden.

Art. 649.

Ist das Werk vor seiner Ablieferung und Gutheißung durch Zufall zu Grunde gegangen, so kann der Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit, noch Ersatz für seine Auslagen verlangen.

Art. 650.

Ist das Werk nach seiner Ablieferung und Gutheißung durch Zufall zu Grunde gegangen, so hat der Besteller den hierdurch entstandenen Schaden zu tragen und dem Unternehmer den bedungenen Lohn sammt den von diesem bestrittenen, nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen zu bezahlen.

Art. 651.

Ist das Werk nach seiner Ablieferung und Gutheißung in Folge eines Mangels oder einer Vertragswidrigkeit der im Art. 641 bezeichneten Art zu Grunde gegangen, so ist der Besteller von seiner Verpflichtung gegen den Unternehmer entbunden und kann von demselben Ersatz des durch den Untergang des Werkes entstandenen Schadens verlangen.

Art. 652.

Die Werkverdingung endigt mit dem Tode des Unternehmers, wenn mit Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaften das Werk bestellt worden ist.

Ist die Werkbestellung ohne Rücksicht auf diese Eigenschaften geschehen, so können die Erben des Unternehmers das Werk selbst ausführen oder ausführen lassen; sie können aber auch das Vertragsverhältniß einseitig auflösen.

Art. 653.

Der Besteller kann das Vertragsverhältniß einseitig auflösen, wenn der Vertrag auf Grund eines Kostenvoranschlages geschlossen worden ist, welchen der Unternehmer, ohne für dessen Richtigkeit Gewähr zu leisten,

aufgestellt hat, und sich ergiebt, daß die Kosten um ein Zehntheil zu gering angeschlagen worden sind.

Wird das Vertragsverhältniß von dem Besteller einseitig aufgelöst, so kann der Unternehmer, sofern er sich bei dem Kostenvoranschlage weder einer Arglist, noch einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, von dem Besteller nur einen der bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Theil des Lohnes und Ersatz seiner nicht schon im Lohne begriffenen Auslagen verlangen.

Art. 654.

Der Besteller kann, so lange das Werk unvollendet ist, zu jeder Zeit das Vertragsverhältniß einseitig auflösen; er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, dem Unternehmer den Lohn für die bereits gelieferte Arbeit zu bezahlen, die gemachten, nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen zu ersetzen und den Gewinn zu vergüten, welchen dieser aus der Werkausführung hätte ziehen können.

Art. 655.

Verfällt der Besteller in Concurs, so können er oder seine Gläubiger die Ausführung des Werkes von dem Unternehmer nur verlangen, wenn diesem wegen Zahlung des bedungenen Lohnes und der zu bestreitenden Auslagen Sicherheit geleistet wird.

Kommt das Werk wegen Nichtleistung der Sicherheit nicht zur Ausführung, so kann der Unternehmer für die Arbeit, welche er bis zu erlangter Kenntniß von der Concurseröffnung geleistet hat, den entsprechenden Lohn, und für die bis dahin getragenen, nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen Ersatz verlangen.

Drittes Hauptstück.

Verlagsvertrag.

Art. 656.

Durch den von dem Urheber (Autor) eines literarischen, musikalischen oder artistischen Werkes oder von dessen Rechtsnachfolger mit einem Verleger geschlossenen Verlagsvertrag wird der Autor oder dessen Rechtsnachfolger zur Ueberlassung des Werkes an den Verleger zum Zwecke der Vervielfältigung und des Vertriebes desselben, der Verleger dagegen dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen.

Art. 657.

Der Autor ist verpflichtet, das Manuscript oder

Original, welches vervielfältigt werden soll, in der vertragsmäßigen Beschaffenheit dem Verleger zu liefern.

Art. 658.

Der Autor darf, so lange die Auflagen des Werkes, welche der Verleger zu veranstalten vertragsmäßig berechtigt ist, nicht vergriffen sind, zum Nachtheile des Verlegers über das Werk nicht anderweit verfügen; insbesondere darf er eine anderweite Auflage des nämlichen Werkes oder einzelner Theile desselben, oder dessen Aufnahme in eine Gesammtausgabe seiner Werke oder in ein Sammelwerk weder selbst, noch durch Ueberlassung des Verlages an einen Anderen veranstalten.

Dem Autor, welcher einzelne Beiträge zu einem Sammelwerke geliefert hat, ist unbenommen, diese Beiträge auch selbstständig oder in einer Gesammtausgabe seiner Werke zu veröffentlichen, sofern nicht die von ihm gelieferten Beiträge in derselben Form, in welcher sie einen Bestandtheil des Sammelwerkes bilden, zugleich selbstständige Gegenstände des Buch- oder Kunsthandels sind.

Art. 659.

Der Autor haftet dem Verleger dafür, daß das Werk nicht aus einem zur Zeit der Schließung des Verlagsvertrages bereits vorhandenen, dem Verleger unbekannten Grunde von einem Anderen verlegt werden darf.

Art. 660.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, sobald es ihm im Manuscripte oder Originale in vertragsmäßiger Beschaffenheit geliefert worden ist, unverändert und in einer im Zweifel von ihm zu bestimmenden angemessenen Ausstattung auf seine Kosten zu vervielfältigen und für den gehörigen Vertrieb desselben zu sorgen.

Die Bestimmung des Preises der einzelnen Exemplare hängt von dem Ermessen des Verlegers ab; dieser darf jedoch durch übermäßige Preisforderung den Absatz nicht hindern.

Art. 661.

Der Verlagsvertrag berechtigt den Verleger im Zweifel nur zu Einer Auflage. Ist über deren Stärke nichts vereinbart, so bleibt die Bestimmung derselben dem Verleger überlassen, sofern nicht durch die Landesgesetze eine Zahl von Exemplaren bestimmt ist, welche von dem Verleger nicht überschritten werden darf.

Art. 662.

Ist die besondere Ausgabe mehrerer einzelner Werke desselben Autors zum Verlage überlassen worden, so gibt dies dem Verleger nicht das Recht, eine Gesammtausgabe dieser Werke zu veranstalten.

Ist die Gesammtausgabe der Werke eines Autors zum Verlage überlassen worden, so gibt dies dem Verleger nicht das Recht, von den einzelnen Werken oder von einzelnen Theilen derselben eine besondere Ausgabe zu veranstalten.

Auch ist der Verleger eines Werkes nicht berechtigt, eine Uebersetzung desselben ohne Einwilligung des Autors auszugeben.

Art. 663.

Der Verleger ist zur Zahlung eines Honorares nur dann verpflichtet, wenn ein solches vereinbart worden ist. Als stillschweigend vereinbart gilt ein Honorar, wenn nach den Umständen die Ueberlassung des Werkes nur gegen ein Honorar zu erwarten war.

In dem letzteren Falle ist das Honorar von dem Richter unter Beiziehung von Sachverständigen, insbesondere mit Rücksicht auf die Stärke der Auflage, auf die Kosten der Vervielfältigung und auf den Ladenpreis der einzelnen Exemplare, zu bestimmen.

Berechtigt der Verlagsvertrag den Verleger zu mehreren Auflagen, so gilt im Zweifel für jede weitere Auflage dasselbe Honorar, wie für die erste, als vereinbart.

Art. 664.

Wird der Berechnung des Honorars für das ganze Werk oder für einzelne Abtheilungen desselben eine bestimmte Bogenzahl des Werkes oder der einzelnen Abtheilungen desselben als muthmaßlicher Umfang zu Grunde gelegt, so ist der Verleger nicht verpflichtet, für den jene Bogenzahl überschreitenden Theil des Werkes oder der einzelnen Abtheilungen desselben ein Honorar zu bezahlen; er kann aber von dem Autor verlangen, daß das auszuliefernde Werk oder dessen Abtheilungen vollständig seien.

Art. 665.

Für das Honorar der Beiträge, welche dem Herausgeber eines Sammelwerkes auf dessen Bestellung von Anderen geliefert werden, haftet, vorausgesetzt, daß zur Zeit der Lieferung der Beiträge der Verleger bekannt gewesen ist, im Zweifel nicht der Herausgeber, sondern der Verleger.

Art. 666.

Ist das Honorar für das Werk oder für eine einzelne Abtheilung desselben im Ganzen versprochen worden, so hat der Verleger dasselbe im ersteren Falle bei dem Empfange des vollständigen Manuscriptes oder Originales, im letzteren Falle bei dem Empfange der einzelnen Abtheilung desselben zu bezahlen. Ist das Honorar nach der Bogenzahl bestimmt worden, so ist solches erst

zu zahlen, sobald das ganze Werk, oder wenn dasselbe in einzelnen Abtheilungen erscheint, die einzelne Abtheilung zum Vertriebe vorbereitet ist.

Art. 667.

Wird dem Autor die Erfüllung des Verlagsvertrages durch einen in der Person des Verlegers eingetretenen Zufall unmöglich, so wird dieser von seiner Verbindlichkeit zur Zahlung des Honorares nur dann befreit, wenn der Autor einen anderen Verleger für das Werk unter denselben Bedingungen gefunden hat.

Art. 668.

Ist ein fertiges Werk Gegenstand des Verlagsvertrages und geht dasselbe vor seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so wird der Autor von seiner Verbindlichkeit aus dem Vertrage befreit, verliert aber auch seinen Anspruch auf das Honorar und muß dasselbe, wenn er es schon empfangen hat, zurückerstatten.

Ist ein Werk Gegenstand des Verlagsvertrages, welches von dem Autor erst gefertigt werden soll, und geht das von dem Autor gefertigte Werk vor seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so wird der Autor von seiner Verbindlichkeit zur Lieferung des Werkes nicht befreit, auch kann er für das untergegangene Werk ein Honorar nicht verlangen.

Art. 669.

Geht das Werk nach seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so beschränkt sich die Verbindlichkeit des Verlegers auf die Zahlung des Honorares.

Geht das dem Verleger gelieferte Manuscript oder Original des Werkes durch Zufall unter, besitzt aber der Autor ein anderweites Exemplar, so ist er zu dessen Ueberlassung an den Verleger gegen Erstattung der etwa damit verbundenen besonderen Kosten verpflichtet.

Art. 670.

Geht die von dem Verleger bereits hergestellte Auflage des Werkes oder ein Theil derselben durch Zufall unter, so ist der Verleger, wenn der Untergang vor dem Beginne des Vertriebes, nicht aber, wenn der Untergang nachher erfolgt, berechtigt, die untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, ohne daß der Autor ein neues Honorar dafür fordern kann.

Art. 671.

Schließt der Autor einen neuen Verlagsvertrag mit dem bisherigen Verleger über eine anderweite Auflage, so gelten im Zweifel die Bestimmungen des Vertrages über die erste Auflage.

Ist der Autor vor der Veranstaltung der anderweiten Auflage gestorben, so haben dessen Erben das Recht, zu bestimmen, durch wen dieselbe besorgt werden soll.

Art. 672.

Der Verlagsvertrag erlischt, wenn der Autor vor der Vollendung des Werkes stirbt, oder sonst durch Zufall unfähig oder verhindert wird, das Werk vertragsmäßig zu liefern. Dasselbe gilt, wenn die Erreichung des Zweckes, zu welchem nach der Absicht der Vertragschließenden die Veröffentlichung des Werkes dienen sollte, vor der Ablieferung des Manuscriptes oder Originales an den Verleger durch Zufall unmöglich wird. Tritt dieser Zufall erst nach der Ablieferung des Manuscriptes oder Originales an den Verleger ein, so findet die Vorschrift des Art. 669 Abs. 1 Anwendung.

Art. 673.

Der Autor kann das Vertragsverhältniß einseitig auflösen, wenn der Verleger in Concurs verfällt, ausgenommen wenn die Vervielfältigung des Werkes bereits begonnen hat und dem Autor wegen Erfüllung des Vertrages Sicherheit geleistet wird.

Art. 674.

Wird zwischen dem Inhaber eines literarischen, musikalischen oder artistischen Werkes, welcher kein Rechtsnachfolger des Autors ist, und einem Verleger über die Vervielfältigung und den Vertrieb des Werkes ein Vertrag geschlossen, so finden die Vorschriften der Art. 656 bis 658 und 660 bis 673 analoge Anwendung. Die Vorschrift des Art. 659 findet auf den Inhaber blos insoweit Anwendung, als derselbe dafür haftet, daß er selbst dasselbe Werk nicht schon einem Anderen in Verlag gegeben hat.

Viertes Hauptstück.

Mäklervertrag.

Art. 675.

Ist Jemandem, welcher nicht Handelsmäkler ist, für den Fall, daß er eine zur Schließung eines bestimmten Vertrages geeignete Person oder einen bestimmten Vertragsgegenstand nachweise, oder einen bestimmten Vertrag vermittle, ein Lohn (Mäklergebühr) versprochen worden, so ist er zu dieser Nachweisung oder Vermittelung zwar nicht verpflichtet, jedoch kann er die Mäklergebühr nur erst verlangen, wenn Derjenige, welcher sie versprochen hat, mit der nachgewiesenen Person oder über die nachgewiesene Sache oder in Folge der Vermittelung des Mäklers den Vertrag schließt.

Ist der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen worden, so kann der Mäkler die Mäklergebühr erst verlangen, wenn der Vertrag ein unbedingter geworden ist.

Art. 676.

Das Versprechen einer Mäklergebühr für die Nachweisung einer heirathsfähigen Person oder für die Vermittelung einer Ehe ist giltig, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 677.

Der Betrag der Mäklergebühr ist, sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, nach Ortsgebrauch zu bestimmen.

Art. 678.

Der Mäkler kann die Mäklergebühr von dem Vertragschließenden, auf dessen Ansuchen er einen Vertrag vermittelt hat, unverkürzt fordern, auch wenn er von dem anderen Vertragschließenden eine Belohnung angenommen hat.

Art. 679.

Ist in Folge der Vermittelung des Mäklers ein Vertrag geschlossen worden, so wird dessen Recht auf die Mäklergebühr nicht aufgehoben, wenn der Vertrag später wieder aufgelöst wird.

Art. 680.

Neben der Mäklergebühr kann der Mäkler nicht Ersatz der in Folge seiner Vermittelung aufgewendeten Kosten fordern.

Fünftes Hauptstück.

Auslobung.

Art. 681.

Verspricht Jemand mittelst einer öffentlichen Bekanntmachung Demjenigen, welcher ein bestimmtes Werk liefern oder eine sonstige Leistung vollbringen werde, einen Preis oder eine Belohnung, so wird der Versprechende (Auslobende) Demjenigen zur Zahlung des Versprochenen verpflichtet, welcher auf die in der Auslobung bezeichnete Weise das Werk geliefert oder die Leistung vollbracht hat.

Art. 682.

Die auf Lieferung eines Werkes gerichtete Auslobung, welche eine Preisbewerbung zum Zwecke hat, ist nur dann giltig, wenn die Zeit für die Lieferung des Werkes bestimmt ist.

Art. 683.

Kann die in der Auslobung verlangte Leistung von Mehreren bewirkt werden, so hat, den Fall des Art. 684 ausgenommen, nur Derjenige Anspruch auf die ausgesetzte Belohnung, welcher die Leistung zuerst bewirkt hat. Ist diese gleichzeitig von Mehreren bewirkt worden, so entscheidet das Loos.

Art. 684.

Hat die Auslobung eine Preisbewerbung durch Lieferung eines Werkes zum Zwecke, so hat auf den ausgesetzten Preis nur Derjenige Anspruch, welcher innerhalb der festgesetzten Zeit ein preiswürdiges, und unter mehreren Preisbewerbern das vorzüglichere Werk geliefert hat. Sind die Leistungen Mehrerer des nämlichen Preises würdig gefunden worden, so entscheidet das Loos.

Art. 685.

Das Eigenthum des in Folge der Auslobung gelieferten Werkes verbleibt seinem Urheber, sofern sich nicht aus dem Inhalte oder Zwecke der Auslobung etwas Anderes ergibt.

Art. 686.

Die Auslobung erlischt, wenn die für die Leistung festgesetzte Zeit ohne Erfolg abgelaufen ist, oder wenn der Auslobende, ehe die der Auslobung entsprechende Leistung erfolgt ist, in gleicher öffentlicher Weise, in welcher die Auslobung geschehen, diese letztere widerruft. Auslobungen, für deren Erfüllung eine Zeit bestimmt ist, können nicht widerrufen werden.

Vierte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus fremder Geschäftsführung.

Erstes Hauptstück.

Auftrag.

Art. 687.

Durch die Annahme eines Auftrages wird der Beauftragte verpflichtet, das ihm von dem Auftraggeber aufgetragene Geschäft für diesen zu besorgen.

Art. 688.

Der Auftrag muß ein Geschäft des Auftraggebers oder eines Dritten betreffen; es kann jedoch zugleich der Beauftragte dabei betheiligt sein. Ein von Jemandem einem Anderen ausschließlich in dessen Interesse ertheilter Auftrag ist lediglich als ein Rath oder als eine Empfehlung zu betrachten.

Ist Jemand durch Befolgung eines Rathes oder einer Empfehlung eines Anderen in Schaden gekommen, so ist

der Letztere zum Ersatze verpflichtet, wenn er arglistig, oder mit Versäumung der ihm durch Amtspflicht, Beruf oder Vertrag gebotenen Sorgfalt den Rath oder die Empfehlung ertheilt hat.

Art. 689.

Eine Vergütung für die Besorgung eines aufgetragenen Geschäftes ist von dem Auftraggeber nur dann zu leisten, wenn sie vereinbart worden ist. Als stillschweigend vereinbart ist eine Vergütung anzunehmen, wenn die Besorgung des Geschäftes nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Ist die Größe der Vergütung nicht bestimmt, so findet die Vorschrift des Art. 617 analoge Anwendung.

Art. 690.

Wer ohne zu widersprechen geschehen läßt, daß seine Geschäfte in seiner Gegenwart von einem Anderen besorgt werden, ist als Auftraggeber zu betrachten.

Hat Jemand, welcher zu Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich zu solcher öffentlich angeboten hat, einen auf diese Geschäfte bezüglichen Auftrag nicht ohne Verzögerung abgelehnt, so ist der Auftrag als von ihm angenommen zu betrachten.

Art. 691.

Ist der Umfang des Auftrages von dem Auftraggeber nicht ausdrücklich bezeichnet worden, so bestimmt sich derselbe nach der Natur des aufgetragenen Geschäftes. Zur Veräußerung, Aufgebung oder Verpfändung von unbeweglichen oder beweglichen, dem Verderben nicht ausgesetzten Sachen, von Rechten an Sachen oder von Forderungen, zur Empfangnahme von Geld und Geldeswerth und zur Quittungsleistung darüber, sowie zur Schließung eines Vergleiches, zum Uebereinkommen auf Schiedsspruch und zur Uebernahme wechselrechtlicher Verbindlichkeiten für den Auftraggeber bedarf es stets eines ausdrücklich auf Geschäfte dieser Art gerichteten Auftrages. Dies gilt selbst dann, wenn die Verwaltung eines ganzen Vermögens aufgetragen worden ist.

Art. 692.

Der Beauftragte ist verpflichtet, das aufgetragene Geschäft in Person zu besorgen, wenn er nicht zur Uebertragung der Geschäftsbesorgung an einen Anderen ausdrücklich ermächtigt oder durch eingetretene Umstände genöthigt ist.

Art. 693.

Hat der Beauftragte in befugter Weise die Besorgung des Geschäftes einem Dritten übertragen, so gehen die

hierdurch für den Beauftragten gegen den Dritten begründeten Ansprüche auf den Auftraggeber über und der Beauftragte hat für die Handlungen des Dritten nur zu haften, wenn er bei dessen Wahl nicht die ihm nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 230 obliegende Sorgfalt angewendet hat.

Dasselbe gilt, wenn das aufgetragene Geschäft so beschaffen ist, daß es ohne die Beihilfe Dritter nicht besorgt werden kann und der Beauftragte Dritte zu Hilfe genommen hat.

Art. 694.

Hat der Beauftragte in unbefugter Weise die Besorgung des Geschäftes einem Dritten übertragen, so bleibt er dem Auftraggeber für alle Ansprüche desselben aus der Geschäftsbesorgung verhaftet und hat für jeden durch die Handlungen des Dritten Jenem verursachten Schaden einzustehen. Auch kann der Auftraggeber, vorbehältlich seiner Rechte gegen den Beauftragten, den Dritten als Geschäftsführer ohne Auftrag in Anspruch nehmen.

Art. 695.

Der Beauftragte ist verpflichtet, das aufgetragene Geschäft nach der Anweisung des Auftraggebers, und in Ermangelung einer solchen, so zu besorgen, wie es der Natur des Geschäftes, der muthmaßlichen Absicht, den Verhältnissen und dem Vortheile des Auftraggebers am meisten entspricht.

Art. 696.

Von der ausdrücklichen Anweisung des Auftraggebers darf der Beauftragte nur soweit abweichen, als anzunehmen ist, daß ihn der Auftraggeber zu der Abweichung ermächtigt haben würde, wenn er die zu der Abweichung Veranlassung gebenden Umstände gekannt hätte.

Art. 697.

Hat der Beauftragte das Geschäft unter ungünstigeren, als den von dem Auftraggeber bestimmten, Bedingungen zu Stande gebracht und sind die Voraussetzungen des Art. 696 nicht vorhanden, so gilt der Auftrag nur dann als erfüllt, wenn der Beauftragte den durch die ungünstigeren Bedingungen für den Auftraggeber entstehenden Nachtheil übernimmt.

Art. 698.

Wird der Beauftragte durch Zufall an der Vollziehung des Auftrages gehindert, so hat er den Auftraggeber ohne Verzögerung hiervon in Kenntniß zu setzen und, wenn Gefahr mit der Verzögerung verbunden ist, die Besorgung des Geschäftes einem Anderen zu übertragen.

Art. 699.

Der Beauftragte ist verpflichtet, Alles, was ihm zum Zwecke der Geschäftsbesorgung anvertraut worden ist,

oder was er in Folge derselben für den Auftraggeber angeschafft oder empfangen hat, dem Letzteren auszuantworten und darüber, sowie über seine Geschäftsführung nach Erlöschung des Auftrages Rechenschaft zu geben.

Art. 700.

Hat der Beauftragte Gelder des Auftraggebers in seinen Nutzen verwendet, so ist er von dem Zeitpunkte der Verwendung an zur Verzinsung verpflichtet. Dieselbe Verpflichtung trifft ihn, wenn er die Ablieferung von Geldern an den Auftraggeber verzögert hat, von dem Zeitpunkte an, zu welchem er nach den Umständen zur Ablieferung verbunden war. Ein Gleiches gilt, wenn er auftragswidrig die Erhebung von Ausständen oder die verzinsliche Anlegung von Geldern unterlassen hat, von dem Zeitpunkte an, wo er zur Erhebung oder Anlegung in der Lage war. Ging in dem letzten Falle der Auftrag auf Anlegung zu geringeren als den gesetzlichen Zinsen, so sind nur die geringeren zu ersetzen.

Im Falle eines dem Auftraggeber erweislich entstandenen größeren Schadens ist der Beauftragte auch zum Ersatze dieses größeren Schadens verbunden.

Art. 701.

Sind Mehrere zusammen mit der Besorgung eines Geschäftes beauftragt worden, so können sie mit Wirkung für den Auftraggeber nur in Gemeinschaft handeln, es wäre denn bestimmt worden oder nach den Umständen anzunehmen, daß auch Einer oder Einige den Auftrag auszuführen berechtigt sein sollen. Sind die mehreren Beauftragten zur gemeinschaftlichen Besorgung des aufgetragenen Geschäftes verpflichtet, so haften Alle als Gesammtschuldner für die Ausführung des Auftrages.

Art. 702.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten auf dessen Verlangen zur Bestreitung des zur Vollziehung des Auftrages nöthigen Aufwandes den erforderlichen Vorschuß zu geben.

Art. 703.

Hat der Beauftragte zu der Ausführung des Auftrages nothwendige oder nützliche Auslagen und Verwendungen gemacht, so muß ihm der Auftraggeber solche sammt Zinsen von dem Zeitpunkte des gemachten Vorschusses an ersetzen. Bezüglich anderer von dem Beauftragten in einer dem Auftrage nicht entsprechenden Weise gemachten Verwendungen hat dieser nur das Recht der Wegnahme.

Art. 704.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Beauftragten von den bei Ausführung des Auftrages in eigenem Namen

eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien oder Sicherheit dafür zu leisten, daß er den Letzteren deshalb vertreten werde.

Art. 705.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten die vereinbarte Vergütung und, wenn der Auftrag vor vollständiger Besorgung des aufgetragenen Geschäftes erloschen oder die Beendigung des Geschäftes ohne eine von dem Beauftragten zu vertretende Verschuldung unmöglich geworden ist, einen der stattgehabten Geschäftsbesorgung entsprechenden Theil der Vergütung zu bezahlen.

Art. 706.

Haben Mehrere zu Besorgung eines Geschäftes einen Beauftragten gemeinschaftlich bestellt, so haften sie diesem für die ihnen nach Art. 702 bis 705 obliegenden Verpflichtungen als Gesammtschuldner.

Art. 707.

Hat der Auftraggeber dem Beauftragten neben einer ihm ertheilten offenen Vollmacht geheime, diese Vollmacht beschränkende Anweisungen gegeben, so haben letztere *auf* die Rechte Dritter, welche ohne Kenntniß der geheimen Anweisungen auf Grund der offenen Vollmacht mit dem Beauftragten gehandelt haben, keinen Einfluß.

Art. 708.

Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit widerrufen. Als stillschweigend widerrufen gilt der Auftrag insbesondere dann, wenn der Auftraggeber für dasselbe Geschäft einen anderen Beauftragten bestellt oder eine sonstige mit dem Fortbestande des Auftrages unvereinbare Verfügung getroffen hat.

Durch den Widerruf erlischt der Auftrag erst zu der Zeit, wo der Beauftragte durch den Auftraggeber Kenntniß von dem Widerrufe erhalten hat.

Auf das Recht, den Auftrag zu widerrufen, kann der Auftraggeber dem Beauftragten gegenüber nicht verzichten.

Art. 709.

Der Beauftragte kann den Auftrag jederzeit zurückgeben (kündigen), selbst wenn er einen auf bestimmte Zeit gerichteten Auftrag angenommen hat. Er muß aber so zeitig kündigen, daß es dem Auftraggeber noch möglich ist, das Geschäft selbst zu besorgen oder durch einen Anderen besorgen zu lassen. Eine unzeitige Kündigung befreit den Beauftragten nicht von seiner Verbindlichkeit zur Ausführung des Auftrages; der Beauftragte haftet dem Auftraggeber für den durch die versäumte Ausführung entstandenen Schaden, ausgenommen wenn Krank-

heit oder nothwendige Abwesenheit die Kündigung veranlaßt hat, oder wenn die Leistung des erforderlichen Vorschusses von dem Auftraggeber verweigert worden ist.

Durch die Kündigung erlischt der Auftrag erst zu der Zeit, wo der Auftraggeber durch den Beauftragten Kenntniß von der Kündigung erhalten hat.

Art. 710.

Der Auftrag erlischt, wenn der Auftraggeber stirbt, vorausgesetzt, daß der Auftrag nicht erst nach seinem Tode ausgeführt werden soll oder nicht zugleich für seine Erben ertheilt worden ist.

Ist der Auftrag durch den Tod des Auftraggebers erloschen, so hat der Beauftragte das aufgetragene Geschäft, soweit Gefahr mit der Verzögerung verbunden ist, so lange fortzuführen, bis von den Erben des Auftraggebers anderweite Fürsorge getroffen wird oder nach den Umständen getroffen werden konnte. Hinsichtlich dieser Geschäftsbesorgung ist das Auftragsverhältniß als fortbestehend anzusehen.

Dem Tode einer Person steht die Aufhebung einer juristischen Person gleich.

Art. 711.

Der Auftrag erlischt mit dem Tode des Beauftragten, ausgenommen wenn er zugleich für die Erben des Beauftragten ertheilt worden ist. Ist Letzteres nicht der Fall, so sind die Erben verpflichtet, den Auftraggeber von dem Todesfalle ohne Verzögerung in Kenntniß zu setzen, einstweilen für die Erhaltung Dessen, was in Folge des Auftrages für den Auftraggeber an sie gekommen ist, zu sorgen und das aufgetragene Geschäft, soweit Gefahr mit der Verzögerung verbunden ist, fortzuführen, bis von dem Auftraggeber anderweite Fürsorge getroffen wird oder nach den Umständen getroffen werden konnte. Hinsichtlich dieser Geschäftsbesorgung sind die Erben wie Beauftragte zu betrachten.

War der Auftrag zugleich für die Erben des Beauftragten ertheilt, so haften diese erst von dem Zeitpunkte an, zu welchem sie hiervon Kenntniß erhalten haben, für die Ausführung des Auftrages.

Art. 712.

Der Auftrag erlischt, wenn der Auftraggeber die rechtliche Fähigkeit zur Vornahme des aufgetragenen Geschäftes verliert. In diesem Falle ist der Beauftragte verpflichtet, das Geschäft, soweit Gefahr mit der Verzögerung verbunden ist, so lange fortzuführen, bis von dem gesetzlichen Stellvertreter des Auftraggebers anderweite Fürsorge getroffen wird, oder nach den Umständen getroffen werden konnte.

Art. 713.

Mit der Erlöschung des dem Beauftragten ertheilten Auftrages erlischt auch der Auftrag des von ihm bestellten Vertreters. Hat der Auftraggeber selbst einen Vertreter seines Beauftragten bestellt, so hängt es von der Art seiner Bestellung ab, ob er nunmehr als unmittelbarer Beauftragter anzusehen, oder ob sein Auftrag ebenfalls erloschen ist.

Art. 714.

Nach der Erlöschung des Auftrages kann der Auftraggeber von dem Beauftragten Rückgabe oder gerichtliche Hinterlegung der dem Letzteren ausgestellten Vollmachtsurkunde verlangen.

Art. 715.

So lange die Erlöschung des Auftrages dem Beauftragten unbekannt ist, werden durch die von ihm in Ausführung des Auftrages vorgenommenen Handlungen der Auftraggeber oder dessen Erben dem Beauftragten in derselben Weise, wie wenn der Auftrag noch bestanden hätte, Dritten jedoch, mit welchen der Beauftragte nach der Erlöschung des Auftrages gehandelt hat, nur dann verpflichtet, wenn sie zur Zeit der Handlung die Erlöschung des Auftrages gleichfalls nicht gekannt haben.

Art. 716.

War die Erlöschung des Auftrages zu der Zeit, wo der Beauftragte als solcher mit einem Dritten gehandelt hat, Jenem bekannt, Diesem aber unbekannt, so wird der Auftraggeber dem Dritten nicht verpflichtet, ausgenommen wenn im Falle der Erlöschung durch Widerruf oder Kündigung der öffentlich bekannt gemachte Auftrag von dem Auftraggeber nicht auf gleiche Weise öffentlich widerrufen worden ist, oder wenn der Auftraggeber selbst dem Dritten den Beauftragten als solchen angezeigt, oder die Vollmachtsurkunde in den Händen des Beauftragten gelassen hat, oder wenn der Dritte nach den Umständen den Beauftragten als solchen annehmen durfte und dem Auftraggeber diese Umstände bekannt waren.

Zweites Hauptstück.

Anweisung.

Art. 717.

Durch die Anweisung wird von dem Anweisenden ein Anderer, der Anweisungsempfänger, beauftragt, eine Summe Geldes oder eine Menge anderer vertretbarer Sachen in eigenem Namen bei einem Dritten, dem Angewiesenen, zu erheben und der Letztere beauftragt, diese Summe oder Menge für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

Art. 718.

Der Angewiesene ist zur Annahme der Anweisung nicht verpflichtet.

Art. 719.

Durch die Annahme der Anweisung wird der Angewiesene dem Anweisenden nach den Vorschriften über den Auftragsvertrag verpflichtet.

Dem Anweisungsempfänger wird der Angewiesene aus der Annahme nur dann verpflichtet, wenn er diese jenem gegenüber erklärt hat. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und von dem Angewiesenen unterschriebene Annahmeerklärung gilt als dem Anweisungsempfänger gegenüber erfolgt.

Art. 720.

Hat der Angewiesene dem Anweisungsempfänger gegenüber die Anweisung angenommen, so kann er dem Letzteren nur solche Einreden, welche sich aus dem Inhalte der Anweisung oder aus dem Verhältnisse des Angewiesenen zu dem Anweisungsempfänger ergeben, nicht aber Einreden aus dem Verhältnisse des Angewiesenen zu dem Anweisenden entgegensetzen.

Art. 721.

Hat der Angewiesene, ohne Schuldner des Anweisenden zu sein, die ihm aufgetragene Zahlung geleistet, so kann er nach Maßgabe der Vorschriften über den Auftragsvertrag Ersatz von dem Anweisenden verlangen. Ist der Angewiesene Schuldner des Anweisenden, so wird er zu dem geleisteten Betrage der ihm aufgetragenen Zahlung von seiner Schuld gegen den Anweisenden befreit.

Art. 722.

Hat die Anweisung die Tilgung einer Schuld des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zum Zwecke, so wird der Erstere nicht schon durch die Annahme der Anweisung von Seite des Letzteren, sondern erst durch die von dem Angewiesenen an den Anweisungsempfänger geleistete Zahlung von seiner Schuld befreit.

Der Anweisungsempfänger, welcher die zum Zwecke der Befriedigung seiner Forderung gegen den Anweisenden ertheilte Anweisung angenommen hat, ist jedoch verpflichtet, zunächst von dem Angewiesenen Zahlung zu verlangen und ist nur, wenn solche zur bestimmten Zeit nicht geleistet wird, berechtigt, seine Forderung gegen den Anweisenden wieder geltend zu machen.

Art. 723.

Verweigert der Angewiesene ganz oder zum Theil die Annahme der Anweisung oder nach erfolgter Annahme

die Zahlung, oder ist der Anweisungsempfänger verhindert die Anweisung geltend zu machen, so hat der Letztere hiervon den Anweisenden sofort zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den durch die Versäumniß dieser Verbindlichkeit erwachsenden Schaden zu haften hat.

Art. 724.

Der Anweisende kann die Anweisung so lange, als dieselbe von dem Angewiesenen dem Anweisungsempfänger gegenüber noch nicht angenommen worden ist, oder der Angewiesene dem Anweisungsempfänger noch nicht Zahlung geleistet hat, sowohl dem Anweisungsempfänger, als dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, ausgenommen wenn der Anweisungsempfänger gemäß dem Zwecke der Anweisung den angewiesenen Gegenstand zu eigenem Vortheile erheben sollte.

Art. 725.

Der Anweisungsempfänger kann, unbeschadet der Vorschrift des Art. 722 Absatz 2, die von ihm angenommene Anweisung, so lange er noch keine Zahlung erhalten hat, dem Anweisenden zurückgeben.

Art. 726.

Die Anweisung erlischt weder durch den Tod des Anweisenden, noch des Angewiesenen, noch des Anweisungsempfängers. Dasselbe gilt im Falle des Eintrittes der Vertragsunfähigkeit des Anweisenden.

Drittes Hauptstück.

Trödelvertrag.

Art. 727.

Durch den Trödelvertrag wird der eine Vertragschließende verpflichtet, dem anderen (Trödler) eine zu einem bestimmten Preise angeschlagene bewegliche Sache zum Verkauf auf eigene Rechnung (Vertrödeln) zu überlassen, der Trödler dagegen, nachdem ihm die Sache übergeben worden ist, verpflichtet, den bestimmten Preis abzuliefern oder die Sache zurückzugeben.

Ist für die Ablieferung des Preises eine Zeit bestimmt, so ist vor deren Ablaufe der Trödler zur Rückgabe der Sache nicht verpflichtet.

Art. 728.

Durch die Ueberlassung zum Vertrödeln geht das Eigenthum der Sache nicht auf den Trödler über; Derjenige, welcher die Sache zum Vertrödeln überlassen hat,

verliert das Eigenthum erst dann, wenn der Trödler, sofern er die Sache verkauft, dieselbe dem Käufer übergeben oder, sofern er die Sache für sich behalten will, den bestimmten Preis abgeliefert hat.

Art. 729.

Der Trödler hat, wenn er die Sache zurückgiebt, auch den Zuwachs und die gezogenen Früchte herauszugeben und für die durch seine Verschuldung verursachte Verschlechterung und Verminderung der Sache zu haften.

Im Falle des Verkaufes der Sache gehört der Mehrerlös über den bestimmten Preis im Zweifel dem Trödler.

Art. 730.

Ist die Sache ohne eine Verschuldung des Trödlers aus dessen Gewahrsam gekommen oder untergegangen, so wird derselbe von seiner Verbindlichkeit befreit, verliert aber auch seinen Anspruch auf die etwa versprochene Vergütung.

Art. 731.

Der Trödler, welcher die Sache nicht für sich behält, kann die Erstattung der nothwendigen Verwendungen, welche er auf die Sache bis zu deren Verkaufe oder Rückgabe gemacht hat, eine Vergütung für seine Mühe aber nur im Falle einer besonderen Vereinbarung verlangen; im Zweifel gilt die Vergütung nur als für den Fall des Verkaufes der Sache vereinbart.

Viertes Hauptstück.

Hinterlegungsvertrag.

Art. 732.

Durch den Hinterlegungsvertrag wird der Verwahrer dem Hinterleger verpflichtet, eine bewegliche Sache zur Aufbewahrung zu übernehmen und dieselbe Sache, welche er zu diesem Zwecke erhalten hat, dereinst zurückzugeben.

Art. 733.

Eine Vergütung für die Aufbewahrung der Sache ist von dem Hinterleger nur dann zu leisten, wenn sie vereinbart worden ist. Als stillschweigend vereinbart gilt eine Vergütung, wenn die Aufbewahrung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Ist die Größe der Vergütung nicht bestimmt, so findet die Vorschrift des Art. 617 analoge Anwendung.

Art. 734.

Derjenige, welcher die Aufbewahrung der Sache versprochen hat, kann deren Hinterlegung nicht verlangen;

hat er jedoch in der Erwartung, daß die Hinterlegung erfolgen werde, Aufwand gemacht, so kann er dessen Erstattung fordern, obschon die Hinterlegung unterbleibt.

Art. 735.

Der Verwahrer ist verpflichtet, die hinterlegte Sache mit der ihm obliegenden Sorgfalt aufzubewahren; er ist aber nicht verpflichtet, bei einer diese und seine eigenen Sachen gemeinschaftlich bedrohenden Gefahr die hinterlegte Sache mit Hintansetzung seiner eigenen Sachen zu retten, wenn jene auch die werthvollere ist. Hat der Verwahrer bei einer solchen Gefahr seine eigenen Sachen, nicht aber die hinterlegte Sache gerettet, so hat der Hinterleger zu beweisen, daß der Verwahrer bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt neben seinen eigenen Sachen auch die hinterlegte Sache hätte retten können.

Art. 736.

Der Verwahrer darf die hinterlegte Sache einem Dritten nur dann in Verwahrung geben, wenn er hierzu von dem Hinterleger ermächtigt oder durch eingetretene Umstände genöthigt ist.

Der Verwahrer haftet, wenn die Hinterlegung bei dem Dritten in befugter Weise geschah, für den durch den Dritten verschuldeten Schaden nur insoweit, als er bei der Auswahl des Dritten nicht die ihm obliegende Sorgfalt angewendet hat. Geschah die Hinterlegung bei dem Dritten in unbefugter Weise, so haftet der Verwahrer dem Hinterleger für jeden durch den Dritten verschuldeten Schaden. In beiden Fällen gehen die durch die Hinterlegung bei dem Dritten für den Verwahrer begründeten Ansprüche gegen den Ersteren auf den Hinterleger über.

Art. 737.

Ist eine bestimmte Art der Aufbewahrung vereinbart worden, so darf sie der Verwahrer nur dann ändern, wenn anzunehmen ist, daß ihn der Hinterleger, wären ihm die zu der Aenderung Veranlassung gebenden Umstände bekannt gewesen, dazu ermächtigt haben würde. Auch darf der Verwahrer die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers nicht gebrauchen. Hat der Verwahrer ohne die vorerwähnten Voraussetzungen die vereinbarte Art der Aufbewahrung geändert oder die Sache gebraucht, so hat er auch für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Sache zu haften, er könnte denn beweisen, daß der Zufall auch ohne die Aenderung der vereinbarten Aufbewahrungsart oder ohne den Gebrauch die Sache getroffen haben würde.

Art. 738.

Hat der Hinterleger einer vertretbaren Sache den Gebrauch derselben dem Verwahrer durch Vereinbarung eingeräumt oder hat er dem Letzteren den Gebrauch angeboten, so gilt der Vertrag im ersteren Falle sofort, im letzteren Falle von dem Zeitpunkte an, wo der Verwahrer das Anerbieten ausdrücklich angenommen oder von der Sache Gebrauch gemacht hat, als Darlehensvertrag.

Ist die hinterlegte Sache eine unvertretbare, so gilt der Vertrag von den angegebenen Zeitpunkten an als Gebrauchsleihvertrag.

Wird eine Geldsumme durch Zuzählung an den Verwahrer hinterlegt, so gilt die Einräumung des Gebrauches als vereinbart; werden außer diesem Falle vertretbare Sachen unversiegelt und unverschlossen hinterlegt, so gilt der Gebrauch derselben als angeboten.

Art. 739.

Mit dem Ende der Hinterlegung ist der Verwahrer verpflichtet, die hinterlegte Sache nebst Zuwachs, Zubehörungen und etwa gezogenen Früchten zurückzugeben. Hat er eine hinterlegte Geldsumme eigenmächtig in seinen Nutzen verwendet, so ist er von der Zeit der Verwendung an dem Hinterleger zur Verzinsung verpflichtet.

Art. 740.

Von dem Einwande, daß dem Hinterleger das Eigenthum an der hinterlegten Sache nicht zustehe, kann der Verwahrer nur unter den im Art. 566 angegebenen Voraussetzungen Gebrauch machen.

Art. 741.

Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen an den Hinterleger ist der Verwahrer nur insoweit berechtigt, als diese sich auf die Vorschriften der Art. 745, 746 und 747 Abs. 1 gründen.

Art. 742.

Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers an dem Orte zu geschehen, an welchem der Verwahrer die Sache seiner Verbindlichkeit gemäß aufzubewahren hatte.

Art. 743.

Haben Mehrere zur Sicherung unter ihnen streitiger oder sonst ungewisser Ansprüche auf eine Sache diese einem Dritten in Verwahrung gegeben, so hat der Verwahrer (Sequester) die Sache nur allen Hinterlegern zusammen

oder einem von ihnen gemeinschaftlich bezeichneten Empfangsberechtigten zurückzugeben.

Art. 744.

Ist eine Sache Mehreren gemeinschaftlich zur Aufbewahrung übergeben worden, so haften sie als Gesammtschuldner.

Art. 745.

Der Hinterleger ist verpflichtet, den durch seine Verschuldung dem Verwahrer aus der Hinterlegung entstandenen Schaden zu ersetzen und die von dem Letzteren auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu erstatten; hinsichtlich anderer von dem Verwahrer ohne Ermächtigung des Hinterlegers gemachten Verwendungen findet die Vorschrift des Art. 557 analoge Anwendung.

Hat der Verwahrer zur Rettung der hinterlegten Sache seine eigenen Sachen aufgeopfert, so ist der Hinterleger zur Ersatzleistung, jedoch nicht über den Werth des Geretteten, verpflichtet.

Art. 746.

Der Hinterleger ist verpflichtet, dem Verwahrer die vereinbarte Vergütung, und wenn die Hinterlegung vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Zeit ohne eine von dem Verwahrer zu vertretende Verschuldung beendigt worden ist, einen der Dauer der Hinterlegung entsprechenden Theil der Vergütung zu bezahlen.

Art. 747.

Der Hinterleger kann, selbst wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist, die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern; er ist jedoch, wenn der Verwahrer mit Rücksicht auf die bestimmte längere Zeitdauer der Aufbewahrung Aufwand gemacht hat, zu dessen Erstattung verpflichtet.

Der Verwahrer kann ohne Einwilligung des Hinterlegers vor Ablauf der bestimmten Zeit die hinterlegte Sache nur dann zurückgeben, wenn unvorhergesehene Umstände ihn außer Stand setzen, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachtheil aufzubewahren. Ist keine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt, so kann der Verwahrer die Sache jederzeit zurückgeben.

Art. 748.

Bezüglich der Verjährung der Ansprüche aus dem Hinterlegungsvertrage auf Ersatz von Verwendungen, Auslagen und Schäden, ingleichen auf Annahme der Sache von Seiten des Verwahrers findet die Vorschrift des Art. 575 Anwendung.

Art. 749.

Eine Verbindlichkeit zur Aufbewahrung, welche in Folge eines anderen Vertrages, als des Hinterlegungsvertrages entsteht, ist nicht nach den Vorschriften dieses, sondern nach den Vorschriften des Vertrages zu beurtheilen, aus welchem die Verbindlichkeit zur Aufbewahrung folgt.

Art. 750.

Gastwirthe, welche zufolge ihres Gewerbes Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften als Verwahrer für jede Beschädigung, Vernichtung und Entwendung der von den aufgenommenen Fremden eingebrachten Sachen, ausgenommen wenn der Fremde oder dessen Angehörige oder Dienstleute, oder Personen, welche der Fremde bei sich aufgenommen hat, den Verlust oder die Beschädigung verursacht haben, oder der Schaden in der Beschaffenheit der eingebrachten Sachen seinen Grund hat, oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Diese Haftpflicht erstreckt sich auf alle Sachen, welche die aufgenommenen Fremden den Gastwirthen oder deren Dienstleuten übergeben oder an den von diesen angewiesenen oder, in Ermangelung einer besonderen Anweisung, an den sonst hierzu bestimmten Orten untergebracht haben.

Art. 751.

Hat der Wirth bei der Aufnahme dem Fremden erklärt oder erklären lassen, daß er eine Haftpflicht für die eingebrachten Sachen nicht übernehme, so haftet er nur für den Schaden oder Verlust, welcher von ihm oder von seinen Dienstleuten verschuldet worden ist.

Ein Anschlag, durch welchen der Wirth diese Haftpflicht von sich ablehnt, hat diese Wirkung nicht.

Den Landesgesetzen bleibt jedoch vorbehalten, einem solchen Anschlage diese Wirkung unter der Voraussetzung beizulegen, daß der Anschlag sich auf Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten bezieht, das Erbieten des Wirthes zur eigenen Aufbewahrung derselben enthält und in dem dem Fremden zur Beherbergung angewiesenen Raume in einer in die Augen fallenden Weise bereits bei der Aufnahme des Fremden angebracht war.

Art. 752.

In Beziehung auf Sachen, welche der Fremde bei seiner Abreise mit Einwilligung des Wirthes zurückläßt, dauert die Haftpflicht fort.

Art. 753.

Die Vorschriften über die Haftpflicht der Gastwirthe gelten auch für Stallwirthe rücksichtlich der bei ihnen eingestellten Thiere und des dazu gehörigen Geschirres.

Fünftes Hauptstück.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 754.

Unternimmt Jemand die Besorgung eines Geschäftes eines Anderen, ohne hierzu von diesem oder durch das Gesetz oder durch die Obrigkeit beauftragt zu sein, so wird hierdurch Ersterer (der Geschäftsführer ohne Auftrag) dem Letzteren (dem Geschäftsherrn) verpflichtet, das unternommene Geschäft auf eine dessen Natur, der muthmaßlichen Absicht, den Verhältnissen und dem Vortheile des Geschäftsherrn am meisten entsprechende Weise zu führen und sammt dem, was damit nothwendig zusammenhängt, zu vollenden.

Art. 755.

Besorgt der Geschäftsführer ein Geschäft, um einen drohenden Schaden von dem Geschäftsherrn abzuwenden, so haftet er nur für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit. In anderen Fällen haftet er für geringe Fahrlässigkeit und, wenn er sich gegen das Verbot des Geschäftsherrn mit der Geschäftsführung befaßt oder ohne dringende Nothwendigkeit ein dem gewohnten Geschäftsbetriebe des Geschäftsherrn nicht entsprechendes Geschäft unternimmt, auch für den Zufall.

Art. 756.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über die Geschäftsführung dem Geschäftsherrn Rechnung abzulegen und demselben Alles auszuantworten, was er in Folge der Geschäftsführung für ihn angeschafft oder empfangen hat. Auch finden auf den Geschäftsführer, wenn er Gelder des Geschäftsherrn in eigenen Nutzen verwendet oder deren Ablieferung oder verzinsliche Anlegung versäumt hat, die Vorschriften des Art. 700 Anwendung.

Hat der Geschäftsführer eine Forderung gegen einen Dritten zwar auf eigenen Namen, jedoch in der Absicht erworben, daß sie dem Geschäftsherrn gehören solle, so geht die Forderung auf den Letzteren über.

Art. 757.

Ist der Geschäftsführer unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten oder in der Fähigkeit hierzu beschränkt, so haftet er, wenn nicht aus besonderen Gründen seine Verpflichtung weiter geht, aus der Geschäftsführung nur, soweit er bereichert ist.

Art. 758.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich die Führung eines fremden Geschäftes übernommen, so haften sie als Gesammtschuldner.

Art. 759.

Hat der Geschäftsführer in dem Glauben, sein eigenes Geschäft zu führen, ein fremdes besorgt, oder hat er sich bei der Führung des fremden Geschäftes in der Person des Geschäftsherrn geirrt, oder bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsherren nicht für Alle zu handeln beabsichtigt, so haftet er gleichwohl Demjenigen, dessen Geschäft besorgt worden ist, als Geschäftsführer ohne Auftrag. Dieselbe Haftpflicht hat Derjenige, welcher in dem Glauben, nur ein fremdes Geschäft zu führen, zugleich sein eigenes besorgt hat. Stand aber das fremde Geschäft mit dem eigenen des Geschäftsführers in einer solchen Verbindung, daß sich die Besorgung des einen von der des anderen nicht trennen ließ, so ist das Rechtsverhältniß zwischen dem Geschäftsherrn und Geschäftsführer nach den Vorschriften über die Schuldverhältnisse aus einer Rechtsgemeinschaft zu beurtheilen.

Art. 760.

Hat der Geschäftsführer nach den Vorschriften des Art. 754 ein Geschäft besorgt, welches ohne Gefahr eines Vermögensverlustes oder eines sonstigen Nachtheiles für den Geschäftsherrn nicht unterlassen werden konnte, so ist der Geschäftsherr verpflichtet, den Geschäftsführer von den Verbindlichkeiten, welche dieser für ihn übernommen hat, zu befreien, und demselben alle Verwendungen, soweit solche nothwendig oder nützlich und den Verhältnissen angemessen waren, sammt Zinsen davon, zu ersetzen, sollte auch der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten oder ohne eine Verschuldung des Geschäftsführers vereitelt worden sein.

Art. 761.

Hat der Geschäftsführer fremde Geschäfte anderer als der in Art. 760 bezeichneten Art, insbesondere solche Geschäfte, welche den Geschäftsherrn ohne Noth belasten, oder fremde Geschäfte nur um seines eigenen Vortheiles willen oder in dem Glauben, nur seine eigenen Geschäfte zu besorgen, geführt, so ist der Geschäftsherr nur insoweit, als er bereichert ist, dem Geschäftsführer zum Ersatze verpflichtet. Eben so liegt nur diese Ersatzpflicht dem Geschäftsherrn ob, welcher an einem von dem Geschäftsführer besorgten fremden Geschäfte betheiligt ist, für welchen aber der Geschäftsführer zu handeln nicht beabsichtigt hat.

Art. 762.

Hat der Geschäftsführer Verwendungen gemacht, welche weder nothwendig noch nützlich sind, so steht ihm nur das Recht der Wegnahme zu.

Wegen Aenderungen, welche er in Fällen des Art. 761 an Sachen des Geschäftsherrn vorgenommen hat, ist er zur Wiederherstellung in den vorigen Zustand und, sofern durch diese Veränderungen dem Geschäftsherrn ein Schaden erwachsen ist, diesem zum Ersatze verpflichtet.

Art. 763.

Hat der Geschäftsführer in der Absicht, dem Geschäftsherrn mit den Verwendungen oder Auslagen ein Geschenk zu machen, gehandelt, oder einen Anderen, welcher das Geschäft unentgeltlich zu besorgen bereit war, hiervon durch seine Geschäftsführung ausgeschlossen, oder zu der Geschäftsführung auf seine Kosten eine Verbindlichkeit gehabt, so steht ihm gegen den Geschäftsherrn ein Anspruch auf Erstattung der Verwendungen nicht zu.

Art. 764.

Haben Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder die Letzteren den Ersteren Unterhalt gewährt, so gilt dies im Zweifel als in der Absicht zu schenken geschehen.

Art. 765.

Ist die Geschäftsführung von dem Geschäftsherrn verboten worden, so fällt das Recht des Geschäftsführers auf Erstattung der Verwendungen und Auslagen weg, welche er zu einer Zeit gemacht hat, wo ihm dieses Verbot bekannt war. Dieses findet jedoch keine Anwendung in Fällen, in welchen der Geschäftsführer eine dem Geschäftsherrn gegen den Staat oder gegen eine Gemeinde nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes obliegende Verpflichtung erfüllt oder Personen, zu deren Unterhalt der Geschäftsherr verpflichtet war, diesen Unterhalt gewährt oder eine Leichenbestattung besorgt hat, deren Kosten der Geschäftsherr zu tragen hatte.

Art. 766.

Genehmigt der Geschäftsherr das von dem Geschäftsführer besorgte Geschäft, so ist Letzterer bezüglich des bis zur Zeit der Genehmigung Besorgten als Geschäftsführer ohne Auftrag zu beurtheilen; der Geschäftsherr aber haftet dem Geschäftsführer in derselben Weise, wie ein Auftraggeber dem Beauftragten.

Art. 767.

Ist in Folge eines von dem Geschäftsführer als solchem mit einem Dritten geschlossenen Geschäftes Etwas aus dem Vermögen des Letzteren in den Nutzen des Geschäftsherrn verwendet worden, so ist dieser, wenn er das Geschäft weder genehmigt hat, noch solches als für

sich verbindend anerkennen muß, soweit er bereichert ist, dem Dritten zum Ersatz verpflichtet, ohne Unterschied, ob die Verwendung durch eine Vermehrung des Vermögens oder durch Ersparung von Auslagen bewirkt worden ist.

Art. 768.

Hat Jemand ohne Auftrag ein Geschäft für einen Anderen besorgt, welches an sich nicht ein Geschäft desselben ist, so gilt der Andere nur dann als Geschäftsherr, wenn er dieses Geschäft genehmigt, und nur unter dieser Voraussetzung hat der Geschäftsführer gegen ihn einen Anspruch auf Erstattung der Verwendungen.

Fünfte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus einer Rechtsgemeinschaft.

Erstes Hauptstück.

Gesellschaftsvertrag.

1. Gemeine Gesellschaft.

Art. 769.

Durch den Gesellschaftsvertrag werden die Gesellschafter gegenseitig verpflichtet, zur Erreichung des vereinbarten gemeinsamen Zweckes insbesondere durch Leistung von Beiträgen zu wirken, so daß eine vermögensrechtliche Gemeinschaft entsteht.

Art. 770.

Die Beiträge der Gesellschafter können in Sachen, Rechten oder Handlungen (persönliche Leistungen) bestehen und von gleichem oder ungleichem Werthe (Größe) sein. Im Zweifel sind gleiche Beiträge zu leisten.

Jeder Gesellschafter hat den Beitrag zu leisten, welchen er zugesagt hat. Zu einer Erhöhung des vertragsmäßigen Beitrages oder zu einer Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist der Gesellschafter nicht verpflichtet.

Art. 771.

Die beizutragenden Gegenstände können zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Gesellschafter oder nur zu deren Gebrauch oder Benutzung bestimmt sein.

Wenn Geld oder andere vertretbare Sachen, oder wenn unvertretbare Sachen nach einer nicht blos zum Zwecke der Gewinntheilung erfolgten Schätzung eingebracht werden, so werden sie dem Eigenthum nach gemeinschaftlich.

Art. 772.

Sind die beizutragenden Sachen zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Gesellschafter bestimmt, so hat der

Beitragspflichtige Alles zu thun, was seinerseits erforderlich ist, um den Uebergang des Miteigenthums auf die Mitgesellschafter zu bewirken. Bestehen die Beiträge in Forderungen, so gehen diese mit der von dem Beitragspflichtigen abgegebenen Beitragserklärung verhältnißmäßig auf die übrigen Gesellschafter über.

Art. 773.

An den dem Eigenthum nach eingebrachten Sachen steht allen Gesellschaftern, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Beiträge, gemeinschaftliches Eigenthum im Zweifel nach gleichen Antheilen zu.

Art. 774.

Ein auf Einbringung des gesammten Vermögens gerichteter Gesellschaftsvertrag umfaßt im Zweifel nur das gegenwärtige, nicht auch das künftige Vermögen.

Art. 775.

Hat ein Gesellschaftsvertrag das gesammte Vermögen der Gesellschafter zum Gegenstande, so wird das Vermögen in Folge des Vertrages ohne Weiteres *gemeinschaftlich*, vorbehältlich der bezüglich des Ueberganges gewisser Sachen oder Rechte geltenden Vorschriften der Landesgesetze.

Hinsichtlich der Form des Gesellschaftsvertrages, welcher das gesammte Vermögen der Gesellschafter zum Gegenstande hat, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze vorbehalten.

Art. 776.

Sind die Antheile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seines Beitrages, gleichen Antheil am Gewinn und Verlust.

Ist nur der Antheil am Gewinn oder nur der Antheil am Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Beides.

Art. 777.

Ein Vertrag, nach welchem ein Gesellschafter von der Beitragspflicht befreit, aber zur Theilnahme am Gewinn berechtigt sein, oder am Verluste, nicht aber am Gewinne Theil nehmen soll, gilt nicht als ein Gesellschaftsvertrag.

Art. 778.

Ein Gesellschaftsvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden.

Ein auf die Lebenszeit eines Gesellschafters geschlossener Gesellschaftsvertrag ist als ein auf unbestimmte Zeit geschlossener zu betrachten. Dasselbe gilt von einem Gesellschaftsvertrage, welcher nach Ablauf der für seine Dauer bestimmten Zeit stillschweigend von den Gesellschaftern fortgesetzt wird, von der Zeit der Fortsetzung an.

Eine Vereinbarung, nach welcher ein Gesellschaftsvertrag unauflöslich sein oder einem Gesellschafter das Recht des Austrittes aus der Gesellschaft nicht zustehen soll, ist nichtig.

Art. 779.

Die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten steht, insofern sie nicht in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen worden ist, nur allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

Art. 780.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so schließen diese die übrigen von der Geschäftsführung aus, und es finden rücksichtlich ihrer Geschäftsführung die Vorschriften der Art. 692 bis 699, 90 Abs. 2, 701 und 703 analoge Anwendung.

Art. 781.

Beschlüsse der Gesellschafter können nur mit Einwilligung Aller gefaßt werden. Soll vertragsmäßig die Stimmenmehrheit entscheiden, so ist die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen und die Stimmenmehrheit ist anzunehmen, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten übereinstimmt.

Art. 782.

Ein Gesellschafter kann, wenn ihm in dem Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung übertragen worden ist, den Auftrag nicht zurückgeben, und die übrigen Gesellschafter können den Auftrag nur durch einen von ihnen zu fassenden Beschluß und nur dann widerrufen, wenn eine rechtmäßige Ursache vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Beauftragte sich einer Untreue schuldig oder durch Begehung von strafgesetzwidrigen Handlungen sich des Vertrauens seiner Mitgesellschafter unwürdig macht oder die ihm als Gesellschafter obliegenden wesentlichen Pflichten nicht erfüllt oder durch Krankheit oder andere Ursachen an der gehörigen Geschäftsführung anhaltend verhindert wird.

Art. 783.

Hat ein Gesellschafter, welcher nicht zur Geschäftsführung befugt ist, Gesellschaftsangelegenheiten geführt,

so finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung.

Art. 784.

Hat ein Gesellschafter bei Führung einer Gesellschaftsangelegenheit durch Zufall einen Schaden erlitten, welchen er nicht erlitten haben würde, wenn er die Gesellschaftsangelegenheit nicht geführt hätte, so kann er von den übrigen Gesellschaftern verhältnißmäßigen Ersatz fordern.

Art. 785.

Hat ein zur Führung der Gesellschaftsangelegenheiten befugter Gesellschafter zu diesem Zwecke in eigenem Namen eine Verbindlichkeit übernommen, so kann er verlangen, daß die übrigen Gesellschafter ihn von dieser Verbindlichkeit verhältnißmäßig befreien; hat er bei Führung der Gesellschaftsangelegenheiten aus eigenen Mitteln eine Gesellschaftsschuld getilgt oder sonstige nothwendige oder nützliche Auslagen gemacht, so kann er von den übrigen Gesellschaftern nach Verhältniß ihrer Verlustantheile Ersatz sammt Zinsen von dem Zeitpunkte der Verwendung oder Auslage an verlangen.

Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschafter vermöge der ihm obliegenden Gesammtverbindlichkeit eine Gesellschaftsschuld bezahlt hat.

Art. 786.

Für Bemühungen bei der Führung der Gesellschaftsangelegenheiten steht den Gesellschaftern ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 787.

Hat ein Gesellschafter zum gemeinsamen Vermögen gehöriges Geld unbefugt in seinen Nutzen verwendet oder das für die Gesellschaft eingenommene Geld nicht rechtzeitig abgeliefert, oder die Erhebung von Ausständen oder die verzinsliche Anlegung von Geldern vertragswidrig unterlassen, so finden die Vorschriften des Art. 700 analoge Anwendung.

Art. 788.

Hat ein Gesellschafter durch seine Verschuldung Schaden verursacht, so hat er Ersatz zu leisten, ohne daß er dagegen den Vortheil aufrechnen kann, welchen er den Gesellschaftern in anderen Fällen durch seine Sorgfalt verschafft hat.

Art. 789.

Kann ein Gesellschafter, welcher aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegen die übrigen Gesellschafter einen Anspruch auf Ersatz hat, letzteren von dem einen oder

dem anderen derselben wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erhalten, so haben die übrigen Gesellschafter, mit Einschluß des Berechtigten, diese Einbuße nach Verhältniß ihrer Verlustantheile zu tragen.

Hat einer von mehreren ersatzberechtigten Gesellschaftern von dem Verpflichteten Zahlung empfangen, während die anderen von dem Verpflichteten wegen dessen Zahlungsunfähigkeit Etwas nicht erlangen können, so ist er das Empfangene mit den anderen Berechtigten, nach Verhältniß ihrer Gewinnantheile, zu theilen verpflichtet.

Art. 790.

Jeder Gesellschafter hat als solcher, auch wenn er von der Führung der Gesellschaftsangelegenheiten ausgeschlossen ist, das Recht, sich persönlich von dem Gange dieser Angelegenheiten zu unterrichten, von den Geschäftsbüchern und Papieren Einsicht zu nehmen und sich auf Grund derselben eine Uebersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens zu fertigen. Eine diesem Rechte entgegenstehende Vereinbarung verliert ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Art. 791.

Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter nicht einen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen. Wenn ein Gesellschafter einseitig an seinem Antheile einem Dritten Theil giebt oder seinen Antheil veräußert, so gehen die Rechte des Ersteren aus dem Gesellschaftsvertrage, insbesondere das ihm nach Vorschrift des Art. 790 zustehende Recht, nicht auf den Dritten über.

Art. 792.

Ein Gesellschafter darf seinen besonderen Vortheil, wenn dieser mit dem gemeinsamen Vortheile der übrigen Gesellschafter in Widerstreit kommt, nicht zum Nachtheil der Letzteren verfolgen.

Art. 793.

Einen Rechnungsabschluß und die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes kann ein Gesellschafter erst nach Auflösung des Gesellschaftsvertrages verlangen.

Ist das Gesellschaftsverhältniß von längerer Dauer, so kann jeder Gesellschafter verlangen, daß jährlich die Rechnung abgeschlossen und der Gewinn vertheilt werde, sofern nicht nach dem Gesellschaftszwecke oder nach den Umständen etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 794.

Aus Geschäften eines Gesellschafters mit einem Dritten werden die übrigen Gesellschafter dem Dritten gegenüber

nur unter den Voraussetzungen der Art. 84, 88 und 90 berechtigt und verpflichtet.

Art. 795.

Haben die Gesellschafter gemeinschaftlich, sei es in Person oder durch Stellvertreter, Geschäfte mit einem Dritten geschlossen, so werden sie diesem gegenüber im Zweifel nach gleichen Antheilen berechtigt und verpflichtet.

Art. 796.

Der Gesellschaftsvertrag wird aufgelöst, wenn ein Gesellschafter seinen Austritt erklärt.

Ist ein Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, so kann der Austritt zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes erklärt werden. Erklärt ein Gesellschafter seinen Austritt in der Absicht, den übrigen Gesellschaftern einen denselben nach den Gesellschaftsvertrage gebührenden Gewinn zu entziehen, oder zu einer Zeit, wo ein im Gesellschaftszwecke liegendes Geschäft wegen des Austrittes zum Nachtheile der übrigen Gesellschafter nicht vollendet oder nur mit Nachtheil derselben fortgeführt werden könnte, so haftet der Austretende den übrigen Gesellschaftern für den ihnen durch den unzeitigen Austritt entstandenen Schaden ebenso, als wenn er noch Gesellschafter wäre.

Art. 797.

Hat eine Gesellschaft, welche auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist, einen jährlichen Geschäftsabschluß, so kann ein Gesellschafter nur mit dem Ablaufe eines Geschäftsjahres austreten und es muß der Austritt wenigstens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.

Art. 798.

Ist ein Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen worden, so kann ein Gesellschafter vor Ablauf dieser Zeit nur dann austreten, wenn eine rechtmäßige Ursache hierzu vorhanden ist, worüber, im Falle eines Widerspruches, das richterliche Ermessen zu entscheiden hat.

Der Austritt ist insbesondere statthaft, wenn sich die Erreichung des Gesellschaftszweckes wegen unvorhergesehener äußerer Umstände mit Wahrscheinlichkeit nicht mehr erwarten läßt, oder wenn ein Gesellschafter sich einer Untreue schuldig oder durch Begehung von strafgesetzwidrigen Handlungen sich des Vertrauens seiner Mitgesellschafter unwürdig macht, oder wenn ein Gesellschafter die ihm als solchem obliegenden wesentlichen Pflichten nicht erfüllt oder wegen Krankheit oder anderer Ursachen gehörig zu erfüllen anhaltend gehindert wird.

Art. 799.

Ist eine rechtmäßige Ursache zum Austritte vorhanden, so kann derselbe auch im Falle des Art. 797 vor

Ablauf des Geschäftsjahres und ohne Kündigung erfolgen.

Art. 800.

Die Austrittserklärung eines Gesellschafters hat in den Fällen der Art. 796 bis 798 erst von dem Zeitpunkte an Wirkung, wo sie allen Gesellschaftern angezeigt worden ist.

Entsteht über die Statthaftigkeit der Austrittserklärung eines Gesellschafters Streit zwischen diesem und den übrigen Gesellschaftern und wird die Austrittserklärung durch richterliches Erkenntniß als statthaft anerkannt, so treten die Wirkungen derselben mit dem im Abs. 1 angegebenen Zeitpunkte ein.

Art. 801.

Der Gesellschaftsvertrag wird aufgelöst, wenn der Zweck, zu welchem er geschlossen worden ist, erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden, ingleichen wenn ein Gesellschafter unter Curatel gestellt worden oder in Concurs verfallen ist.

Art. 802.

Der Gesellschaftsvertrag wird, sofern nicht schon früher bestimmt worden ist, daß die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll, aufgelöst, wenn ein Gesellschafter stirbt; doch wird bis zu dem Zeitpunkte, wo die sämmtlichen übrigen Gesellschafter Kenntniß von dem Tode erhalten haben, der Gesellschaftsvertrag als fortdauernd betrachtet. Ueber die von dem gestorbenen Gesellschafter geführten Geschäfte haben dessen Erben Rechenschaft zu geben und mit gleicher Haftung wie ihr Erblasser die von dem Letzteren angefangenen Geschäfte zu Ende zu führen. Die Erben nehmen auch an dem Gewinne und Verluste Antheil, welcher erst nach dem Zeitpunkte, wo die übrigen Gesellschafter den Tod erfahren haben, eingetreten, aber aus einem schon vor jenem Zeitpunkte begonnenen und erst nach jenem Zeitpunkte vollendeten Geschäfte hervorgegangen ist.

Art. 803.

Bei der nach Auflösung des Gesellschaftsvertrages unter den Gesellschaftern vorzunehmenden Vermögensauseinandersetzung sind Sachen, welche nur dem Gebrauche oder der Benutzung nach eingebracht worden, den Gesellschaftern, welche dieselben eingebracht haben, in Natur zurückzugeben. Sind die Sachen durch einen Zufall untergegangen oder verschlechtert worden, so hat der Gesellschafter, welcher die Sachen eingebracht hat, den Schaden zu tragen.

Sind Sachen dem Eigenthum nach eingebracht worden, so können die Gesellschafter, welche dieselben eingebracht

haben, nicht die Rückgabe der eingebrachten Sachen selbst, sondern nur die Erstattung des vereinbarten oder zur Zeit der Einbringung bestandenen Werthes der Beiträge verlangen, soweit das bei Auflösung des Gesellschaftsvertrages vorhandene gemeinschaftliche Vermögen nach Abzug der Schulden dazu hinreicht.

Für beigetragene persönliche Leistungen kann ein Ersatz nicht gefordert werden.

Art. 804.

Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, nach Ersatz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Gesellschafter und nach Rückerstattung der Vermögensbeiträge ein Ueberschuß, so ist derselbe als Gewinn unter die sämmtlichen Gesellschafter zu vertheilen.

Reicht das gemeinschaftliche Vermögen zur Tilgung der gemeinschaftlichen Schulden, Auslagen und Verwendungen nicht zu, so haben sämmtliche Gesellschafter das Fehlende als Verlust zu tragen.

Art. 805.

Sind die Gesellschafter vor der Auflösung des Gesellschaftsvertrages übereingekommen, daß derselbe ungeachtet des Ausscheidens eines Gesellschafters durch Austritt oder Tod unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so löst sich der Gesellschaftsvertrag nur in Beziehung auf den Ausscheidenden auf, dagegen besteht er im Uebrigen mit allen seinen berechtigenden und verpflichtenden Folgen fort.

Art. 806.

Scheidet ein Gesellschafter aus, so erfolgt die Auseinandersetzung mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich das gemeinschaftliche Vermögen zur Zeit des Ausscheidens befindet.

Der Ausscheidende nimmt auch noch an dem Gewinne oder Verluste Antheil, welcher erst nach seinem Ausscheiden eingetreten, aber aus einem schon vorher begonnenen und erst nachher vollendeten Geschäfte hervorgegangen ist.

Der Ausscheidende muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der übrigen Gesellschafter am vortheilhaftesten ist. Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungslegung über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte verlangen.

Art. 807.

Im Falle des Art. 806 sind Sachen, welche der Ausscheidende nur zum Gebrauche oder zur Benutzung eingebracht hat, nach Vorschrift des Art. 803 Abs. 1 demselben zurückzugeben. Im Uebrigen kann der Ausscheidende nicht die Zuweisung eines verhältnißmäßigen Antheiles an den einzelnen Forderungen, Sachen oder anderen Vermögensstücken verlangen, sondern muß sich die Auslieferung seines Antheiles an dem Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen.

Art. 808.

An den bis zur Ausscheidung begründeten Verbindlichkeiten des Ausscheidenden gegen Dritte wird durch die Ausscheidung nichts geändert.

Art. 809.

Für eine Gesellschaft, welche das gesammte Vermögen der Gesellschafter zum Gegenstand hat, gelten die in den Art. 796, 798, 801, 802 angegebenen Erlöschungsgründe. Wird der Gesellschaftsvertrag aufgelöst, so erfolgt die Vertheilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach der Personenzahl der Gesellschafter.

2. Collectivgesellschaft.

a. Erwerbsgesellschaft.

aa. Offene Gesellschaft.

Art. 810.

Wollen bei einer Erwerbsgesellschaft, welche nicht Handels- oder Actiengesellschaft ist, die Gesellschafter unter einem gemeinschaftlichen Namen (Gesellschaftsnamen) auftreten, so finden auf eine solche Gesellschaft die Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die offene Handelsgesellschaft Art. 85 Abs. 2, Art. 86 bis 93, 94 Abs. 2, Art. 95, 98 bis 149, ferner Art. 12 bis 14, 17 Abs. 1 und 3, Art. 42 bis 45, Art. 52 bis 56 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vorschriften über die Handelsbücher der Handelsgesellschaft für die Geschäftsbücher der Erwerbsgesellschaft und die Vorschriften über die Firma einer Handelsgesellschaft für den Gesellschaftsnamen gelten, welchem eine kurze Bezeichnung des Gesellschaftszweckes beizufügen ist.

Statt der Vorschriften des Art. 94 Abs. 1 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches kommen die Vorschriften der Art. 229 bis 231 des gegenwärtigen Gesetzes, statt der Vorschriften der Art. 96, 97 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches diejenigen des Art. 792 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

bb. Actiengesellschaft.

Art. 811.

Auf Actiengesellschaften, welche nicht Handelsgesellschaften sind, finden die Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Art. 18, 207 bis 249, ferner Art. 12 bis 14 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vorschriften der Art. 245, 246 über die Handelsbücher der Gesellschaft für die Geschäftsbücher einer solchen Actiengesellschaft gelten.

b. Nichterwerbsgesellschaft.

Art. 812.

Wollen bei einer Gesellschaft, welche weder eine offene Erwerbs- oder Handelsgesellschaft, noch eine Actiengesellschaft ist, die Gesellschafter unter einem Gesellschaftsnamen auftreten, so bedarf es zur Entstehung einer solchen Gesellschaft der Aufnahme einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde über die Errichtung und den Inhalt des Statutes, sowie der Eintragung des letzteren in das Handelsregister.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es zur Errichtung dieser Collectivgesellschaften oder nur einzelner Arten derselben einer besonderen staatlichen Genehmigung bedürfe.

Art. 813.

Der Name der Collectivgesellschaft muß in der Regel von dem Zwecke derselben entlehnt sein. Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf dazu nicht benutzt werden.

Art. 814.

Das Statut der Collectivgesellschaft muß bestimmen:

1) Den Namen und den Sitz der Gesellschaft,
2) den Zweck der Gesellschaft,
3) die Zeitdauer derselben, sofern eine solche im Voraus festgesetzt ist,
4) die Art und Größe der von den Gesellschaftern für den Zweck der Gesellschaft zu leistenden Beiträge, insbesondere ob die Verbindlichkeit zu Beiträgen im Voraus auf einen bestimmten Umfang beschränkt sein (beschränkte Haftpflicht) oder ohne solche Beschränkung nach dem Bedarf sich richten soll (unbeschränkte Haftpflicht),
5) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes,
6) die der Beschlußfassung einer Versammlung aller Gesellschafter (Generalversammlung) vorbehaltenen Gegenstände,

7) die Form für die Zusammenberufung der Gesellschafter,

8) die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 815.

Das Statut ist dem Gerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister und zur öffentlichen Bekanntmachung eines Auszuges vorzulegen. Die Eintragung und die Veröffentlichung kann erst erfolgen, wenn das Statut von dem Gerichte als den Erfordernissen des Art. 814 entsprechend anerkannt worden ist. Daß dies geschehen, ist mit dem Auszuge aus dem Statute zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muß enthalten: das Datum des Statutes und des Ausspruches des Gerichtes, den Namen und den Sitz der Gesellschaft, den Zweck und die Dauer derselben, wenn eine solche im Voraus bestimmt ist, die Angabe, ob beschränkte oder unbeschränkte Haftpflicht der Gesellschafter besteht, die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist in dem Statute eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt, und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 816.

Sollen die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Collectivgesellschaft persönlich haften, so ist mit dem Statute ein Verzeichniß der Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister dem Gerichte zu übergeben, und von diesem mit dem Auszuge aus dem Statute zu veröffentlichen. Auch ist der Vorstand der Gesellschaft verpflichtet, mindestens am Schlusse eines jeden Vierteljahres die neu eingetretenen, sowie die ausgeschiedenen und gestorbenen Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister und zur öffentlichen Bekanntmachung dem Gerichte anzuzeigen.

Art. 817.

Vor der Eintragung des Statutes in das Handelsregister besteht die Collectivgesellschaft als solche nicht. Wird vor erfolgter Eintragung mit einem Dritten, welcher nicht weiß, daß das Statut noch nicht eingetragen ist, auf den Namen der Gesellschaft ein Vertrag geschlossen, so haften Diejenigen, welche den Vertrag, sei es in Person oder durch Stellvertreter, geschlossen haben, dem Dritten als Gesammtschuldner.

Art. 818.

Ein Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Collectivgesellschaft über die zum Voraus bestimmte Zeitdauer hinaus oder eine Abänderung der Bestimmungen des Statutes zum Gegenstande hat, muß in derselben Weise, wie das ursprüngliche Statut, notariell oder gerichtlich beurkundet und dem Gerichte zur Eintragung in das Handelsregister von dem Vorstande vorgelegt werden. Eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses durch das Gericht findet nur insoweit statt, als durch den Beschluß die in dem veröffentlichten Auszuge aus dem Statute enthaltenen Punkte eine Aenderung erlitten haben. Vor der Eintragung in das Handelsregister hat der Beschluß keine rechtliche Wirkung.

Art. 819.

Die Collectivgesellschaft kann als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie kann insbesondere auch Wechsel mit der im Art. 2 Ziffer 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmten Beschränkung ausstellen, sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen erwerben und es ist in diesem Falle die Gesellschaft unter ihrem Namen, ohne Benennung der jeweiligen Gesellschafter, in die öffentlichen Bücher einzutragen. Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Art. 820.

Ist die Beitragspflicht der Gesellschafter beschränkt, so haben die Gesellschafter zu den Zwecken der Collectivgesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nur die bestimmten Beiträge zu leisten.

Ist die Beitragspflicht unbeschränkt, so ist in dem Statute zwar zu bestimmen, nach welchem Verhältnisse die Gesellschafter zunächst ihre Beiträge zu leisten haben, es bleibt aber jeder Gesellschafter zu Deckung des ganzen von den übrigen nicht erlangten Bedarfes verpflichtet.

Die eingezahlten Beiträge können, sofern das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, nicht zurückgefordert werden.

Art. 821.

Für den Fall einer Säumniß in Leistung der Beiträge kann eine Conventionalstrafe, welche den sonst stattfindenden gesetzlichen Beschränkungen nicht unterliegt, in dem Statut festgesetzt werden.

Art. 822.

Das Vermögen der Collectivgesellschaft gehört der Gesammtheit der jeweiligen Gesellschafter; dasselbe darf während der Dauer der Gesellschaft seiner ursprünglichen

Bestimmung oder statutenmäßigen Verwendung nicht entzogen werden.

Art. 823.

In die Collectivgesellschaft können jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden, und der Austritt steht jedem Gesellschafter zu jeder Zeit frei, wenn das Statut nicht etwas Anderes bestimmt. Auch können in dem Statute die Voraussetzungen festgesetzt werden, unter welchen der Ausschluß eines Gesellschafters aus der Gesellschaft zulässig sein soll.

Mit dem Austritte oder Ausschlusse eines Gesellschafters, sowie mit dessen Tode erlöschen alle Ansprüche desselben aus dem Gesellschaftsverhältnisse.

Art. 824.

Die Collectivgesellschaft muß einen Vorstand haben. Derselbe kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Ihre Bestellung ist, wo das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, jederzeit widerruflich, jedoch unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus den zwischen ihnen und der Gesellschaft bestehenden Verträgen.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen sofort nach ihrer Bestellung und, wenn eine Aenderung der Mitglieder stattgefunden hat, sofort nach dieser Aenderung dem Gerichte zur Eintragung in das Handelsregister und zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt werden. Der Anzeige ist ein Auszug aus dem Wahlprotocolle der Generalversammlung beizufügen. Auch haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 825.

Der Vorstand hat die Collectivgesellschaft, sowohl den einzelnen Gesellschaftern als Dritten gegenüber, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Gesellschaft gegenüber hat er die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Statute oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft festgesetzt sind. Gegen Dritte haben dergleichen Beschränkungen keine rechtliche Wirkung.

Art. 826.

Die Collectivgesellschaft wird durch die von dem Vorstande auf ihren Namen geschlossenen Verträge berechtigt und verpflichtet. Eide, welche von der Gesellschaft zu schwören sind, werden Namens derselben durch den Vorstand geleistet.

Art. 827.

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist zu verbindlichen Erklärungen für die Gesellschaft, insoweit das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, die Mitwirkung und bei schriftlichen Erklärungen die Zeichnung sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Die Zeichnung der Mitglieder des Vorstandes geschieht, wenn das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, in der Weise, daß die Zeichnenden dem Gesellschaftsnamen ihren Namen beifügen. Zur giltigen Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt die Behändigung an ein Mitglied des Vorstandes.

Art. 828.

Eine Aenderung der Mitglieder des Vorstandes kann, wenn solche nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht worden ist, in Ansehung eines Geschäftes, welches nach der Aenderung geschlossen worden, einem Dritten von der Collectivgesellschaft nur dann entgegengesetzt werden, wenn diese beweist, daß jenem die Aenderung bei der Schließung des Geschäftes bekannt war.

Ist das Geschäft nach der Bekanntmachung der Aenderung geschlossen worden, so muß der Dritte die Aenderung gegen sich gelten lassen, sofern nicht aus den Umständen erhellt, daß er die Aenderung bei Schließung des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 829.

Der Vorstand beruft und leitet die Generalversammlungen, soweit nicht durch das Statut auch andere Personen dazu berechtigt sind.

Die Berufung der Generalversammlung muß, außer den in dem Statute ausdrücklich bezeichneten Fällen, geschehen, wenn sie im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint; auch hat eine solche Berufung Statt zu finden, wenn der zehnte Theil der Gesellschafter oder bei Collectivgesellschaften, in welchen sich das Stimmrecht nach den Vermögensbeiträgen der Gesellschafter richtet, ein oder mehrere Gesellschafter, die mindestens den zehnten Theil der gesammten Beiträge vertreten, unter Angabe des Zweckes darauf antragen.

Art. 830.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß über die Beschlüsse der Generalversammlung, sowie des Vorstandes, sofern derselbe aus mehreren Personen besteht, Protocolle aufgenommen, auch die erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Rechnung des abgelaufenen

Geschäftsjahres ablegen. Doch kann durch das Statut die sechsmonatliche Frist auf ein Jahr verlängert werden.

Die Protocolle und Bücher sind während zehn Jahren, vom Tage der Aufnahme oder des darin geschehenen letzten Eintrages an, aufzubewahren.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Ablegung der Rechnung können nicht Personen bestellt werden, welche an der Geschäftsführung Theil genommen haben, wohl aber Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 831.

Ergiebt sich die Zahlungsunfähigkeit einer Collectivgesellschaft, so ist der Vorstand verpflichtet, dem Gerichte Anzeige davon zu machen und jede weitere Zahlung zu unterlassen.

Art. 832.

Handelt der Vorstand gegen dieses Gesetz oder gegen das Statut, so werden dadurch dessen Mitglieder als Gesammtschuldner verpflichtet.

Art. 833.

Ist nach dem Statute ein Aufsichtsrath bestellt, so hat derselbe den Vorstand und die Gesellschaftsverwaltung überhaupt zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Handelt es sich um die Führung von Processen gegen die Mitglieder des Vorstandes, so hat der Aufsichtsrath die Gesellschaft zu vertreten; ist ein Aufsichtsrath nicht bestellt, so wird die Gesellschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Das Letztere gilt auch, wenn gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes ein Proceß zu führen ist.

Art. 834.

Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Wahl des Vorstandes, der Beamten und des Aufsichtsrathes, sowie die Bestellung und Abberufung der Liquidatoren zustehen, werden von der Gesammtheit der Gesellschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Art. 835.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Statut bestimmten Weise, unter Angabe des Zweckes der Versammlung, zu erfolgen; über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt

worden ist, kann in der Generalversammlung ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden.

Art. 836.

In der Generalversammlung hat, wenn in dem Statute nicht etwas Anderes bestimmt ist, jeder Gesellschafter eine Stimme, und es wird zu einem giltigen Beschluß erfordert, daß wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschafter erschienen ist und die einfache Mehrheit, oder bei einer Aenderung des Statutes oder bei einer Auflösung der Gesellschaft wenigstens zwei Drittheile der Erschienenen den Beschluß gefaßt haben.

Bei Collectivgesellschaften, in welchen das Stimmrecht der Gesellschafter nicht gleich, sondern nach Verhältniß ihrer Beiträge zum Gesellschaftszweck oder aus anderen Gründen verschieden ist, wird die zur Beschlußfassung erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Gesellschafter nicht nach der Personenzahl, sondern nach der für das Stimmrecht maßgebenden Norm berechnet.

Ist auf die erste Berufung zur Generalversammlung eine beschlußfähige Anzahl von Gesellschaftern nicht erschienen, so findet eine abermalige Berufung statt, und es ist alsdann die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter nicht weiter abhängig.

Art. 837.

Für die einer Collectivgesellschaft gegen Dritte obliegenden Verbindlichkeiten haftet, wenn die Beitragspflicht der Gesellschafter zum Voraus beschränkt ist, nur das Gesellschaftsvermögen. Ist die Beitragspflicht nicht in dieser Weise beschränkt, so haften im Falle der Unzulänglichkeit des Gesellschaftsvermögens die Gesellschafter als Gesammtschuldner.

Art. 838.

Wer einer Collectivgesellschaft, bei welcher eine persönliche Haftpflicht der Gesellschafter besteht, beitritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist gegen Dritte ohne Wirkung.

Die durch Austritt oder Ausschluß ausgeschiedenen Gesellschafter mit persönlicher Haftpflicht, ingleichen die Erben solcher verstorbenen Gesellschafter haften für alle von der Gesellschaft bis zur Zeit des Ausscheidens oder Todes des Gesellschafters gegen Dritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Art. 839.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstell-

ung die zu dem Vermögen der Collectivgesellschaft gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil daran in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Hilfsvollstreckung, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 840.

Eine Aufrechnung zwischen Forderungen der Collectivgesellschaft und Privatforderungen eines Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, soweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Vermögenstheilung überwiesen worden ist.

Art. 841.

Die Collectivgesellschaft wird aufgelöst durch den Ablauf der in dem Statute bestimmten Zeit ihrer Dauer, durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Generalversammlung, durch Eröffnung des Concurses, sowie wenn die Gesellschaft von der Staatsregierung aufgehoben wird. Inwieweit das Letztere zulässig sei, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 842.

Die Auflösung der Collectivgesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand sofort dem Gerichte zur Eintragung in das Handelsregister und zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt werden; auch ist dieselbe von dem Vorstande in der Form, welche für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen durch das Statut festgesetzt ist, und durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter zu drei verschiedenen Malen bekannt zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger der Gesellschaft zur Liquidation ihrer Ansprüche aufgefordert werden. Die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlichen Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden.

Art. 843.

Nach Auflösung der Collectivgesellschaft, außer dem Falle des Concurses, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch einen Beschluß der Generalversammlung an andere Personen übertragen ist.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Die Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen des Auftrages eines solchen sind zur Eintragung in das Handelsregister und zur öffentlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der in dem Art. 824 für die Anzeige der Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften durch den letzteren dem Gerichte anzuzeigen. Die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung bestimmen sich nach den Vorschriften des Art. 828 über die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung einer Aenderung der Mitglieder des Vorstandes.

Art. 844.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht durch das Statut oder die Generalversammlung etwas Anderes bestimmt ist. Die Zeichnung Seitens der Liquidatoren geschieht in der Weise, daß sie dem bisherigen Gesellschaftsnamen ihren Namen beifügen, wobei jedoch die Gesellschaft als in Liquidation befindlich bezeichnet werden muß.

Art. 845.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu verwerthen. Unbewegliche Sachen können sie ohne Zustimmung der Generalversammlung nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußern. Sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur giltigen Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt die Behändigung an einen der Liquidatoren.

Eine Beschränkung des Umfanges dieser Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 846.

Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Das nach Bezahlung der Schulden übrig bleibende Vermögen der aufgelösten Collectivgesellschaft ist, sofern das Statut nicht etwas Anderes festsetzt oder das Vermögen von einem Dritten nicht zu bestimmten Zwecken gegeben worden ist, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Gesellschafter gleichheitlich zu vertheilen.

Art. 847.

Die Vertheilung des Vermögens darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Haben sich die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlichen Gläubiger der an sie ergangenen besonderen Aufforderung ungeachtet nicht gemeldet, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sind als Gesammtschuldner zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 848.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Collectivgesellschaft an einem sicheren Orte, welcher von dem Gerichte des Bezirkes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hatte, zu bestimmen ist, niederzulegen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Art. 849.

Forderungen, welche Dritten im Falle der persönlichen Haftpflicht der Gesellschafter gegen diese zustehen, verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder, wenn ein Gesellschafter schon vorher durch Austritt, Ausschluß oder Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, nach seiner Ausscheidung, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährung eintritt, oder eine bereits angefangene Verjährung früher vollendet wird. Die fünfjährige Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, an welchem das Ausscheiden des Gesellschafters oder die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder, wenn die Forderung erst später rechtlich geltend gemacht werden kann, mit diesem Zeitpunkte.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen andern Gesellschafter vorgenommen werden. Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen andern Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Zweites Hauptstück.

Zufällige Gemeinschaft.

Art. 850.

Stehen Vermögensgegenstände mehreren Personen gemeinschaftlich nach gedachten Theilen zu, ohne daß diese Gemeinschaft auf einem unter ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse beruht, so hat jeder Theilhaber im Zweifel einen gleich großen Antheil an den gemeinschaftlichen Gegenständen. Nach Verhältniß seines Antheiles gebühren ihm die Früchte dieser Gegenstände; auch steht ihm der Gebrauch insoweit zu, als dadurch der Mitgebrauch der übrigen Theilhaber nicht beeinträchtigt wird.

Art. 851.

Jeder Theilhaber ist verpflichtet, nach dem Verhältnisse seines Antheiles an den gemeinschaftlichen Gegenständen die auf denselben haftenden Lasten, ingleichen die Kosten zu tragen, welche zur Erhaltung oder zur regelmäßigen Benutzung jener Gegenstände aufzuwenden sind.

Für den durch seine Verschuldung entstandenen Schaden haftet jeder Theilhaber wie ein Gesellschafter.

Art. 852.

Jeder Theilhaber kann über seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Gegenständen frei verfügen. Zu einer Verfügung über einen gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen ist die Einwilligung aller Theilhaber erforderlich.

Art. 853.

Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Gegenstände steht, wenn dieselbe nicht einem oder mehreren Theilhabern übertragen worden ist, allen Theilhabern gemeinschaftlich zu. Beschlüsse über die Art der Verwaltung können, insofern die letztere nur einem oder einzelnen Theilhabern anvertraut oder die Zweckbestimmung einzelner gemeinschaftlicher Gegenstände geändert werden soll, nur mit Einwilligung aller Theilhaber gefaßt werden. In anderen Fällen entscheidet die nach der Größe der Antheile der Abstimmenden zu bemessende Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Gericht.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 780, 783, 785, 787, 790 auf die Theilhaber einer Gemeinschaft analoge Anwendung.

Art. 854.

Jeder Theilhaber kann die Theilung der gemeinschaftlichen Gegenstände verlangen, soweit nicht deren nothwendige Bestimmung der Theilung entgegensteht.

Eine Uebereinkunft, nach welcher dieses Recht ausgeschlossen sein soll, ist nur bis zu einer Dauer von zehn Jahren giltig, und verpflichtet die Erben nicht.

Art. 855.

Läßt ein gemeinschaftlicher Gegenstand nach seiner Beschaffenheit ohne erhebliche Minderung seines Werthes eine Theilung in Natur nicht zu, oder kann aus mehreren gemeinschaftlichen Gegenständen nicht die erforderliche Anzahl gleich werthvoller Theile (Loose) gebildet werden, so kann jeder Theilhaber verlangen, daß der gemeinschaftliche Gegenstand öffentlich versteigert und der Erlös daraus vertheilt werde.

Hat ein gemeinschaftlicher Gegenstand nur für die Theilhaber einen Werth oder ist dessen Veräußerung an Fremde verboten, so ist derselbe nur unter den Theilhabern zu versteigern.

Verlangt kein Theilhaber die Versteigerung oder bleibt sie erfolglos, so ist die Theilung in der für sämmtliche Theilhaber angemessensten Weise vorzunehmen, insbesondere kann der Gegenstand einem Theilhaber ausschließlich gegen Uebernahme der Verpflichtung, die übrigen Theilhaber zu entschädigen, zugetheilt werden. Diese Entschädigung kann auch in der Bestellung von Rechten an dem Theilungsgegenstande bestehen.

Art. 856.

Gemeinschaftliche Forderungen sind nach Verhältniß der Antheile der Theilhaber ohne Weiteres als getheilt zu betrachten; doch können zum Zwecke der Ausgleichung einem einzelnen Theilhaber die Antheile der Uebrigen überwiesen werden.

Art. 857.

Gemeinschaftliche Urkunden, welche sich auf einen Gegenstand allein beziehen, sind, wenn der letztere einem Theilhaber ausschließlich oder zum größten Theile zugewiesen worden ist, diesem Theilhaber, im ersteren Falle ohne Weiteres, im letzteren Falle mit der Verpflichtung einzuhändigen, den übrigen Theilhabern auf ihre Kosten die Einsicht dieser Urkunden, sowie die Fertigung von Abschriften und Auszügen zu gestatten.

Gemeinschaftliche Urkunden anderer Art sind von dem Theilhaber aufzubewahren, welcher dazu nach dem Einverständniß der übrigen Theilhaber oder, in Ermangelung eines solchen, von der das Theilungsverfahren leitenden Behörde berufen ist.

Art. 858.

Die Theilhaber haften sich gegenseitig für den Schaden, welcher einem von ihnen daraus entsteht, daß ein ihm

zugetheilter Gegenstand aus einem schon vor der Theilung vorhandenen Grunde entwährt worden oder eine ihm zugetheilte Forderung darum uneinbringlich ist, weil sie rechtlich nicht begründet oder der Schuldner bereits zur Zeit der Ueberweisung zahlungsunfähig war.

Der Schaden trifft, nach Verhältniß der Größe ihres Gemeinschaftsantheiles, alle Theilhaber mit Einschluß Desjenigen, welchem der entwährte Gegenstand oder die uneinbringliche Forderung zugetheilt worden ist. Ist ein Theilhaber zahlungsunfähig, so ist der hieraus entstehende Verlust in demselben Verhältnisse von den Uebrigen zu tragen.

Art. 859.

Ist bei der Theilung einer Gemeinschaft ein zu derselben gehöriger Gegenstand ungetheilt geblieben, so kann nur dessen nachträgliche Theilung noch verlangt werden. Ist aber bei der Theilung einer der Theilhaber unberücksichtigt geblieben, so kann dieser eine neue Theilung verlangen.

Art. 860.

Ersatzansprüche, welche einem Theilhaber gegen die Uebrigen wegen von ihm auf die Gemeinschaft gemachter Verwendungen oder wegen erlittener Beschädigungen zustehen, können, sofern sie bei der Theilung nicht zur Ausgleichung gekommen sind, auch nach derselben geltend gemacht werden.

Art. 861.

Im Falle einer Grenzverwirrung kann jeder Betheiligte Ermittelung und Feststellung der Grenzen verlangen.

Können die alten Grenzen nicht ausgemittelt werden, so hat der Richter, wenn kein Betheiligter die von ihm behauptete Grenze zu beweisen vermag, das im Zweifel liegende Stück als einen gemeinschaftlichen Gegenstand zu behandeln und nach gleichen Theilen unter die Betheiligten zu vertheilen.

Sechste Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus gewagten Verträgen.

Erstes Hauptstück.

Glücksverträge.

1. Spiel.

Art. 862.

Durch den Vertrag, vermöge dessen der Ausgang einer nach bestimmten Spielregeln vorgenommenen Thätigkeit entscheiden soll, welcher Vertragschließende Etwas von

dem anderen als Gewinn zu erhalten habe (Spielvertrag), wird eine Forderung nicht begründet.

Art. 863.

Hat der Vertragschließende Das, was er in einem Spiele verloren hat, geleistet, so kann er das Geleistete nicht zurückfordern, ausgenommen, wenn der Empfänger sich bei dem Spiele einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat.

2. Lotterie- und Ausspielvertrag.

Art. 864.

Durch den Lotterie- oder Ausspielvertrag wird der Theilnehmer dem Unternehmer zur Bezahlung des bestimmten Preises des Looses und der Unternehmer dem Theilnehmer zur Ueberlassung eines Looses, und wenn dieses gewonnen hat, zur Bezahlung des darauf gefallenen planmäßigen Gewinnes oder zur Uebergabe der ausgespielten Sache verpflichtet.

Zur Giltigkeit des Lotterie- und Ausspielvertrages ist, sofern die Landesgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Art. 865.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Loosziehung zu der in dem Plane vorausbestimmten Zeit vorzunehmen, selbst wenn zu dieser Zeit noch nicht alle Loose abgesetzt sind; er ist jedoch in diesem Falle berechtigt, die noch nicht abgesetzten Loose auf eigene Rechnung zu spielen.

Art. 866.

Der Inhaber eines nicht auf den Namen lautenden Looses ist als solcher berechtigt, den darauf gefallenen Gewinn zu fordern; auf Loose, welche auf jeden Inhaber lauten, finden die Vorschriften der Art. 18 bis 21, 236 und 347 Anwendung.

Art. 867.

Vorstehende Bestimmungen kommen nur soweit zur Anwendung, als nicht die Landesgesetze für gewisse Lotterie- und Ausspielverträge etwas Anderes bestimmen.

3. Wette.

Art. 868.

Durch den Vertrag, vermöge dessen die in ihren Behauptungen sich widerstreitenden Vertragschließenden sich gegenseitig versprechen, daß Derjenige, dessen Behauptung sich als unrichtig ergeben sollte, zum Vortheile des Anderen oder eines Dritten Etwas als Wettpreis leisten soll (Wettvertrag), wird eine Forderung nicht begründet.

Art. 869.

Ist der Wettpreis vor Entscheidung der Wette hinterlegt worden, so kann der Gewinnende die Auslieferung des Wettpreises verlangen. Hat der Verlierende nach Entscheidung der Wette den Wettpreis geleistet, so kann er das Geleistete nicht zurückfordern. Wurde durch die Wette, ohne daß dies dem Verlierenden bekannt war, eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung befördert, oder hatte der Gewinnende bei Schließung des Wettvertrages von dem Ausgange der Wette Gewißheit und hat er dies dem anderen Theile verschwiegen oder hat er sich einer Unredlichkeit schuldig gemacht, so kann der Gewinnende die Auslieferung des hinterlegten Wettpreises nicht verlangen und der Verlierende kann den geleisteten Wettpreis zurückfordern.

Art. 870.

Ein Vertrag, nach welchem ein Vertragschließender dem anderen den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise einer Sache und dem Marktpreise oder Course, welchen die Sache zu einer gewissen Zeit gehabt habe, oder haben werde, zahlen soll (Differenzgeschäft), ist nach den Vorschriften über die Wette zu beurtheilen. Dies gilt insbesondere von einem Lieferungsgeschäft, welches nur zum Scheine auf Lieferung einer Sache zu einer gewissen Zeit gerichtet und bei welchem die Absicht der Vertragschließenden nur dahin gegangen ist, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Marktpreise oder Course zur scheinbaren Lieferungszeit von dem Einem dem Anderen vergütet werden soll.

Zweites Hauptstück.

Leibrentenvertrag.

Art. 871.

Durch den Leibrentenvertrag wird der Rentenschuldner dem Rentengläubiger zu bestimmten, auf die Lebenszeit einer gewissen Person versprochenen wiederkehrenden Leistungen (Leibrente) und der Rentengläubiger dem Rentenschuldner verpflichtet, eine bestimmte Summe Geldes oder einen nach seinem Geldwerthe bestimmten Gegenstand (Rentencapital) zu entrichten.

Die Leibrente kann in Geld oder anderen vertretbaren Sachen bestehen.

Art. 872.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, für den Leibrentenvertrag eine besondere Form zu bestimmen.

Art. 873.

Die Leibrente gilt im Zweifel als auf die Lebenszeit

des Rentengläubigers versprochen und geht auf die Erben des Letzteren nicht über.

Ist die Leibrente auf die Lebenszeit des Rentenschuldners oder eines Dritten versprochen, so gilt sie für den Fall, wenn der Rentenschuldner oder der Dritte den Rentengläubiger überlebt, im Zweifel als auch für die Erben des Rentengläubigers bestellt.

Art. 874.

Im Zweifel gilt die alljährliche Entrichtung der als Leibrente versprochenen Leistungen als vereinbart.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des Art. 265 Anwendung.

Art. 875.

Die Leibrente erlischt mit dem Tode Desjenigen, auf dessen Lebensdauer sie versprochen worden, ohne Unterschied, ob der Tod ein natürlicher oder gewaltsamer ist.

Art. 876.

Das Rentencapital verbleibt dem Rentenschuldner ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, während welcher die Leibrente geleistet worden ist.

Hat der Rentenschuldner den Tod Desjenigen, auf dessen Lebensdauer die Leibrente gestellt ist, vorsätzlich veranlaßt oder hat er, wenn die Leibrente auf sein Leben gestellt ist, durch Selbstmord seinem Leben ein Ende gemacht oder die Todesstrafe erlitten, so kann das Rentencapital zurückgefordert werden, ohne daß der Rentengläubiger oder dessen Erben zur Erstattung der gezogenen Renten verpflichtet sind.

Art. 877.

Die Vorschriften der Art. 871 bis 875 finden auch Anwendung auf die durch Schenkung oder Vermächtniß bestellten Leibrenten.

Drittes Hauptstück.

Versorgungsvertrag.

Art. 878.

Ist durch Vertrag die Gewährung von Unterhalt und Pflege im Allgemeinen versprochen (Versorgungsvertrag), so ist der Umfang der Leistung nach den Bedürfnissen und nach den Verhältnissen des Berechtigten zu bemessen. Insbesondere erstreckt sich die Verpflichtung auf die Gewährung von Wohnung, Kost, Kleidung und auf die Bestreitung der Verpflegungs- und Curkosten in Krankheitsfällen des Berechtigten, ingleichen der Beerdigungskosten.

Viertes Hauptstück.
Leibgedingsvertrag.

Art. 879.

Beruht das Recht auf ein Leibgeding (Auszug, Altentheil, Leibzucht) auf einem Vertrage, insbesondere bei Ueberlassung eines Gutes, so sind die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragschließenden, soweit nicht etwas Anderes vereinbart oder in dem Nachstehenden etwas Besonderes bestimmt ist, je nach Verschiedenheit der Leistungen nach den darüber geltenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.

Art. 880.

Läßt sich Jemand für seinen Ehegatten ein Leibgeding versprechen, so gilt das Leibgeding im Zweifel als nur für den zur Zeit der Vertragschließung mit ihm verbundenen Ehegatten versprochen.

Art. 881.

Ist dem Leibgedingsberechtigten eine abgesonderte Wohnung als Leibgeding versprochen worden, so ist er befugt, seinen Ehegatten und die in seinem Unterhalte stehenden eigenen und zugebrachten Kinder, ohne Unterschied, ob die Ehe vor oder nach Schließung des Leibgedingsvertrages geschlossen worden ist und die Kinder vor oder nach dieser Zeit geboren sind, sowie das zu seiner Pflege und Hilfeleistung erforderliche Dienstpersonal in die Leibgedingswohnung zu sich aufzunehmen. Verheirathete Kinder, sowie solche, welche einen besonderen Haushalt begründet haben oder welche ihren Unterhalt sich selbst zu verdienen im Stande sind, darf der Leibgedingsberechtigte in die Leibgedingswohnung nicht aufnehmen.

Art. 882.

Der Leibgedingsverpflichtete hat die Leibgedingswohnung in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande dem Berechtigten zu übergeben und während der Dauer der Berechtigung in diesem Zustande zu erhalten. Auch hat er die auf der Wohnung haftenden Lasten zu tragen.

Art. 883.

Ist dem Leibgedingsberechtigten das Recht zur Mitbewohnung der dem Leibgedingsverpflichteten zur Wohnung und Haushaltung dienenden Räume eingeräumt worden, so darf der Erstere nur den zur Zeit der Schließung des Leibgedingsvertrages mit ihm verbundenen Ehegatten und die Kinder mit aufnehmen, welche aus einer vor jener Zeit von ihm geschlossenen Ehe herrühren oder vor dieser Zeit von einem Ehegatten ihm zugebracht worden sind. Ist die berechtigte Person weiblichen Geschlechtes, so kann

dieselbe auch ihre vor Schließung des Leibgedingsvertrages geborenen außerehelichen Kinder aufnehmen. Es gilt jedoch hinsichtlich der Aufnahme von ehelichen zugebrachten und außerehelichen Kindern die Beschränkung des Art. 881 Satz 2 auch hier.

Dritte Personen darf der Leibgedingsberechtigte nur aufnehmen, soweit dies zu seiner Pflege nöthig ist.

Art. 884.

Ist das Gebäude, welches dem Leibgedingsberechtigten zur Allein- oder Mitbewohnung eingeräumt worden ist, durch Unglücksfall untergegangen, so kann der Berechtigte verlangen, daß der Verpflichtete das Gebäude wieder herstelle, und wenn derselbe noch eine eigene Wohnung hat, ihm in dieser, sofern es den Umständen nach möglich ist, in der Zwischenzeit den Aufenthalt gestatte.

Art. 885.

Besteht das Leibgeding in jährlicher Leistung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche zu gewissen Jahreszeiten gewonnen werden, so sind dieselben zu der Zeit zu leisten, wo die bedungenen Früchte je nach ihrer Art auf dem Gute des Verpflichteten, oder wenn auf demselben dergleichen Früchte nicht erzeugt worden sind, in derselben Flur, oder, wenn sie auch hier nicht erzeugt worden sind, in der nächsten Umgebung geerntet und die etwa vor deren Verabreichung daran nöthigen Arbeiten verrichtet worden sind. Die Einbringung aller Fruchtarten, sowie die Beendigung aller vor ihrer Verabreichung noch etwa erforderlichen Verrichtungen ist spätestens als bis zum 25. December jeden Jahres erfolgt zu betrachten.

Art. 886.

Von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche nicht blos zu gewissen Jahreszeiten erzeugt werden und stets gewährt werden können, ist der auf das ganze Jahr oder auf gewisse Zeitabschnitte desselben ausgesetzte Betrag nach Beschaffenheit der Erzeugnisse und nach den Bedürfnissen des Berechtigten in angemessenen Fristen zu leisten.

Art. 887.

Alle übrigen Naturalleistungen werden mit dem Ablaufe des von dem Beginne des Leibgedinges an zu berechnenden Jahres fällig, wenn nicht die Beschaffenheit derselben und das Bedürfniß des Berechtigten eine Ausnahme begründen.

Bezüglich jährlicher, als Leibgeding versprochener Geldleistungen findet die Vorschrift des Art. 265 Anwendung.

Art. 888.

Hat der Leibgedingsverpflichtete wirthschaftliche Verrichtungen zu leisten, so sind sie zu der Zeit vorzunehmen, wo er in seiner Wirthschaft Verrichtungen derselben Art vorzunehmen pflegt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, nach wirthschaftlichen Grundsätzen.

Art. 889.

Wenn der Leibgedingsberechtigte auf dem Gute des Verpflichteten oder in einem dabei befindlichen besonderen Hause wohnt, so ist der Leibgedingsverpflichtete verbunden, die Natural- oder Geldleistungen dem Berechtigten zu überbringen. Hält sich der Berechtigte außerhalb des Gutes auf, von welchem er das Leibgeding zu erhalten hat, so hat derselbe die Natural- oder Geldleistungen auf dem Gute des Verpflichteten abzuholen.

Art. 890.

Hat der Leibgedingsverpflichtete die Wahl unter mehreren Leistungen, so geht, wenn er, ungeachtet der Aufforderung des Berechtigten nach der Verfallzeit, die Erklärung über die Wahl verzögert, das Wahlrecht auf den Letzteren über.

Art. 891.

Die in dem Leibgedinge begriffene Berechtigung zur Wohnung und zum sonstigen Gebrauche von Sachen kann auch der Ausübung nach nicht an Andere veräußert werden; namentlich steht dem Berechtigten das Recht der Vermiethung und Verpachtung nicht zu.

Art. 892.

Das Leibgeding erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

Haben Mehrere gemeinschaftlich ein Leibgeding zu fordern und stirbt einer von ihnen, so erhalten die Ueberlebenden von den theilbaren Gegenständen und Leistungen den auf sie kommenden Antheil nach der Personenzahl, die untheilbaren, insbesondere die Leibgedingswohnung, verbleiben ihnen ganz. Doch erhalten die Ueberlebenden auch von an sich theilbaren Gegenständen das Ganze, wenn solches zur Erhaltung oder Benutzung eines anderen ihnen ganz verbleibenden Gegenstandes bestimmt ist.

Den Landesgesetzen bleibt es vorbehalten, etwas Anderes zu bestimmen, wenn die gemeinschaftlich Berechtigten Eheleute sind.

Art. 893.

Die Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen ein bei Uebertragung eines Gutes von dem Uebertragenden ausbedungenes Leibgeding dem dritten Besitzer des Gutes gegenüber geltend gemacht werden könne, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Fünftes Hauptstück.

Versicherungsvertrag.

Art. 894.

Durch den Versicherungsvertrag wird der eine Vertragschließende (Versicherer) verpflichtet, gegen Bezahlung des vertragsmäßigen Preises (Prämie) Demjenigen, dessen Interesse versichert ist (dem Versicherten), sei dieser der andere Vertragschließende (Versicherungsnehmer) oder ein Dritter, im Falle des Eintrittes eines bestimmten Ereignisses für die durch dasselbe dem Versicherten entstandenen vermögensrechtlichen Nachtheile Ersatz zu leisten oder eine im Voraus bestimmte Summe zu zahlen.

Art. 895.

Jedes in Geld anschlagbare Interesse des Versicherten an dem Ueberstehen der einer Sache drohenden Gefahr, oder an dem Leben oder der Erwerbsfähigkeit einer Person kann Gegenstand der Versicherung sein.

Art. 896.

Eine Versicherung auf den Todesfall eines Dritten kann nur genommen werden, wenn, neben dem Bestehen eines vermögensrechtlichen Interesses des Versicherten an dem Leben des Dritten, dieser oder sein gesetzlicher Vertreter in die Versicherung einwilligt.

Art. 897.

Der Werthanschlag des den Gegenstand der Versicherung bildenden Interesses des Versicherten (die Versicherungssumme) darf den vollen Werth (Versicherungswerth) des Gegenstandes, an welchen das Interesse sich knüpft (des versicherten Gegenstandes) nicht übersteigen. Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), ist die Versicherung nichtig.

Unter dem vollen Werthe einer versicherten Sache ist diejenige Summe zu verstehen, welche für den Versicherten nöthig ist, um im Falle des Unterganges der Sache eine solche von gleicher Beschaffenheit wie die untergegangene sich wieder zu verschaffen. Bei Transportversicherungen kann jedoch auch der von der Ankunft der versendeten Sache am Bestimmungsorte erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn) in die Versicherungssumme eingerechnet werden.

Im Falle der Versicherung des Lebens oder der Erwerbsfähigkeit einer Person, kann die Versicherungssumme nach freiem Ermessen der Vertragschließenden bestimmt werden. Nimmt jedoch ein Gläubiger seiner Forderung wegen eine Versicherung auf den Fall des Todes seines Schuldners, so darf die Versicherungssumme den Betrag dieser Forderung nicht übersteigen.

Art. 898.

Ist bei Versicherung von Sachen der Versicherungswerth durch Vereinbarung der Vertragschließenden auf eine bestimmte Summe festgestellt worden, so ist diese Summe unter den Vertragschließenden für den Versicherungswerth maßgebend. Ist in der Versicherungsurkunde (Police) der Werth der versicherten Sache in einer bestimmten Summe angegeben, so gilt diese Summe im Zweifel als vereinbarter Versicherungswerth.

Uebersteigt die als Versicherungswerth vereinbarte Summe den wirklichen Versicherungswerth erheblich, so kann der Versicherer Herabsetzung jener Summe und der Versicherungsnehmer Minderung der Prämie verlangen.

Art. 899.

Haben zu gleicher Zeit mehrere Versicherer, jeder für sich, die nämliche Sache für dieselbe Zeitdauer gegen die nämliche Gefahr versichert, so sind, wenn der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth übersteigt, alle Versicherungen zusammen nur bis zur Höhe des Versicherungswerthes der versicherten Sache giltig, und jeder einzelne Versicherer haftet für den Versicherungswerth nur in dem Verhältnisse, in welchem seine Versicherungssumme zu dem Gesammtbetrage aller Versicherungssummen steht. Als gleichzeitig gelten diejenigen Versicherungen, welche an demselben Tage geschlossen sind.

Art. 900.

Wird eine bereits versicherte Sache für dieselbe Zeitdauer gegen die nämliche Gefahr nochmals versichert, so ist die spätere Versicherung nur insoweit giltig, als die Versicherungssumme des früheren Versicherungsvertrages den Versicherungswerth der Sache nicht erreicht; war die Sache bereits zum vollen Versicherungswerthe versichert, so ist die spätere Versicherung (Doppelversicherung) nichtig. Hat jedoch der Versicherungsnehmer bei Schließung des späteren Versicherungsvertrages seine Rechte aus dem früheren Versicherungsvertrage an den späteren Versicherer veräußert, oder auf diese Rechte insoweit, als zu Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, vor Schließung des neuen Vertrages giltig verzichtet und hiervon bei Schließung des Vertrages den späteren Versicherer benachrichtigt, so haftet ihm dieser Letztere allein.

Art. 901.

Sind mehrere Versicherungsverträge über eine Sache gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Art. 902.

Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth der versicherten Sache nicht erreicht, so haftet der Versicherer nur bis zum Betrage der Versicherungssumme und im Falle eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerthe.

Art. 903.

Das Leben oder die Erwerbsfähigkeit einer Person kann gleichzeitig oder nach einander bei mehreren Versicherern zu beliebigen Summen giltig versichert werden, soweit nicht die Größe der Versicherungssumme durch die Vorschrift des Art. 897 Abs. 3 beschränkt ist. Im letzteren Falle finden die Vorschriften der Art. 899 bis 901 Anwendung.

Art. 904.

Die Bestimmung der Prämie bleibt dem freien Ermessen der Vertragschließenden überlassen.

Art. 905.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr auf den Entschluß des Letzteren, den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bedingungen zu schließen, Einfluß üben können.

Wird dem Versicherungsnehmer vor Schließung des Vertrages ein Fragebogen von dem Versicherer zugestellt, so ist der Erstere nur zur Anzeige und richtigen Angabe derjenigen Umstände verpflichtet, auf welche die in dem Fragebogen aufgestellten Fragen Bezug haben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Stellvertreter abgeschlossen wird, so sind auch die dem Letzteren bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 906.

Haben der Versicherungsnehmer oder dessen Stellvertreter bei Schließung des Vertrages gegen die ihnen nach Vorschrift des Art. 905 obliegende Verpflichtung erhebliche Umstände verschwiegen, oder haben sie mit oder ohne Verschuldung erhebliche Umstände unrichtig angegeben, ohne daß dem Versicherer die Unrichtigkeit bekannt war, so kann der Letztere selbst nach Eintritt des Schadens den Versicherungsvertrag anfechten.

Art. 907.

Die Prämie ist von dem Versicherungsnehmer sofort nach Schließung des Versicherungsvertrages zu entrichten.

Gegen Entrichtung der Prämie kann der Versicherungsnehmer von dem Versicherer eine von diesem unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Police) verlangen.

Die Aushändigung der Police vor Bezahlung der fälligen Prämie gilt im Zweifel als Stundung der letzteren.

Art. 908.

Wird in den Fällen des Art. 906 der Versicherungsvertrag in Folge der Anfechtung seitens des Versicherers aufgehoben, so behält dieser gleichwohl seinen vollen Anspruch auf die bis zur Aufhebung des Vertrages fällig gewordenen Prämien. Ebenso wird der Versicherungsnehmer im Falle des Art. 900 Satz 2 durch den Verzicht auf seine Rechte aus dem Versicherungsvertrage von seiner Verpflichtung zur Entrichtung der vor dem Verzichte fällig gewordenen Prämien nicht befreit.

Ist der Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 895, 897, 899 und 900 wegen Mangels des versicherten Interesses oder wegen Ueberversicherung oder wegen Doppelversicherung nichtig, so kann demungeachtet die Prämie nur dann innebehalten oder zurückgefordert werden, wenn der Versicherungsnehmer bei Schließung des Vertrages in gutem Glauben sich befunden hat.

Ebenso kann der Versicherungsnehmer, wenn der vereinbarte Versicherungswerth und die Prämie nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 898 Absatz 2 herabgesetzt worden ist, das an Prämien zu viel Bezahlte nur dann zurückfordern, wenn er sich bei der Vereinbarung des Versicherungswerthes in gutem Glauben befunden hat.

Art. 909.

Tritt das Ereigniß, gegen dessen Folgen die Versicherung genommen worden ist, ein, ehe eine Prämie bezahlt worden, so ist der Versicherer zum Ersatze der aus jenem Ereignisse entstandenen vermögensrechtlichen Nachtheile oder zur Zahlung der zum Voraus hierfür bestimmten Summe nicht verpflichtet. Ist die Prämie gestundet worden, so haftet der Versicherer während der Dauer der Stundung.

Art. 910.

Der Versicherer ist zur Bezahlung der Versicherungs- oder Entschädigungssumme nur insoweit verpflichtet, als das Ereigniß, gegen dessen Folgen die Versicherung genommen worden ist, oder der Schaden, dessen Ersatz verlangt wird, nicht durch grobe Verschuldung des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten herbeigeführt worden ist.

Art. 911.

Tritt das Ereigniß ein, gegen dessen Folgen die Versicherung genommen worden ist, so hat der Versicherungsnehmer oder der versicherte Dritte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, sobald der Eine oder der Andere von jenem Ereignisse Nachricht erlangt hat, dem Versicherer hiervon ohne Verzögerung Anzeige zu machen und, wenn die Versicherung auf Schadenersatz gerichtet ist, alle Sorgfalt zur Minderung des Schadens anzuwenden.

Versäumt der Versicherungsnehmer oder der versicherte Dritte eine dieser Pflichten, so kann der Versicherer von den zu zahlenden Entschädigungsgeldern den Betrag in Abzug bringen, um welchen sich der Schaden, bei Erfüllung dieser Pflichten von Seiten des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten, gemindert hätte.

Der Aufwand des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten zu dem Zwecke der Minderung des drohenden Schadens ist, soweit er durch die Umstände gerechtfertigt war, auch im Falle der Erfolglosigkeit von dem Versicherer besonders zu ersetzen, jedoch, wenn nicht zum vollen Werthe versichert ist, nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerthe.

Art. 912.

Bei Lebensversicherungen ist der Versicherer zur Bezahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet, wenn Derjenige, auf dessen Todesfall die Versicherung genommen worden ist, die Todesstrafe erlitten oder durch Zweikampf den Tod gefunden, oder sich selbst das Leben genommen hat, es könnte denn in dem letzteren Falle der Versicherte beweisen, daß Derjenige, auf dessen Todesfall die Versicherung genommen worden ist, sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe. Ingleichen fällt die Verbindlichkeit des Versicherers weg, wenn der versicherte Dritte den Tod Desjenigen, für dessen Todesfall die Versicherung genommen worden ist, absichtlich herbeigeführt hat; steht in diesem Falle dem versicherten Dritten nur ein Anspruch auf einen Theil der Versicherungssumme zu, so wird der Versicherer nur von der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Theiles befreit.

Art. 913.

Bei Sachversicherungen ist, wenn der Versicherungswerth nicht zum Voraus vereinbart worden ist, die von dem Versicherer zu leistende Entschädigung nach dem Versicherungswerthe der Sache zur Zeit ihres Unterganges oder ihrer Beschädigung, bei Transportversicherungen jedoch, soweit nicht die Vorschrift des Art. 897 Abs. 2 Satz 2 Anwendung findet, nach dem Versicher-

ungswerthe zur Zeit der Absendung der Sache zu bemessen; den Beweis des Versicherungswerthes zur entscheidenden Zeit hat der Versicherte zu führen.

Art. 914.

Sind von mehreren Sachen, welche unter Vereinbarung nur ihres Gesammtversicherungswerthes versichert worden sind, nur einzelne derselben ganz oder zum Theil untergegangen oder beschädigt worden, so ist für die zu leistende Entschädigung der Werth maßgebend, welcher nach Abzug des wirklichen Versicherungswerthes der noch vorhandenen Sachen von dem vereinbarten Gesammtversicherungswerthe übrig bleibt, es könnte denn der Versicherer beweisen, daß die Sachen zur Zeit ihres Unterganges oder ihrer Beschädigung einen geringeren Versicherungswerth gehabt haben.

Art. 915.

Der Versicherer hat, wenn eine Police ausgestellt worden ist, die Versicherungsgelder dem Versicherten zu bezahlen, wenn dieser die Police beibringt.

Art. 916.

Hat der Versicherer einen entstandenen Schaden vergütet, so tritt er, kraft Gesetzes, für den Betrag dieser Schadensvergütung in alle Rechte ein, welche dem Versicherten gegen Dritte rücksichtlich des Schadens zustehen. Der Versicherte ist für jede Handlung verantwortlich, durch welche er diese Rechte des Versicherers beeinträchtigt hat.

Art. 917.

Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn der versicherte Gegenstand nach Schließung des Vertrages, jedoch noch vor der Zeit, von welcher an der Versicherer die Gefahr zu tragen hat, untergeht, oder wenn das versicherte Unternehmen unterbleibt oder bis zu einer Zeit verschoben wird, wo die Gefahr, gegen welche die Versicherung genommen worden, bereits vorüber war, oder wenn eine Prämie, welche in wiederkehrenden Fristen zu bezahlen ist, zur Verfallzeit oder, wo über diese hinaus für die Bezahlung noch eine Frist nachgelassen ist, vor deren Ablauf nicht bezahlt wird, oder wenn das Interesse, für welches die Versicherung genommen worden ist, wegfällt.

Art. 918.

Ist für die Zahlung in gewissen Zeiträumen wiederkehrender Prämien eine von der Verfallzeit an zu berechnende Frist nachgelassen, so dauert die Haftpflicht des Versicherers während des Laufes dieser Frist fort.

Art. 919.

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Zeitpunkte an, zu welchem sie rechtlich geltend gemacht werden können.

Art. 920.

Die Vorschriften über die Versicherung finden auch Anwendung, wenn der Versicherer gegen den Schaden, welcher ihm selbst aus der von ihm übernommenen Versicherung droht, Versicherung genommen hat (Rückversicherung).

Art. 921.

Abweichende Bestimmungen für einzelne Arten von Versicherungen bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Siebente Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf Anerkennung, Sicherung oder Feststellung von Ansprüchen gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Schuldanerkennungsvertrag.

Art. 922.

Erkennt der Schuldner durch Vertrag mit dem Gläubiger ein zwischen ihnen bestehendes Schuldverhältniß an (Schuldanerkennungsvertrag), so wird der Schuldner, auf Grund des Anerkenntnisses, zur Erfüllung der anerkannten Schuld verpflichtet.

Art. 923.

Stellen Gläubiger und Schuldner mittelst einer Berechnung oder Abrechnung unter sich das dem einen oder dem anderen Theile verbleibende Guthaben fest, so ist dies als ein Anerkennungsvertrag bezüglich der zur Berechnung oder Abrechnung gekommenen Posten und des festgestellten Guthabens zu betrachten.

Art. 924.

Stellt Jemand ein schriftliches Schuldbekenntniß (Schuldschein) einem Anderen aus, und nimmt dieser den Schuldschein an, so ist dies als Schließung eines Schuldanerkennungsvertrages anzusehen, selbst wenn in dem Schuldscheine ein Rechtsgrund für die anerkannte Schuld nicht angegeben ist.

Art. 925.

Der Schuldner kann den Schuldanerkennungsvertrag anfechten, wenn er denselben in der irrigen Voraussetzung

eines bestehenden wirksamen Schuldverhältnisses überhaupt, oder des in dem Vertrage bezeichneten insbesondere, geschlossen hat, oder wenn sonst die Voraussetzungen für die Rückforderung einer Leistung wegen ungehöriger Bereicherung vorhanden sind.

Art. 926.

Hat der Schuldner Zinsen für eine Schuld dem Gläubiger bezahlt oder von diesem Stundung erbeten und erhalten, so liegt hierin keine vertragsmäßige Verpflichtung zur Zahlung der verzinsten oder gestundeten Schuld.

Zweites Hauptstück.

Bürgschaft und Creditauftrag.

Art. 927.

Durch den Bürgschaftsvertrag wird der eine Vertragschließende (Bürge) dem anderen Vertragschließenden, dem Gläubiger eines Dritten, verpflichtet, neben dem Letzteren (Hauptschuldner) für dessen Verbindlichkeit einzustehen.

Art. 928.

Die Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Ehefrau für eine Schuld ihres Ehemannes oder eines Dritten giltig eine Bürgschaft übernehmen könne, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 929.

Die Bürgschaft kann nur für eine giltige Verbindlichkeit übernommen werden. Diese kann eine künftige, bedingte oder unbestimmte sein.

Art. 930.

Hat sich der Bürge über die Person des Schuldners geirrt, für dessen Verbindlichkeit er die Bürgschaft übernommen hat, so ist die Bürgschaft nichtig.

Art. 931.

Hat sich der Bürge zu einer größeren Leistung verpflichtet, als worauf die Hauptschuld gerichtet ist, so haftet er, als Bürge, nur bis zum Betrage der Hauptschuld. Bezüglich des Mehrbetrages ist die Verbindlichkeit des Bürgen als eine selbstständige zu beurtheilen.

Hat sich der Bürge für eine bedingte Schuld unbedingt oder hat er sich unter lästigeren Nebenbestimmungen verpflichtet, als der Hauptschuldner, so kann er entweder als Bürge nach Maßgabe der für die Hauptschuld geltenden Nebenbestimmungen, oder als selbstständiger Schuldner nach Maßgabe der unbedingten oder sonst lästigeren Verpflichtung in Anspruch genommen werden.

Hat sich der Bürge zu einer Leistung anderer Art verpflichtet, als worauf die Verbindlichkeit des Hauptschuldners gerichtet ist, so haftet er nur als selbstständiger Schuldner.

Art. 932.

Hat sich Jemand für eine Schuld ohne Beifügung einer Beschränkung verbürgt, so erstreckt sich seine Haftung auf den ganzen Umfang der Hauptschuld zur Zeit der Bürgschaftsleistung, sowie auf Aenderungen, welche der Inhalt der Hauptschuld durch Verschuldung oder Verzug des Hauptschuldners erleidet, insbesondere auf Verzugszinsen, Schadenersatz und Kosten.

Auf andere Nebenansprüche, insbesondere versprochene Zinsen und Strafen, erstreckt sich die Bürgschaft, auch wenn ihr eine Beschränkung nicht beigefügt ist, nicht, es wäre denn, daß der Bürge die Haftung hierfür ausdrücklich übernommen hat oder die Uebernahme aus den Umständen erhellt. Letzteres ist insbesondere anzunehmen, wenn die Nebenansprüche zur Zeit der Bürgschaftsleistung bestanden haben und dem Bürgen bekannt gewesen sind.

Art. 933.

Haben Mehrere für die nämliche Verbindlichkeit eines Schuldners zu gleicher oder zu verschiedener Zeit die Bürgschaft übernommen (Mitbürgen), so haften sie als Gesammtschuldner.

Art. 934.

Der Bürge kann, wenn er vor dem Hauptschuldner von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, verlangen, daß dieser zuvor den Hauptschuldner ausklage (Einrede der Vorausklage). Diese Einrede steht dem Bürgen nicht zu, wenn er auf dieselbe verzichtet, insbesondere, wenn der Bürge die Verbindlichkeit als Hauptschuldner oder Selbstschuldner (Selbstzahler) oder mit dem Versprechen, zur Verfallzeit sofort zu zahlen, übernommen hat, ingleichen wenn die Ausklagung des Hauptschuldners wegen Unbekanntschaft oder Wechsels des Wohnsitzes desselben erhebliche Schwierigkeiten hat, oder wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen oder sonst zahlungsunfähig ist.

Art. 935.

Hat der Bürge nur für den Betrag einer Schuld einzustehen versprochen, welchen der Gläubiger bei Geltendmachung derselben gegen den Hauptschuldner einbüßen werde (Schadlosbürge), so muß der Gläubiger den Hauptschuldner vor dem Bürgen selbst dann ausklagen, wenn dies wegen Unbekanntschaft oder Wechsels des Wohnsitzes des Hauptschuldners erhebliche Schwierig-

keiten hat oder wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen ist.

Art. 936.

Hat sich Jemand dem Gläubiger gegenüber nur für die Erfüllung der von dem Bürgen, als solchem, übernommenen Verbindlichkeit verbürgt (Nachbürge, Afterbürge), so kann er verlangen, daß der Gläubiger nicht nur den Hauptschuldner, sondern auch den Bürgen (Hauptbürgen) vorerst ausklage, sofern nicht einer der in Art. 934 bestimmten Ausnahmefälle vorliegt.

Art. 937.

Der Bürge kann sich gegen den Gläubiger auch der Einreden bedienen, welche dem Hauptschuldner bezüglich der verbürgten Schuld zustehen, ausgenommen, wenn diese Einreden dem Hauptschuldner nur für seine Person zustehen oder wenn die Einreden die Aufhebung der Hauptschuld nur unter der Voraussetzung bewirken, daß sie von dem Hauptschuldner geltend gemacht werden, und der Gläubiger gegen diese Einreden durch die Bürgschaft sicher gestellt werden sollte.

Diese Bestimmung findet auch auf den Nachbürgen bezüglich der Einreden Anwendung, welche dem Hauptschuldner und dem Hauptbürgen in Ansehung der verbürgten Schuld zustehen.

Art. 938.

Ein nach Uebernahme der Bürgschaft von dem Hauptschuldner geleisteter Verzicht auf Einreden wirkt nicht gegen den Bürgen.

Art. 939.

Der Bürge, welcher den Gläubiger befriedigt hat, kann von dem Hauptschuldner, nach Maßgabe der Vorschriften über fremde Geschäftsführung mit oder ohne Auftrag, Ersatz des auf die Tilgung der Schuld Verwendeten fordern.

Art. 940.

Hat der Bürge in seiner Eigenschaft als solcher den Gläubiger befriedigt, so gehen auf ihn alle Rechte über, welche dem Gläubiger in Ansehung der verbürgten Schuld zustehen, ohne Unterschied, ob er die Bürgschaft im Einverständnisse mit dem Hauptschuldner oder ohne dessen Einwilligung oder sogar gegen dessen Verbot übernommen hat.

Art. 941.

Hat der Bürge, nachdem der Gläubiger von dem Hauptschuldner befriedigt war, ohne Kenntniß hiervon, die Schuld ebenfalls bezahlt, so kann er, wenn er im Auftrage des Hauptschuldners die Bürgschaft übernom-

men hatte, gegen Ueberlassung der ihm wegen geleisteter Nichtschuld gegen den Gläubiger zustehenden Ansprüche, Erstattung des Verwendeten von dem Hauptschuldner verlangen.

Art. 942.

Hat der Hauptschuldner, nachdem der Gläubiger von dem Bürgen befriedigt war, ohne Kenntniß hiervon, die Schuld ebenfalls bezahlt, so geht auf den Bürgen, wenn er im Auftrage des Hauptschuldners die Bürgschaft übernommen hatte, der Anspruch des Letzteren auf Rückerstattung des irrthümlich Geleisteten über und er kann nur diesen Anspruch gegen den Gläubiger geltend machen.

Art. 943.

Hat der Bürge eine ihm bekannte, die Forderung des Gläubigers aufhebende Einrede des Hauptschuldners geltend zu machen unterlassen, so verliert er seinen Ersatzanspruch an den Hauptschuldner insoweit, als die Aufhebung der Schuld durch die Einrede hätte bewirkt werden können.

Art. 944.

Der Bürge, welcher die Bürgschaft im Auftrage des Hauptschuldners übernommen hat, kann von dem Letzteren Befreiung von der Bürgschaft oder Sicherheitsleistung wegen Schadloshaltung verlangen, wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung der Schuld in Verzug kommt, oder wenn sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, oder wenn der Bürge zur Leistung an den Gläubiger schon verurtheilt worden ist.

Art. 945.

Ist durch Verschuldung des Bürgen, ohne Befriedigung des Gläubigers, die Erlöschung der Hauptschuld herbeigeführt worden, so erlischt die Bürgschaft nicht mit der Hauptschuld. Auch kann der Gläubiger, wenn der Hauptschuldner den Bürgen oder der Letztere den Ersteren beerbt hat und die Bürgschaft Vortheile gewährt, welche mit der Hauptschuld nicht verbunden sind, diese Vortheile noch für sich geltend machen.

Art. 946.

Ist die Bürgschaft für eine bestimmt bezeichnete Forderung nur auf eine bestimmte Zeit übernommen worden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieselbe nur für den Fall der Geltendmachung der Forderung innerhalb der bestimmten Zeit übernommen worden sei und es erlischt die Bürgschaft mit dem Ablaufe dieser Zeit, ausgenommen, wenn die Bürgschaftszeit früher als 30 Tage von der Verfallzeit der Schuld an abläuft und der Gläubiger binnen 30 Tagen, von der Verfallzeit an gerechnet, seine

Forderung gegen den Hauptschuldner oder gegen den Bürgen geltend macht und den hierauf eingeleiteten Rechtsstreit nicht über drei Monate auf sich beruhen läßt.

Art. 947.

Ist die Bürgschaft für eine Verbindlichkeit übernommen worden, für deren Erfüllung eine bestimmte Zeit festgesetzt ist, so haftet der Bürge, wenn der Gläubiger dem Hauptschuldner ohne Zustimmung des Bürgen eine bestimmte Borgfrist ertheilt hat, nicht für die nach dem Eintritte der ursprünglichen Erfüllungszeit erwachsenen Zinsen.

Art. 948.

Hat der Gläubiger durch seine Verschuldung den Uebergang der im Art. 940 bezeichneten Rechte auf den Bürgen unmöglich gemacht, insbesondere Pfandrechte oder eine sonstige Sicherheit, welche bereits zur Zeit der Bürgschaftsleistung für die Hauptschuld bestellt waren, ohne Einwilligung des Bürgen aufgegeben, oder hat er die Erfolglosigkeit der Geltendmachung der auf den Bürgen übergehenden Rechte verschuldet, so wird der Letztere von seiner Verbindlichkeit insoweit befreit, als die Forderung gegen den Hauptschuldner durch die gedachten Rechte gedeckt war. Hat der Gläubiger die Erfolglosigkeit der Ausklagung des Hauptschuldners verschuldet, so wird der Bürge von seiner Verbindlichkeit insoweit befreit, als der Gläubiger ohne diese Verschuldung von dem Hauptschuldner hätte Befriedigung erlangen können.

Art. 949.

Verfällt der Hauptschuldner in Concurs, so ist der Gläubiger, wenn er seine Forderung bei dem Concurse nicht selbst anmelden will, verpflichtet, den Bürgen hiervon so zeitig zu benachrichtigen, daß dieser, im Falle der Befriedigung des Gläubigers, die hierdurch nach Vorschrift des Art. 940 auf ihn übergehenden Rechte des Letzteren im Concursverfahren noch mit Erfolg geltend machen kann. Versäumt der Gläubiger diese Verpflichtung, so geht er seines Anspruches gegen den Bürgen insoweit verlustig, als der Letztere nachzuweisen vermag, daß aus diesem Versäumniß für ihn ein Schaden entstanden ist.

Art. 950.

Die Vorschriften über die Bürgschaft finden auch Anwendung, wenn Jemand für die Erfüllung der Ersatzforderung des Bürgen, welcher statt des Hauptschuldners oder des Hauptbürgen den Gläubiger befriedigt, die Bürgschaft übernommen hat (Rückbürgschaft).

Art. 951.

Ist Jemand beauftragt worden, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, jedoch auf Gefahr des Auftraggebers, einem Dritten durch Eingehung, Fortsetzung oder Erneuerung eines Schuldverhältnisses Credit zu geben (Creditauftrag), so hat der Auftraggeber wie ein Bürge für diese Schuld des Dritten dem Beauftragten einzustehen, insofern dieser innerhalb der Grenzen des ihm ertheilten Auftrages gehandelt hat. Der Auftraggeber kann sich gegen den Beauftragten nicht solcher Einreden bedienen, welche darauf gestützt sind, daß der Dritte zur Uebernahme der Schuld persönlich unfähig gewesen sei.

Art. 952.

Die Haftpflicht des Auftraggebers für die Schuld des Dritten erlischt, wenn der Beauftragte diesem eigenmächtig Stundung gegeben oder, trotz der Aufforderung des Auftraggebers, den Dritten rechtzeitig auszuklagen versäumt hat.

Art. 953.

Die Vorschriften über das Rechtsverhältniß des Bürgen zum Hauptschuldner finden auch auf das Rechtsverhältniß des Auftraggebers zu dem Dritten, welchem Credit gegeben worden ist, Anwendung.

Drittes Hauptstück.

Pfandvertrag.

Art. 954.

Durch den Pfandvertrag wird der eine Vertragschließende (der Schuldner oder ein Dritter) dem anderen (dem Gläubiger) verpflichtet, zur Sicherstellung einer Forderung des Letzteren ein Pfandrecht zu bestellen.

Art. 955.

Der Gläubiger, welchem der Pfandschuldner den Besitz des Pfandes eingeräumt hat, ist verpflichtet, dasselbe mit der ihm nach Vorschrift des Art. 229 obliegenden Sorgfalt vor Schaden zu bewahren.

Art. 956.

Der Gläubiger erlangt durch Einräumung des Pfandbesitzes noch kein Recht auf den Gebrauch und auf die Benutzung des Pfandes. Ist ihm dieses Recht eingeräumt, so hat er dem Pfandschuldner über die gezogenen Früchte Rechnung abzulegen und deren Betrag, nach Abzug der ihm gebührenden Zinsen, des Schadenersatzes und der Kosten, von der Hauptforderung in Abrechnung zu bringen.

Art. 957.

Der Gläubiger ist verpflichtet, sobald die Forderung, für deren Sicherheit das Pfand dienen sollte, bezahlt oder sonstwie erloschen ist, das Pfand nebst Zuwachs, Zubehörungen und etwa gezogenen Früchten dem Pfandschuldner zurückzugeben.

Art. 958.

Der Pfandschuldner ist verpflichtet, wenn er den zum Pfande versprochenen Gegenstand vor der Bestellung des Pfandrechtes ganz oder zum Theil veräußert hat, oder wenn der Pfandgegenstand vor oder nach der Bestellung des Pfandrechtes ganz oder zum Theil entwährt worden ist, dem Gläubiger an einem anderen, die bezweckte Sicherheit gewährenden Gegenstande ein Pfandrecht zu bestellen oder die Forderung, welche durch das letztere gesichert werden sollte, sofort zu bezahlen, selbst wenn deren Verfallzeit noch nicht eingetreten ist.

Art. 959.

Der Pfandschuldner ist verpflichtet, den Gläubiger von den Verbindlichkeiten, welche dieser zur Erhaltung des Pfandes übernommen hat, zu befreien und demselben die von ihm auf das Pfand gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen. Wegen nützlicher Verwendungen haftet der Pfandschuldner nur, soweit sie mit seiner Einwilligung vom Gläubiger gemacht worden sind.

Viertes Hauptstück.

Vergleich.

Art. 960.

Durch den Vergleich wird ein unter den Vertragschließenden streitiges oder zweifelhaftes Rechtsverhältniß dadurch außer Streit oder Zweifel gesetzt, daß die Vertragschließenden sich gegenseitig Etwas geben oder nachlassen.

Art. 961.

Vergleiche können auch über Privatrechtsansprüche giltig geschlossen werden, welche aus einer Uebertretung des Strafgesetzes entstanden sind.

Art. 962.

Ueber einen Rechtsstreit, welcher durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden ist, kann ein Vergleich giltig nicht geschlossen werden.

Besteht ein Streit über das Dasein eines rechtskräftigen Urtheiles oder wird dessen rechtliche Wirkung durch ein außerordentliches Rechtsmittel in Zweifel gezogen, so ist zur Beseitigung dieses Streites und Zweifels ein Vergleich zulässig.

Art. 963.

Ein Vergleich kann wegen Irrthums über das Begründetsein oder über den Umfang eines Rechtsanspruches nicht angefochten werden, wenn der Umstand, auf welchen sich der Irrthum bezieht, bestritten oder bezweifelt war und darum Gegenstand des Vergleiches geworden ist.

Betrifft der Irrthum einen Gegenstand, welcher bei Schließung des Vergleiches als unzweifelhaft vorausgesetzt worden ist, so kann der letztere dieses Irrthums wegen, nach Maßgabe der über den Einfluß des Irrthums auf die Giltigkeit der Verträge geltenden allgemeinen Vorschriften angefochten werden.

Art. 964.

Haben die Vertragschließenden sich über ihre gegenseitigen Ansprüche im Allgemeinen verglichen, so erstreckt sich der Vergleich nicht auf Ansprüche, welche den Vertragschließenden erst nach Schließung des Vergleiches bekannt geworden sind.

Art. 965.

Jeder Vertragschließende hat dem Anderen in Ansehung der Gegenstände, welche er demselben zum Zwecke des Vergleiches übertragen oder überlassen hat, nach Maßgabe der für entgeltliche Veräußerungsverträge geltenden Vorschriften Gewähr zu leisten. Hat dagegen ein Vertragschließender nur seinen bestrittenen oder in Zweifel gezogenen Anspruch auf den Gegenstand des Vergleiches zum Vortheile des anderen aufgegeben, so liegt ihm eine solche Gewährleistungspflicht nicht ob.

Art. 966.

Die zur Sicherheit eines Anspruches, über welchen ein Vergleich geschlossen wurde, bestellten Bürgen oder Pfänder haften auch nach der Schließung des Vergleiches für diesen Anspruch, sofern er nicht aufgehoben wurde, fort. Die Verpflichtung des Bürgen, des dritten Verpfänders, sowie des dritten Besitzers des Pfandes kann durch den Vergleich gemindert, nicht aber, ohne deren Einwilligung, vergrößert oder erschwert werden.

Art. 967.

Macht ein Vertragschließender nach Schließung des Vergleiches einen durch diesen beseitigten Anspruch, ohngeachtet des Vergleiches, gerichtlich geltend, so steht es dem anderen Vertragschließenden frei, diesen Anspruch durch Berufung auf den Vergleich zurückzuweisen oder auch seinerseits vom Vergleiche zurückzutreten. Im letzteren Falle gilt der Vergleich als durch entgegenstehende Uebereinkunft aufgehoben und es findet die Vorschrift des Art. 384 Anwendung.

Art. 968.

Wird von einem Gesammtgläubiger mit dem Schuldner oder von einem Gesammtschuldner mit dem Gläubiger ein Vergleich geschlossen, so findet, soweit darin eine Zahlung liegt, die Vorschrift des Art. 343 und soweit der Vergleich einen Erlaß enthält, die Vorschrift des Art. 383 Anwendung.

Fünftes Hauptstück.

Uebereinkommen auf Schiedsspruch.

Art. 969.

Haben sich Mehrere durch Vertrag (Schiedsvertrag, Compromiß) vereinigt, ein zwischen ihnen streitiges oder zweifelhaftes Rechtsverhältniß oder künftig etwa zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten einer gewissen Art durch eine oder mehrere bestimmte Personen, als Schiedsrichter, entscheiden zu lassen, so sind sie verpflichtet, diese Personen zur Uebernahme des Schiedsamtes zu veranlassen und den ertheilten Schiedsspruch anzuerkennen.

Art. 970.

Das Verhältniß zwischen den Vertragschließenden und dem Schiedsrichter ist nach den Vorschriften über den Auftrag zu beurtheilen.

Der Auftrag kann durch die Auftraggeber nur, wenn sie alle darüber einverstanden sind, widerrufen werden.

Art. 971.

Sind mehrere Schiedsrichter ernannt, so müssen sie, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, an dem Schiedsspruche sämmtlich Theil nehmen.

Ergiebt sich eine Meinungsverschiedenheit, so findet, sofern es sich um Bestimmung einer Summe handelt, die Vorschrift des Art. 38 Anwendung. In anderen Fällen entscheidet die Stimmenmehrheit.

Art. 972.

Ergiebt sich eine Stimmengleichheit unter den Schiedsrichtern, so haben dieselben einen Obmann nach Stimmenmehrheit zu wählen, welcher an ihrer Stelle entscheidet, ohne an die vorhandenen Abstimmungen gebunden zu sein.

Art. 973.

Der Schiedsspruch kann nicht mehr geändert werden, sobald er auch nur Einer Partei bekannt gemacht worden ist.

Art. 974.

Der Schiedsspruch kann von den Vertragschließenden nur angefochten werden, wenn der Schiedsrichter den ihm ertheilten Auftrag überschritten oder sich einer Arglist oder einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Art. 975.

Der Schiedsvertrag erlischt, wenn die in demselben als Schiedsrichter bestimmten Personen das Schiedsamt nicht annehmen wollen, oder wenn im Falle des Art. 972 für die Wahl des Obmannes Stimmenmehrheit nicht zu erlangen ist.

Der Schiedsvertrag erlischt auch, wenn der Schiedsrichter oder Einer der mehreren Schiedsrichter, welche vereint entscheiden sollen, vor Ertheilung des Schiedsspruches stirbt oder ein anderer der für den Auftrag geltenden Erlöschungsgründe Anwendung findet.

Achte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus ungehöriger Bereicherung.

Erstes Hauptstück.

Rückforderung wegen irrthümlicher Leistung einer Nichtschuld.

Art. 976.

Wer einem Anderen in der irrigen Meinung, daß er dazu rechtlich verbunden sei, Etwas geleistet hat, kann das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern, ohne Unterschied, ob der Irrthum entschuldbar oder unentschuldbar gewesen ist, Thatsachen oder Rechtssätze betroffen hat. Dasselbe gilt, wenn die Leistung im Zweifel über das Bestehen einer rechtlichen Verbindlichkeit hierzu bewirkt worden ist, sofern nicht aus den Umständen erhellt, daß die Leistung auch für den Fall des Nichtbestehens der Verbindlichkeit bewirkt werden wollte.

Art. 977.

Die Rückforderung findet statt, wenn die Verbindlichkeit überhaupt nicht bestanden hat, oder zur Zeit der Leistung wieder aufgehoben war, ingleichen wenn die Verbindlichkeit eine bedingte war und die Bedingung noch nicht eingetreten ist.

Das zur Erfüllung einer unbedingten Verbindlichkeit vor deren Fälligkeit, sowie das zur Erfüllung einer verjährten Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, und zwar im letzteren Falle ohne Unterschied, ob die Vollendung der Verjährung dem Schuldner bekannt war oder nicht. Ebenso ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn der Empfänger nach der Leistung ein Recht auf dieselbe erlangt hat.

Art. 978.

Die Rückforderung findet statt, wenn die Leistung von einem Anderen, als dem Schuldner, oder an einen

Anderen, als den Gläubiger, in der irrigen Meinung des Leistenden geschehen ist, daß er der Schuldner oder der Andere der Gläubiger sei.

Hat Jemand an den Gläubiger eines Dritten in der irrigen Meinung, für den Letzteren leisten zu müssen, anstatt des Dritten geleistet, so kann er das Geleistete von dem Empfänger nicht zurückfordern, ausgenommen, wenn dieser den Irrthum des Leistenden gekannt hat.

Art. 979.

Hat der Schuldner dem Gläubiger statt der geschuldeten Sache eine andere, oder statt einer der Gattung nach geschuldeten Sache eine dem Stücke nach bestimmte, oder im Falle mehrerer nur wahlweise geschuldeter Sachen eine derselben in der irrigen Meinung, gerade diese schuldig zu sein, geleistet, so ist er berechtigt, die geleistete Sache zurückzufordern. Hat der wahlberechtigte Schuldner statt einer von mehreren wahlweise geschuldeten Sachen alle oder einige derselben aus Irrthum geleistet, so kann er die Sachen wählen, welche er zurückfordern will.

Art. 980.

Hat der Schuldner aus Irrthum über die Größe seiner Schuld eine nicht vertretbare Sache, deren Werth den Betrag der Schuld übersteigt, dem Gläubiger an Zahlungsstatt geleistet, so ist dieser verpflichtet, die Sache ungetheilt, jedoch nur gegen Empfang des ganzen Betrages seiner Forderung, zu erstatten.

Art. 981.

Hat sich der Empfänger bei dem Empfange der Leistung in gutem Glauben befunden, so haftet er nur so weit, als er zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist.

Art. 982.

Sind Sachen geleistet worden, so sind dieselben sammt Zuwachs, Zubehörungen und Früchten, soweit letztere zur Zeit der Anstellung der Klage noch vorhanden sind, zu erstatten. Der Empfänger kann für nothwendige Verwendungen Ersatz fordern. Dies gilt auch von nützlichen Verwendungen, soweit der Werth der zurückzuerstattenden Sache durch dieselben zur Zeit der Rückerstattung noch erhöht ist. Bezüglich verschönernder Verwendungen steht ihm nur das Recht der Wegnahme zu.

Hat der Empfänger die empfangenen Sachen bereits veräußert oder verzehrt, so hat er deren Werth, soweit er durch denselben zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist, zu ersetzen.

Art. 983.

Sind Rechte an Sachen bestellt oder aufgegeben

worden, so kann der Rückforderungsberechtigte die Wiederaufhebung der bestellten oder die Wiederherstellung der aufgegebenen Rechte und Erstattung der in Folge der Bestellung oder Aufgebung dem Empfänger zugegangenen Vortheile verlangen.

Art. 984.

Ist eine Verbindlichkeit eingegangen worden, so kann der Rückforderungsberechtigte Befreiung davon und die Rückgabe der deshalb ausgestellten Urkunden oder gewährten sonstigen Sicherungsmittel verlangen. Ist eine Verbindlichkeit erlassen worden, so kann der Rückforderungsberechtigte die Wiederherstellung derselben und die Erstattung der dem Schuldner in Folge des Erlasses zugegangenen Vortheile verlangen.

Art. 985.

Ist der Besitz, Gebrauch oder Fruchtgenuß einer Sache überlassen oder sind Dienste geleistet worden, welche belohnt zu werden pflegen, so kann der Rückforderungsberechtigte von dem Empfänger die Rückgabe des Besitzes und die Erstattung der Vortheile verlangen, welche diesem durch den Besitz, Gebrauch oder Fruchtgenuß oder durch die Dienste zugegangen sind. Der Empfänger haftet jedoch, wenn er in gutem Glauben war, nur bis zu dem Betrage, welchen er, seinem Bedürfnisse entsprechend, für diesen Besitz, Gebrauch, Fruchtgenuß oder für die Dienste aufgewendet haben würde.

Art. 986.

War der Empfänger von Sachen bei dem Empfange in bösem Glauben, so kommen die Vorschriften des Art. 222 Abs. 2 zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger zwar zur Zeit des Empfanges in gutem Glauben stand, jedoch nachher in bösen Glauben gesetzt wurde, von dem Zeitpunkte an, wo er in bösen Glauben gesetzt worden ist.

Art. 987.

Der Rückforderungsberechtigte hat die Leistung, und daß solche mit Rücksicht auf das Bestehen einer Verbindlichkeit hierzu bewirkt worden ist, ingleichen, daß diese nicht bestanden, zu beweisen. Hat der Rückforderungsberechtigte diesen Beweis geführt, so wird bis zur Erbringung des Gegenbeweises vermuthet, daß er aus Irrthum geleistet habe.

Leugnet der Beklagte wider besseres Wissen den Empfang der Leistung und wird der Beweis der letzteren von dem Rückforderungsberechtigten geführt, so wird bis zu dem von dem Empfänger zu liefernden Beweise des Gegentheiles angenommen, daß eine Verbindlichkeit des Rückforderungsberechtigten nicht bestanden und daß der Letztere in irrthümlicher Unterstellung des Bestehens einer Verbindlichkeit geleistet habe.

Zweites Hauptstück.

Rückforderung wegen Nichteintrittes der Voraussetzung.

Art. 988.

Hat Jemand, ohne hierzu durch einen entgeltlichen Vertrag verpflichtet zu sein, aus einem erlaubten Grunde unter der ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen sich ergebenden Voraussetzung des Eintrittes eines künftigen Ereignisses einem Anderen Etwas geleistet, so kann er, wenn dieses Ereigniß nicht eintritt, das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern.

Art. 989.

Die Rückforderung findet nicht statt, wenn der Geber den Eintritt des vorausgesetzten Ereignisses widerrechtlich vereitelt hat, oder wenn das vorausgesetzte Ereigniß in einer dem Empfänger auferlegten Leistung bestand und diese ohne seine Verschuldung unmöglich geworden ist, oder wenn das vorausgesetzte Ereigniß von Anfang an thatsächlich unmöglich und dieses dem Geber bekannt gewesen ist.

Art. 990.

Der Rückforderungsberechtigte hat zu beweisen, daß die Leistung unter der Voraussetzung des Eintrittes des bestimmten Ereignisses geschehen und daß das letztere nicht eingetreten ist.

Art. 991.

Die Verbindlichkeit des Empfängers zur Erstattung des Geleisteten ist nach den Vorschriften der Art. 981 bis 986 zu beurtheilen.

Art. 992.

Hat der Empfänger, weil ihm eine bestimmte Art der Verwendung des Empfangenen oder eine Leistung zur Pflicht gemacht war, Etwas aufgewendet oder geleistet, so kann derselbe Ersatz des Aufgewendeten oder Geleisteten verlangen oder den Betrag desselben von dem Empfangenen in Abzug bringen.

Drittes Hauptstück.

Rückforderung wegen verwerflichen Empfanges.

Art. 993.

Hat Jemand um eines künftigen Erfolges willen aus einer unsittlichen oder unehrenhaften Ursache Etwas empfangen, so kann dieses der Geber von ihm zurückfordern, ohne Unterschied, ob der erwartete Erfolg eingetreten ist oder nicht.

Fällt sowohl dem Geber als dem Empfänger eine Unsittlichkeit oder Unehrenhaftigkeit zur Last, so kann der Erstere nicht Rückerstattung des von ihm Zugewendeten, und der Letztere nicht Erfüllung des ihm Versprochenen verlangen.

Art. 994.

Eine unsittliche oder unehrenhafte Ursache auf Seite des Empfängers ist insbesondere vorhanden, wenn er Etwas angenommen hat, damit er eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung unterlasse, oder eine Handlung vornehme, zu welcher er ohnedies rechtlich verpflichtet ist.

Art. 995.

Eine unsittliche oder unehrenhafte Ursache auf Seite des Gebers ist insbesondere vorhanden, wenn er Etwas geleistet hat, um den Empfänger zur Vornahme einer den Gesetzen oder guten Sitten widerstreitenden Handlung oder zur Unterlassung einer Handlung, zu welcher derselbe rechtlich verpflichtet ist, zu bestimmen, oder um gesetzwidrige oder unsittliche Handlungen zu befördern.

Art. 996.

Hat Jemand in Folge einer von ihm begangenen widerrechtlichen Handlung, insbesondere in Folge eines gewaltsam abgedrungenen Versprechens, aus dem Vermögen eines Anderen Etwas erhalten oder aus Früchten fremden Gutes in bösem Glauben Gewinn gezogen, so ist er zur Rückerstattung verpflichtet.

Art. 997.

Der Empfänger ist verpflichtet, die Sachen, welche er aus unsittlicher oder unehrenhafter Ursache oder in Folge einer widerrechtlichen Handlung erhalten hat, nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 986 zu erstatten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 983 bis 985 auch hier Anwendung.

Viertes Hauptstück.

Rückforderung wegen grundlosen Habens.

Art. 998.

Hat Jemand einem Anderen Etwas geleistet, obwohl er wußte, daß er hierzu rechtlich nicht verpflichtet war, so kann er das Geleistete zurückfordern, wenn er zur Zeit der Leistung in der Vertragsfähigkeit beschränkt war, oder wenn die Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Art. 999.

Hat Jemand auf Grund eines ihn verpflichtenden, nachher aber in Folge Anfechtung aufgehobenen Vertrages

Etwas geleistet, so kann er das Geleistete zurückfordern; war jedoch der Empfänger zur Zeit der Leistung in der Vertragsfähigkeit beschränkt, so haftet er nur, soweit er zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist.

Art. 1000.

Hat Jemand einem Anderen eines rechtlich unmöglichen Erfolges wegen Etwas geleistet, so kann er das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern.

Art. 1001.

Hat Jemand einem Anderen eine Sache ohne rechtlichen Grund gegeben, weil er einen ihn zur Rückforderung dieser Sache berechtigenden Vertrag unterstellt, der Empfänger aber die Sache in der Unterstellung eines anderen Vertrages angenommen hat, so kann der Geber das Geleistete zurückfordern.

Art. 1002.

Ist eine Sache aus einem vorübergehenden Rechtsgrunde einem Anderen geleistet worden und dieser Rechtsgrund später weggefallen, so kann der Geber das Geleistete zurückfordern. Insbesondere ist Derjenige, welcher für eine ihm anvertraute und ihm abhanden gekommene Sache einem Anderen Schadenersatz geleistet hat, das Geleistete, soweit der Schaden später weggefallen ist, zurückzufordern berechtigt.

Art. 1003.

Derjenige, welchem ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen eines Anderen ohne dessen Willen Etwas zugekommen ist, sei es, daß ein rechtlicher Grund von Anfange nicht vorhanden war, oder später weggefallen ist, ist das ihm Zugekommene Demjenigen, welchem es gebührt, zurückzuerstatten verpflichtet.

Art. 1004.

Auf die Rückforderung in den Fällen der Art. 998 bis 1003 finden die Vorschriften der Art. 981 bis 986 Anwendung.

Art. 1005.

Hat Jemand eine fremde Sache in gutem Glauben mit der seinigen so verbunden, daß der Eigenthümer dieselbe mit der Eigenthumsklage nicht zurückfordern kann, so ist er dem letzteren zum Ersatze verpflichtet, soweit er durch die noch in seinem Besitze befindliche Sache bereichert ist.

Art. 1006.

Hat Jemand eine fremde Sache, welche er in gutem Glauben, aber ohne einen Rechtsgrund im Besitze hatte,

verzehrt oder veräußert, so kann der Eigenthümer, welcher die Sache mit der Eigenthumsklage nicht mehr zurückfordern kann, von ihm Erstattung des Werthes der Sache insoweit verlangen, als er zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist. Auch geht, wenn im Falle der Veräußerung der Sache der Veräußerer die Gegenleistung noch nicht empfangen hat, der Anspruch auf die letztere auf den früheren Eigenthümer der Sache über.

Neunte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus unerlaubten oder diesen gleichzuachtenden Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Tödtung, Körperverletzung.

Art. 1007.

Hat Jemand eine widerrechtliche Handlung begangen, welche als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt hat oder doch mit Nothwendigkeit herbeigeführt haben würde, wenn der Tod nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre, so ist er den Erben des Getödteten zur Erstattung der Kosten der versuchten Heilung, der ärztlichen Untersuchung und der Beerdigung desselben verpflichtet.

Art. 1008.

War der Getödtete einem Anderen zur Gewährung des Unterhaltes vermöge Gesetzes verpflichtet, so hat der Schuldige dem Anderen insoweit Ersatz zu leisten, als diesem in Folge der Tödtung der Unterhalt entzogen worden ist.

Die Größe der Ersatzleistung hat der Richter nach billigem Ermessen zu bestimmen, und hierbei auf die Erwerbsfähigkeit des Getödteten zur Zeit der Tödtung, sowie auf das Bedürfniß und die sonstigen Verhältnisse des Ersatzberechtigten und auf die Vermögensmittel Rücksicht zu nehmen, welche demselben in Folge des Ablebens des Getödteten zukommen.

Der Anspruch auf Ersatz steht dem Ersatzberechtigten nur für die Zeit zu, während welcher ihm der Getödtete, wenn er gelebt hätte, den Unterhalt zu gewähren verbunden gewesen wäre. Ist die Wittwe des Getödteten ersatzberechtigt, so hört ihr Recht auf Gewährung des Unterhaltes mit ihrer anderweiten Verehelichung auf. Ueber die muthmaßliche Lebensdauer des Getödteten kann der Ersatzanspruch nicht ausgedehnt werden.

Art. 1009.

Hat Jemand einen Anderen an dessen Körper oder Gesundheit widerrechtlich verletzt, so ist er verpflichtet, dem

Verletzten die Curkosten zu vergüten und wegen des demselben in Folge der Verletzung entgangenen und, wenn diese den Verletzten auch für die Zukunft ganz oder theilweise erwerbsunfähig gemacht hat, wegen des dem Verletzten dadurch entgehenden Verdienstes nach richterlichem Ermessen Schadenersatz zu leisten.

Die Bestimmung darüber, ob der Beschädiger dem Beschädigten Schmerzensgeld zu leisten habe, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 1010.

Hat die Verletzung eine bleibende Verunstaltung zur Folge, welche geeignet ist, dem Beschädigten die Aussicht auf ein besseres Fortkommen oder auf eine Versorgung zu entziehen oder zu schmälern, so kann auch hierfür eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Entschädigung verlangt werden. Auf die Erben des Beschädigten geht der Anspruch auf die Entschädigung nur über, wenn er bei Lebzeiten des Beschädigten durch rechtskräftige Entscheidung oder Vertrag festgestellt worden ist.

Zweites Hauptstück.

Freiheitsberaubung.

Art. 1011.

Hat Jemand einem Anderen die persönliche Freiheit widerrechtlich entzogen, so ist er verpflichtet, dem Beschädigten die Freiheit auf seine Kosten wieder zu verschaffen und den durch die Freiheitsentziehung entgangenen Verdienst, sowie allen sonst dadurch verursachten Schaden nach richterlichem Ermessen zu ersetzen.

Art. 1012.

Ist der Beschädigte einem Anderen zur Gewährung des Unterhaltes vermöge Gesetzes verpflichtet, so hat der Beschädiger dem Anderen für den ihm durch die Freiheitsentziehung entgangenen und, wenn dieser die Freiheit nicht wieder erlangt, auch für den künftig entgehenden Unterhalt nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 1008 Ersatz zu leisten.

Drittes Hauptstück.

Verletzende Nachrede.

Art. 1013.

Wer einem Anderen durch Verleumdung oder durch Verbreitung falscher Nachrichten über dessen Person, Vermögens- oder Geschäftsverhältnisse in seinem Fortkommen, Gewerbs- oder Geschäftsbetriebe Schaden verursacht, ist demselben zum Ersatze verpflichtet, dessen Größe von dem Richter nach dem Einflusse, welchen die verletzende Nach-

rede auf die Verhältnisse des Beschädigten hat, zu ermessen ist.

Die Mittheilung eines Gerüchtes, als eines solchen, in dem Falle, wo Derjenige, welcher es mittheilt, oder welchem es mitgetheilt wird, ein Interesse an der Mittheilung hat, verpflichtet nicht zum Schadenersatze.

Viertes Hauptstück.

Betrug, Gewalt und Drohung.

Art. 1014.

Hat Jemand in betrügerischer Absicht einen Anderen zur Vornahme oder Unterlassung von Handlungen verleitet und dadurch in Schaden gebracht, so ist er dem Beschädigten zum Ersatze dieses Schadens verpflichtet.

Art. 1015.

Hat Jemand einem Anderen durch widerrechtliche Gewalt oder durch widerrechtliche Drohung Sachen abgenöthigt, so ist er nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 222 zu deren Zurückerstattung und zum Ersatze des durch die angewendete Gewalt oder Drohung verursachten Schadens verpflichtet.

Fünftes Hauptstück.

Unerlaubte Selbsthilfe.

Art. 1016.

Wer einen Rechtsanspruch gegen einen Anderen ohne dessen Willen und ohne Anrufung obrigkeitlicher Hilfe dadurch geltend macht, daß er Sachen des Anderen wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder den Anderen zu der von ihm geschuldeten Leistung nöthigt (Selbsthilfe), ist diesem den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet, es sei denn, daß dem Berechtigten wegen nicht rechtzeitig zu erlangender obrigkeitlicher Hilfe Gefahr gedroht hätte, seinen Rechtsanspruch ohne Ausübung der Selbsthilfe nicht verwirklichen zu können.

Sechstes Hauptstück.

Eigenmächtige Veränderung an Liegenschaften.

Art. 1017.

Wer eigenmächtig an einer unbeweglichen Sache (Liegenschaft) eine Veränderung durch Errichtung, Aufhebung, Zerstörung oder Beschädigung einer Anlage vorgenommen und dadurch einem Anderen Schaden verursacht hat, ist demselben zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes und zum Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

Die Veränderung gilt als eine eigenmächtige, wenn sie Jemand auf einer fremden Liegenschaft ohngeachtet des von dem Beschädigten dagegen erhobenen Einspruches oder unter Verheimlichung vor demselben, oder wenn sie Jemand auf seiner eigenen Liegenschaft ohngeachtet des von einem Dritten rechtmäßig erhobenen Einspruches oder in einem Falle, wo der rechtmäßige Einspruch des Dritten zu besorgen war, ohne demselben vorher gemachte Anzeige vorgenommen hat.

Art. 1018.

Der Inhaber der Liegenschaft, an welcher die Veränderung eigenmächtig vorgenommen worden, ist, sofern er die letztere nicht bewirkt hat, nur verpflichtet, die Wiederherstellung des vorigen Zustandes durch den Beschädigten geschehen zu lassen.

Art. 1019.

Ein Entschädigungsanspruch ist gegen Denjenigen nicht begründet, welcher nur auf seiner eigenen Liegenschaft wieder beseitigt hat, was von einem Anderen eigenmächtig errichtet worden war.

Siebentes Hauptstück.

Herauswerfen, Ausgießen oder Herabfallen von Sachen.

Art. 1020.

Ist aus einem Gebäude auf die Straße oder auf einen Ort, welcher begangen zu werden pflegt, Etwas geworfen, gegossen oder geschüttet und dadurch einem Anderen Schaden zugefügt worden, so hat der Beschädigte gegen den Inhaber des Gebäudes oder, wenn Mehrere das Gebäude abgetheilt inne haben, gegen den Inhaber des Theiles desselben, von welchem aus der Schaden bewirkt worden ist, Anspruch auf dessen Ersatz, es sei denn, daß der Inhaber beweisen könnte, daß eine andere Person, für welche er zu haften nicht verpflichtet ist, den Schaden bewirkt hat.

Hat der Inhaber den Schaden ersetzt, so kann er Erstattung des Geleisteten von dem Urheber des Schadens verlangen.

Art. 1021.

Haben Mehrere das Gebäude oder den Theil desselben, von welchem aus der Schaden bewirkt worden ist, ungetheilt inne, so haften sie als Gesammtschuldner; Derjenige, welcher den Schadenersatz geleistet hat, kann aber, wenn von dem Urheber des Schadens Ersatz nicht zu erlangen ist, von den übrigen Gesammtschuldnern verhältnißmäßige Erstattung des Geleisteten verlangen.

Art. 1022.

Der Anspruch auf Schadenersatz ist nicht begründet, wenn der Beschädigte den Ort, auf welchem er beschädigt worden ist, unbefugter Weise betreten hat oder durch ein erkennbar ausgestelltes Zeichen oder durch zeitiges Zurufen gewarnt worden ist.

Art. 1023.

Die Vorschriften der Art. 1020 bis 1022 finden auch Anwendung, wenn Sachen, ohne gehörig befestigt worden zu sein, an einem Gebäude ausgehängt oder hinausgestellt worden sind und durch Herabfallen Jemandem Schaden verursacht haben.

Art. 1024.

Der Anspruch gegen den oder die Inhaber des Gebäudes verjährt mit dem Ablaufe von 30 Tagen, von dem Zeitpunkte der Beschädigung an.

Achtes Hauptstück.

Beschädigung durch Thiere und andere Sachen.

Art. 1025.

Wer ein seiner Gattung nach wildes Thier hält, haftet für den von demselben verursachten Schaden, wenn er das Thier nicht auf eine der wilden Natur desselben entsprechende Weise verwahrt hat.

Wer ein Hausthier hält, haftet für den von demselben verursachten Schaden, wenn er das Thier nicht gehörig verwahrt oder beaufsichtigt hat.

Daß das wilde Thier oder das Hausthier in der erforderlichen Weise verwahrt oder beaufsichtigt worden sei, hat Derjenige, welcher das Thier hält, zu beweisen.

Art. 1026.

Hat der Beschädigte oder ein von demselben gehaltenes Thier das Thier, welches den Schaden verursacht hat, gereizt oder hat der Beschädigte sonst durch seine Verschuldung Anlaß zu der Beschädigung gegeben, so hat er keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Hat ein Dritter oder ein von diesem gehaltenes Thier zu der Beschädigung Anlaß gegeben, so steht dem Beschädigten nur gegen den Dritten ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Hat Derjenige, welcher das schadenbringende Thier hält, durch ein Versehen bei der Verwahrung oder Beaufsichtigung mittelbaren Anlaß zu der Beschädigung gegeben, so haften er und der Dritte als Gesammtschuldner.

Art. 1027.

Mehrere, welche ein Thier gemeinschaftlich halten, haften für den durch solches verursachten Schaden als Gesammtschuldner.

Art. 1028.

Der Eigenthümer eines Gebäudes oder Werkes hat den durch dessen Einsturz einem Anderen verursachten Schaden zu ersetzen, wenn der Einsturz die Folge einer von dem Eigenthümer verschuldeten fehlerhaften Errichtung oder einer mangelhaften Unterhaltung des Gebäudes oder Werkes ist.

Neuntes Hauptstück.

Verletzung besonderer Berufspflichten.

Art. 1029.

Wer durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, deren sich ein richterlicher Beamter bei Verhandlung oder Entscheidung eines Rechtsstreites oder in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit schuldig gemacht hat, einen Schaden erlitten hat und denselben durch den Gebrauch der ihm sonst zustehenden gesetzlichen Mittel nicht abwenden konnte, kann dessen Ersatz von dem schuldigen Beamten verlangen.

Dies gilt auch dann, wenn Jemand durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, deren sich ein vom Staate oder von einer Gemeinde angestellter Verwaltungsbeamter bei Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte schuldig gemacht hat, einen Schaden erlitten hat, insofern nicht die Landesgesetze etwas Anderes bestimmen.

Art. 1030.

Oeffentlich angestellte Sachverständige oder Schätzer, welche innerhalb ihres Wirkungskreises in Angelegenheiten ihrer Kunst oder Wissenschaft absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit ein unrichtiges Gutachten abgeben oder eine unrichtige Schätzung aufstellen, sind zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens dem Beschädigten verpflichtet.

Zehntes Hauptstück.

Verkürzung der Gläubiger durch Veräußerungen.

Art. 1031.

Hat ein Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, sein Vermögen durch Veräußerung so gemindert, daß er diese nicht oder nicht vollständig zu befriedigen im Stande ist, so können die dadurch benachtheiligten Gläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Veräußerung bereits bestanden haben, soweit dieses zu ihrer Befriedigung nöthig ist, die Aufhebung dieser Veräußerung verlangen, wenn solche eine unentgeltliche oder zwar eine entgeltliche war, im letzteren Falle aber der Erwerber zur Zeit der Erwerbung die unredliche Absicht des Schuldners gekannt hat.

Art. 1032.

Als eine, unter den in Art. 1031 bestimmten Voraussetzungen anfechtbare Veräußerung gilt die Uebertragung des Eigenthums, die Bestellung, Abtretung oder Erlassung von Rechten an Sachen und die Eingehung, Uebernahme oder Erlassung von Verbindlichkeiten.

Die Zahlung einer fälligen Schuld kann nicht angefochten werden. Auch unterliegt die Zahlung einer nicht fälligen Schuld der Anfechtung nur rücksichtlich des Betrages der Zwischenzinsen von der Zeit der Zahlung bis zur Verfallzeit der Schuld.

Inwiefern die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, ingleichen die Bestellung von Hypotheken angefochten werden kann, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 1033.

Hat der Erwerber zur Zeit der an ihn geschehenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung die unredliche Absicht des Schuldners gekannt, so ist er empfangenes Geld sammt Zinsen, vom Zeitpunkte des Empfanges an gerechnet, andere vertretbare Sachen in Sachen von gleicher Gattung, Menge und Güte, und nicht vertretbare Sachen sammt Zuwachs, Zubehörungen und den Früchten, welche er von diesen Sachen gezogen hat und der Schuldner davon hätte ziehen können, zurückzuerstatten schuldig.

Sind die Sachen von dem Erwerber veräußert oder verzehrt, oder durch seine Verschuldung verschlechtert worden, so hat er den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn die Sachen nach Mittheilung der Klage durch Zufall untergegangen oder verschlechtert worden sind, und er nicht beweisen kann, daß dieselben, auch wenn sie sich im Besitze des Schuldners befunden hätten, von diesem Zufall betroffen worden sein würden.

Hat der Erwerber Dritten Rechte an den zurückzuerstattenden Sachen bestellt, so ist er solche abzulösen verbunden.

Art. 1034.

Bestand die Veräußerung in der Bestellung, Abtretung oder Erlassung von Rechten an Sachen oder in der Eingehung, Uebernahme oder Erlassung von Verbindlichkeiten, so hat der Erwerber, wenn er zur Zeit der an ihn geschehenen Veräußerung die unredliche Absicht des Schuldners gekannt hat, die bestellten Rechte an Sachen wieder aufzugeben und, sofern sie im öffentlichen Buche eingetragen sind, in diesem zur Löschung bringen zu lassen, die erlassenen Rechte an Sachen und die erlassenen Verbindlichkeiten wieder herzustellen, den Schuldner von

den von ihm eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien und die abgetretenen Rechte zurückabzutreten.

Art. 1035.

War der Erwerber vertragsunfähig oder in seiner Vertragsfähigkeit beschränkt, oder im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung zur Zeit derselben in gutem Glauben, so haftet er nur, soweit er zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist.

Art. 1036.

Hat der Erwerber für das Erworbene eine Gegenleistung gegeben, so kann er das Geleistete, soweit solches oder dessen Werth noch in dem Vermögen des Schuldners vorhanden ist, von diesem zurückfordern. Dies gilt auch, wenn der Erwerber zur Zeit der an ihn geschehenen unentgeltlichen Veräußerung die unredliche Absicht des Schuldners gekannt und Etwas zur Erfüllung einer Auflage aufgewendet hat.

Art. 1037.

Hat der Erwerber Verwendungen auf die empfangene Sache gemacht, so kann er, wenn er in gutem Glauben war, für die nothwendigen, ingleichen für die nützlichen, soweit der Werth der zurückzuerstattenden Sache durch dieselben zur Zeit der Rückerstattung noch erhöht ist, dagegen, wenn er in bösem Glauben war, nur für die nothwendigen Verwendungen Ersatz verlangen. Soweit bezüglich der Verwendungen ein Ersatzanspruch nicht begründet ist, steht ihm nur das Recht der Wegnahme zu.

Art. 1038.

Hat der Erwerber das Erworbene anderweit an einen Dritten veräußert, so haftet dieser Dritte und jeder spätere Erwerber nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 1033 bis 1037, wenn er im Falle der Unentgeltlichkeit der ersten Veräußerung Kenntniß von der unredlichen Absicht des Schuldners, und im Falle der Entgeltlichkeit der ersten Veräußerung außerdem auch noch Kenntniß davon gehabt hat, daß dem ersten Erwerber jene Absicht des Schuldners bekannt war.

Diese Vorschrift gilt jedoch nur insofern, als nicht unbewegliche Sachen Gegenstand der Veräußerung waren und die Landesgesetze für den Fall des Erwerbes derselben nicht etwas Anderes bestimmen.

Art. 1039.

Das Recht des Gläubigers, eine zu seinem Nachtheile von dem Schuldner vorgenommene Veräußerung anzufechten, verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren, von dem Zeitpunkte der geschehenen Veräußerung an.

Art. 1040.

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Wirkungen der Concurseröffnung auf die von dem Gemeinschuldner vor derselben vorgenommenen Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Zehnte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Zuständen.

Vorzeigung und Vorlegung von Sachen und Urkunden.

Art. 1041.

Wer wegen eines dinglichen oder persönlichen Rechtes ein Interesse daran hat, daß ihm die Besichtigung einer Sache gewährt werde, insbesondere um sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob sie diejenige Sache sei, auf welche sich sein Recht bezieht, oder ob sie die Beschaffenheit habe, welche für sein Recht von Bedeutung ist, kann von jedem Inhaber dieser Sache verlangen, daß er sie ihm vorzeige, vorlege und von ihm besichtigen lasse.

Art. 1042.

Wer ein rechtliches Interesse hat, eine Urkunde einzusehen, kann, auch wenn ihm das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde oder ein sonstiges Recht auf deren Benutzung nicht zusteht, die Vorzeigung derselben von deren Inhaber verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet worden ist oder sonst seine Rechtsverhältnisse betrifft und nicht in Aufzeichnungen besteht, welche Jemand blos zu seinen eigenen Zwecken gemacht hat.

Art. 1043.

Das Recht, die Einsicht einer Urkunde zu verlangen, erstreckt sich nur auf diejenigen Theile derselben, auf welche sich das Interesse des Berechtigten bezieht, oder welche zum Verständnisse dieser Theile dienen. Soweit Jemand die Einsicht von Urkunden verlangen kann, ist er auch eine Abschrift von denselben zu nehmen befugt.

Art. 1044.

Die Gefahr und Kosten der Vorzeigung hat Derjenige zu tragen, welcher solche verlangt.

Art. 1045.

Verweigert der Inhaber der Sache oder Urkunde deren Besichtigung oder Einsicht ohne rechtlichen Grund, oder vereitelt er solche arglistiger Weise, so ist er Demjenigen, welcher die Besichtigung oder Einsicht zu verlangen befugt war, den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet.

Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse

Dresden 1866